AGB
C 115/5

C 115/5

Des

Marcus Tullius Cicero

Reden

für

den Lucius Murena,
den Publius Sulla
und
den Cnejus Plancius

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

BAMBERG

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1819

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Mit dieſem Bande ſchlieſse ich das Werk, das ich unter dem Titel: auserleſene Reden des Cicero, überſetzt und erläutert von F. C. Wolff, in dem Zeitraume mehrerer Jahre herausgegeben habe. Daſs ich durch dieſe Ueberſetzung alle, die ſich öffentlich das Urtheil anmaſsen, befriedigt hätte, iſt keine Hoffnung, mit welcher ich mir ſchmeichle. Einige werden mich beſchuldigen, daſs ich zu wörtlich und ſklaviſch, andre, daſs ich zu frei und weitſchweifig überſetzt, andre vielleicht auch, daſs ich nicht tief genug den Sinn der Urſchrift ergründet habe. Aber nicht allen, die als öffentliche Beurtheiler auftreten, gebührt das Urtheil. Nur wenige wiſſen, worauf es beim Ueberſetzen alter Geiſteswerke eigentlich ankömmt. Nur derjenige hat zum Ueberſetzen Beruf, der ſich von dem Geiſte des Schriftſtellers, dem er ſeine Sorge widmet, einiger Maſsen durchdrungen fühlt. Wer nur den Sinn zurückgiebt, ohne ſich um Kürze, Adel und Kraft des Ausdrucks zu bekümmern, oder mit ängſtlicher Treue dollmetſchend, in ſchwerfälligen Perioden ſich fortbewegt, hat Ciceros Geiſt nicht erfaſst. Nicht bloſs die Fülle und Mannigfaltigkeit der Gedan-

ken, ſondern auch der leichte und anmuthige Fluſs der Rede bezaubert uns bei dieſem groſsen Manne. Alle ſeine Reden ſcheinen mir in fortgehender Begeiſterung geſprochen. Alle Töne weiſs er zu treffen, alle Gefühle und Leidenſchaften bei uns anzuregen. Wer ihn würdig überſetzen will, muſs ſelbſt eine gewiſſe Erhebung des Gemüthes fühlen, und ihm nachempfinden können, kurz durch eine gewiſſe Verwandtſchaft des Geiſtes zu ihm hingezogen ſein. Man muſs aus der Ueberſetzung, unabhängig von der Urſchrift, begreifen können, wie Cicero durch ſeine Reden ſo groſse Wirkungen auf die ihn umgebende Menge hervorzubringen vermocht habe. Unterſucht man nun, wodurch dieſe groſse Wirkungen entſtanden; ſo wird man finden, daſs ſie veranlaſst worden, freilich am meiſten durch die Fülle, Schönheit und Neuheit der Gedanken, die er mittheilt, durch die reiche Ader des Witzes, die ſeinem Munde entſtrömt, durch die Gewandtheit, mit welcher er ſich in jede Lage zu verſetzen weiſs, durch die warme Theilnahme, die er für ſeinen Schützling empfindet, durch den hellen umfaſſenden Geiſt, wodurch er ſeines Stoffes immer Meiſter bleibt, und Licht und Ordnung in alle Theile des Ganzen zu bringen weiſs, durch die Stärke des Gedächtniſſes, das ihm aus allen Orten Hülfsquellen zuführt; aber faſt eben ſo ſehr durch die Auswahl der paſſendſten Ausdrücke,

und überhaupt durch den kräftigen und ſchönen Bau der Rede ſelbſt. Die Gedanken findet der Ueberſetzer in ſeiner Urſchrift, und wenn er ſie ſich gehörig verſtändigt hat, ſo iſt ſein Geſchäfft in Rückſicht auf dieſelbe beendigt; aber ſie eben ſo ſchön und kräftig, als er ſie in der Urſchrift ausgedrückt findet, zurückzugeben, das eigentlich erfordert ſeine Kunſt. Denn wie vieles bleibt von der Schönheit eines Gedichtes übrig, wenn es ſeiner Form entkleidet, wie viel von der Schönheit einer Rede, wenn ſie des Schmuckes der Darſtellung beraubt wird? Dieſer Schmuck aber der Darſtellung hängt lediglich, wie im Gedichte, ſo in der Rede, von den Worten ſelbſt ab, und ihrer beſtimmten Folge auf einander. Es iſt alſo unerläſsliche Pflicht des Ueberſetzers, daſs er, wenn möglich, die Worte mit eben ſo vielen entſprechenden Worten, und in eben der Folge zurückgebe. Dies nun gethan, beinahe wörtlich übertragen zu haben, ohne daſs man irgendwo auf Härte des Ausdruckes ſtöſst, ohne daſs es irgendwo an Licht mangelt, ohne daſs man das Steiſe und Erkünſtelte fühlt, das iſt die Vollendung der Kunſt für den Ueberſetzer. Daſs ich nun dieſe vollendete Kunſt in meiner Ueberſetzung erreicht habe, behaupte ich keinesweges. Nur zu oft habe ich gefühlt, wie weit das Nachbild hinter dem Urbilde zurückſtehe, wie ſehr dem Willen die Kraft ermangelt habe.

Aber andeuten ſollte das Geſagte, wohin ich geſtrebt, nur bemerklich machen, daſs ich ungefähr gewuſst, welche ſchwierige Pflichten dem Ueberſetzer obliegen. Nicht alles konnte ich erreichen; aber manches glaube ich doch nicht ſchlecht, und in Uebereinſtimmung mit meinen Grundſätzen, ausgedrückt zu haben. Wenn man ſich die Mühe geben will, meine Ueberſetzung mit der Urſchrift zu vergleichen; ſo wird man finden, daſs ich überall geſucht habe, die Folge der Worte, beſonders wo ſie von groſser Kraft und Wirkung iſt (denn immer iſt ſie es natürlich nicht), zu erhalten. Um dieſen Zweck zu erreichen, habe ich oft die Zeitwörter vorangeſtellt, wo die gemeine Rede ſie nachſetzt, ohne den Vorwurf der Undeutſchheit zu fürchten. Daſs ich überall die Kürze der Urſchrift, wiewohl ich ihr nach Möglichkeit nachgeſtrebt, erreicht habe, darf ich nicht behaupten. Die deutſche Sprache (ſo wenigſtens ſcheint es mir) kann ſich nicht ſo kurz faſſen, wie die lateiniſche, und leicht dunkel wird, wer ſich in derſelben der Kürze gar zu ſorgfältig befleiſsiget. Als erſtes und letztes Geſetz aber galt mir Deutlichkeit und Gefälligkeit des Ausdruckes, weil ich eben dieſes in meinem Vorbilde immer als höchſtes beobachtet zu finden glaubte, und es von der Natur ſelbſt geboten wird (denn wir reden ja, um verſtanden zu werden). Ich ſcheute daher einige Dehnung nicht, ſo oft ich durch über-

triebene Kürze unverſtändlich zu werden, oder den Genius der deutſchen Sprache zu beleidigen fürchtete. Was nützen überhaupt Ueberſetzungen, die erſt aus der Urſchrift ihr Licht erborgen müſſen, und wo ſich in jeder Zeile das verpflanzte Gewächs in der Verkrüpplung offenbart? Beſonders in Reden, die vor einem gemiſchten Haufen gehalten ſind, muſs alles leicht hinflieſsen, und die Kunſt muſs ſich unter der Leichtigkeit und Natürlichkeit, die aber eben ſo wenig einen kühnen Ausdruck oder eine kühne Wendung ausſchlieſst, als ſie in gemeine Sprechweiſe ausarten darf, zu verbergen wiſſen. Der Ueberſetzer ciceroniſcher Reden darf alſo ſchwerlich fragen, ob er grade ſo viele Worte zähle, als Cicero gebraucht hat; aber ſehr muſs er ſich fragen, ob er die Worte auf die rechte Stelle gebracht habe, daſs ſie mit Nachdruck ins Ohr fallen, ob überhaupt Cicero bei denſelben Gedanken, und in derſelben innern und äuſsern Lage, wäre er ein Deutſcher geweſen, ſich wohl ſo ausgedrückt haben würde, als er jetzt reden ſoll. Faſt immer fand ich, daſs, wenn ich die von Cicero gebrauchte Wortfolge verlieſs, die Rede ſelbſt viel von ihrer Kraft verlor; woraus ich ſchloſs, daſs dieſe Folge die naturgemäſse ſei, und daſs Cicero, wäre er ein Deutſcher geweſen, die Worte wohl nicht viel anders geordnet haben würde. Aber bei einem ſo volltönenden Red-

ner müſſen die Silben nicht ängſtlich berechnet werden; ſonſt erſtirbt der Geiſt, das Leben, die Kraft.

In den letztern Bänden glaube ich mir Ciceros Geiſt und Sprache etwas mehr angeeignet zu haben, als es in den frühern, bei geringerer Uebung, geſchehen konnte. Daſs man auch in den letztern an einzelnen Stellen den Sinn verfehlt finden, manchen Ausdruck mit einem beſſern nicht ohne Grund vertauſcht wünſchen dürfte, wird mich nicht befremden. Niemand kann die Mangelhaftigkeit ſeiner Arbeit lebhafter fühlen, als ich die Unvollkommenheit der meinigen fühle. Aber das Ganze muſs ein Beurtheiler beachten, wenn er ein billiger Richter ſein will. Wer im Ganzen immer zum Beſſern angeſtrebt, verdient, däucht mir, bei Einzelnem, wo ihn unmerklich ein Schlummer überfiel, ſchonende Nachſicht. Auf dieſe Nachſicht habe ich vielleicht gegründetere Anſprüche, als mancher andre. Wer meine perſönliche, der wiſſenſchaftlichen Fortbildung ſo ungünſtige Lage kennt, dürfte ſich vielleicht wundern, daſs die Arbeit nicht ſchlechter ausfiel. In einer Handelsſtadt lebend, wo Gelehrſamkeit nur leicht wiegt, entblöſst der nöthigen Hülfsmittel, abgeſchnitten beinahe von allem Umgange mit Männern, die gleiche Wiſſenſchaften lieben, habe ich unter körperlichen Leiden, in ganz abgeriſſenen Stunden

diese Arbeit vollendet. Es ergeht mir, wie so manchen Schullehrern, die, sowie ich, eine zahlreiche Familie zu ernähren haben. Da sie von den Einkünften ihres Amtes nicht leben können; so sind sie, um sich nur den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, gezwungen, ausser ihren öffentlichen Lehrstunden eine ungeheure Menge von Privatstunden zu geben, wodurch ihr Körper geschwächt, und die Kraft ihres Geistes gelähmt wird. Unter so ungünstigen Umständen arbeitend, wie hätte ich etwas Vollendetes ans Licht fördern können? Demungeachtet möchte ich nicht mit schnöder Gleichgültigkeit ein Werk beurtheilt wissen, das sich unstreitig viel besser machen läfst, aber doch bisher, wie es mir scheint, noch nicht viel besser gemacht ist. Ja ich glaube, dass meine Uebersetzung, selbst bei mehrerer Musse für die Ausarbeitung und bei mehrern Hülfsmitteln kaum viel besser ausgefallen sein würde. Auch habe ich mir wirklich für die Uebersetzung die nöthige Zeit genommen, und nichts eher niedergeschrieben, als bis ich mich selbst einiger Massen befriediget hatte. Nie würde sonst meine Achtung für die Mitlebenden und Nachlebenden mir erlaubt haben, ihnen meine Arbeit zu übergeben. Nur meine Anmerkungen würden unter günstigern Verhältnissen an innerm Gehalte gewonnen haben. Dieses offenherzigen Geständnisses ungeachtet,

bitte ich doch meine Leſer und Beurtheiler auch meine Anmerkungen einiger Aufmerkſamkeit zu würdigen. Ich glaube wirklich mehrere Stellen, beſonders in den Reden des letzten Bandes beſſer, als es von meinen Vorgängern geſchehen iſt, verſtanden, und meinen Schriftſteller gegen ſo manche unbefugte Aenderung neuerer Herausgeber durch ſiegende Gründe geſchützt, und manches Dunkle aufgeklärt zu haben. Oft iſt es kein Gewinn, viele Meinungen, die nicht ſelten irre leiten, gekannt zu haben, und geſunde Urtheilskraft nützt oft mehr zum richtigen Verſtändniſſe, als groſse Gelehrſamkeit, die alles wo immer Geleſene zuſammenkarrt. Wer die Urtheile eines Lambin, Manutius, Grävius und Ferratius unter den alten, eines Erneſti, Beck, Garatoni und Schütz unter den neuern Erklärern kennt, vermiſst die übrigen nicht ſehr. Nichts bedaure ich indeſſen mehr, als daſs ich mir weder des ſcharfſinnigen Ferratius Schriften, noch des trefflichen Garatoni neueſte Ausgabe der Rede für den Plancius, die ich nur aus einer dürftigen Recenſion in der Jen. Lit. Zeit. kenne, und welche ſo wichtige Lesarten des baierſchen Codex enthält, mir habe verſchaffen können.

Daſs ich bei den Reden gegen den Verres auf den neueſten Herausgeber keine Rückſicht genommen, bitte ich dieſen und die Le-

ſer gütigſt zu entſchuldigen. Es iſt nicht aus Verachtung geſchehen. Damals, als ich dieſe Ueberſetzung, die mehrere Jahre vollendet in meinem Pulte geruht, für den Druck ausarbeitete, konnte ich Schützens Ausgabe der ciceroniſchen Reden noch nicht benutzen; und nachher wieder umzuarbeiten, war mir unmöglich. Auch würde die Benutzung ſeiner Ausgabe auf die Ueberſetzung ſelbſt nur wenigen Einfluſs geäuſsert haben. In den meiſten Fällen ſtimmen wir, eigenem Urtheile oder gemeinſchaftlichen Führern vertrauend, überein; und wo es nicht geſchieht, würde ſein Urtheil mich nur ſelten anders beſtimmt haben. In dem letzten Bande, wo es auch der gröſsern Schwierigkeit wegen mehr Pflicht war, iſt deſto ſorgfältigere Rückſicht auf den neueſten Herausgeber genommen. Nur bedaure ich, daſs es nicht immer beifallend hat geſchehen können.

Was ich geleiſtet habe, und bei gröſserer Uebung für die Zukunft etwa noch leiſten könne, liegt zu Tage. Gerne möchte ich nun auch die übrigen Reden des Cicero verdeutſcht herausgeben, wenn urtheilsfähige Männer mich dieſer Arbeit gewachſen glauben, und der Buchhändler durch den Abſatz des vollendeten Werkes aufgemuntert wird, neue Unternehmungen zu wagen. Die Ueberſetzung von vielen iſt ſchon ſeit geraumer Zeit vollendet, und erwartet nur noch beim Abſchreiben die letzte

Feile. Es ſcheint mir, daſs es manchem lieb ſein dürfte, alle Reden des Cicero von Einem Manne, der hierauf beſonders ſein Talent und ſeinen Fleiſs verwandt, überſetzt zu beſitzen. Denn wenn einige akademiſche Gelehrte, die alles herabwürdigen, was ſie ſelber, geſchickt zu machen, nicht vermögend ſind, höhnend auf Ueberſetzungen der Alten herabblicken, und ſie lieber alle vertilgt wiſſen möchten: ſo dürfen ſie, däucht mir, nicht gehört werden. Treffende Ueberſetzungen machen oft lange Commentare überflüſſig, und geben den wahren Sinn des alten Schriftſtellers deutlicher, als es durch weitläuftige Commentare geſchehen kann. Ja iſt der Erklärer ſelbſt bei ſchwierigen Stellen nicht oft genöthigt, zu überſetzen, wenn er ſich ſeinen Leſern einiger Maſsen verſtändlich machen will? und würde dieſe Methode häufiger angewendet, ſo würde manche widerſinnige Deutung nicht ans Licht gekommen ſein. Verſtanden wird ja überhaupt ein alter Schriftſteller eigentlich nicht eher, als bis man für das, was er ſagt, in der lebenden Sprache den entſprechenden Ausdruck gefunden hat, der ſich aber oft erſt nach langem Umherſuchen darbietet. Und, ihr akademiſchen Lehrer, müſst ihr nicht den Schriftſteller, den ihr erklärt, auch überſetzen? Was berechtiget euch dann, auf Ueberſetzungen zu ſchimpfen, wenn ſie ſind, was ſie ſein ſollen? Aber, ſagt

man, Ueberſetzungen ſind bequeme Brücken für die Trägheit des Schülers. Alſo des Miſsbrauches wegen, den hier und dort ein armer Wicht von Ueberſetzungen macht, wünſcht ihr Ueberſetzungen überhaupt vertilgt? Der Schüler, der Ueberſetzungen zu Hülfe nimt, um eigner Anſtrengung und eigenes Fleiſses entübrigt zu ſein, würde auch, wenn es keine Ueberſetzungen gäbe, nie etwas vorzügliches leiſten. Immer ſind es ſchwachköpfige und wenig verſprechende Menſchen, die Miſsbrauch mit Ueberſetzungen treiben. Groſse Dienſte aber leiſten Ueberſetzungen auch dem Schüler theils bei Wiederholungen des in der Schule Geleſenen, durch die Vergleichung, zur Bildung des Geſchmacks, theils bei ſolchen Schriften, die er ohne Hülfe des Lehrers lieſt, um ſich zu überzeugen, ob er in den richtigen Sinn eingedrungen, und um ſich bei ſchwierigen Stellen, die er ſelbſt bei dem Mangel an vielen Hülfsmitteln nicht zu enträthſeln weiſs, zu berathen. Ja ſelbſt Gelehrten werden Ueberſetzungen eben ſo vielen Genuſs, als Nutzen gewähren. Wer freut ſich nicht eines Gemähldes, das der Natur möglichſt getreu entſpricht? Und eine Ueberſetzung, die ein Meiſterwerk des Alterthums in unſrer Sprache, durch deren Hülfe wir denken und empfinden, möglichſt treu darſtellt, ſollte uns leer an Vergnügen laſſen? Und dann iſt es doch leicht möglich, daſs ſelbſt der Ge-

lehrte manche Stelle durch eine Ueberſetzung beſſer verſtehen lernt, und daſs er aus derſelben zuweilen mehr Gewinn ſchöpft, als aus einem dickleibigen Commentar. Der Ueberſetzer hat wenigſtens ſeinen Schriftſteller mehr im Zuſammenhange überdacht, und hat bei jeder Stelle, um ſie ſich deutlich zu machen, mit Bedächtigkeit verweilen müſſen. In weſſen Gelehrten Bibliothek fehlen Voſſens Ueberſetzungen, und wer geſteht nicht dankbar die groſsen Dienſte, die ihm dieſe bei manchen miſsverſtandnen Stellen geleiſtet haben?

Sollte ich nun einiger Aufmunterung von dem gelehrten Publicum gewürdigt werden, und ſollte meine Lage mir die Ausführung meines Wunſches möglich machen: ſo möchte ich die noch unüberſetzten Reden des Cicero unter dem Titel: Ciceros Reden, überſetzt und erläutert von F. C. Wolff, in fortlaufenden Bänden herausgeben, von denen jährlich einer erſcheinen könnte. Damit aber die Zahl der Bände nicht zu groſs, und die Ankaufung nicht zu koſtſpielig werde, will ich mich in den Anmerkungen der möglichſten Kürze befleiſsigen, und kritiſche Bemerkungen nur dann geben, wenn ich den erneſtiſchen Text zu verlaſſen genöthigt bin.

Flensburg, den 2ten Januar 1819.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Murena.

Historische Einleitung.

In den consularischen Comitien des J. 691 wurden, unter Ciceros Vorsitze, L. Murena und D. Silanus zu Consuln für das folgende Jahr erwählt. Mit diesen Männern hatte sich Serv. Sulpicius, ein angesehener Adlicher und berühmter Rechtsgelehrter ums Consulat beworben; aber seinen Mitbewerbern nachstehen müssen. Da dieser nun glaubte, dass diese Zurücksetzung nicht statt gehabt haben würde, wenn Murena, den er an Verdienste und Geburt weit zu übertreffen meinte, sich nicht durch unerlaubte Mittel der Stimmen bei der Wahl bemächtigt: so klagte er diesen, gleich nach geschehener Wahl, pflichtwidriger Bewerbung an, in der Hoffnung ihn wieder vom Amte zu verdrängen. Seine Klage unterstützten der berühmte M. Cato, Cn. Postumius und der junge Servius Sulpicius. Cicero, wiewohl er den Sulpicius bei der Bewerbung ums Consulat unterstützt hatte, übernahm die Vertheidigung des Murena, den er unter den gefährlichen Umständen, in welchen sich damals der Staat befand, besonders für das Consulat geeignet glaubte, zugleich mit dem Q. Hortensius und M. Crassus. Nachdem die beiden zuletzt genannten Männer in den beiden frühern Verhandlungen den Murena ver-

theidigt hatten, hielt Cicero in der dritten diese schöne Rede, die theils wegen des lieblichen Witzes, der darin glänzt, theils wegen der Feinheit, womit die Gegner behandelt, theils wegen der Kunst, womit die Beschuldigungen widerlegt werden, nicht genug bewundert werden kann. Gehalten wurde diese Rede im Monate November nach der zweiten catilinarischen, als Catilina schon die Waffen öffentlich zur Bekriegung des Vaterlandes ergriffen hatte, und der Ausgang des Kampfes noch unentschieden war. Die Rede hatte ganz den Erfolg, den man von ihr erwarten durfte; denn Murena wurde losgesprochen. Cato indessen, beleidigt durch das Lächerliche, das Cicero auf die von ihm sehr geachtete stoische Philosophie zu werfen sucht, war mit dieser Rede nicht sehr zufrieden. S. Plut. Cato, 21.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

(1 — 19.)

In der Einleitung empfiehlt Cicero den Murena den Richtern (1 — 4), und rechtfertiget sich selber wegen der Vertheidigung des Murena (4 — 19).

I. Sowie Cicero am Tage der Wahl gefleht hat, dass die Wahl zum Heil des römischen Volkes ausfallen möge; so fleht er jetzt, dass die getroffene Wahl von Bestand sein möge. Und da den Richtern die Macht anvertrauet ist, die Wahl zu erhalten, so empfiehlt er den Murena ihrem Schutz (1 — 4).

II. Cicero vertheidigt fich gegen die Vorwürfe, die ihm von den Anklägern wegen der Vertheidigung des Murena gemacht find (4 — 19).

1. Cato meint, es fei nicht recht, dafs Cicero theils als Conful, theils als Urheber eines Gefetzes über pflichtwidrige Bewerbung, theils nach fo ftrenger Verwaltung des Confulates, den Murena vertheidige. Aber

A. Der Conful vertheidigt mit Recht den Murena. Denn

a. Der abgehende Conful fteht mit dem angehenden in der nächften Verbindung, und derjenige, der den andern als erwählten Conful dem Volke bekannt gemacht, hat gleichfam die Bürgfchaft für ihn übernommen (6).

b. Es ift natürlich, dafs wir denjenigen befonders gewogen, und für diejenigen befonders beforgt find, die einer Gefahr entgegen gehen, die wir fo eben überftanden haben (7).

c. Es ift dem Conful viel daran gelegen, dafs am erften Januar zwie Confuln im Staate find, und nicht blofs die Freundfchaft, fondern auch das Befte des Staates verpflichtet ihn, den Murena zu vertheidigen (8).

B. Das Gefetz über pflichtwidrige Bewerbung hindert Cicero nicht, den Murena zu vertheidigen. Denn er hat es nicht gegeben, um fich das Recht zu nehmen, unglückliche Bürger zu vertheidigen; und er würde nur dann fchlecht handeln, wenn er, eingeftehend, dafs Murena gegen das

Gesetz gefrevelt, ihn vertheidigte. Da er aber dieses läugnet, so behindert das Gesetz seine Vertheidigung nicht (9).

C. Wenn Cato meint, es gezieme nicht dem Manne, der sich so strenge im Consulate bewiesen, den Murena zu vertheidigen; so ist er im Irrthume. Denn strenge ist Cicero nur gewesen, weil die Erhaltung des Staates Strenge forderte; aber sein natürlicher Charakter ermuntert ihn zur Sanftmuth; und da alles jetzt ihn zum Mitleiden und zur Menschenfreundlichkeit auffordert, so folgt er mit Recht seinem natürlichen Charakter (10 — 11).

2. Sulpicius beschuldigt den Cicero, dass er durch die Vertheidigung des Murena die Pflichten alter Freundschaft verletze (12). Aber

a. Cicero, der den Sulpicius, wie es die Freundespflicht verlangte, bei der Bewerbung ums Consulat gegen die Ehre des Murena mit Treue unterstützt hat, ist nicht verpflichtet, ihn gegen die bürgerliche Existenz des Murena zu unterstützen (13 — 14).

b. Auch Murena ist seit langer Zeit sein Freund gewesen; und wäre er es auch nicht gewesen, so würde ihn doch die Würdigkeit und das Ansehen des Mannes zur Vertheidigung aufgefordert haben (14).

c. Das römische Volk hat den Cicero wegen seiner Vertheidigung der Unglücklichen der höchsten Belohnung werth geachtet, und er kann jetzt, ohne den Verdacht der Undankbarkeit und Hin-

terlist auf sich zu laden, dies Geschäfft nicht aufgeben; und sowie Sulpicius es für recht hält, selbst den ihn befragenden Gegnern seiner Freunde Rechtsbescheide zu ertheilen; so ist auch er verpflichtet, sogar den von Freunden Beklagten seinen Beistand zu leisten (15—18).

d. Wenn die Freundschaft ihn und andre von der Vertheidigung des Murena abgeschreckt hätte; so würde der designirte Consul ohne Beistand geblieben sein (18 — 19).

Entwicklung des Inhaltes der Rede selbst.

(20 — 156.)

Die Rede enthält drei Theile (20). Der erste widerlegt die Beschuldigungen, die gegen das Leben des Murena vorgebracht sind (21 — 27). Der zweite vergleicht die Würdigkeit beider Bewerber (28 — 101). Der dritte endlich entkräftet die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung (102 — 156).

Erster Theil.

(21 — 27.)

Cicero widerlegt die Beschuldigungen gegen das Leben des Murena. Sulpicius hat ihm den Aufenthalt in Asien vorgeworfen, Cato ihn einen Tänzer genannt. Aber

1. Nach Asien hat Murena sich nicht des Vergnügens wegen begeben, sondern seinen Vater, der

dort eine wichtige Befehlshaberſchaft verwaltete, begleitet, und ſich dort mit ſeinem Vater durch rühmliche Kriegsthaten, und durch ein unſträfliches Leben ausgezeichnet (21 — 24).

2. Wenn Cato den Murena einen Tänzer nennt; ſo kann dieſe Beſchimpfung nur auf ihn paſſen, wenn gezeigt wird, daſs er ſich als ein Unſinniger und Lüſtling überhaupt betragen habe. Da dies nicht gezeigt wird, und ſich vielmehr in dem ganzen Leben des Murena nicht die geringſte Spur von Ueppigkeit, Hinterliſt, Habſucht, Treuloſigkeit, Grauſamkeit, nicht einmal eine freche Aeuſserung verräth; ſomuſs dieſer Vorwurf bloſs als Schimpfrede eines Schmähſüchtigen betrachtet werden (25 — 27).

Zweiter Theil.

(28 — 101.)

Sulpicius und Murena werden mit einander verglichen, und gezeigt, 1. daſs Sulpicius nicht nur keine Vorzüge, ſondern eher wenigere gehabt habe, und 2. daſs Sulpicius ſelbſt an ſeiner unglücklichen Bewerbung ſchuld geweſen ſei.

I. Sulpicius hatte keine wahren Vorzüge vor Murena (28 — 83).

A. Daſs Sulpicius von altem Adel ſtammt, indeſs Murena nur Plebejer iſt, kann jenem in Abſicht auf Geſchlecht beim Volke keinen Vorzug geben. Denn

a. Der Eltervater, Groſsvater des Murena ſind Prätoren geweſen, und ſein Vater hat ſich

als Prätor durch kriegerische Thaten ausgezeichnet. Der Adel des Sulpicius dagegen, so hoch er auch ins Alterthum hinaufgeht, ist doch mehr den Gelehrten, als dem Volke bekannt, da sich seine nächsten Ahnen durch nichts ausgezeichnet haben (29 — 31).

b. Das Volk beachtet bei der Uebertragung der Ehrenstellen oft das eigene Verdienst, nicht den Adel des Geschlechts, wie die Catonen, Curier, Pompejer in älterer, die Marier, Didier, Cölier in neuerer, Ciceros Beispiel in neuester Zeit beweisen (32 — 33).

B. Sulpicius, wenn gleich früher zum Quästor erwählt, ist deshalb nicht vorzüglicher zu achten. Denn wenn auch mehrere gleiche Würdigkeit haben, so kann doch nur Einer zuerst zu einem Amte ernannt werden (34). In der Verwaltung aber der Quästur hatten beide keine Gelegenheit sich auszuzeichnen (35).

C. Nach der Quästur haben sich beide grosse Verdienste erworben, Servius durch Rechtsgelehrsamkeit, Murena durch Kriegsthaten. Beide verdienen Lob. Aber kriegerisches Verdienst ist doch grösser, als andres, weil dadurch das römische Volk sich die Herrschaft über den Erdkreis verschafft hat, und die Künste des Friedens nicht gedeihen können, wenn sie nicht durch kriegerische Tapferkeit gesichert werden (36 — 42). Dies giebt dem Cicero Veranlassung, die Rechtswissenschaft überhaupt lächerlich zu machen, und zu zeigen, wie

wenigen innern Werth und Nutzen ſie habe, wie wenigen Einfluſs auf Volksgunſt ſie äuſsere, und wie wenig ſie alſo den Weg zum Conſulate bahnen könne (43 — 58). Um zu dieſem zu gelangen, ſei nichts förderlicher, als Beredſamkeit und kriegeriſche Geſchicklichkeit; aber die letztere ſei noch vorzüglicher, als die erſtere, weil der Redner ſo wenig, als der Rechtsgelehrte den Staat retten könne, wenn ein Krieg ſich erhebe (59 — 60). Ehe Cicero zu einer neuen Vergleichung übergeht, widerlegt er den Cato, der die Kriegsthaten des Murena in Aſien herabgewürdigt, und als unbedeutend vorgeſtellt hatte, und zeigt, daſs die Römer ſehr gefährliche Kriege in Aſien geführt, zuerſt mit dem Antiochus, und dann beſonders mit dem Mithridates, der, ſo viele Schlachten er auch verloren, doch lange unbeſiegt geblieben ſei, ſelbſt groſse Niederlagen den Römern zugefügt habe, und der von Pompejus nicht eher, als in ſeinem Tode überwältigt geglaubt worden (61 — 69).

D. Daſs Sulpicius bei der Bewerbung um die Prätur früher, als Murena, erwählt iſt, giebt jenem vor dieſem keinen Vorzug. Denn

a. Ganz unbedeutende, und zuweilen ganz unbekannte Urſachen haben Einfluſs auf Volksſtimmung und Wahl (70 — 73).

b. Zwei Umſtände ſchadeten dem Murena bei der Bewerbung um die Prätur, theils daſs er noch keine Spiele gegeben, weil er nicht Aedil geweſen, theils daſs die Männer, die er zu Zeugen ſei-

ner Tapferkeit in Asien gehabt, noch nicht zurückgekehrt waren. Beides aber begünstigte ihn bei der Bewerbung ums Consulat; denn theils begleiteten ihn die Krieger des Lucullus, die zum Triumphe gekommen waren, und seine Tugenden bei den Mitbürgern erhoben, theils hatte er als Prätor äusserst glänzende Spiele gegeben, die wirksam für die Erwerbung der Volksgunst sind (74 – 80).

E. In der Präturverwaltung hatte Murena, weil ihm die Stadtprätur zugefallen war, Gelegenheit, durch Billigkeit, Unpartheilichkeit und Gefälligkeit sich bei vielen beliebt zu machen. Sulpicius dagegen, der die widerliche Untersuchung über Unterschleif leitete, musste sich viele abgeneigt machen (81 – 83).

F. Nach der Prätur wollte Sulpicius nicht in die Provinz gehen. Murena hatte dagegen theils durch seine nachsichtige Truppenaushebung in Umbrien, theils durch die Eintreibung misslicher Schuldforderungen in Gallien neue Gelegenheit, sich viele verbindlich zu machen (83).

II. Sulpicius hat seine Zurücksetzung bei der Bewerbung selbst verschuldet. Denn

a. Er gab sich zu sehr das Ansehen, dass er seine Mitbewerber anklagen wolle; woraus das Volk schloss, dass er seiner eigenen Sache nicht traue (84 — 87).

b. Die Sorge für die Anklage machte ihn bei der Bewerbung nachlässig (88 – 90).

c. Er forderte ein neues härteres Gesetz gegen pflichtwidrige Bewerbung, wodurch er vieler Herzen gegen sich entfremdete (91 — 93).

d. Da die Leute den Sulpicius in der Bewerbung nachlässig, den Catilina von tollkühnen Hoffnungen entflammt sahen; so wählten sie den Murena, zu dem sie das Vertrauen hatten, daſs er das dem Staate drohende Verderben abwenden könne (94 — 101).

Dritter Theil.

(101 — 156.)

Cicero widerlegt die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung, die theils von Postumius, theils von dem jungen Ser. Sulpicius, theils von Cato gegen Murena vorgebracht waren. Ehe er aber zur Widerlegung der Beschuldigungen selbst übergeht, beschwert er sich, daſs Murena von Männern angeklagt werde, die theils durch keine Kränkungen von ihm gereizt sind, theils in vielen Pflichtverhältnissen mit ihm gestanden haben, und also ihn eher vertheidigen, als anklagen sollten (102 — 106). Alles nun, was Cicero dem Postumius und dem jungen Sulpicius geantwortet, hat sich nicht erhalten. Bevor er sich aber auf die Widerlegung der von Cato vorgebrachten Beschuldigungen einläſst, gebraucht er eine doppelte Einleitung. 1. Ersucht er die Richter, sich nicht durch das groſse, wohlverdiente Ansehen des Cato zum Nachtheile des Murena bestimmen zu lassen (107 — 110). 2. Giebt er zu ver-

ftehen, dafs Cato fich nicht durch feinen natürlichen Charakter, fondern nur durch die übertriebenen Grundfätze der von ihm bewunderten ftoifchen Philofophie, die Cicero bei diefer Gelegenheit lächerlich zu machen fucht, zur Anklage habe verleiten laffen (111 — 121). Nach diefen Einleitungen kömmt er auf die Befchuldigungen felbft des Cato, dafs Murena bei feiner Ankunft in Rom ein pflichtwidriges Entgegenwandeln, fowie eine unerlaubte Begleitung der Leute bei der Bewerbung veranlafst, dafs er bei den Gladiatorenfpielen den Zünften Plätze angewiefen, dafs er Mahlzeiten dem Volke gegeben, um es für fich zu gewinnen, und zeigt hierauf, dafs durch das, was wirklich gefchehen, das calpurnifche Gefetz auf keine Weife übertreten fei (122 — 142). Endlich beweift er, dafs die Lage des Staates, der von Catilina und feinen in der Stadt zurückgebliebenen Anhängern auf das gefährlichfte bedroht werde, die Erhaltung des Murena im Confulate verlange, der durch feine Glückslage, feine kriegerifche Gefchicklichkeit, durch feinen Muth und feine Erfahrung fich befonders unter den jetzigen Umftänden zum Conful eigne.

Schlufs.

(157 — 166.)

Am Schluffe ermahnt Cicero eines Theiles die Richter, für Ruhe, Frieden, Heil und Leben der Bürger durch die Erhaltung des Murena zu forgen, und empfiehlt ihn andern Theils ihrem Mitleiden,

da er, von ihnen verurtheilt, aus der gröſsten Freude in das gröſste Elend verſinken, und nicht wiſſen werde, wohin er ſich wenden ſolle (157 – 165). Zuletzt verheiſst er noch in dem Murena einen Conſul, der die Ruhe wünſche, die Freunde des Vaterlandes liebe, muthig gegen Aufruhr, tapfer im Kriege, und ein groſser Feind der jetzt angezettelten Verſchwörung ſei (166).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Lucius Murena.

Sowie ich erfleht habe [1]) von den unſterbli- 1
chen Göttern, ihr Richter, nach Sitte und Anord-
nung der Vorfahren, an jenem Tage, als ich, nach
angeſtellten Auſpicien, in der Wahlverſammlung der
Centurien, den L. Murena als Conſul feierlich er-
klärte [2]), daſs dieſe Wahl mir und meinem Amte [3]),
dem römiſchen Volke und ſeinen Plebejern, zum
Heile und Glücke gereichen möchte; eben ſo erflehe
ich von denſelben unſterblichen Göttern, daſs dem-
ſelben Manne das Conſulat zugleich mit ſeinem bür-
gerlichen Wohl erhalten werde, und daſs eure Ge-
ſinnungen und Urtheile des römiſchen Volkes Wün-
ſchen [4]) und Stimmen entſprechen mögen, und daſs
dieſe Sache Euch und dem römiſchen Volke Frie-
den, Sorgloſigkeit, Ruhe und Eintracht gewähre!
Wenn jenes feierliche, unter conſulariſchen Auſpi-
cien geweihete Gebet für die Wahl an ſich ſelber

eine so grosse Kraft und Heiligkeit hat, als die Würde des Staates es verlangt: so habe ich ebenfalls gefleht, dass auch den Männern, denen dieses Consulat unter meinem Vorsitze gegeben war, es zum Segen, Glück und Heil gereichen möchte. Da so sich die Sachen verhalten, ihr Richter, und da die ganze Macht der unsterblichen Götter entweder auf euch übertragen, oder wenigstens mit euch getheilt ist: so empfiehlt den Mann derselbe Consul euerm Schutze, der ihn vorher den unsterblichen Göttern empfohlen hat, damit der durch desselben Mannes Stimme angekündigte und vertheidigte Consul das Ehrengeschenk des römischen Volkes zu eurer und aller Bürger Wohlfahrt behaupten möge!

Und weil bei diesem Pflichtverhältniss [5]) der Eifer meiner Vertheidigung und sogar die Uebernahme des Geschäfftes selbst getadelt worden: so will ich zuvor, ehe ich für den L. Murena zu reden anfange, für mich selber weniges sagen; nicht als wenn mir mehr gölte, besonders in der gegenwärtigen Zeit, mein Pflichtverhältniss, als dieses Mannes Wohlfahrt, zu vertheidigen, sondern damit, wenn ich meine Handlungsweise euch bewährt hätte, ich mit grösserm Gewichte von dieses Mannes Ehre, Rufe und allen Glücksgütern die Angriffe der Feinde abwehren könnte.

2 Und zuerst will ich dem M. Cato, der das Leben nach einem bestimmten Richtmasse des Sistems [6]) prüft, und mit der genauesten Sorgfalt, was mehr oder minder wiegt, in allen Pflichten erwägt, in

Beziehung auf meine Pflicht antworten. Es behauptet Cato, es sei nicht recht, daſs ich, theils als Consul, theils als Urheber eines Gesetzes über pflichtwidrige Bewerbung, theils nach so strenger Verwaltung des Consulats, die Vertheidigung des L. Murena übernähme; und sein Tadel macht so starken Eindruck auf mich, daſs ich nicht bloſs euch, ihr Richter, denen ich es am meisten schuldig bin, sondern auch dem Cato selbst, dem ehrwürdigen und unsträflichen Manne, meine Verhaltungsweise als billigungswürdig darzustellen wünsche.

Für wen denn, M. Cato, ist es geziemender, den Consul zu vertheidigen, als für den Consul? Wer kann oder muſs mir im Staate näher verbunden sein, als derjenige, dem ich zugleich [7]) die Erhaltung des Staates übergebe, den ich durch groſse Anstrengungen und Gefahren erhalten habe. Wenn bei der Zurückforderung von solchen Sachen, die auf rechtskräftige Weise dem andern zum völligen Eigenthum übertragen sind [8]), derjenige die Gefahr der gerichtlichen Rückforderung stehen muſs, der sich mit seinen Gütern dafür verpfändet hat: so muſs wahrlich mit noch gröſserm Recht im Gerichte über den designirten Consul der Consul vorzüglich, der die Wahl des Consuls öffentlich angekündiget hat, für die Wohlthat des römischen Volkes die Bürgschaft [9]) übernehmen, und die Gefahr abwehren. Und wenn, wie es in einigen Staaten zu geschehen pflegt, für diese Sache vom Staate ein Schutzredner bestellt würde: so würde der vor allen übrigen dem mit dem Ehren-

amte Bekleideten zum Vertheidiger gegeben werden, der, mit demſelben Ehrenamte geſchmückt, nicht weniger Anſehen, als Fähigkeit zum Reden mitbrächte. Wenn Schiffer, die aus dem Hafen abſegeln [10]), von denjenigen, die ſchon in den Hafen aus der hohen See einſchiffen, über Stürme, Seeräuber und Gegenden mit groſser Sorgfalt belehrt zu werden [11]) pflegen, weil es natürlich iſt [12]), daſs wir denen geneigt ſind, welche denſelben Gefahren, die wir bereits überſtanden haben [13]), entgegen gehen: wie muſs ich denn, der ich ſchon nach dem ungeſtümen Gewoge Land ſehe, gegen dieſen geſinnt ſein, den ich den gröſsten Stürmen des Staates ausgeſetzt ſehe? Iſt alſo die Pflicht des guten Conſuls, nicht bloſs zu ſehen, was geſchieht, ſondern auch vorherzuſehen, was geſchehen wird: ſo will ich an einem andern Orte zeigen, wie wichtig es für die gemeinſchaftliche Wohlfahrt ſei, daſs zwei Conſuln am erſten Januar im Staate ſind. Wenn dies gegründet iſt, ſo muſste nicht ſowohl der Dienſteifer mich, das bürgerliche Heil eines Freundes, als die Republik den Conſul, die gemeinſchaftliche Wohlfahrt zu vertheidigen, auffordern.

3 Denn bin ich gleich Urheber eines Geſetzes über pflichtwidrige Bewerbung [14]), ſo bin ich es wenigſtens nicht in der Abſicht geweſen, um dasjenige, das ich mir ſelber längſt gegeben, meine Mitbürger in Gefahren zu vertheidigen [15]), abzuſchaffen. Denn wenn ich, daſs Beſtechung angewandt ſei, geſtünde, und dies als rechtmäſsig vertheidigte; ſo würde ich

schlecht handeln, wenn auch ein andrer Urheber des Gesetzes gewesen wäre; da ich aber, dass nichts gegen das Gesetz begangen sei, behaupte; wie kann meiner Vertheidigung der Antrag zu einem Gesetz hinderlich sein? Er behauptet, es zeige nicht dieselbe Strenge, den Catilina, der Verderben dem Staate innerhalb der Mauern bereitete, durch Worte und beinahe durch Befehl aus der Stadt verjagt zu haben, und jetzt für den L. Murena zu reden. Ich aber habe die Rolle des Sanftmüthigen und Mitleidigen, welche mich die Natur selbst gelehrt, immer gerne ausgeführt; die Rolle aber des Harten und Strengen nicht begehrt, sondern nur, da sie mir von der Republik aufgelegt wurde, bestanden, wie es die Würde dieses Reiches in der gröfsten Gefahr der Bürger forderte. Wenn ich damals, als die Republik Kraft und Strenge forderte, die Natur besiegt habe, und ich so heftig war, als ich gezwungen ward, nicht als ich wollte: mit welchem Eifer muss ich jetzt denn, da alle Ursachen mich zum Mitleiden und zur Menschenfreundlichkeit auffordern, meiner Natur und Gewohnheit folgen. Aber [16]) über die Pflicht meiner Vertheidigung und die Beschaffenheit deiner Anklage werde ich vielleicht auch in einem andern Theile meiner Rede mich erklären müssen.

Aber, ihr Richter, nicht geringern Eindruck auf mein Herz machte des gelehrten [17]) und achtungswürdigen Servius Sulpicius Beschwerde, als des Cato Anklage; denn äusserst schmerzlich und bitter, sagte er, sei ihm die Empfindung, dass ich,

des vertrauten Umganges und freundſchaftlichen Verhältniſſes vergeſſend, die Sache des L. Murena gegen ihn vertheidige. Gegen dieſen wünſche ich mich, ihr Richter, zu rechtfertigen, und euch als Schiedsrichter zu gebrauchen. Denn ſowie es hart iſt, in Abſicht auf Freundſchaft mit Wahrheit angeklagt zu werden; ſo darf man ſelbſt, wenn man fälſchlich angeklagt wird, die Beſchuldigung nicht vernachläſſigen. Daſs ich dir, Ser. Sulpicius, bei deiner Bewerbung alle guten Wünſche und Dienſte, nach unſerm freundſchaftlichen Verhältniſſe, ſchuldig geweſen, geſtehe ich; aber ſie auch geleiſtet zu haben, glaube ich. An nichts habe ich es dir, als du dich um das Conſulat bewarbſt, von meiner Seite fehlen laſſen, was man entweder von dem Freunde, oder von dem Günſtlinge des Volks, oder von dem Conſul verlangen durfte. Vorübergegangen iſt jene Zeit; verändert hat ſich das Verhältniſs. Dies iſt meine Meinung, dies meine Ueberzeugung, daſs ich dir gegen das Ehrenamt des L. Murena ſo viel, als du von mir zu verlangen gewagt haſt, ſchuldig geweſen; gegen ſeine bürgerliche Wohlfahrt nichts ſchuldig ſei. Denn nicht verpflichtet bin ich, wenn ich gleich damals, als deine Abſichten auf das Conſulat gerichtet waren, dich unterſtützte, deshalb jetzt, da du deine Abſichten gegen den Murena ſelbſt richteſt [18], dir auf eben die Weiſe beizuſtehen Und dies kann, nicht nur nicht gelobt, ſondern nicht einmal bewilligt werden, daſs wir, wenn unſre Freunde anklagen, nicht Menſchen ſogar, mit

denen wir nicht die geringste Verbindung haben, vertheidigen dürften.

Ich aber unterhalte mit dem Murena, ihr Rich- 4
ter, eine alte und grosse Freundschaft, welche in dem Kampfe für die bürgerliche Erhaltung Ser. Sulpicius nicht deshalb überwältigen soll, weil er sie in der Beeiferung um das Ehrenamt [19]) überwunden hat. Und hätte diese Ursache [20]) auch nicht statt; so würde doch sowohl die Würde des Mannes, als die Gröfse des Ehrenamtes, das er erlangt hat, mir den gröfsten Schandfleck [21]) des Stolzes und der Grausamkeit eingemarkt haben, wenn ich des theils durch eigne, theils durch des römischen Volkes Auszeichnungen so erhabnen Mannes Vertheidigung bei so grofser Gefahr zurückgewiesen hätte. Denn es ist mir jetzt nicht mehr vergönnt, nicht mehr freie Willkühr gestattet, meine Anstrengung Menschen zur Erleichterung ihrer Gefahren nicht zu gewähren. Denn da mir so grofse Belohnungen für diesen ämsigen Fleifs bewilliget sind, als niemanden vorher, so würde, die Anstrengungen, durch welche man jene gewann, sobald man sie erlangt hat, aufzugeben, einen eben so verschmitzten, als undankbaren Menschen anzeigen. Wenn es vergönnt ist aufzuhören, wenn ich es auf dein Anrathen kann, wenn ich mir keinen Flecken [22]) der Trägheit, keine Schande des Stolzes, keine Schuld der Gefühllosigkeit dadurch zuziehe: ja so höre ich gerne auf. Wenn aber die Vermeidung der Anstrengung Trägheit, die Abweisung der Flehenden Stolz, die Ver-

nachläſſigung der Freunde eine ſchlechte Denkungsart verräth: ſo iſt wirklich dies eine Sache der Art, welche weder der Fleiſsige, noch Mitleidige [23]), noch Dienſtfertige aufgeben kann. Und hierüber kannſt du, Servius, nach der Wiſſenſchaft, der du dich ergeben, am leichteſten urtheilen. Denn wenn du es für nothwendig achteſt, ſelbſt den Gegnern deiner Freunde, wenn ſie dich über das Recht befragen, Beſcheide zu ertheilen; und wenn du es für ſchimpflich hältſt, daſs ſelbſt der, gegen den du einmal aufgetreten biſt [24]), ſobald er deinen Rechtsbeiſtand geſucht, ſeine Sache verliere; ſo ſei nicht ſo ungerecht, zu glauben, daſs, da deine Quellen ſogar den Feinden offen ſtehen, unſre Bächleine ſogar den Freunden verſchloſſen ſein müſſen [25]). Denn hätte meine Freundſchaft mit dir mich von dieſer Vertheidigung zurückgehalten, und wäre dies derſelbe Fall mit dem Q. Hortenſius, M. Craſſus [26]), den berühmten Männern, und mit den übrigen geweſen, die, wie ich einſehe, deine Liebe hochſchätzen: ſo würde der erwählte Conſul in dem Staate keinen Vertheidiger haben, in welchem, nach dem Willen unſrer Vorfahren, niemanden, auch nicht dem geringſten, der Schutzredner fehlen ſollte. Ich aber, ihr Richter, würde mich ſelbſt für pflichtvergeſſend halten, wenn ich einem Freunde, für grauſam, wenn ich einem Unglücklichen, für ſtolz, wenn ich einem Conſul, meinen Beiſtand verſagt hätte. Was alſo der Freundſchaft bewilligt werden muſs, ſoll dir ſo reichlich von mir bewilligt

werden, daſs ich mit dir, Servius, nicht anders verfahren will, als wenn mein Bruder, der mir ſo theuer iſt, an jenem Platze ſäſse [27]; was der Pflicht, Redlichkeit, Gewiſſenhaftigkeit gewährt werden muſs, will ich mit der Mäſsigung leiſten, daſs ich eingedenk bleibe, daſs ich gegen des Freundes Wunſch für des Freundes Gefahr rede [28].

Ich erkenne, Richter, daſs die ganze Anklage 5
drei Theile umfaſſe, von denen der eine den Lebenswandel tadelte, der zweite die Würdigkeit verglich, der dritte die Beſchuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung enthielt. Und von dieſen dreien Theilen war der erſte, welcher der wichtigſte ſein ſollte, ſo ſchwach und unbedeutend, daſs mehr ein gleichſam von den Anklägern beobachtetes Geſetz [29], als der wirkliche Stoff zur üblen Nachrede, von dem Lebenswandel des L. Murena etwas zu ſagen gezwungen hat. Denn vorgeworfen hat man ihm Aſien [30], welches er nicht, um ſich zu beluſtigen und zu ſchwelgen, geſucht, ſondern unter kriegeriſcher Mühſeligkeit durchwandert hat. Denn hätte er als Jüngling, unter dem Oberbefehl ſeines Vaters [31], nicht gedient; ſo würde er entweder den Feind, oder ſeines Vaters Befehl gefürchtet zu haben, oder von ſeinem Vater verſtoſsen zu ſein ſcheinen. Wenn ſchon auf den Roſſen der Triumphirenden beſonders ihre Söhne in der verbrämten Toga zu ſitzen pflegen [32], ſollte dieſer, geſchmückt mit Kriegsgeſchenken, es vermieden haben, den Triumph des Vaters zu verherrlichen, ſo daſs er

nach gemeinſchaftlich ausgeführten Thaten beinahe zugleich mit den Vater triumphirte? Ja, ihr Richter, er war in Aſien, und gewährte dem tapfern Manne, ſeinem Vater, groſse Hülfe in Gefahren, Troſt unter Mühſeligkeiten, Glückwunſch beim Siege. Und wenn Aſien in einigem Verdachte der Ueppigkeit iſt, ſo verdient Lob, nicht Aſien nie geſehen, ſondern in Aſien enthaltſam gelebt zu haben. Nicht alſo den Namen Aſien muſste man dem Murena vorwerfen, aus welchem Lob der Familie, Andenken dem Geſchlechte, Ehre und Ruhm dem Namen erworben iſt, ſondern eine in Aſien entweder begangne, oder aus Aſien mitgebrachte Ehrloſigkeit und Schande [33]. Daſs er aber Dienſte gethan hat in einem Kriege [34], den das römiſche Volk damals nicht bloſs als den wichtigſten, ſondern auch als den einzigen führte, kann ſeine Tapferkeit; daſs er unter dem Oberbefehl des Vaters mit groſser Willigkeit gedient, ſeine kindliche Liebe; daſs ſeine Dienſtzeit mit dem Siege und Triumphe des Vaters ſich geendigt hat, ſein Glück beweiſen. Zur Schmähung iſt deshalb hier kein Platz, weil Lob das ganze Feld eingenommen.

6 Einen Tänzer nennt Cato den L. Murena [35]. Eine Schmähung, die, wenn der Vorwurf gegründet, dem kräftigen Ankläger, wenn er ungegründet, dem ſchmähſüchtigen Läſterer anſteht. Da du nun eine ſolche Achtung genieſseſt, M. Cato, ſo muſst du nicht aufraffen eine Schmähung vom Kreuzwege, oder von witzelnden Spaſsmachern, die ir-

gendwo zusammenlärmen [36], und nicht ohne Bedacht einen Consul des römischen Volks einen Tänzer nennen, sondern betrachten, mit welchen Lastern ausserdem der Mann behaftet sein muss, dem man mit Wahrheit solche Vorwürfe machen kann. Denn niemand pflegt nüchtern zu tanzen, wenn er nicht etwa den Verstand verloren hat, noch in der Einsamkeit, noch bei einem mäsigen und gesitteten Gastmahle. Bei einem frühe beginnenden Gastmahle [37], in einer reizenden Gegend, bei vielen Sinnengenüssen macht der Tanz die letzte Begleitung aus. Du raffst mir auf, was nothwendig unter allen Lastern das letzte sein muss; läst dasjenige zurück, ohne welches dieses Laster überhaupt nicht statt finden kann. Kein schimpfliches Gastmahl, keine Liebschaft, kein nächtliches Schwärmgelag, keine Wollust, keine Verschwendung wird gezeigt. Und da man solche Dinge nicht findet, die man unter dem Namen der Sinnenlust begreift, und die lasterhaft sind: so meinst du, bei dem Manne, bei welchem du die Ueppigkeit selbst nicht finden kannst, den Schatten der Ueppigkeit [38]) finden zu können? Nichts also gegen den Lebenswandel des L. Murena kann gesagt werden? Nichts, sage ich, überhaupt, ihr Richter. Der erwählte Consul wird von mir vertheidigt, ohne dass man irgend einen Betrug, irgend eine Habsucht, irgend eine Treulosigkeit, irgend eine Grausamkeit, irgend eine freche Rede [39]) von ihm anführt. Es steht gut mit der Sache; der Grund zur Vertheidigung ist gelegt. Denn noch

nicht durch unſere eigene lobenden Zeugniſſe, die ich nachher gebrauchen werde, ſondern beinahe durch das Geſtändniſs der Feinde zeigen wir ihn in unſrer Vertheidigung als einen guten Mann und unſträflichen Menſchen.

7 Nach dieſer Grundlage iſt mir leichter der Zugang zur Vergleichung der Würdigkeit; denn dies machte den zweiten Theil der Anklage aus.

Ich ſehe, daſs du, Servius Sulpicius, hohe Würde des Geſchlechts, der Unſträflichkeit, des Fleiſses und aller übrigen Auszeichnungen habeſt; auf welche billig der vertraut, der ſich um das Conſulat zu bewerben unternimmt. Gleiche Vorzüge dieſer Art erkenne ich in dem L. Murena, und zwar ſo gleiche, daſs er weder ſelbſt an Würde beſiegt werden konnte, noch dich an Würde übertraf. Verachtet haſt du das Geſchlecht des L. Murena, erhoben das deinige. Wenn du bei dieſer Gelegenheit dir anmaſseſt, daſs niemand, als ein Patricier, von gutem Geſchlechte entſproſſen ſei: ſo biſt du die Veranlaſſung, daſs die Plebejer, wie es ſcheint, wieder an eine Abſonderung nach dem aventiniſchen Berge [40]) denken müſſen. Giebt es aber angeſehene und edle plebejiſche Familien; ſo ſind der Urgroſsvater des L. Murena, und ſein Groſsvater Prätoren [41]) geweſen, und der Vater hat, da er nach der Prätur auf eine glänzende und ehrenvolle Weiſe triumphirt hatte, hierdurch leichter dieſem den Schritt zur Erlangung des Conſulats gemacht, weil die Würde, die dem Vater ſchon gebührte, von dem

Sohne gesucht wurde. Dein Adel aber, wiewohl sehr erhaben [42]), ist doch, so sehr ihn die belesenen Männer und Geschichtsforscher kennen, dem Volke und den Stimmgebern weniger bekannt. Denn dein Vater war vom Ritterstande [43]), dein Grossvater durch keinen ausgezeichneten Ruhm verherrlicht. Daher muss nicht aus dem frischen Gespräche der Menschen, sondern aus dem Alterthume der Jahrbücher das Andenken an deinen Adel aufgesucht werden. Deshalb pflege ich dich immer den Unsrigen beizugesellen, weil du durch Tugend und Fleiss bewirkt hast, dass du, wiewohl der Sohn eines römischen Ritters, der höchsten Auszeichnung werth geachtet wurdest; und nie habe ich weniger Verdienst in dem Q. Pompejus [44]), dem unadlichen und tapfern Manne, zu finden geglaubt, als bei dem M. Aemilius, einem Manne vom höchsten Adel [45]). Denn es zeigt dieselbe Grösse der Seele und des Geistes, seinen Nachkommen, wie Pompejus that, einen berühmten Namen, den er nicht empfangen, zu hinterlassen, und, wie Scaurus, das beinahe erstorbene Andenken seines Geschlechts, durch Verdienst zu erneuern.

Doch ich glaubte schon, ihr Richter, dass vielen wackern Männern der Unadel des Geschlechts 8
nicht mehr vorgerückt würde, durch meine Anstrengung bewirkt zu haben; denn vorher [46]), sie mochten sich, ich sage nicht auf die Curier, Catone, Pompejer [47]), jene alten wackern Männer, die unadlichen Geschlechtes waren, sondern selbst auf die

neuern Beispiele, die Marier, Didier und Cölier[48]) berufen, konnten sie schon nicht mehr emporkommen. Da ich aber nach einem so grossen Zwischenraum die Riegel des Adels wieder zerbrochen hatte [49]), so dass der Zugang zum Consulat für die Zukunft, wie zu den Zeiten unsrer Vorfahren, dem Adel nicht mehr, als dem Verdienste, offen stand: so glaubte ich nicht, dass, da der erwählte Consul aus einer alten und berühmten Familie, von eines römischen Ritters Sohne, dem Consul, vertheidigt wurde, von dem Unadel des Geschlechts die Ankläger reden würden. Denn mir selber ist es begegnet, dass ich zwei Patricier, von denen der eine ein äusserst ruchloser und verwegner, der andre ein sehr redlicher und braver Mann war, zu Mitbewerbern hatte; dennoch besiegte ich an Würde den Catilina, an Gunst den Galba [50]). Wenn dies ein Verbrechen für einen unadlichen Mann sein müsste; so würden mir wahrlich weder die Feinde, noch die Neider gefehlt haben. Lasst uns also aufhören vom Geschlecht zu reden, das für beide sehr ehrenvoll ist. Lasst uns das übrige sehen.

„Er bewarb sich zugleich mit mir um die Quästur, und ich bin zuerst erwählt worden„ [51]). Man muss nicht auf alles antworten. Denn niemanden von euch entgeht es, dass, da viele, die sich an Würde gleich sind, erwählt werden, nur Einer aber den ersten Platz behaupten kann, Würde und öffentliche Kundmachung nicht gleiche Ordnung haben, weil bei der öffentlichen Kundmachung Stu-

fen ſtatt finden, die Würde aber ſehr oft bei allen dieſelbe iſt [52]). Aber der Ausſchlag des Looſes war für beider Quäſtur beinahe gleich [53]). Murena erhielt nach dem titiſchen Geſetze [54]) eine ſtille und ruhige Provinz [55]); du jene, wobei es ſogar, wenn die Quäſtoren loſen, Geſchrei giebt, die oſtiſche [56]), die nicht ſowohl Gunſt und Ruhm, als Geſchäffte und Beſchwerde zu verſchaffen pflegt. Es ruhte euer beider Namen in der Quäſtur [57]). Denn das Loos hatte euch kein Feld gegeben, auf welchem ſich die Tugend umtummeln und bemerklich machen konnte.

Der Raum der übrigen Zeit wird in Vergleichung gezogen. Beide habt ihr euch in demſelben auf ſehr verſchiedene Weiſe beſchäfftigt [58]). Servius 9
hier hat ſich mit uns dem Kriegsdienſte [59]) in der Stadt gewidmet, der ſo reich an Sorgen und Aergerniſs iſt, ertheilt Rechtsbeſcheide, ſchreibt Formel, verordnet Cautelen, hat das bürgerliche Recht gelernt, viel gewacht, gearbeitet, für viele ſich thätig bewieſen, vieler Unvernunft erduldet, vieler Anmaſsung ertragen, Verdrieſslichkeit verſchluckt, nach andrer Willkühr gelebt, nicht nach der ſeinigen. Groſs und den Menſchen angenehm iſt das Lob, daſs ein einzelner Mann in einer Wiſſenſchaft angeſtrengt arbeitet, die vielen nützen wird. Was that Murena unterdeſſen? Er war bei dem tapfern und gelehrten Manne, dem groſsen Feldherrn, dem L. Lucullus [60]), Legat. Während dieſes Legatenamtes führte er das Heer, rückte an zum Kampfe,

lieferte Schlachten, schlug zahlreiche Truppen der Feinde, eroberte Städte, theils durch Sturm, theils durch Belagerung, durchwandelte das nicht minder begüterte, als weichliche Asien, ohne dafs er eine Spur der Habsucht oder der Ueppigkeit zurückliefs; in dem wichtigen Kriege betrug er sich so, dafs er viele und grofse Thaten ohne den Feldherrn ausführte, der Feldherr keine ohne ihn. Und wiewohl ich dieses in Gegenwart des L. Lucullus [61]) rede, so ist doch, damit man nicht glaube, dafs er wegen unsrer Gefahr uns die Freiheit zum Erdichten bewilliget habe, alles durch Briefe bezeugt, die L. Lucullus an den Staat gesandt, in welchen er ihm so viel Lob ertheilt hat [62]), als kein ehrsüchtiger oder neidischer Feldherr dem andern für den gemeinschaftlichen Ruhm gewähren durfte.

Beide Arten der Beschäfftigungen [63]) verschaffen grofse Ehre, grofse Würde; und ich würde, wenn Servius es erlaubte, sie des gleichen und desselben Lobes werth achten. Aber er erlaubt es nicht. Er verhöhnt den Stand des Kriegers, spricht abschätzig von diesem ganzen Legatenamte; dies beständige Dasein für jeden, dies tägliche Frohnen [64]), glaubt er, mache des Consulates würdig. „Bei dem Heere bist du mir gewesen, sagt er, so viele Jahre? hast das Forum nicht berührt [65])? bist so lange entfernt gewesen? und wenn du nach langer Zwischenzeit gekommen bist, magst du mit denen, die auf dem Forum gewohnt haben [66]), in Absicht

auf [67]) Würdigkeit wetteifern?„ Was zuerſt unſre beſtändige Anweſenheit betrifft, Servius, ſo weiſst du nicht, wie viel Ekel, wie viel Ueberdruſs ſie zuweilen den Menſchen verurſacht. Mir freilich hat es ſehr genützt, daſs die Gunſt von den Augen abhängig iſt [68]). Dennoch aber habe ich den Ueberdruſs gegen mich nur durch groſse Anſtrengungen von meiner Seite überwunden; und auch du vielleicht; aber uns beiden würde die Sehnſucht nicht geſchadet haben. Doch, um dies zu übergehen, und wiederum auf die Vergleichung der Beeiferungen und Wiſſenſchaften zurückzukehren: wie kann man zweifeln, daſs zur Erlangung des Conſulates mehr Würde ertheile der Ruhm im Kriegsweſen, als im bürgerlichen Rechte? Du wachſt ſpät in die Nacht hinein, um denen, die dich um Rath fragen, Beſcheide zu ertheilen; jener, um dahin, wohin er gedenkt, frühe mit dem Heere zu gelangen. Du wirſt von der Hähne, jener von der Trompete Ton aufgeweckt; du ordneſt die Klagformeln, jener richtet die Schlachtglieder. Du ſuchſt zu verhüten, daſs deine Rechtsbefrager, jener daſs Städte oder Lager nicht berückt werden. Jener verſteht und weiſs, wie man die Truppen der Feinde, du, wie man das Regenwaſſer abhalte. Jener iſt geübt [69]) in der Erweiterung, du in der Berichtigung der Grenzen [70]); und wirklich (denn ich muſs ſagen, was ich denke) die kriegeriſche Tugend iſt vorzüglicher, als alle übrigen. Dieſe hat Namen dem rö- 10
miſchen Volke, dieſe unſrer Stadt ewigen Ruhm

verliehen; diese hat den Erdkreis unsrer Oberherrschaft zu gehorchen gezwungen; alle Stadtgüter, alle diese unsre herrlichen Wissenschaften, und diese ruhmwürdige und ämsige Geschäfftigkeit für das Forum halten sich verborgen unter der Obhut und dem Schutze der kriegerischen Tugend. Kaum erschallet das Gerücht von einem plötzlichen Aufruhr [71], so verstummen sogleich unsre Künste.

Und da du mir doch diese Rechtswissenschaft, wie dein Töchterchen, zu küssen scheinst [72]; so will ich dich in einem so grossen Irrthume nicht befangen lassen, dass du jenes, ich weiss nicht was, welches du mit so vieler Anstrengung gelernt hast, für etwas herrliches hältst. Andrer Tugenden, deiner Uneigennützigkeit, Festigkeit, Gerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit [73], aller übrigen Vorzüge wegen, habe ich dich immer des Consulates und jeder Ehre vollkommen würdig gehalten. Was aber das von dir erlernte bürgerliche Recht betrifft, so will ich freilich nicht sagen, dass du deine Mühe verloren habest; aber das will ich sagen, dass in dieser Wissenschaft kein Weg zum Consulate gebahnt sei. Denn alle Wissenschaften, die uns die Zuneigung des römischen Volkes verschaffen sollen [74], müssen eben so bewundernswerthe Würde, als sehr angenehmen Nutzen haben.

11 Hohe Würde haben diejenigen, die durch kriegerischen Ruhm hervorragen; denn alles, was zur Oberherrschaft und Staatsverfassung gehört, glaubt man von ihnen vertheidigt und gesichert. Auch

grofsen Nutzen, da wir, durch ihre Klugheit und Gefahr, fowohl des Staates, als auch unfrer eignen Güter geniefsen können. Wichtig und würdevoll ift auch die Rednergefchicklichkeit: (denn oft hat fie [75]) bei der Confulwahl entfchieden) das Vermögen durch Rath und Rede fowohl des Senats, als des Volks, als der Richter Herzen zu erfchüttern. Man fucht einen Conful, der es vermöge, durch Beredfamkeit zuweilen den Rottengeift der Tribunen zu bändigen, das erhitzte Volk zu befänftigen, der Beftechung [76]) Widerftand zu leiften. Kein Wunder, wenn wegen diefer Gefchicklichkeit oft auch nicht adliche Männer [77]) das Confulat erlangt haben, befonders da eben diefer Vorzug fehr viele Gunft, die ftärkften Freundfchaften, die lebhafteften Beeiferungen erweckt. Aber eure Kunft, Sulpicius, gewährt von diefen Dingen nichts. Was zuerft die Würde betrifft, wie kann eine fo geringfügige Wiffenfchaft fie haben? denn es find kleinliche Kenntniffe, beinahe auf einzelne Buchftaben und Unterfcheidungszeichen [78]) für die Worte verwandt [79]). Zweitens, wenn auch bei unfern Vorfahren diefe Wiffenfchaft [80]) einige Bewunderung genofs, fo hat fie doch, nachdem eure Geheimniffe bekannt geworden, alle Achtung und Hochfchätzung verloren. Ob man eine Sache gerichtlich anhängig machen könnte, wufsten einft nur wenige; denn die Gerichtstage waren nicht allgemein bekannt [81]). Viel galten die Männer, die man befragte, von denen man fogar die Tage wie von den Chaldäern [82])

zu erforſchen ſuchte. Es fand ſich ein gewiſſer Schreiber, Cn. Flavius [83]), der die Augen der Krähen ausſtach [84]), und die Gerichtstage, ſo daſs man ſie täglich auswendig lernen kann, zur öffentlichen Kunde brachte, und von den bedächtigen Rechtsgelehrten ſelbſt ihre Weisheit plünderte [85]). Voll Unwillen daher, weil ſie beſorgten, daſs, wenn das Verhältniſs der Tage allgemein bekannt würde, man ohne ſie ſeine Klagen vor die Gerichte bringen könne, verfertigten ſie gewiſſe dunkle Zeichenformeln [86]), damit ſie bei allen Sachen ihre Hände mit im Spiele hätten.

12 Da man ganz füglich ſo ausreichen konnte: „Das ſabiniſche Grundſtück gehört mir; nein es gehört mir„; dann gerichtliche Unterſuchung [87]): ſo wollten ſie das nicht. Das Grundſtück, ſagt er, welches auf dem Felde liegt, welches das ſabiniſche genannt wird [88]). Wortreich genug; ſage, was weiter. Dieſes, behaupte ich, gehört mir, nach dem Rechte der Quiriten [89]). Was weiter? Dort von der Stelle [90]) lade ich dich, nach dem Rechte mit mir zu kämpfen [91]). Was er einem ſo geſchwätzigen Kläger antworten ſollte, wuſste der Beklagte nicht. Es geht zu ihm hinüber derſelbe Rechtsgelehrte; nach der Weiſe des lateiniſchen Flötenſpielers [92]): Woher du mich, ſagt er, um nach dem Rechte mit mir zu kämpfen geladen haſt, dort von der Stelle lade ich dich wieder. Für den Prätor un-

terdessen, damit er sich nicht in einer schönen und wunderglücklichen Lage dünken [93], und selber aus eignem Antriebe etwas reden möchte, ist auch ein Sprüchlein abgefasst, das sowohl in andern Rücksichten ungereimt ist, als besonders bei dieser Stelle [94]: Vor euern beiderseitigen gegenwärtigen Zeugen [95] sage ich diesen Weg; gehet den Weg [96]! Bei der Hand war jener Weise, damit er den Weg zu betreten anzeigte: kehrt zurück den Weg! unter demselben Führer kehrten sie zurück. Dies, glaube ich, schien schon damals bei jenen Langbärtigen [97] lächerlich, dass man Menschen, wenn sie sich richtig und auf den Platz gestellt hatten, wegzugehen befahl, damit sie, nach der Stelle, von welcher sie weggegangen waren, sogleich zurückkehrten. Durch ähnliche Possen hat man allem übrigen einen Anstrich zu geben gesucht, wie in jener Formel: Da ich dich im Gerichte erblicke [98], und bei dieser: Oder aber willst du dir nur des Scheines wegen [99] die Sache anmassen? Solange diese Formeln verborgen gehalten wurden, musste man sie nothwendig von denen, die sie wussten, entlehnen. Nachher aber, als sie, allgemein bekannt, von einer Hand in die andre übergingen, und geprüft wurden, fand man sie ganz leer von Klugheit, aber voll Hinterlist und Unvernunft. Denn die vielen herrlichen Verordnungen in den Gesetzen wurden durch der Rechtsgelehrten Erfindsamkeit grössten Theils verdorben und verfälscht. Alle Weiber

sollten, weil sie zu schwach sind, sich selber zu berathen, nach dem Willen der Vorfahren, in der Gewalt der Vormünder sein; die Rechtsgelehrten haben Arten von Vormündern gefunden, die in der Gewalt der Weiber gehalten wurden [100]). Jene wollten nicht, dass die Familienopfer aufhörten; durch Erfindsamkeit der Rechtsgelehrten hat man Greise, um Kaufcontracte zur Vertilgung der Opferfeierlichkeiten abzuschliessen, zu finden gewusst [101]). Kurz in dem ganzen bürgerlichen Rechte haben sie, die Billigkeit verlassend, nur die Worte selbst behalten. So, weil sie in jemandes Büchern [102]), als Beispiel diesen Namen gefunden hatten, glaubten sie, dass alle Weiber, die einen Ehekauf schlössen [103]), Caja genannt würden [104]). Ferner jenes pflegt mir befremdlich zu scheinen, dass so viele, so sinnreiche Männer, nach so vielen Jahren, noch jetzt nicht haben bestimmen können, ob man den dritten Tag, oder übermorgen, Richter, oder Schiedsrichter, Sache oder Prozess sagen müsse [105]).

13 Es hat also, wie gesagt, diese Wissenschaft nie eine Würde für das Consulat gehabt, da sie lauter erdichtete und ersonnene Sachen enthält; Gunst aber noch viel weniger [106]). Denn was allen offen ist, und mir und meinem Gegner auf gleiche Weise zu Gebote steht, das kann auf keine Weise Gunst erwecken. Daher hat nicht bloss die Hoffnung, Wohlthat zu erzeigen, sondern auch das Sprüchlein, das eine Zeitlang [107]) üblich war: Ist es erlaubt, um Rath zu fragen [108])? für euch schon auf-

gehört. Für weise gehalten werden kann niemand in einer Wissenschaft, welche weder ausserhalb Rom, noch in Rom, zur Zeit der Ferien, etwas werth ist. Für kundig kann deshalb niemand geachtet werden, weil in dem, was alle wissen, sie auf keine Weise von einander abweichen können. Schwierig aber wird deshalb die Wissenschaft nicht geglaubt, weil sie in sehr wenigen und keineswegs dunkeln Schriften zu finden ist. Wenn ihr also mir, obgleich ich sehr beschäfftiget bin, den Kopf warm machet, so will ich euch in drei Tagen einen Rechtsgelehrten in mir [109]) versprechen. Denn alle Fälle, die das Geschriebene betreffen, findet man schriftlich aufgezeichnet; und nichts Geschriebenes ist so eng begrenzt, dass ich nicht den bestimmten Fall hinzufügen könnte [110]). Worüber man aber befragt wird, kann man ohne die geringste Gefahr Antwort ertheilen. Hat man das, was sich gebührt, geantwortet, so dürfte man eben das geantwortet zu haben scheinen, was Servius [111]); wenn anders, auch das streitige Recht zu kennen und zu behandeln scheinen. Deshalb ist der kriegerische Ruhm nicht bloss euern Formeln und Formelsammlungen vorzuziehen, sondern auch die Redefertigkeit hat, was die Ehre betrifft, vor eurer Uebung einen grossen und bedeutenden Vorzug [112]). Daher scheinen mir die meisten diese Redegeschicklichkeit im Anfange viel lieber gewollt zu haben, nachher, als sie diese nicht erlangen konnten, hierauf besonders verfallen zu sein. Sowie man bei griechischen

Künſtlern zu ſagen pflegt, daſs diejenigen Flötenſpieler ſein, die nicht Harfenſpieler werden konnten [113]): ſo ſehen wir, daſs einige, die nicht Redner werden konnten, auf das Rechtsſtudium geriethen [114]). Groſs iſt die Anſtrengung der Beredſamkeit, groſs die Wiſſenſchaft, groſs die Würde, verbunden aber mit vorzüglicher Gunſt. Denn von euch wird einige Heilſamkeit, von den Rednern das Heil ſelbſt geſucht. Ferner eure Rechtsbeſcheide und Erkenntniſſe werden oft durch die Beredſamkeit unkräftig gemacht, ſowie ſie ohne die Vertheidigung des Redners von keiner Wirkſamkeit ſein können. Und hätte ich es in dieſer Wiſſenſchaft weit genug gebracht, ſo würde ich ſparſamer zum Lobe derſelben reden; jetzt aber rede ich nicht von mir, ſondern von denjenigen, die in der Beredſamkeit groſs ſind, oder geweſen.

14 Es giebt zwei Wiſſenſchaften, welche die Menſchen auf die erhabenſte Stufe der Würde ſtellen können; die eine des Feldherrn, die andre des guten Redners. Denn von dieſem wird der Glanz im Frieden [115]) behauptet; von jenem die Gefahr im Kriege abgetrieben. Die übrigen Tugenden freilich haben für ſich ſelber groſsen Werth, die Gerechtigkeit, Gewiſſenhaftigkeit, Sittſamkeit, Mäſsigkeit: durch welche Tugenden du, Servius, wie alle einſehen, dich auszeichneſt; aber jetzt rede ich von Wiſſenſchaften, wodurch man ſich der Ehre befleiſsiget, nicht von der Tugend, die jedem eigen iſt. Alle jene gelehrten Beeiferungen müſſen wir aufge-

ben, sobald ein neuer Aufstand die Kriegstrompete ertönen läfst. Denn wie ein finnreicher und Glauben verdienender Dichter [116]) sagt: wenn der Aufruf Schlachten verkündet; Jetzo scheuchet man [117]) fort (nicht blofs eure wortreiche, scheinbare Klugheit, sondern selbst jene Allherscherin) Weisheit; es entscheidet Gewalt nur; Nicht wird der Redner geehrt, (nicht blofs nicht der langweilige und geschwätzige, sondern) auch der gute; man liebt nur den Krieger; (eure Wissenschaft aber ist ganz unbrauchbar). Nicht vor Gericht anlegend die Hand, vielmehr [118]) mit dem Schwerdte (sagt er) Fordern sie heim —. Wenn so die Sache sich verhält, so müsse zurückstehen, meine ich, Sulpicius, das Forum dem Lager, die Mufse dem Kriegsdienste, der Griffel dem Schwerdte, der Schatten der Sonne; kurz es sei die Sache die erste im Staate, wodurch der Staat selber unter allen der erste ist. Aber Cato behauptet, dafs wir dies zu sehr durch unsre Worte vergröfsern, und vergessen haben, dafs jener mithridatische Krieg mit Weibleinen geführt worden. Doch ich, dies ganz anders beurtheilend, ihr Richter, will hierüber weniges reden; denn die Vertheidigung ist davon nicht abhängig.

Denn sind alle Kriege verächtlich, die wir mit den Griechen geführt haben; so werde verlacht über den Pyrrhus des Man. Curius [119]), über den Philippus des T. Flamininus [120]), über die Aetolier des

M. Fulvius [121]), über den König Perses des L. Paullus [122]), über den Pseudophilippus des Q. Metellus [123]), über die Corinther des L. Mummius [124]) Triumph. Sind aber diese Kriege von grosser Bedeutung, und die in diesen Kriegen erkämpften Siege von grosser Bedeutung gewesen: warum werden die asiatischen Nationen, und jener Feind von dir verachtet? Aber aus den Denkschriften des Alterthums sehe ich, dass das römische Volk einen gar wichtigen Krieg mit dem Antiochus geführt habe; und der in diesem Kriege siegreiche L. Scipio hat [125]), als er sich glorreiches Verdienst mit dem Bruder Publius erworben [126]), den Ruhm, den dieser, nach Africas Ueberwältigung, durch den Beinamen selbst ankündigte, sich gleichfalls von Asiens Namen angeeignet. In diesem Kriege glänzte hervor die ausgezeichnete Tapferkeit des M. Cato, deines Eltervaters, wohin jener, da er, nach meiner Vorstellung wenigstens [127]), ein solcher Mann war, wie ich dich sehe, nie gereist sein würde [128]), wenn er mit Weibleinen kriegen zu müssen geglaubt. Auch würde den P. Africanus der Senat nicht ermuntert haben, als Legat mit seinem Bruder zu reisen [129]), da er selber kurz zuvor, durch den aus Italien vertriebenen, aus Africa ausgestossenen Hannibal, durch die Ueberwältigung Carthagos, von den grössten Gefahren den Staat befreit hatte, wenn man jenen Krieg nicht für gefährlich und bedeutend gehalten hätte.

Aber wenn du ſorgfältig, was Mithridat vermocht, was er bewerkſtelliget hat, was für ein Mann er geweſen, überlegen willſt, ſo wirſt du allen Königen, mit denen das römiſche Volk Krieg geführt hat, dieſen König ohne Zweifel vorziehen; ihn, den L. Sulla, bei einem zahlreichen und tapfern Heere, nachdem er ihn durch Kampf aufgereizt hatte [130], der nicht unerfahrene Feldherr, um weiter nichts zu ſagen, als er das ganze Aſien mit Krieg [131] beſtürmte, durch Frieden entlieſs [132]; ihn, den L. Murena, der Vater des gegenwärtigen, mit ſo vieler Anſtrengung und Wachſamkeit er ihn auch drängte [133], zwar um ein Groſses fortgedrückt, aber nicht unterdrückt [134], zurücklieſs; einen König, der, nachdem er ſich einige Jahre genommen, um ſeine Plane und Hülfsmittel für den Krieg zu verſtärken, ſelber durch Macht und Anſtrengung ſich ſo gekräftigt hatte, daſs er ſich den Ocean mit dem Pontus [135], die Truppen des Sertorius mit den ſeinigen verbinden zu können, getrauete [136]. Und als für dieſen Krieg zwei Conſuln in der Abſicht ausgeſandt waren, damit der eine den Mithridat verfolgen, der andre Bithynien ſchützen möchte: ſo haben des Einen unglückliche Thaten zu Lande und zur See ungemein des Königes Macht und Namen vergröſsert [137]; des L. Lucullus Thaten aber waren ſo groſs, daſs man keinen Krieg anführen kann, der entweder gröſser geweſen, oder mit gröſserer Klugheit und Tapferkeit geführt worden wäre. Denn da der Ungeſtüm des ganzen Krieges ſich um 15

die Mauern von Cyzicus gelagert hatte, und diese Stadt von Mithridat für die Pforte Asiens gehalten wurde, nach deren Erbrechung und Zertrümmerung die ganze Provinz ihm offen stände [138]: so hat Lucullus dies alles bewirkt, dass die Stadt der getreuesten Bundesgenossen vertheidigt, die ganze Kriegsmacht des Königs durch die Länge der Belagerung aufgerieben wurde. Ferner jene Seeschlacht bei Tenedus [139], als angestrengten Laufes, unter muthigen Anführern, die Flotte der Feinde, geschwellt von Hoffnung und Muth, auf Italien zusegelte, meinst du, sie sei leichten Kampfes und mit weniger Gefahr geliefert worden? Ich übergehe die Schlachten; ich übergehe die Belagerungen der Städte; vertrieben endlich einmal aus dem Reiche, wusste er sich doch durch Klugheit und Ansehen so viel Einfluss zu verschaffen, dass er sich, vereinigt mit dem armenischen Könige, mit neuen Kräften und Hülfsmitteln neu versorgte [140].

16 Und sollte ich jetzt von den Thaten unsers Heeres und Feldherrn reden; so könnte ich zahlreiche und grosse Schlachten erwähnen; aber dies ist nicht der Gegenstand, den wir abhandeln. Dies behaupte ich. Wenn dieser Krieg, wenn dieser Feind, wenn jener König verächtlich gewesen wären; so würde weder der Senat und das römische Volk mit so grosser Sorgfalt ihn aufnehmen zu müssen geglaubt [141], noch ihn so viele Jahre geführt haben, und mit so vielem Ruhme des L. Lucullus; noch würde das Geschäfft [142], diesen Krieg zu beendigen,

das römische Volk mit so vielem Eifer dem Cn. Pompejus übertragen haben, von dessen gesammten Schlachten, die unzählbar sind, jene mir vielleicht die heftigste scheint, die mit dem Könige geliefert, und mit grosser Anstrengung gekämpft wurde [143]. Da jener sich aus diesem Kampfe entrissen hatte, und nach dem Bosporus geflüchtet war [144]), wohin, wie er meinte, das Heer nicht dringen könnte, behauptete er gleichwohl noch in der gefährlichsten Glückslage und auf der Flucht den königlichen Namen. Pompejus selber daher, schon im Besitz des Reichs, wiewohl er den Feind von allen Küsten und aus allen bekannten Wohnsitzen vertrieben hatte, setzte demungeachtet auf des Einen Leben eine so grosse Wichtigkeit, dass, wiewohl er alles, was jener inne gehabt, durchwandert, gehofft hatte, durch den Sieg besetzt hielt, dennoch nicht eher, als bis er ihn aus den Lebenden vertrieben hätte [145]), den Krieg beendigt glaubte. Den Feind, Cato, verachtest du, mit welchem so viele Jahre hindurch, in so vielen Schlachten, so viele Feldherrn Krieg geführt haben? dessen Leben, des Ausgetriebenen und Verjagten, wir eine so grosse Wichtigkeit beilegten, dass wir erst, nach Verkündigung seines Todes, den Krieg beendigt glaubten [146])? Dass in diesem Kriege nun L. Murena im Legatenamte als ein Mann von tapferm Muthe, von grosser Klugheit, von grosser Thätigkeit erkannt worden, behaupten wir; und zugleich dass diese von ihm geleisteten Dienste nicht weniger zur Erlangung des

Consulats, als die von uns auf dem Forum bewiesene Thätigkeit, Würde gewährt haben.

17 Aber bei der Bewerbung um die Prätur ist Servius zuerst erwählt worden. Fahrt ihr noch fort, wie nach einer Verschreibung mit dem Volke zu rechten [147]), als wenn es denselben Ehrenplatz, den es jemanden einmal bewilliget hat, für die übrigen Ehrenämter auch gewähren müsste? In welcher Meerenge, in welchem Euripus [148]), meint ihr, giebt es so viele Bewegungen, so grosse und mannichfaltige Aufwallungen der Fluthen, als es in den Comitien Stürme und Brandungen giebt [149])? Ein einziger [150]) verabsäumter Tag, oder eine dazwischen gekommene Nacht verwirrt oft alles, und verändert die ganze Meinung zuweilen durch ein kleines Lüftchen des Gerüchtes. Oft erfolgt auch ohne eine augenscheinliche Ursache etwas anders, als wir glauben, so dass das Volk selbst über das so Gekommene sich wundert, als wenn [151]) es nicht selber Urheber des Geschehenen wäre. Nichts ist unsichrer, als der grosse Haufe, nichts ist dunkler, als der Wille der Menschen, nichts ist trügerischer, als der ganze Plan für die Comitien. Wer glaubte, dass L. Philippus, der sich durch Talent, Thätigkeit, Gunst, Adel so sehr auszeichnete, von M. Herennius [152]), wer, dass Q. Catulus, der durch Menschenfreundlichkeit, Weisheit, Unsträflichkeit vorragte [153]), von Cn. Mallius [154]), wer, dass M. Scaurus, ein äusserst achtungswürdiger Mensch, ein vortrefflicher Bürger, ein wackerer Senator,

von Q. Maximus könnte befiegt werden [155])? Nicht nur nicht geglaubt hat man, dafs etwas von diefen Dingen gefchehen würde, fondern nicht einmal, als es gefchehen, konnte man errathen, warum es gefchehen wäre. Denn fowie die Stürme oft nach einem beftimmten Himmelszeichen erregt werden, oft wider Erwarten, ohne beftimmten Grund, aus einer unbekannten Urfache, fich erheben: fo erkennt man oft bei diefem Volksfturm der Comitien, nach welchem Zeichen er erregt ift; oft ift die Urfache fo unbekannt [156]), dafs er zufällig fich erhoben zu haben fcheint.

Aber wenn man doch Rechenfchaft geben mufs, 18
zwei Dinge waren es, die man für feine Prätur fehr vermifste, die beide für das Confulat [157]) des Murena gewirkt haben: einmal die Erwartung der Schaufpiele, die fich theils durch einige Gerüchte, theils durch die Gefchäfftigkeit und die Reden der Mitbewerber vergröfsert hatte; zweitens, weil diejenigen, die er in der Provinz und während des Legatenamtes alle zu Zeugen feiner Freigebigkeit und Tapferkeit gehabt hatte, noch nicht abgegangen waren [158]). Diefe beiden Vortheile fparte ihm das Glück für feine Bewerbung ums Confulat auf. Denn fowie das Heer des L. Lucullus, welches für den Triumph zufammengekommen, für die Comitien [159]) des L. Murena gegenwärtig war: fo leiftete auch für die prächtigen Schaufpiele, welche die Bewerbung um die Prätur vermifste [160]), die Prätur Erfatz. Scheinen dir geringfügig diefe Be-

förderungs- und Hülfsmittel für das Consulat? der Wunsch der Soldaten? denn dieser gilt schon an sich selber viel theils durch die Menge derselben, theils [161]) durch die Gunst bei den ihrigen, besonders ist sie aber bei der Ernennung des Consuls für das ganze römische Volk von grossem Gewichte; die Empfehlung der Krieger [162])? denn Feldherrn werden in den consularischen Comitien, nicht Worterklärer erwählt. Deshalb ist jene Rede von grossem Einfluss: „Mich den Verwundeten hat er erquickt; mich hat er mit Beute beschenkt; unter seiner Anführung haben wir das Lager erobert, Schlachten geliefert; nie hat er dem Soldaten mehr Arbeit aufgelegt, als er für sich übernommen; er ist nicht bloss tapfer, sondern auch glücklich. Von wie grossem Einfluss, meinst du, sei dies für den Ruf und die Zuneigung der Menschen? denn läst man sich bei diesen Wahlversammlungen so sehr von Religionsglauben beherrschen, dass immer noch die Stimmen der vorwählenden Centurie [163]) als Vorbedeutung gegolten haben [164]): was Wunder, wenn in Absicht auf diesen der Ruf und das Gerede von seinem Glücke Einfluss gehabt hat?

19 Aber wenn du auch diese Dinge für unbedeutend achtest, die doch von grossem Einflusse sind, und von unsern Stadtleuten begünstiget zu werden, dir mehr gilt, als von Kriegern: so wolle mir doch den Glanz der von Murena gefeierten Spiele [165]) und die Pracht der Schaubühne [166]) nicht zu sehr verachten; denn diese Umstände sind ihm sehr vor-

theilhaft gewesen. Wozu soll ich sagen, dafs das Volk und der Haufe der Unverständigen [167]) an Spielen grofses Behagen findet? das ist weniger zu bewundern [168]), wiewohl es für die gegenwärtige Sache hinlänglich ist; denn in des Volkes und der Menge Gewalt sind die Wahlversammlungen. Wenn also dem Volke die Pracht der Spiele Vergnügen gewährt, so ist es nicht zu bewundern, dafs sie dem L. Murena bei dem Volke genützt habe. Aber wenn wir selber, die wir theils an allen Vergnügungen durch die Geschäffte verhindert werden, theils in unserm geschäfftigen Leben viele andre Vergnügungen haben können, uns doch an Spielen belustigen und ergötzen: warum wunderst du dich über die ungebildete Menge? L. Otho, ein wackerer, mir vorzüglich befreundeter Mann, hat dem Ritterorden nicht blofs die Würde, sondern auch das Vergnügen zurückgegeben [169]). Deshalb ist sein die Spiele betreffendes Gesetz vor allen angenehm, weil es dem angesehenen Orden zugleich mit dem Glanze auch den Genufs des Vergnügens wieder verliehen hat. Es finden also Behagen die Menschen, glaube es mir, an Spielen; selbst diejenigen, die es nicht Wort haben wollen, nicht blofs diejenigen, welche es gestehen; welches ich bei meiner Bewerbung gemerkt habe; denn auch wir hatten an der Schaubühne eine Mitbewerberin [170]). Ich, der ich als Aedil dreifache Spiele gefeiert [171]) hatte, wurde doch durch die Spiele des Antonius beunruhiget; und dir, der du von Ungefähr keine an-

geſtellt hatteſt, habe, meinſt du, grade die ſilberne Schaubühne des Murena, die du verſpotteſt, gar nicht geſchadet?

Aber mögen doch alle dieſe Umſtände gleich ſein; möge gleich ſein der Dienſt auf dem Forum dem Kriegsdienſt, gleich ſein der Stadtleute und der Krieger Begünſtigung; einerlei ſein, ſehr prachtvolle, und nie einige Spiele angeſtellt zu haben: wie? in Abſicht auf die Prätur ſelbſt, meinſt du, es ſei zwiſchen deinem und des Murena Loſe kein Unterſchied geweſen? Murena erhielt ein ſolches Loos, als wir, deine Freunde, dir alle wünſchten, die Rechtsverwaltung [172], bei welcher Ruhm verſchafft die Wichtigkeit des Geſchäffts, Gunſt die reichliche Gewährung der Billigkeit [173]. In dieſem Amte wird von einem weiſen Prätor, wie dieſer war, Anſtoſs vermieden durch die Gleichförmigkeit der Entſcheidung, Wohlwollen gewonnen durch die Sanftmuth des Anhörens. Eine herrliche und für das Conſulat den Weg bahnende Provinz, in welcher das Lob der Billigkeit, Unſträflichkeit und Gefälligkeit zuletzt durch das Vergnügen der Spiele [174]) vollendet wird. Was für ein Geſchäfft ertheilte dir das Loos? ein finſtres, ſchreckliches; die Unterſuchung über Unterſchleif; von der Einen Seite ſah man nichts als Thränen und traurige Geſtalten [175]), von der andern nichts als Ketten und Angeber [176]); zwingen muſste man die Richter wider ihre Neigung, zurückhalten gegen ihren Wunſch; ein Schreiber wurde verurtheilt [177]); der ganze

Stand abgeneigt gemacht; die Schenkungen des Sulla wurden getadelt [178]); viele wackere Männer, und beinahe die Hälfte des Staates beleidigt; bei den Prozeſſen wurde ſtrenge auf Schadenerſatz gedrungen; wem es gefällt, vergiſst es, wen es ſchmerzt, gedenkt es. Endlich du wollteſt nicht in die Provinz gehen. Ich kann das bei dir nicht tadeln, was ich für meine Perſon ſowohl als Prätor, als im Conſulate, gebilligt habe. Aber dennoch hat die Provinz dem L. Murena viele rühmliche Gunſt und einen trefflichen Ruf verſchafft. Er hielt bei ſeiner Abreiſe eine Aushebung in Umbrien; es gab ihm der Staat Gelegenheit, ſich gefällig zu beweiſen [179]); dieſe gebrauchte er, und viele Zünfte, welche durch die Municipalſtädte Umbriens gebildet werden, machte er ſich geneigt. In Gallien [180]) ſelbſt aber bewirkte er durch billige und bedächtige Verfügungen, daſs die Unſrigen zu Geldern gelangten, die ſie ſchon aufgegeben [181]). Du warſt unterdeſſen in Rom natürlich für Freunde geſchäfftig; ich geſtehe es; aber bedenke auch dieſes, daſs die Liebe einiger Freunde [182]) ſich gegen diejenigen zu mindern pflegt, von welchen ſie die Provinzen nicht geachtet ſehen.

Und da ich gezeigt habe, ihr Richter, daſs für 21
die Bewerbung ums Conſulat gleiche Würde, aber ungleiches Glück der Provinzgeſchäffte, beide, Murena und Sulpicius, gehabt haben: ſo will ich jetzt offenherziger ſagen, worin mein Freund Servius dem andern nachgeſtanden, und zwar dasjenige ſa-

gen, vor euern Ohren, jetzt da die Zeit schon verloren ist [183]), was ich ihm selber allein, als noch alles wohl stand [184]), oft gesagt habe. Dass du um das Consulat dich zu bewerben nicht verstehest, Servius, habe ich dir sehr oft gesagt; und selbst bei solchen Gelegenheiten, wenn ich dich mit grossem und entschlossenem Geiste sowohl handeln, als reden sah, pflegte ich dir zu sagen, dass du mir mehr ein entschlossener Senator zu sein scheinest, als ein verständiger Bewerber. Zuerst des Anklägers Schrecknisse und Drohungen, die du täglich zu gebrauchen pflegtest, geziemen freilich dem entschlossenen Manne; aber des Volkes Meinung wird dadurch von der Hoffnung, dass du deinen Zweck erreichen werdest, abgelenkt, und der Freunde Beeiferungen geschwächt. Immer pflegt man, ich weiss nicht wie es kömmt, zu glauben, (und nicht bei einem oder dem andern hat man dies bemerkt, sondern schon bei mehrern,) dass der Bewerber, sobald er auf Anklage zu denken schien, das Ehrenamt als verloren für sich betrachte. Wie? Also [185]), dass einer die erlittne Kränkung ahnde, billigt man nicht? Allerdings billigt man es sehr; aber die Zeiten für die Bewerbung und die Ahndung sind nicht dieselben. Den Bewerber, besonders wenn es das Consulat gilt, wünsche ich mit grosser Hoffnung, grossem Muthe, grossen Schaaren [186]), sowohl auf das Forum, als auf den Campus geführt. Nicht gefällt es mir, wenn der Bewerber Nachforschungen anstellt, sie, die den unglücklichen Ausgang der

Bewerbung zuvor ankündigen; nicht wenn er sich eher Zeugen, als Stimmgeber, zu verschaffen sucht; wenn er mehr drohet, als schmeichelt; mehr eifert, als freundlich grüsset, besonders da schon, nach der jetzigen neu aufgekommenen Sitte, fast alle nach den Häusern aller Bewerber zusammenströmen, und aus den Mienen derselben Folgerungen ziehen, wie viel Muth und Hülfsmittel jeder wohl habe. „Siehst du jenen Finstern, Niedergeschlagenen? er hat den Muth verloren, er hat kein Vertrauen, er hat die Spiesse weggeworfen„ [187]). Es schleicht umher das Gerede: „Weisst du [188]), dass dieser auf Anklage denkt? dass er Untersuchungen gegen seine Mitbewerber anstellt? Zeugen aufsucht? ich will einen andern wählen, weil dieser selber zu sich kein Vertrauen hegt„. Die innigsten Freunde solcher Bewerber werden muthlos; sie lassen den Eifer sinken, geben die entschiedene [189]) Sache auf, oder [190]) ersparen ihren Dienst und ihre Gunst für das Gericht und die Anklage.

Hierzu kömmt, dass selber sogar der Bewerber Gedanken, Sorgfalt, Thätigkeit und Fleiss nicht ganz auf die Bewerbung richten kann. Denn es beschäfftigt zugleich der Gedanke an die Anklage, die keine Kleinigkeit, sondern eine Sache von der grössten Wichtigkeit betrifft. Denn grosse Anstrengung erfordert es, sich die Hülfsmittel zu verschaffen, wodurch man einen Mann aus dem Staate, besonders einen nicht hülfslosen und schwachen, zu verbannen [191]) vermag, der sowohl durch sich selber, 22

als die Seinigen, ja auch durch Fremde vertheidiget wird. Denn wir alle eilen herbei, um Gefahren abzuwenden, und selbst Personen, mit denen wir nicht die geringste Verbindung haben, leisten wir, wenn wir nicht offenbar feindselig gegen sie gesinnt sind, sobald ihre Erhaltung gefährdet wird, der zärtlichsten Freunde Dienste und Beeiferungen. Ich nun, der ich aus Erfahrung der Bewerbung, Vertheidigung und Anklage Beschwerde kenne, habe bemerkt, dass die Bewerbung die lebhafteste Betriebsamkeit, die Vertheidigung die grösste Dienstgeflissenheit, die Anklage die meiste Anstrengung erfordere. Daher halte ich es auch für durchaus unmöglich, dass einer Anklage und Bewerbung um das Consulat zugleich mit Sorgfalt anordne und beschaffe. Eines können wenige tragen, beides niemand. Du, von der Bahn der Bewerbung dich abwendend, mit deinen Gedanken auf die Anklage gerichtet, hast geglaubt, dass du beiderlei Geschäfften Genüge leisten könntest? Sehr hast du dich geirrt; denn welchen Tag hast du, nachdem du die Drohung der Anklage begonnen, nicht ganz für diesen Plan verwandt?

23 Ein die pflichtwidrige Bewerbung betreffendes Gesetz hast du gefordert, wiewohl es dir nicht mangelte; denn es gab das sehr streng abgefasste calpurnische Gesetz [192]; man willfahrte deinem Wunsche und deiner Würde; aber dies ganze Gesetz würde deine Anklage, wenn du einen schuldigen Beklagten gehabt, vielleicht bewaffnet haben;

aber deiner Bewerbung war es nicht günſtig [193]. Eine härtere Strafe wurde durch deine Stimme für die Plebejer gefordert; gekränkt fühlten ſich die Gemüther der Geringern; das Exil gegen die Männer unſers Standes; nachgab freilich der Senat deiner Forderung; aber nicht gerne verordnete er, auf dein Anrathen, einen härtern Stand für die gemeinſchaftliche Glückslage. Für die Entſchuldigung Krankheits halber [194]) wurde eine Strafe beſtimmt; anſtöſsig war dies für den Wunſch vieler, die entweder gegen das Beſte ihrer Geſundheit ſich anſtrengen, oder wegen des Uebels der Krankheit auch die übrigen Genüſſe des Lebens aufgeben muſsten [195]). Wie denn? Wer hat dieſe Vorſchläge dem Volke vorgetragen? Der Mann, der dem Gutachten des Senats, deinem Wunſche Folge geleiſtet, endlich der hat ſie dem Volke vorgetragen, dem ſie am wenigſten nützten [196]). Jene Vorſchläge aber [197]), welche, ganz nach meinem Wunſche, ein zahlreicher Senat verworfen hat, meinſt du, daſs ſie dir wenig geſchadet haben? Du verlangteſt, daſs man durch einander ſtimmen [198]), die Dauer des manliſchen Geſetzes verlängern [199]), Gunſt, Würde und Stimmen gleich machen ſollte. Empfindlich war es den angeſehenen und in ihren Staaten begünſtigten Menſchen, daſs ein ſolcher Mann dafür gekämpft hätte, alle Stufen der Würde und Gunſt aufzuheben [200]). Du haſt gleichfalls vom Kläger ernannte Richter gewollt [201]), damit der verborgene Haſs der Bürger, der ſich jetzt, ſolange die

Zwietracht im Stillen genährt wird, in Schranken hält, gegen die Wohlthat jedes Würdigsten losbrechen möchte [202]). Durch alle diese Vorschläge wurde dir der Weg zur Anklage gebahnt, für das Consulat, das du erlangen wolltest, versperrt.

Aber vor allen hast du deiner Bewerbung, wiewohl nicht ungewarnt von mir, dadurch die gröſste Wunde geschlagen, worüber der sinnreiche und beredte Hortensius vieles mit grosſem Nachdrucke geredet hat. (Um so schwieriger ist auch der Stand, der mir zum Reden bewilliget ist; denn da vor mir theils jener geredet hat, theils ein Mann von grosser Würdigkeit, Bedachtsamkeit und Rednergeschicklichkeit, M. Crassus; soll ich am Ende nicht einen Theil der Sache abhandeln, sondern über das Ganze reden, was mir gut scheinet. Daher habe ich es fast mit denselben Sachen zu thun, und komme, so weit ich es vermag, eurer Weisheit zu
24 Hülfe [203].) Wirklich, Servius, wie tief, meinst du, deine Bewerbung verwundet zu haben [204]), da du das Volk zu der ängstlichen Besorgniſs verleitetest, daſs Catilina Consul werden möchte, indeſs du die Anklage vorbereitetest, mit Vernachläſsigung und Zurücksetzung der Bewerbung. Denn dich sah man nachforschen selber finster; traurige Freunde, Beobachtungen, die man anstellte [205]), Zeugnisse, die man aufnahm, Zeugen, die man auf die Seite führte, ein heimliches Besprechen mit den Gehülfen für die Anklage bemerkte man; bei welchen Geschäfften wenigstens selbst die Mienen

der Bewerber trüber zu ſcheinen pflegen. Den Catilina unterdeſſen ſah man munter und fröhlich, umdrängt von einem Chor von Jünglingen, umſchanzt von Angebern [206]) und Meuchlern, aufgeblaſen ſowohl von Vertrauen auf ſeine Krieger, als von Verſprechungen meines Collegen, wie er ſelber ſagte, umſtrömt [207]) von arretiniſchen und fäſulaniſchen Pflanzbürgern [208]). Dieſem Haufen, der aus den ungleichartigſten Menſchen beſtand, gaben eine bunte Mannigfaltigkeit die Menſchen, die in den traurigen ſullaniſchen Zeiten zu Grunde gerichret waren [209]). Seine eigne Mienen waren voll Wuth, ſeine Augen voll Frevel, ſeine Reden voll Anmaſsung, ſo daſs er das Conſulat ſchon geſichert, und im Hauſe geborgen zu haben [210]) glaubte. Den Murena ſchätzte er geringe; den Sulpicius betrachtete er als ſeinen Ankläger, nicht als ſeinen Mitbewerber; ihm verkündigte er Gewalt; dem Staate drohete er.

Welche Furcht hierdurch, und welche Ver- 25
zweiflung an der Republik allen Redlichgeſinnten eingeflöſst wurde, wenn ſie ſich jenen zum Conſul erwählt dachten, daran wünſcht nicht von mir erinnert zu werden; ihr ſelber gedenkt es in eignem Herzen. Denn ihr erinnert euch, daſs, da jenes ruchloſen Gladiators Worte ruchtbar wurden, die er vor der Verſammlung in ſeinem Hauſe geäuſsert haben ſollte, in welchen er behauptete, daſs man keinen andern treuen Vertheidiger der Elenden finden könne, als denjenigen, der ſelber elend wäre:

„gesunder und glücklicher Menschen Versprechungen dürften verwundete und elende nicht trauen; daher möchten die, welche Verzehrtes ergänzen, Entrissenes wieder zu erlangen wünschten, betrachten, was er selber schuldig wäre, was er besäſse, was er wagte; keineswegs furchtsam, und sehr bedrängt müsse der sein, der Führer und Fahnenträger der Bedrängten sein sollte [211]„: ihr erinnert euch, sage ich [212], daſs damals, als diese Reden ruchtbar wurden, auf meinen Antrag, ein Senatsbeschluſs gefaſst wurde, daſs am folgenden Tage keine Wahlversammlungen gehalten werden sollten, damit wir über diese Dinge im Senat uns berathschlagen könnten. Daher hieſs ich am folgenden Tage, in einer zahlreichen Senatsversammlung, den Catilina aufstehen [213], und über die Sachen, die mir berichtet waren, was er etwa wünschte, reden. Und jener (denn so offenherzig war er immer) entschuldigte sich nicht, sondern verrieth und verstrickte [214] sich selber. Denn damals sagte er: „es gebe zwei Staatskörper, von denen der eine kraftlos mit schwachem Haupte [215], der andre stark, aber ohne Haupt wäre; dem letztern solle es, da er es so um ihn verdient hätte, solange er lebe, nicht an einem Haupte fehlen„. Gemeinschaftlich seufzte der zahlreiche Senat, und doch wurde kein hinlänglich strenger Beschluſs [216], wie es die Unwürdigkeit der Sache verlangte, gefaſst. Denn theils zeigte man deshalb keine Kraft im Beschlieſsen, weil man nichts fürchtete, theils deshalb nicht, weil man fürchtete.

Jetzt brach er hervor aus dem Senat, triumphirend vor Freude, er, der überhaupt von dort nicht lebend hätte herausgehen sollen, zumal da eben dieser in demselben Orden, wenige Tage vorher, dem tapfern Cato, als er ihm gerichtliche Anklage drohete und ankündigte, geantwortet hatte [217]: „Wäre gegen seine Wohlfahrt ein Brand erregt worden, so wolle er ihn nicht mit Wasser, sondern durch Einsturz löschen [218]„.

Durch solche Aeusserungen damals bewogen, 26
und weil ich wusste, dass schon damals Verschworene mit Schwerdtern nach dem Campus von Catilina geführt würden, stieg ich nach dem Campus unter einer starken Bedeckung tapferer Männer hinab, und mit jenem breiten und ausgezeichneten Panzer [219], nicht damit er mich schützen möchte, (denn ich wusste, dass Catilina nicht nach Seite und Unterleib, sondern nach Haupt und Hals zu zielen pflege [220]) sondern damit alle Vaterlandsfreunde es bemerken möchten, und, wenn sie den Consul in Besorgnissen und Gefahr sähen, wie es auch geschah, zu meiner Hülfe und meinem Schutze herbeiströmen möchten. Als sie nun dich, Servius, in der Bewerbung zu nachlässig glaubten, Catilina von Hoffnung sowohl, als Begierde, entflammt sahen: so traten alle, die jene Pest vom Staate abwenden wollten, sogleich auf die Seite des Murena. Viel vermag aber in den consularischen Comitien die plötzliche Neigung der Wünsche, besonders wenn sie gerichtet ist auf einen guten, und mit vie-

len andern Hülfsmitteln der Bewerbung ausgerüsteten Mann. Denn da er, entsprossen von einem angesehenen Vater und angesehenen Ahnen, ausgezeichnet durch eine gesittete Jugend, durch ein ruhmvoll verwaltetes Legatenamt, durch eine Prätur, die sich bewährt gezeigt in der Rechtspflege, beliebt gemacht durch die Schauspiele [221]), verherrlichet hatte in der Provinz [222]), mit Sorgfalt beworben, und so beworben hatte, dafs er weder von dem Drohenden sich erschrecken liefs, noch selber jemanden drohete: wie ist zu bewundern, dafs ihm sehr hülfreich die plötzliche Hoffnung Catilinas, das Consulat zu erlangen, gewesen sei?

Jetzt mufs ich noch den dritten Gegenstand der Rede, welcher die Beschuldigungen der pflichtwidrigen Bewerbung betrifft, wiewohl der Ort schon von denen völlig gereinigt ist [223]), die vor mir geredet haben, auch abhandeln, weil Murena es so gewünscht hat. Bei dieser Gelegenheit will ich meinem Freunde Postumius, dem ausgezeichneten Manne, über die Anzeigen der Geldspender [224]), und über die entdeckten Gelder, dem talentvollen und guten Jünglinge, Servius Sulpicius, über die Centurien der Ritter [225]), dem M. Cato, einem in jeder Tugend vorragenden Manne, in Absicht auf seine eigene Anklage, in Absicht auf den Senatsbeschlufs, in Absicht auf das Beste des Staates antworten.

27 Aber zuvor mufs ich weniges, nach den plötzlichen Rührungen meines Herzens, klagen. Denn

ſowie ich oft vorher, ihr Richter, nach den Unfällen andrer, und meinen eigenen täglichen Sorgen und Anſtrengungen, für glückliche Menſchen diejenigen achtete, die entfernt von den Beeiferungen um Ehre einem müſsigen und ruhigen Leben ſich widmeten: ſo iſt beſonders bei dieſen ſo groſsen, und ſo unerwarteten Gefahren des L. Murena mein Herz ſo gerührt, daſs ich nicht genug unſrer aller gemeinſchaftliche Lage, noch das Schickſal, das dem Murena begegnete und widerfuhr, bejammern kann; denn zuerſt, indem er nach den von ſeiner Familie und ſeinen Ahnen fortlaufend bekleideten Ehrenämtern, eine einzige Stufe der Würde höher hinaufzuſteigen gewagt [226]), muſs er beſorgen, ſowohl die Vorzüge, die er erbte [227]), als die er ſelbſt erwarb, zu verlieren; dann ſieht er wegen ſeiner Liebe zu neuem Ruhm ſelbſt ſeine alten Glücksgüter gefährdet. So hart dieſes iſt, ihr Richter, ſo iſt doch jenes das traurigſte, daſs er ſolche Ankläger hat, die nicht aus Haſs der Feindſchaften [228]) Anklage, ſondern aus Liebe zur Anklage Feindſchaften übernommen haben [229]). Denn um nicht zu gedenken des Servius Sulpicius, den, wie ich einſehe, nicht Kränkung des L. Murena, ſondern Wetteifer für Ehre angetrieben hat: Ankläger iſt der väterliche Freund, Cn. Poſtumius, ein alter Nachbar und Befreundeter, wie er ſelber ſagt, der mehrere Urſachen zur Befreundung angeführt, keine für die Feindſchaft erwähnen gekonnt hat; Ankläger iſt Ser. Sulpicius, des Sohnes Dienſtgenoſſe [230]),

durch dessen Talent alle väterlichen Freunde geschützter sein sollten; Ankläger ist M. Cato, der, wiewohl in keiner Rücksicht jemals dem Murena fremde, doch für uns in diesem Staate von der Natur dazu bestimmt scheint, durch seinen Einfluss und sein Talent vielen, selbst ganz Fremden, Schutz, kaum einem Feinde Verderben zu gewähren [231]). Antworten will ich also zuerst dem Postumius, der, ich weiss nicht wie, als prätorischer Bewerber gegen einen consularischen, wie eines Springers Ross in die Bahn der Viergespanne mir hineinzulaufen scheint. Denn haben seine Mitbewerber nichts versehen; so hat er ihrer Würde sich gefügt, als er die Bewerbung aufgab; wenn aber einer von ihnen Bestechungen gebraucht hat, so muss wohl ein Freund gewünscht werden, der lieber eines andern Kränkung, als die eigene, ahnden mag [232]).

(Alles dasjenige, was sowohl dem Postumius, als dem Servius Sulpicius geantwortet worden, wird vermisst.)

28 Ich komme jetzt auf den M. Cato, die Stütze und Stärke der ganzen Anklage. So sehr indessen dieser ein starker und kräftiger Ankläger ist, so fürchte ich doch weit mehr sein Ansehen, als seine Beschuldigung. Was aber diesen Ankläger betrifft, ihr Richter, so ergeht dahin zuerst meine Bitte, dass dem L. Murena nicht die Würdigkeit dieses Mannes, nicht die Erwartung seines Tribunates [233]), nicht des ganzen Lebens Glanz und Ach-

tungswürdigkeit ſchade, kurz daſs dem Murena allein nicht ſchaden mögen die Vorzüge des M. Cato, welche er erlangt hat, um vielen nützlich ſein zu können. Zweimal war P. Africanus Conſul geweſen, und zwei Schreckniſſe dieſes Reiches, Carthago und Numantia, hatte er zerſtört, als er den L. Cotta [234]) anklagte. Er beſaſs groſse Beredſamkeit, groſse Rechtſchaffenheit, groſse Unſträflichkeit, und ein ſo groſses Anſehen, als die Herrſchaft des römiſchen Volkes ſelbſt [235]), die durch ſeine Thätigkeit gehalten wurde. Oft habe ich ältere Männer erzählen hören, daſs dieſe ausgezeichnete Würde des Anklägers dem L. Cotta am meiſten genützt habe. Es wünſchten nicht die weiſen Männer, die damals zu Richtern beſtellt waren, daſs jemand ſo im Gerichte erliege, daſs er durch die gar zu groſsen Kräfte des Widerſachers überwältigt ſchiene. Ferner hat nicht den Ser. Galba (denn ſo meldet es die Ueberlieferung) deinem Eltervater, dem wackern und blühenden Manne, dem M. Cato, der ihn zu verderben, alle Kräfte anſtrengte, das römiſche Volk entriſſen [236])? Immer haben in dieſem Staate dem gar zu groſsen Einfluſſe der Ankläger theils das ganze römiſche Volk, theils weiſe und weit in die Zukunft vorſehende Richter Widerſtand geleiſtet. Ich wünſche nicht, daſs der Ankläger vor Gericht Macht, zu groſse Gewalt, hervorragendes Anſehen, zu groſse Gunſt mitbringe. Wirkſam müſſen alle dieſe Vorzüge ſein auf die Erhaltung der Unſchuldigen, auf den Schutz der Ohnmächtigen,

auf die Hülfe der Unglücklichen; wenn es aber die Gefahr und das Verderben der Bürger betrifft, so müssen sie zurückgewiesen werden! Denn sollte einer vielleicht sagen, Cato würde die Anklage nicht übernommen haben, wenn er nicht vorher über die Sache geurtheilt hätte: so wird er ein unbilliges Gesetz, ihr Richter, und ein trauriges Verhältniss für die Gefahren der Menschen anordnen, wenn er glauben sollte, dass das Urtheil des Anklägers gegen den Beklagten als ein vorgängiges richterliches Urtheil für jemanden betrachtet werden müsse.

29 Ich wage deinen Plan, Cato, weil ich so ungemein vortheilhaft über deine Tugend urtheile, nicht zu tadeln; doch möchte ich ihn in einiger Rücksicht [237]) vielleicht berichtigen, und um ein weniges verbessern können. Du vergehst dich nicht oft, sagt jener bejahrtere Lehrer zu einem tapfern Manne; aber [238]) wenn du dich vergehst, so kann ich dich zurechtweisen [239]). Aber ich könnte mit grösster Wahrheit sagen, dass du nie dich vergehest, und dich in keiner Rücksicht so betragest, dass du mehr der Zurechtweisung, als einer leichten [240]) Einlenkung bedürftest. Denn gebildet hat dich selber die Natur, was Sittlichkeit, Festigkeit, Mässigung, Seelengrösse, Gerechtigkeit, kurz alle Tugenden betrifft, zu einem grossen und erhabenen Manne. Hinzugekommen ist zu diesen so vielen Tugenden [241]) eine Schulweisheit, die sich nicht in den Schranken der Mässigung hält, die nicht sanften Characters, sondern etwas rau-

her und härter ist, als Wahrheit oder Natur es gestatten. Und weil ich diese Rede weder vor der unwissenden Menge, noch in einer Versammlung von Ungebildeten halten soll: so will ich etwas kühner über menschenveredelnde Wissenschaften, die euch nicht minder, als mir bekannt und angenehm sind, reden. Bei M. Cato, ihr Richter, müsst ihr wissen, sind die herrlichen und ausgezeichneten Güter, die wir sehen, ihm selber angehöriges Eigenthum. Diejenigen, die wir uns zuweilen anders wünschen, verdankt er alle nicht der Natur, sondern dem Lehrmeister. Denn es lebte einst ein Mann von grosen Talenten, Zeno, und diejenigen, die seinen Erfindungen huldigen, werden Stoiker genannt [242]). Dieses Mannes Grundsätze und Lehrsätze sind folgender Art: „Der Weise lässt sich nie durch Gunst bestimmen, verzeiht nie jemandes Vergehung; keiner ist mitleidig, als der Thor und Leichtsinnige; einem Manne geziemt es nicht, sich erbitten oder versöhnen zu lassen; die Weisen allein, selbst bei noch so verschrobenem Körper sind schön, in der bettelhaftesten Lage reich, in der strengsten Dienstbarkeit Könige; wir aber, wir nicht Weise, sind Schandbuben, Verbannte, Feinde; kurz Rasende; alle Vergehungen sind gleich; jedes Versehen ist ein ruchloser Frevel; und nicht weniger sündigt der, welcher einen Hahn, sobald es nicht nöthig ist, als derjenige, der einen Vater erdrosselt; der Weise meint nichts, empfindet über nichts Reue,

täuſcht ſich in keiner Sache, verändert nie ſeine Meinung.„

30 Dieſe Grundſätze hat der denkende Mann, M. Cato, durch ſehr gelehrte Vorgänger verleitet, aufgefaſst, nicht um, wie die meiſten, nach denſelben zu disputiren, ſondern zu leben. Die Staatspächter begehren etwas [243]). „Die Gunſt müſſe ja hierbei keinen Einfluſs äuſsern.„ — Es kommen einige demüthig Flehende, Elende und Jammerbelaſtete. „Du biſt ein Frevler und Ruchloſer, wenn du, vom Mitleiden bewogen, etwas thuſt.„ — Es geſteht jemand, daſs er gefehlt habe, und bittet um Verzeihung dieſes Vergehens wegen. „Eine ruchloſe Handlung iſt das Verzeihen.„ — Aber das Vergehen iſt geringe. „Alle Vergehungen ſind ſich gleich.„ — Du haſt etwas geſagt [244]); „es ſtehet feſt und unveränderlich.„ — Du biſt nicht durch die Sache, ſondern durch die Meinung verleitet worden. „Der Weiſe meint nichts.„ — Du haſt dich in einer Rückſicht geirrt. Er glaubt eine Schmähung zu hören. Aus dieſer Schule ſtammen uns jene Aeuſserungen. „Ich habe im Senate erklärt, daſs ich den Bewerber des Conſulats anklagen wolle.„ — Du haſt es im Zorne geſagt. — „Nie, ſagt er, zürnet der Weiſe.„ — Aber der Zeitumſtände wegen. — „Nur ein ſchlechter Menſch, ſagt er, kann durch Lüge täuſchen; ſeine Meinung ändern iſt ſchimpflich; ſich erbitten laſſen, ein Verbrechen; Mitleiden empfinden eine Schande.„ — Unſre Lehrer aber (denn ich will geſtehen, Cato, daſs auch

ich in der Jugend, misstrauend meiner Geisteskraft, die Hülfsmittel der Schulweisheit gesucht habe) unsre Lehrer, sage ich, die sich an Plato und Aristoteles halten, bescheidene und gemässigte Männer, sagen: „bei dem Weisen hat Gunst zuweilen Einfluss; einem guten Manne geziemt es, Mitleiden zu empfinden; verschieden sind die Gattungen der Vergehungen, und die Strafen ungleich: ein redlicher Mann darf verzeihen; der Weise selbst meint oft etwas, was er nicht weiss; er zürnt zuweilen; lässt sich auch erbitten und versöhnen; was er gesagt hat, wenn es so besser ist, verändert er zuweilen; er geht zuweilen von seinem Entschlusse ab; alle Tugenden sind durch ein gewisses Maass gemässiget [245].

Hätte dich zu diesen Lehrern irgend ein Glück, 31
Cato, mit dieser Natur geführt; so würdest du freilich nicht besser, braver, mässiger, gerechter sein, (denn das ist unmöglich) aber etwas mehr zur Sanftmuth geneigt. Du würdest nicht anklagen, verleitet durch keine Feindschaften, gereizt durch keine Beleidigung, einen so redlichen, würdigen und geachteten Mann; du würdest glauben, dass, da desselben Jahres Beschützung dir und dem L. Murena das Schicksal anvertraut hatte [246], du durch ein Staatsband mit diesem vereinigt seist; was du Hartes im Senate gesagt hast, würdest du entweder nicht gesagt, oder der öffentlichen Beurtheilung entzogen haben [247], oder milder auslegen. Und du selber, so weit ich nach meiner Meinung muthmasse, jetzt durch eine gewisse Begeisterung der

Seele erhitzt, durch die Kraft der Natur und des Geistes erhoben, durch die eben gelernten Lehrsätze befeuert, wirst bald durch Erfahrung gebeugt, durch die Zeit gesänftiget, durch das Alter milder gemacht werden. Denn jene eure Führer und Sittenlehrer scheinen mir etwas weiter, als die Natur es wollte, das Ziel der Pflichten hinausgerückt zu haben, damit wir, wenn wir im Geiste bis zum Höchsten gestrebt hätten, doch dort, wo es sich gebührte [248]), stehen blieben. — „Du möchtest nichts verzeihen.„ — Nein lieber etwas, wiewohl nicht alles. — „Du möchtest der Gunst wegen nichts thun.„ — Ja widerstehe der Gunst, wenn Pflicht und Redlichkeit es verlangen wird. — „Lass dich nicht durch Mitleiden bestimmen.„ — Ja, wenn es darauf abgesehen ist, die Strenge aufzulösen [249]); aber doch verdient auch die Menschenfreundlichkeit einiges Lob. — „Beharre bei deinem Entschluss.„ — Allerdings [250]), wenn nicht den Entschluss irgend ein besserer besiegt hat [251]). Ein solcher Mann war jener Scipio [252]), den es verdross, dasselbe mit dir zu thun, einen sehr gelehrten und beinahe gottähnlichen Mann in seinem Hause zu haben, durch dessen Rede und Lehrsätze, wiewohl sie dieselben waren, die dich erfreuen, er doch nicht rauher, sondern, wie ich von Greisen erfahren, sehr sanft geworden ist! Wer war leutseliger, als C. Lälius [253]), wer freundlicher, aus derselben Schule? wer gesetzter, als jener? weiser? Ich kann dasselbe von L. Philus [254]), von

C. Gallus [255]) ſagen, aber ich will dich gleich in dein eigenes Haus einführen. Meinſt du, daſs jemand mehr, als Cato, dein Eltervater, gefällig, leutſelig [256]), gemäſsigt geweſen ſei, in Rückſicht auf alles, was Menſchenfreundlichkeit betrifft? über deſſen vorragende Tugend du dich mit Wahrheit und Kraft äuſserteſt, als du ſagteſt: du hätteſt in deiner Familie ein Beiſpiel zur Nachahmung. Dies Beiſpiel iſt dir freilich in der Familie aufgeſtellt; aber wenn gleich die Aehnlichkeit von ihm dir mehr, der du von ihm abſtammeſt, als irgend einem von uns zu Theil werden konnte, ſo iſt doch zur Nachahmung dieſes Beiſpiel mir eben ſowohl aufgeſtellt, als dir. Aber wenn du ſeine Leutſeligkeit und Gefälligkeit deinem Ernſte und deiner Strenge beimiſcheſt; ſo werden jene Tugenden freilich nicht beſſer ſein; denn ſie ſind ſchon jetzt die edelſten, aber wenigſtens lieblicher gewürzt.

Um alſo zu dem, wovon ich ausging, zurück- 32
zukehren, laſſe mir den Namen des Cato aus dem
Spiele; entferne und übergehe das Anſehen, welches in Gerichten entweder nichts entſcheiden, oder für die Losſprechung entſcheiden muſs; kämpfe mit mir durch Beſchuldigungen ſelbſt. Was klagſt du an, Cato? was bringſt du vor Gericht? was beſchuldigeſt du? Klagſt du über pflichtwidrige Bewerbung? Ich vertheidige ſie nicht. Mich tadelſt du, daſs ich daſſelbe vertheidige, was ich durchs Geſetz beſtraft habe. Beſtraft habe ich die pflichtwidrige Bewerbung, nicht die Unſchuld. Die pflicht-

widrige Bewerbung aber will ich sogar selbst mit dir anklagen, wenn du es wollen wirst. Du hast gesagt, dass auf meinen Antrag ein Senatsbeschluss abgefasst worden: Wenn durch Sold Bestochene [257]) den Bewerbern entgegengegangen wären, wenn Gedungene sie begleiteten; wenn bei den Gladiatorspielen, durchgehends dem Volke nach Zünften [258]) ein freier Platz, imgleichen wenn Frühmahle durchgehends gegeben wären: so sollte dies als ein Vergehen gegen das calpurnische Gesetz betrachtet werden. Der Senat also urtheilt in so ferne [259]), dass dies als ein Vergehen gegen das Gesetz betrachtet werden solle, wenn es geschehen ist; er beschliesst, was gar nicht nöthig ist, indess er den Bewerbern willfahrt; denn ob es geschehen, oder nicht geschehen, das ist grade die Frage. Wenn es geschehen, so kann niemand bezweifeln, dass es gegen das Gesetz geschehen. Es ist also lächerlich, das, was zweifelhaft ist, ungewiss zu lassen; das zu entscheiden, was niemanden zweifelhaft sein kann. Und diess wird beschlossen, auf das Verlangen aller Bewerber, so dass man aus dem Senatsschlusse, weder wem daran gelegen, noch gegen wen er gerichtet ist, einsehen kann. Zeige also, dass diese Vergehungen von L. Murena begangen sind; dann will ich selber zugeben, dass sie gegen das Gesetz begangen sind.

„Viele ſind ihm entgegengegangen, als er die 33
Provinz verlieſs, ſich um das Conſulat bewarb.„ Das pflegt zu geſchehen. Wem geht man nicht, wenn er zurückkehrt, entgegen? „Was war das für eine Menge?„ Zuerſt, wenn ich dir hierüber auch nicht Rechenſchaft ablegen könnte, wie darf man ſich wundern, daſs einem ſolchen Manne bei ſeiner Ankunft, einem Bewerber um das Conſulat, viele entgegengegangen ſind? Wäre dies nicht geſchehen, ſo würde es noch viel mehr zu bewundern ſcheinen. Ja wenn ich auch noch jenes hinzufüge, daſs (denn dies iſt nichts ungewöhnliches) viele gebeten ſind: hat es etwas verbrecheriſches oder bewundernswerthes, daſs in einem Staate, wo wir erſucht die Söhne der niedrigſten Menſchen, beinahe noch in tiefer Nacht [260]), oft aus dem entfernteſten Theile der Stadt, nach dem Marsfelde hinabzuführen pflegen, die Menſchen es nicht läſtig gefunden haben, in der dritten Stunde nach dem Marsfelde hinauszugehen, beſonders wenn ſie im Namen eines ſo würdigen Mannes darum erſucht waren? Ferner wenn alle Pachtgeſellſchaften [261]) gekommen ſind, aus deren Zahl hier viele als Richter ſitzen [262]); ferner viele ſehr angeſehene Männer unſers Standes; ferner die ganze ſo äuſserſt dienſtfertige Claſſe der Bewerber [263]), die niemanden ohne Ehrenbezeugungen in die Stadt eingehen läſst; wenn endlich unſer Ankläger Poſtumius ſelbſt mit einer ziemlich groſsen Schaar der Seinigen entgegengekommen iſt: wie hat man nöthig, ſich über

diese Menge zu verwundern? Ich übergehe die Clienten, Nachbaren, Zunftgenossen, das ganze Heer des Lucullus, welches zum Triumphe in diesen Tagen gekommen war; dies sage ich, dass die unbezahlte Menge, was diese Gefälligkeit betrifft, nicht nur niemandes Würde jemals, sondern nicht einmal seinem Wunsche gemangelt habe.

34 „Aber viele begleiteten ihn.„ Zeige als Bezahlte; dann will ich zugeben, dass es ein Verbrechen sei. War dies nicht der Fall, was tadelst du? „Wozu, sagt er, sind Begleiter nöthig?„ Mich fragst du, wozu nöthig ist, was immer bei uns gewöhnlich gewesen? Menschen geringen Standes haben nur Eine Gelegenheit, entweder sich um unsern Orden verdient zu machen, oder seine Wohlthaten zu vergelten [264]): diese Geschäfftigkeit und Begleitung bei unsern Bewerbungen. Denn es ist weder möglich, noch von uns oder den römischen Rittern zu verlangen, dass sie ihre Freunde, wenn sie sich um ein Amt bewerben, ganze Tage begleiten; denn wenn von diesen unser Haus besucht wird, wenn wir zuweilen nach dem Forum geführt, wenn wir durch einen einzigen Spaziergang in der Halle [265]) geehrt werden; so glauben wir, dass man uns viele Achtung und Aufmerksamkeit bewiesen habe. Geringern und nicht beschäfftigten Freunden geziemt diese beständige Begleitung, und solche pflegen in nicht geringer Anzahl Gute und Wohlthätige zu haben. Entreisse also nicht, Cato, der geringern Classe von Menschen diesen Genuss der

Dienstleistungen; lasse diejenigen, die alles von uns hoffen, auch selber etwas haben, was sie uns gewähren können. Wenn sie nichts haben, ausser ihrer Stimme, so ist das wenig, wenn sie, um uns Stimmen zu verschaffen [266]), durch ihren Einfluss nichts vermögen. Sie selbst endlich, wie sie sich zu äussern pflegen, können nicht für uns reden, nicht Bürgschaft leisten, nicht uns einladen in ihr Haus; und dieses alles verlangen sie doch von uns, und durch nichts anders, als durch ihre Dienstbeflissenheit, glauben sie für das, was sie von uns erlangen, Ersatz leisten zu können. Daher haben sie sich theils dem fabischen Gesetz, welches die Zahl der Begleiter bestimmt [267]), theils dem Senatsbeschlusse, welcher unter dem Consul L. Cäsar gemacht ist, widersetzt [268]). Auch giebt es keine Strafe, welche die Geringern, nach dieser alten Sitte der Dienstgefälligkeiten, uns Achtung zu beweisen, abhalten könnte [269]).

„Aber man hat Plätze bei den Spielen nach Zünften bewilligt, und Leute aus dem grossen Haufen zum Frühmahle geladen.„ Wenn gleich dies überhaupt von Murena, ihr Richter, nicht gethan ist, von seinen Freunden aber nach Sitte und mit Bescheidenheit gethan ist: so erinnere ich doch, durch die Sache selbst darauf aufmerksam gemacht, wie viel Stimmen diese im Senate gehaltenen Untersuchungen uns, Servius, entzogen haben. Denn welche Zeit gab es entweder bei unserm oder unsrer Väter Gedenken, wo es, man mag es nun Gunst-

bewerbung oder Freigebigkeit nennen, nicht üblich war, den Freunden und Zunftgenoſſen einen Platz ſowohl im Circus, als auf dem Forum [270]) zu bewilligen. Dies ward den Menſchen geringern Standes von ihren Zunftgenoſſen nach einer alten Gewohnheit gewährt [271]).

(Es fehlt einiges.)

35 — Daſs der Vorſteher der Werkleute Einmal ſeinen Zunftgenoſſen einen Platz gegeben habe [272]) . . . Was ſoll gegen die angeſehenen Männer verordnet werden, die im Circus ganze Buden [273]) ihrer Zunftgenoſſen wegen haben aufrichten laſſen? Alle dieſe, die Begleiter, Schauplätze, ſowie die Frühmahle betreffenden Beſchuldigungen, hat die Menge von deiner übertriebenen Gewiſſenhaftigkeit, Servius, hergeleitet; wogegen doch Murena durch [274]) das Gutachten des Senats vertheidigt wird. Denn wie? Der Senat, hält er es, entgegen zu gehen, für ein Verbrechen? Nein, ſondern für Bezahlung; erweiſe; ſich von vielen begleiten zu laſſen? nein, ſondern von Gedungenen; thue es dar; einen Platz zum Zuſchauen zu gewähren? oder zum Frühmahle einzuladen? keinesweges, ſondern durchgehends, ohne Unterſchied; was heiſst durchgehends? alle mit einander. Wenn alſo L. Natta [275]), ein Jüngling von edlem Geſchlechte, (und was für ein Mann dieſer iſt, was für Geſinnungen er ſchon jetzt hat, und was für Hoffnungen er für die Zukunft erregt, ſehen wir) bei den Centurien der Ritter ſich ſowohl für die gegenwärtige

Zeit, durch die seinen Verwandten geleistete Gefälligkeit, als auch für die künftige, beliebt machen wollte; so darf dies seinem Stiefvater nicht zum Nachtheile und Verbrechen gereichen; und wenn die vestalische Jungfrau [276]), des Murena Verwandte und Befreundete, ihm ihren Platz bei den Gladiatorenspielen [277]) bewilliget hat; so hat jene nicht minder liebreich gehandelt, als dieser von Schuld frei ist. In allen diesen Dingen zeigen sich nur die Dienste der Angehörigen, die Gefälligkeiten der Geringern, die Willfährigkeit der Bewerber.

Aber Cato redet mit mir nach strenger und stoischer Weise. Er behauptet, es sei nicht geziemend, dass man Wohlwollen durch Speise anlocke; er behauptet, dass das Urtheil der Menschen bei der Uebertragung obrigkeitlicher Aemter nicht durch Vergnügungen bestochen werden dürfe. Wenn also jemand der Bewerbung wegen zum Abendessen einladet, so werde er verurtheilt! „Denn, sagt er, du willst mir die Oberherrschaft, du [278]) das höchste Ansehen, du das Steuer des Staates verlangen, indem du die Sinne der Menschen kitzelst, ihre Begierden ergötzest, durch Vergnügungen anlockest? Bewarbst du dich um Sinnenlust, sagt er, bei der Schaar der weichlichen Jugend, oder um die Herrschaft des Weltkreises beim römischen Volke?„ Eine rauh klingende Rede! aber die Gewohnheit sogar, die Lebensart, die Sitten, der Staat selbst verwirft sie. Demungeachtet haben weder die Lacedämonier, die Erfinder dieser Lebensart und Rede, wel-

che bei den täglichen Mahlzeiten auf hartem Holze sich lagern, noch die Creter, von denen nie jemand ruhend Speise kostete [279]), besser, als die Römer, welche die Zeiten für Vergnügen und Arbeit vertheilen, ihre Staaten behauptet; denn die einen sind durch Eine Ueberkunft unsers Heers vertilgt worden [280]), die andern [281]) bewahren unter dem Schutze unsrer Herrschaft ihre Verfassung und Gesetze.

36 Wolle also nicht, Cato, die Gewohnheiten der Ahnen, welche die Sache [282]) selbst, die Dauer der Herrschaft billiget, durch eine gar zu strenge Rede tadeln. Es lebte aus derselben Schule bei unsern Vätern ein gelehrter Mann, und redlicher und edler Mensch, Q. Tubero [283]). Diesen ersuchte Q. Maximus [284]), als er zur Ehre seines Oheimes Africanus ein Gastmahl dem römischen Volke geben wollte, die Anstalten für dieses Mahl zu besorgen, da Tubero desselben Africanus Schwestersohn [285]) war. Jener aber, der so gelehrte Mann und Stoiker, liess mit Bocksfellen punische Ruhebänke bepolstern, und samische Gefäse auftragen [286]); grade als wenn der Cyniker Diogenes gestorben wäre, und nicht der unvergleichliche Africanus im Tode geehrt werden sollte; für welchen Maximus, als er an seinem Todestage ihm die Lobrede [287]) hielt, den unsterblichen Göttern Dank erstattete, dafs jener Mann grade in diesem Staate geboren wäre; denn wo jener gewesen, hätte nothwendig die Weltherrschaft sein müssen. Bei seiner

Todtenfeier war das römische Volk unwillig über diese übel angebrachte Weisheit des Tubero. So wurde der redliche Mann, der brave Bürger, wiewohl er der Enkel des L. Paullus, und, wie gesagt, der Schwestersohn des P. Africanus war, wegen dieser Bocksfelle [288]) von der Prätur ausgeschlossen. Es hasst das römische Volk bei Privatpersonen die Ueppigkeit, die öffentliche Pracht sieht es gerne; es liebt nicht verschwenderische Mahlzeiten; Filzigkeit und Ungeschliffenheit noch viel weniger. Es unterscheidet das Verhältnifs der Pflichten und Zeiten, den Wechsel der Arbeit und des Vergnügens. Denn wenn du sagst, dafs die Gemüther der Menschen durch nichts anders, als Würdigkeit, angelockt werden müssten, bei der Uebertragung eines obrigkeitlichen Amtes: so beobachtest du, obgleich du die höchste Würdigkeit hast, dieses selber nicht. Denn warum bittest du jemanden, dir geneigt zu sein, dich zu unterstützen? Bittest du mich, mir vorstehen zu dürfen, mich dir anzuvertrauen? Wie denn? musst du mich bitten, oder ich vielmehr dich, dafs du für mein Bestes Anstrengung und Gefahr übernehmen wollest? Ferner wenn du einen Namenangeber [289]) mit dir führst, so waltet Irrthum und Täuschung bei dir; denn ist es schicklich, dafs deine Mitbürger namentlich von dir angeredet werden; so ist es unschicklich, dafs sie deinem Sklaven bekannter sind, als dir; musst du sie aber, wenn du sie gleich [290]) kennest, dennoch durch Hülfe eines Erinnerers anreden, war-

um wendeſt du dich eher an ſie [291]), als bis er dir ins Ohr geflüſtert hat? oder warum, obgleich erſt von dem andern belehrt, grüſseſt du die Leute ſo, als wenn du ſelber ſie kennteſt? warum grüſseſt du, nachdem du erwählt biſt, viel nachläſſiger? Dieſes alles iſt, wenn du es nach der Sitte des Staates beurtheilſt, untadelhaft; willſt du es aber nach den Lehrſätzen der Schule [292]) erwägen, ſo dürfteſt du es ganz fehlerhaft finden. Man muſs alſo weder dem römiſchen Volke jene Genüſſe der Spiele, Gladiatoren, Gaſtmähler entreiſsen, welches lauter Anordnungen ſind, die von unſern Vorfahren herſtammen, noch den Bewerbern jene Wohlthätigkeit nehmen, welche mehr ein Beweis von Freigebigkeit, als von Beſtechung iſt.

37 Aber das Beſte des Staates hat dich zur Anklage bewogen. — Ich glaube, Cato, daſs dies deine Abſicht und Meinung geweſen ſei; aber du läſst dich durch falſche Anſichten hintergehen. Was ich thue, ihr Richter, thue ich nicht bloſs aus Freundſchaft für den L. Murena, und wegen ſeiner Würdigkeit, ſondern vorzüglich des Friedens, der Ruhe, der Eintracht, der Freiheit, der Wohlfahrt wegen, endlich um unſer aller Leben zu erhalten, wie ich laut erkläre und bezeuge. Hört, hört den Conſul, ihr Richter, (ich will nichts zu anmaſsendes ſagen, ich will nur ſagen) der ganze Tage und Nächte über das Beſte des Staates nachdenkt. Nicht [293]) bis zu dem Grade hat L. Catilina die Republik abſchätzig beurtheilt und verachtet, daſs er mit der

Schaar, die er mit sich hinausführte, diesen Staat überwältigen zu können glaubte. Weiter erstreckt sich die Ansteckung dieses Frevels, als mancher glaubt; auf mehrere hat sie sich verbreitet. Im Innern, im Innern, sage ich, ist das trojanische Pferd [294]), das euch, solange ich Consul bin, nie während des Schlafes überwältigen soll. Du fragst mich, warum ich den Catilina fürchte. Nicht im geringsten; und ich habe dafür gesorgt, dass niemand ihn fürchten darf; aber die Truppen desselben, die ich hier sehe, sind, sage ich, furchtbar; und nicht so furchtbar ist jetzt das Heer des Catilina, als diejenigen, die jenes Heer verlassen haben sollen; denn nicht verlassen haben sie es, sondern von ihm auf der Warte und im Hinterhalte zurückgelassen, sind sie über unserm Haupte und auf unsern Nacken zurückgeblieben. Diese wünschen den unbescholtenen Consul, den trefflichen Feldherrn, den Natur und Glückslage mit der Wohlfahrt des Staates befreunden [295]), von dem Schutze der Stadt entfernt, und von der Hut des Staates, durch eure Stimmen, verjagt. Ihren Dolch und ihre Verwegenheit habe ich gehemmt auf dem Campus, entkräftet auf dem Forum, unwirksam gemacht selbst in meinem Hause oft [296]), ihr Richter. Wenn ihr diesen den einen Consul übergebt, so werden sie weit mehr durch eure Stimmen, als durch ihre Schwerdter, erreicht haben. Es ist von grosser Wichtigkeit, ihr Richter, welches ich, des Widerstandes von vielen ungeachtet, bewirkt und durch-

gesetzt habe, dass am ersten Januar zwei Consuln im Staate sind. Glaubet nicht, dass man nach erträglichen Planen oder gewöhnlichen Weisen handelt [297]. Nicht ein ruchloses Gesetz, nicht eine verderbliche Bestechung, nicht ein Staatsübel, von welchem man sonst einmal hörte, beabsichtiget man. Entworfen hat man in diesem Staate Plane, ihr Richter, die Stadt zu zerstören, die Bürger zu morden, den römischen Namen auszutilgen. Und dies sind Absichten, welche Bürger, Bürger, sage ich, wenn sie anders mit diesem Namen genannt werden dürfen, in Ansehung ihres Vaterlandes sowohl hegen, als gehegt haben. Ihren Planen begegne ich täglich, ihre Verwegenheit entkräfte ich, ihrem Frevel leiste ich Widerstand. Aber euch ermahne ich, ihr Richter, (denn mein Consulat naht sich schon dem Ende) entzieht mir nicht den Stellvertreter meiner Bedachtsamkeit [298], nehmt mir nicht den Mann, dem ich den Staat unverletzt zu übergeben wünsche, um ihn gegen diese so grossen Gefahren zu vertheidigen.

38 Und was zu diesen Uebeln, ihr Richter, noch sonst hinzukommt, seht ihr nicht? Dich, dich, Cato, rede ich an! Siehst du nicht das Ungewitter voraus für dein Jahr? denn schon in der gestrigen Volksversammlung erdonnerte die verderbliche Stimme des Mannes, der dir zum Collegen bestimmt ist [299], gegen welchen viel dein eigner Verstand, viel alle Vaterlandsfreunde vorausgeschaut haben, die dich zur Bewerbung ums Tribunat aufforderten.

Alle Plane, die in diesen dreien Jahren geschmiedet sind, schon von der Zeit an, da L. Catilina und Cn. Piso den Anschlag faßten [300]), wie ihr wißt, den Senat zu morden, brechen gegen diese Tage, gegen diese Monate, gegen diese Zeit hervor. Wo ist ein Ort, ihr Richter, wann eine Zeit, wann ein Tag, wann eine Nacht, da ich nicht ihren Nachstellungen und Dolchen, nicht bloß durch eigene, sondern noch weit mehr durch göttliche Klugheit, entrissen werde, und entfliege? Und jene wünschen mich nicht um meinentwillen getödtet, sondern den wachsamen Consul von dem Schutze des Staates entfernt; und nicht weniger möchten sie auch dich, Cato, auf irgend eine Weise, wenn es ihnen möglich wäre, beseitigen; und dies ist, glaube es mir, der Plan, den sie beabsichtigen und vorbereiten. Sie sehen, wie viel Muth, wie viel Talent, wie viel Ansehen du besitzest, wie viel Schutz du dem Staate gewährst; aber wenn sie von dem Ansehen und der Hülfe des Consuls die Tribunengewalt entblößt sehen, dann glauben sie leichter, dich, den Unbewaffneten und Entkräfteten, überwältigen zu können. Denn daß ein andrer Consul an die Stelle gewählt werde, fürchten sie nicht. Sie sehen, daß dies in der Macht deiner Collegen sein werde [301]); sie hoffen, daß ihnen Silanus [302]), der ruhmwürdige Mann, ohne Collegen, du ohne Consul, die Republik ohne Schutz, bloßgestellt werden könne. In diesen so bedenklichen Umständen, in den so großen Gefahren ist es deine Pflicht, M.

Cato, der du nicht für mich, nicht für dich, sondern für das Vaterland geboren bist, zu sehen, was man bezweckt, im Staate zu erhalten einen Mithelfer, Vertheidiger, Genossen in Gefahren, einen nicht neuerungssüchtigen Consul, einen Consul, (und dies verlangt die gegenwärtige Zeit am meisten) dem seine Glückslage den Beruf ertheilt, die Ruhe zu lieben, seine Wissenschaft, Krieg zu führen, sein Muth und seine Erfahrnng zu jeglichem Geschäffte.

39 Doch alle Macht über diese Sache beruht auf euch, ihr Richter; den ganzen Staat habt ihr bei dieser Sache in Händen, regieret ihr. Wenn L. Catilina mit seiner Rathsversammlung von ruchlosen Menschen, die er mit sich herausgeführt hat, über diese Sache richten könnte; so würde er den L. Murena verurtheilen; wenn er ihn tödten könnte, ihn morden. Denn es heischen seine Vortheile, dass der Staat der Hülfe beraubt, gegen seine Meuterei die Anzahl der Feldherrn vermindert, dass, nach Vertreibung des Widersachers, den Volkstribunen grössere Freiheit bewilliget werde, Aufruhr und Zwietracht zu erregen. Eben dieses sollen die redlichsten und weisesten Männer, erlesen aus den erhabensten Ständen, entscheiden, was jener heillose Gladiator, der Feind des Staats, entscheiden würde? — Glaubt es mir, ihr Richter, ihr werdet in dieser Sache nicht bloss über des L. Murena, sondern auch über eure Wohlfahrt die Stimmen abgeben. In die äusserste Gefahr sind wir gekommen; wir haben nichts mehr, wodurch wir uns wieder

ſtärken, oder wo wir geſunken uns anſtützen könnten. Nicht bloſs vermindern muſs man nicht die Hülfsmittel, die wir haben, ſondern ſogar neue, wenn es möglich iſt, anſchaffen. Denn der Feind iſt nicht bei dem Anio [303]), welches uns im puniſchen Kriege ſo hart ſchien, ſondern in der Stadt, auf dem Forum! — o ihr Götter! nicht ohne Seufzer kann man es ſagen — mancher Feind iſt ſogar in jenem Heiligthume des Staats; in der Curie ſelbſt, ſage ich, iſt mancher Feind! Mögen die Götter es gewähren, daſs mein College, der tapfere Mann, dies ruchloſe Raubgeſindel des Catilina bewaffnet überwältige! Ich, umhüllt von der Toga, will, unterſtützt von euch und allen Vaterlandsfreunden, die Gefahr, womit die Republik ſchwanger geht, und die ſie zu gebähren droht, durch Klugheit vereiteln und unterdrücken [304]). Was aber wird wohl geſchehen, wenn dieſe Uebel, unſern Händen entronnen, in das folgende Jahr hinübergehen werden? Es wird ein einziger Conſul [305]) ſein, und dieſer wird ſich nicht mit der Führung des Krieges, ſondern mit der Wahl eines neuen Collegen beſchäfftigen. Und die Menſchen, die dieſen verhindern werden, ſind ſchon [306]). Jene ſcheuſelige und heilloſe Peſt [307]) wird hervorbrechen, wo ſie können wird; und ſchon bedroht ſie das römiſche Volk; plötzlich wird ſie auf die an die Stadt grenzenden Felder heranfliegen; walten wird im Lager die Meuterei, in der Curie die Furcht, auf dem

Campus das Heer [308], auf den Feldern die Verheerung; allenthalben, wo wir ſtehen und wandeln, werden wir Schwerdt und Flamme fürchten. Alle dieſe Frevel, die man ſchon lange vorbereitet hat, werden, wenn der Staat mit ſeinen Hülfsmitteln verſehen ſein wird, leicht theils durch der Obrigkeiten Anſchläge, theils der Privatperſonen Aufmerkſamkeit unterdrückt [309] werden.

40 Da ſo die Sachen ſtehen, ihr Richter, ſo halte ich es für Pflicht, zuerſt des Staates wegen, der jedem mehr, als alles übrige, gelten muſs, euch, vermöge meines groſsen, euch bekannten Eifers für den Staat, zu erinnern, vermöge des conſulariſchen Anſehens, zu ermahnen, vermöge der Gröſse der Gefahr, zu beſchwören, daſs ihr Ruhe, Frieden, Wohlfahrt, euer und der übrigen Bürger Leben berückſichtigen wollet; dann, bei eurer Gewiſſenhaftigkeit [310], durch des Vertheidigers und Freundes Pflicht bewogen, erſuche und beſchwöre ich euch, ihr Richter, daſs ihr des unglücklichen, ſowohl durch körperliche Krankheit, als durch Seelenſchmerz angegriffenen Mannes, des L. Murena, neulich empfangenen Glückwunſch [311] nicht durch neue Wehklage überwältiget werden laſst [312]. Eben mit der gröſsten Wohlthat des römiſchen Volkes geſchmückt, ſchien er ein Beglückter, weil er zuerſt für eine alte Familie, zuerſt für eine ſehr alte Municipalſtadt, das Conſulat erworben hatte; jetzt, eingehüllt in ein ſchmutziges Trauer-

gewand, entkräftet von Krankheit, von Thränen und Betrübniſs abgezehrt, iſt eben dieſer Mann ein demüthig Flehender vor euch, ihr Richter, beſchwört euch um euern Schutz, erſucht euch um euer Mitleiden, richtet auf eure Macht und Hülfe ſeine Blicke. Geſtattet nicht, bei den unſterblichen Göttern! ihr Richter, daſs er durch die Sache [313], wodurch er geehrter zu werden glaubte, auch der übrigen, vorher erworbenen Auszeichnungen und der Würde und des Glückes ganz beraubt werde. Und hierum, ihr Richter, euch zu bitten und zu beſchwören, hält ſich L. Murena berechtigt, wenn er nie ungerecht jemanden beleidigt, niemandes Ohren und Wünſche gekränkt, wenn er bei niemanden, um das wenigſte zu ſagen, weder daheim, noch im Felde, ſich verhaſst gemacht hat [314]. Gewährt der Beſcheidenheit eine Stäte, gewährt den Demüthigen eine Zuflucht, gewährt der Schamhaftigkeit Hülfe! Groſses Mitleiden muſs die Beraubung des Conſulats erregen, ihr Richter. Denn zugleich mit dem Conſulate entreiſst man alle Güter. Neid aber kann in den gegenwärtigen Zeiten das Conſulat ſelbſt nicht im geringſten erregen. Denn bloſsgeſtellt wird es den Verſammlungen der Aufrührer, den Nachſtellungen der Verſchworenen, den Geſchoſſen des Catilina; kurz jeder Gefahr, und jedem Haſſe wird es allein ausgeſetzt. Warum man alſo den Murena, oder jemanden von uns in dieſem herrlichen Conſulate [315] beneiden ſollte, ſehe ich

nicht ein, ihr Richter. Was aber zu bemitleiden ist, schwebt mir nicht minder vor Augen, als ihr sehen und bemerken könnt.

41 Wenn ihr (Jupiter möge diese Vorbedeutung abwenden!) diesen Mann durch eure Stimmen verurtheilt: wohin soll der Unglückliche sich wenden? nach seinem Hause? um dort dasselbe Bildniss seines ruhmwürdigen Vaters, das er wenige Tage vorher mit Lorbeeren umkränzt schauete, als alles ihm Glück wünschte, entstellt durch Beschimpfung, und trauernd zu sehen? zu der Mutter, der Unglücklichen, die eben ihren Sohn, den Consul, küsste, und jetzt sich abhärmet und in Sorgen ist, dass sie ihn bald nachher aller Würde beraubt sehen möge? Aber warum nenne ich die Mutter oder das Haus, da ihn die neue Strafe des Gesetzes [316]) sowohl des Hauses, als der Mutter, und des Umganges und des Anblickes aller der Seinigen beraubt? Gehen also wird der Unglückliche als Verbannter ins Ausland? wohin? nach den Gegenden des Morgenlandes, wo re viele Jahre Legat [317]) gewesen, Heere unter seiner Leitung gehabt, und grosse Thaten ausgeführt hat? Aber es ist sehr schmerzlich, nach den Gegenden, welche man mit Ehre verlassen hat, wieder mit Schimpf zurückzukehren. Oder wird er sich in dem entgegengesetzten Länderbezirke einen Ort zur Bergung suchen, damit das transalpinische Gallien den Mann [318]), den es neulich als Oberbefehlshaber so gerne gesehen, in Trauer, Betrübniss, als Verbannten sehen möge? Mit welchen

Empfindungen ferner wird er in dieser Provinz seinen Bruder C. Murena [319]) erblicken? welcher Schmerz wird diesen, welche Betrübniss jenen durchdringen? wie werden beide wehklagen? wie wird Schicksal und Gespräch sich umwandeln, wenn in die Gegenden, in welchen vor wenigen Tagen, dass Murena Consul geworden, Boten und Briefe allgemein verkündiget hatten, und aus welchen Gastfreunde und Freunde, um ihm Glück zu wünschen, nach Rom zusammengeströmt waren [320]), plötzlich er selber als Bote seines Jammergeschickes herankommt? Wenn dies hart, wenn es traurig, wenn es jammervoll, wenn es eurer Sanftmuth, eurem Mitleiden nicht gemäss ist, ihr Richter: so erhaltet des römischen Volkes Wohlthat; gebet zurück dem Staate den Consul; bewilliget dies seiner eignen Sittlichkeit, bewilliget es dem gestorbenen Vater, bewilliget es dem Geschlechte und der Familie, bewilliget es auch der so angesehenen Municipalstadt Lanuvium [321]), deren Bürger ihr hier bei der ganzen Verhandlung zahlreich versammelt, und in Trauer gesehen habt. Wollet nicht von den vaterländischen Opfern der Juno Sospita, die alle Consuln darbringen müssen, grade den heimischen und eigenen Consul [322]) fortreissen. Diesen darf ich euch, wenn entweder meine Empfehlung einiges Gewicht, oder meine Bekräftigung einiges Ansehen hat, als Consul den Consul, ihr Richter, so empfehlen, dass ich euch in ihm einen Mann, der für

die Ruhe grofse Vorliebe, für die Vaterlandsfreunde grofsen Eifer, gegen den Aufruhr den feurigften Muth, im Kriege [323]) die entfchloffenfte Tapferkeit, gegen diefe Verfchwörung, die jetzt den Staat erfchüttert, die höchfte Erbitterung beweifen wird, verfpreche und gelobe.

Anmerkungen.

1) Ob man *deprecatus* oder *precatus sum* lesen müsse, ist einiger Masen zweifelhaft. Das letztere ist gebräuchlicher, und wird durch *Quint. inst. orat.* IX, 4, 107 empfohlen, wenn Quintilian nicht vielleicht den Anfang der Rede *post red. ad Quir.* mit dem Anfange dieser Rede verwechselt hat. Aber die Handschriften scheinen alle für *deprecatus* zu entscheiden, das hier aber keine stärkere Bedeutung hat, als das einfache *precatus*.

2) Wenn ein Bewerber zum Consul erwählt war, so erfolgte zuerst von dem vorsitzenden Consul, unter Anrufung der Götter, die feierliche Erklärung, dass dieser Mann zum Consul vom Volke ernannt sei; und dies hiess *renuntiatio consulis*, worauf sodann die Ausrufung des Präco (*proclamatio praeconis*) folgte. Ohne diese feierliche Erklärung zum Consul von dem Vorsitzer war die Wahl nicht gültig, und man hat Beispiele, dass die Wahl rückgängig wurde, wenn der Consul die *renuntiatio* verwegerte. S. *Valer. Max.* l. III, c. 8, §. 3. Uebrigens pflegten die Consuln sich mit einander zu vergleichen oder darüber zu losen, wer bei den Wahlversammlungen den Vorsitz haben sollte. Die Meinung des Manutius, dass der zuerst erwählte Consul bei den nächsten Wahlen den Vorsitz hatte, scheint ungegründet.

3) Weil in zwei pfälzischen Handschriften und im *cod. Memm. S. Vict. Pal. sec. et tert.* die Lesart: *mihi fides magistratuique* sich findet; so vermuthete Lambin, dass man *mihi, fidei, mag.* lesen müsse. Aber in den andern Handschriften fehlt *fides*.

4) Die alte Lesart war *voluntate*. Dafür gab Gruter nach mehrern Handschriften besser *voluntatibus*.

5) Das Wort *Pflichtverhältnifs* gebraucht Cicero deshalb, weil er fich als Conful, den unter feinem Vorfitz erwählten Conful zu vertheidigen, verpflichtet hält.

6) Das Richtmaafs des Siftems ift die ftoifche Philofophie, der Cato ergeben war.

7) Man ftreitet fich, ob man *uno* oder *una* lefen müffe; aber *una* findet fich in faft allen Handfchriften, und *uno*, welches Lambin und Grävius vorzogen, hat gar keine Bedeutung; denn mit Grävius zu erklären, dafs nur von Cicero allein, nicht von Antonius dem neuen Conful die Vertheidigung des Staates übergeben wurde, ift widerfinnig. Wie konnte Cicero feinen Collegen Antonius, dem jetzt grade die Führung des Krieges gegen Catilina anvertraut war, fo beleidigen? Bei *una*, das man freilich auch eben fo gerne entbehrte, mufs gedacht werden: zugleich mit dem Confulate.

8) Im Lateinifchen fteht *res mancipi.* Hierunter mufs man Sachen verftehen, die *per aes* und *libram*, in Gegenwart von fünf Zeugen und eines *libripens*, dem andern mit völligem Eigenthumsrechte übertragen wurden. Für die mit folchen Feierlichkeiten übertragenen Sachen mufste der Verkäufer die Gefahr der Eviction, oder die Gefahr der Rückforderung von einem dritten ftehen, und verpfändete fich dafür mit feiner Perfon und feinen Gütern. S. Adams Handbuch der röm. Alterth. I B. p. 87 und 96, 97.

9) Der lateinifche Ausdruck ift *auctor beneficii. Auctor* wird eigentlich bei einem gefchloffenen Handel der Verkäufer genannt, in fo ferne er die Gefahr der Eviction zu ftehen verpflichtet ift. Hier ift das Wort von dem gebraucht, der die Bürgfchaft für etwas übernimmt.

10) Bei *Quint. inst. orat.* V, 11, 23 ist vor *portu solventibus* die Präposition *e* hinzugefügt, die aber in allen Handschriften des Cicero zu fehlen scheint. Die Sache ist nicht von Bedeutung. Doch glaubt Garatoni, dass nur die Dichter in diesem Falle die Präposition wegzulassen pflegen.

11) Bei Quintilian haben die meisten Handschriften *praedicere* statt *praecipere*, wie auch die barb. Handschrift dort von der zweiten Hand hat.

12) Merkwürdig ist, dass alle Handschriften des Cicero und auch des Quintilian *affert* statt *fert* geben, welches letztere doch Ciceros Sprachgebrauch zu verlangen scheint, und Ernesti deshalb auch gegeben hat. Doch ist Garatoni wegen der wunderbaren Uebereinstimmung der Handschriften zu glauben geneigt, dass Cicero hier einmal das *compositum* gebraucht habe.

13) Manutius glaubt nach dieser Stelle, dass die Rede erst nach dem 5ten December, nachdem die eingezogenen Verschworenen schon hingerichtet waren, gehalten sei. Aber aus Cap. 3, 37 und 39 folgt unwidersprechlich, dass Catilina zwar aus der Stadt vertrieben war, aber noch lebte, und dass noch viele seiner Genossen sich in der Stadt befanden. Auch würde Cicero dieser Hinrichtung wohl irgendwo in dieser Rede gedacht haben, wenn sie schon geschehen wäre. Cicero betrachtet aber hier die Gefahr, als schon überstanden, weil er den gefährlichsten Feind, Catilina, aus der Stadt entfernt hatte. Uebrigens pflegten die consularischen Comitien um diese Zeit gewöhnlich am 27sten Julius gehalten zu werden, aber Cicero hielt die seinigen wahrscheinlich erst am 21sten October. Diese Rede wurde im November nach der zweiten catilinarischen gehalten.

14) In dem unter Ciceros Consulate gegen pflicht-

widrige Bewerbung gegebenen Gesetze wurde die Strafe für dieses Verbrechen durch ein Exil auf 10 Jahre erhöht.

15) *Defendendis* nach *periculis* hält Ernesti der Concinnität der Glieder wegen für verdächtig. Doch ist kein hinlänglicher Grund es zu tilgen.

16) *Ac* vor *de officio* wird man wohl, nach Görenz bei *acad.* II, 2, 5, in *at* verändern müssen. Zwei *ac* folgen nicht gut so nahe auf einander, und *ac* und *at* werden oft mit einander verwechselt.

17) Gelehrt (*sapiens*) scheint Cicero den Sulpicius seiner ausgezeichneten Rechtskenntnisse wegen zu nennen.

18) Ernesti wünschte *petis* statt *petas*, weil hier bei *cum* von der Zeit die Rede ist. Aber Cicero scheint, wie Beck bemerkt, den zweifelnden Ausdruck als den bescheidneren gewählt zu haben.

19) Nemlich bei der Bewerbung um das Consulat.

20) Cicero meint die Freundschaft für den Murena.

21) Statt *famam*, für welches Wort man *notam* erwartete, wollte Guilielmius *infamiam* lesen. Doch läſst sich auch *famam* rechtfertigen, da die hinzugefügten Wörter *superbiae* und *crudelitatis* es hier hinlänglich andeuten, daſs von einem schlechten Rufe die Rede ist.

22) Ich glaube mit Lambin, daſs nach *inertiae* ein Wort, wie *nota*, ausgefallen sei, obgleich die Handschriften keine Hülfe darbieten. Die Gleichförmigkeit der Glieder scheint dies durchaus zu verlangen. In der *edit. Venet. pr.* fehlen die Worte: *nulla inertiae* ganz; aber fehlen dürfen sie nicht.

23) Nach *misericors* findet man in mehrern Handschriften *quam*, und Guilielmius wollte dafür *quisquam*

lesen; aber die Stelle, worin es stehen würde, gefällt nicht. Besser tilgt man *quam* mit Lambin nach dem *cod. Pal. pr.*

24) Nemlich in einer andern Sache, als dein Freund einen Streit mit ihm hatte.

25) Der Gedanke ist: Verlange nicht, dass, da deine Rechtswissenschaft, worin du eine so grosse Stärke hast, allen zugänglich ist, meine Wissenschaft, die mit der deinigen verglichen, nur so unbedeutend wie ein Bächlein gegen die reiche Quelle scheint, den Leuten versagt werde.

26) Dies waren nemlich die beiden andern Vertheidiger des Murena; denn damals war es Sitte, dass ein Beklagter mehrere Vertheidiger hatte. Demjenigen aber, dem man das meiste zutraute, pflegte man die Schlussrede zu überlassen, wie hier dem Cicero.

27) Nemlich auf den Bänken der Ankläger. Manutius denkt hier mit Unrecht an consularische Würde.

28) Die Feinheit und Zartheit, mit welcher Cicero den Sulpicius behandelt, wird keinem gefühlvollen Leser unbemerkt bleiben.

29) *Lex* bezeichnet hier freilich eine Sitte, Gewohnheit; aber deshalb muss man es in der Uebersetzung nicht gleich mit diesen Worten vertauschen, da eine solche Sitte verstanden wird, die gleichsam als Gesetz gilt.

30) Asien oder vielmehr Kleinasien wurde seines heissen Klimas und seiner Schätze wegen als besonders verführerisch zur Wollust und Ueppigkeit betrachtet; und ausgemacht ist es, dass die Römer, seitdem sie durch den Krieg mit Antiochus Asiens Schätze und Schwelgerei kennen gelernt, sehr von ihrer einfachen Lebensart ausarteten.

31) Ueber den gleichnamigen Vater unsers L. Murena vergleiche man, was ich bei der Rede für die manilische Bill unter No. 29 angemerkt habe.

32) Es war Sitte in Rom, dass die Triumphirenden ihre kleinen Kinder im Wagen bei sich hatten, die mehr erwachsenen dagegen auf Rossen, die am Joche oder an einer Leine befestiget waren, reiten liessen. Uebrigens triumphirte der ältere Murena, ohne eben grosse Thaten gegen Mithridates ausgeführt zu haben, im J. 673, nicht im J. 682, wie Schütz schreibt.

33) Dies scheint sich auf geraubte Sachen, oder auf Buhlerinnen zu beziehen, die aus Asien entführt sein sollten.

34) Cicero meint den Krieg mit dem Mithridates.

35) Das Tanzen, besonders den pantomimischen Tanz, hielten die Römer einem gesitteten Manne unanständig. Unter *saltatores* aber werden besonders pantomimische Tänzer verstanden.

36) Alle Handschriften haben einstimmig *convicio*. Dieses veränderte Lambin scharfsinnig in *convivio*, welches Ernesti und Schütz, der letztere ohne alle Bemerkung, in den Text aufnahmen. Dennoch glaube ich mit Beck, dass Cicero *convicio* geschrieben habe, theils weil alle Handschriften in dieser Lesart übereinstimmen, theils weil *convivium scurrarum* heissen müsste ein Gelag von Possenreissern, da doch wohl nur ein Gelag gemeint ist, zu welchem Possenreisser gezogen sind, theils weil kein Abschreiber *convivio* in *convicio* verändert hätte, theils weil *trivio* und *convivio* so nahe bei einander einen Missklang verursachen. Was Ernesti gegen *convicio* einwendet, ist nicht von grosser Erheblichkeit. Man vergleiche meine Uebersetzung. *Convicium scurrarum* ist das Zusammenlärmen der Possen-

reiſser, welches ja auch bei einem Gelage geſchehen konnte.

37) Ein frühe beginnendes Mahl war ein ſolches, das vor 3 oder 4 Uhr Nachmittags begann. Solche Gaſtmähler wurden für unanſtändig gehalten. Uebrigens haben mehrere Handſchriften und Ausgaben *intempeſtivi convivii.*

38) *Schatten der Ueppigkeit* bedeutet dasjenige, was in beſtändiger Begleitung der Ueppigkeit zu ſein pflegt.

39) Die Worte *in vita* nach *petulans dictum* hat mit Recht Erneſti als Gloſſe bezeichnet, und Schütz aus dem Text getilgt.

40) Nach dem aventiniſchen Berge begab ſich der groſse Haufe des Volkes im J. 305, als er, überdrüſſig der Tirannei der Decemvirn, beſonders auch darüber unzufrieden war, daſs die Ehen zwiſchen Plebejern und Patriciern unterſagt waren. An die erſte Abſonderung des Volkes, welche die Erwählung der Tribunen zur Folge hatte, hier zu denken, ſcheint weniger gut.

41) Der Urgroſsvater des L. Murena, P. Licinius Murena war im J. 587, und der Groſsvater P. Licinius Murena im J. 641 Prätor geweſen. Ueber den Vater, der nach der Prätur als Legat des Sulla von dieſem zur Beobachtung des Mithridates in Aſien zurückgelaſſen war, vergleiche man No. 32.

42) Servius Sulpicius leitete nemlich ſein Geſchlecht von jenem Sulpicius her, der im Jahre 254 Conſul war. Uebrigens zeichnete ſich unter den Ahnen des Sulpicius am meiſten C. Sulpicius Gallus aus, Conſul im J. 588 mit dem M. Marcellus, der ein für jene Zeiten vorzüglicher Redner, Dichter, Philoſoph,

Mathematiker, und ein ausgezeichneter Kenner der griechischen Literatur war.

43) Sulpicius gehörte zum Ritterstande; aber seine Familie rechnete sich zu den patricischen. Der Vater aber desselben scheint, weil er nie ein öffentliches Amt bekleidete, nicht einmal Senator gewesen zu sein, weil von ihm gesagt wird: *fuit equestri loco.* Der Grossvater war freilich Senator, aber sonst eben so wenig ausgezeichnet.

44) Der hier gemeinte Q. Pompejus ist Q. Pompejus Nepos, der als der erste aus seiner Familie im J. 613 Consul war, und in der Folge sogar die Censur mit Metellus Macedonicus verwaltete.

45) M. Aemilius Scaurus, den uns Cicero immer als einen ausgezeichneten Staatsmann nennt, stammte freilich aus patricischem Geschlecht; aber seine Familie war ganz von ihrem alten Glanze herabgesunken. Durch den berühmten Namen, den er sich erworben, erlangte er zweimal das Consulat im J. 639 und 647, und die Censur im J. 645.

46) Ich habe theils der Deutlichkeit wegen, theils um die Wortstellung zu erhalten, *vorher* zugesetzt, und *welche* mit *denn* vertauscht, und glaube hierdurch um so viel treuer übersetzt zu haben.

47) Man. Curius Dentatus, der dreimal in den Jahren 464, 479 (nicht 468, wie Schütz schreibt) und 480 Consul war, M. Porcius Cato, der im J. 559 das Consulat, und 569 die Censur verwaltete, und Q. Pompejus Nepos, Consul vom J. 613 (s. No. 44) stammten alle drei aus plebejischem Geschlechte, und erhoben sich bloss durch ihre Verdienste zu so hohen Ehrenämtern. Manutius, der den Q. Pompejus Nepos mit dem Consul des J. 666, Q. Pompejus Rufus,

verwechselte, wollte *Appiis* statt *Pompejis* mit Unrecht lesen.

48) Marius, der allbekannte Ueberwinder der Cimbern und Teutonen, der siebenmal zum Consulate gelangte, T. Didius, Consul des J. 656 mit dem Q. Cäcilius Metellus Nepos, C. Cölius Caldus, Consul im J. 660 mit L. Domitius Ahenobarbus, waren gleichfalls niedriger Abkunft.

49) Nachdem ich den Weg zum Consulate, den die Adlichen gleichsam verriegelt, wieder frei gemacht hatte.

50) Der hier gemeinte Galba ist P. Sulpicius Galba, der mit Catilina und Cicero sich im J. 690 ums Consulat bewarb. Cicero bezeichnet ihn an mehrern Stellen als einen rechtschaffenen Mann.

51) Cicero spricht in der Person des Gegners.

52) Hottomann glaubte mit Unrecht, dass die Stelle verstümmelt wäre. Der Gedanke ist: Mehrere unter den Bewerbern können sich an Würde gleich sein; aber nur Einer unter ihnen kann zuerst als erwählt öffentlich erklärt werden. Das letztere drückt Cicero so aus: die öffentliche Erklärung hat Stufen; die Erwählten können nur in der Folge, wie sie erwählt sind, bekannt gemacht werden, wenn sie auch übrigens an Würde sich gleich sind. Lambin wollte übrigens ohne Noth *primus* statt *primum* lesen, da man *locum* oder *gradum* bei *primum* suppliren kann.

53) Das heisst: beide erhielten durchs Loos ihre Quästur in Italien.

54) Man hat gefragt: wie Murena nach dem titischen Gesetze seine Provinz erhalten konnte, da eben gesagt ist, dass er sie durchs Loos erhalten habe. Aber dieser scheinbare Widerspruch lässt sich leicht heben. Der Gedanke ist: Murena erhielt durch Loos,

so gut wie Sulpicius, eine durch das titische Gesetz verordnete Quästurprovinz. Dieses titische Gesetz wurde im J. 489 von dem Volkstribunen C. Titius gegeben, und verordnete, dass, ausser den vier bisher jährlich erwählten Quästoren, noch vier andre in Zukunft ernannt werden sollten, um die Staatsgefälle in Italien einzusammeln, und entweder für die öffentlichen Bedürfnisse auszugeben, oder an die Staatskasse abzuliefern. Seit dieser Zeit also waren bis auf die Zeiten des Sulla acht Quästoren, von denen zwei die Staatskasse in der Stadt verwalteten, zwei die Consuln in die Provinzen begleiteten, vier aber in Italien zur Einsammlung der öffentlichen Gefälle angestellt waren. Der eine von den letztern hatte seinen Wohnsitz in Ostia, und seine Provinz hiess die ostiensische, der andre zu Cales in Campanien, und seine Provinz war die calenische, der dritte wahrscheinlich in Ariminum in der sogenannten gallischen Provinz. Wo aber der vierte seine Provinz verwaltete, ist ungewiss. Lipsius meint in Lilybäum, weil in spätern Zeiten immer in Sicilien zwei Quästoren waren, von denen der eine in Lilybäum, der andre in Syrakus sich aufhielt, welche Einrichtung sich vielleicht von dem titischen Gesetze herschreiben könne. Pighius dagegen glaubt, der vierte Quästor habe in einer Stadt in Samnium gewohnt. Die italischen Provinzen waren weniger geachtet, als die Stadtprovinzen, und die militärischen, weil in Italien, nachdem es ganz bezwungen, gewöhnlich Frieden herrschte, und es dort sich zu bereichern wenige Gelegenheit gab. Als Sulla die Zahl der Quästoren bis über 15 vermehrte, wurden die Quästurprovinzen in Italien noch mehr als unbedeutend betrachtet, indem jeder sich sehnte, mit einem Feldherrn in die Provinzen zu reisen. Wer

weitere Belehrungen über die Quästoren sucht, vergleiche des wackern Pighius *Annal. Tom.* I. pag. 463 — 469 und Lipsius bei *Tac. annal. l.* IV, 27.

55) Pighius glaubt, dass hier der Name der Provinz, welche dem Murena zu Theil ward, ausgefallen sei. Aber Cicero konnte voraussetzen, dass jeder die Provinz wüsste, die Murena erhalten hatte. Uebrigens wollen die Worte: *Murena hatte eine stille und ruhige Provinz*, sagen: er hatte in seiner Provinz keine Gelegenheit, sich durch kriegerische Thaten auszuzeichnen.

56) Die ostiensische Provinz scheint nach dieser Stelle eine der verächtlichsten gewesen zu sein. Sie ward, glaube ich, vorzugsweise die Wasserprovinz genannt, wiewohl auch die andern Provinzen zuweilen mit diesem Namen bezeichnet wurden. Daher ist es begreiflich, warum es bei der Verlosung der ostiensischen Provinz gewöhnlich Gelächter gab. Denn diejenigen, die bei dem Wasser Dienste verrichteten, wie z. B. diejenigen, die durch Fährlohn in den Häfen und auf den Rheden ihren Lebensunterhalt sich verdienten, oder Wasser trugen für die Bäder, wurden in Rom, sowie in Athen, gewissermassen für ehrlos gehalten. Weil auch Wollüstlinge häufig eine Wasserkur zu gebrauchen pflegten; so werden *aquarioli* auch Diener unzüchtiger Weiber genannt. Natürlich gab daher die Wasserprovinz zu mancherlei Spässen Veranlassung, besonders wenn entweder ein habsüchtiger oder ausschweifender Mensch eine solche Provinz erhielt. *Provincia aquaria* aber wurde diese Provinz deshalb genannt, weil damit die Aufsicht über das Seewesen, sowie *frumentaria*, weil die Aufsicht über die Getreidetrans-

porte verbunden war. Denn in Getreidelieferungen bestanden die Hauptgefälle.

57) Der Name *ruht*, wenn er nicht in dem Munde der Leute ist, wenn die Leute nicht davon sprechen.

58) Statt *tractatum est* haben die *codd. Franc.* und *Paris. certatum est*, welche Lesart Grävius, den Ernesti ganz missverstand, vorzog, weil er sich, *tempus tractare* je gelesen zu haben, nicht erinnerte. Freilich giebt *certatum est* einen schönen Sinn; aber da alle übrigen Handschriften *tractatum est* haben, und auch *vitam tractare ad Herenn.* l. IV, 24 vorkömmt; so ziehe ich die gewöhnliche Lesart vor.

59) Ich stimme dem Manutius gegen Beck bei, wenn jener glaubt, dass hier eine leise Ironie ist. Denn wie könnte Cicero anders als spottend die arbeitsame und lästige Beschäfftigung eines Rechtsgelehrten oder Rechtsvertheidigers einen Kriegsdienst in der Stadt nennen? In der Folge freilich spricht er eine Zeitlang im Ernste ehrenvoll von der Beschäfftigung der Rechtsgelehrten; aber er geht bald wieder in Spott über, wenn er den Dienst in der Stadt mit dem Dienste im Felde vergleicht. Dass er sich selbst mit dem Servius in *eine* Classe setzt, macht den Spott weniger empfindlich. Beinahe alle Worte im Folgenden deuten auf Spott, der freilich ein attischer ist.

60) L. Lucullus führte den Krieg gegen den Mithridates vom J. 681 bis 687. Man vergleiche meine Anmerkungen bei der manilischen Rede.

61) L. Lucullus war nemlich unter den gerichtlichen Beiständen des Murena.

62) Mit Recht hat Ernesti *impertit* in *impertiit* verändert, da *debuit* folgt.

63) Die Beschäfftigung mit der Rechtswissenschaft und dem Kriegsdienste.

64) Ich hatte erst übersetzt: *diese tägliche Dienstbeflissenheit;* aber in *operae quotidianae* liegt offenbar etwas spottendes, weshalb Cicero das gleichtönende in den Endungen: *operarum harum quotidianarum* gesucht zu haben scheint, wie der wackere Manutius schon bemerkt.

65) Bei *Quintil. inst. orat.* V, 13, 27 findet man *tot annis* statt *tot annos*, und die ganze Stelle so abgetheilt: *apud exercitum mihi fueris, inquit: tot annis forum non attigeris.* Unsre Lesart scheint mehr ciceronisch.

66) *Auf dem Forum wohnen* heisst sich beständig dort aufhalten.

67) Die Präposition *de* bei *dignitate* fehlt in mehrern Handschriften und Ausgaben; aber bei Quintilian am angeführten Orte findet man sie, und, sowie es scheint, in den meisten Handschriften. Gronov stellte daher *de* wieder her, und ihm folgten Ernesti und die neusten Herausgeber mit Recht.

68) Der Gedanke ist: Mir hat es zur Erlangung von Ehrenämtern sehr genützt, vor aller Augen Thaten ausführen gekonnt zu haben.

69) Bei *Quint. inst. orat.* IX, 3, 33 steht *exercitatur* statt *exercitatus est*, wie man auch in einigen alten Ausgaben findet, und Schütz aufnahm.

70) Ueber die Abhaltung des Regenwassers von den Häusern in der Stadt, und über die Bestimmung der Feldgrenzen entstanden am häufigsten Streitigkeiten, und hierüber wurden die Rechtsgelehrten oft um Rath gefragt.

71) *Tumultus* hiess bekanntlich den Römern ein gefährlicher Aufruhr im Innern oder an den Gren-

Staatliche Bibliothek Bamberg

zen, wobei alle Patrioten ohne Ausnahme die Waffen ergriffen. Bei einer solchen Gelegenheit pflegten auch Gerichtsferien (*iustitium*) angekündigt zu werden, und dann konnten also die Rechtsgelehrten nicht gebraucht werden.

72) Das heifst: auf das zärtlichste zu lieben.

73) Lambin wünschte: *continentia*, *gravitate*, *iustitia*, *fide* statt der Genitive dieser Worte, weil ihm die Redensart *virtus continentiae etc.* anstöfsig war, und Schütz nahm die gewünschte Aenderung in den Text auf, weil, sagt er, *ceteris omnibus* folgt. Als wenn dies ein Grund zur Aenderung sein könnte, da *aliis virtutibus* vorausgegangen ist, wovon ja die Genitive abhängig sind. Ich halte keine Aenderung für nöthig. Sagen wir nicht auch die Tugend der Enthaltsamkeit? Warum hätte der Lateiner sich nicht gleichfalls so ausdrücken können? Nur mufs man bei *continentiae*, *gravitatis etc. virtutibus* in Gedanken wiederholen.

74) Ernesti verändert *conciliant* in *concilient.* Auch mir scheint mit Beck diese Aenderung nothwendig, wiewohl Schütz sie für überflüssig hält. Man vergleiche meine Uebersetzung.

75) Ernesti hielt *quae* für unächt, und Beck klammerte es ein. Aber nehmen wir den Satz, der mit *quae* anhebt und mit *deligendo* schliefst, als Nebenbemerkung, und denken uns, dafs der Infinitiv *posse* als Hauptwort gebraucht ist; so verschwindet hier alle Schwierigkeit. Man vergleiche meine Uebersetzung. *Valuit* kann nicht auf *posse* bezogen werden; es müfste ja wenigstens *potuisse* heifsen, da man bei der Consulwahl nicht an Richter denken kann. Der letzte Satz von *posse* bis *permovere* ist viel-

mehr Appositio oder besser erklärende Umschreibung von *dicendi facultas*.

76) Der Bestechung nemlich, die bei den Wahlversammlungen statt zu haben pflegte.

77) Wie der Redner Cicero selbst.

78) Statt *interpunctionibus*, wofür die *edit. Ven. pr. interpretationibus* giebt, wollte Pithoeus *pactionibus* ohne Noth lesen. Oft ist ja von Interpunctionen bei Streitigkeiten über Urkunden die ganze Rechtssache abhängig.

79) Das Wort *occupare* ist hier des Spottes wegen gewählt. Denn sowie *occupare pecuniam*, sein Geld anlegen, mit dem Gelde wuchern, bedeutet; so heisst hier *cognitiones occupare*, seine Kenntnisse anlegen, gleichsam mit den Kenntnissen wuchern.

80) Für *studio* haben einige alten Ausgaben viel schlechter *iure*, da nicht vom Rechte, sondern von Rechtswissenschaft die Rede ist. Grävius zog die Lesart des *cod. Franc. etiamsi quid ap. m. n. fuit industriae isti admirationis* vor, wiewohl er den Text selbst nicht veränderte. Auch ist unsre Lesart besser.

81) Der Calender, in welchem die Tage bezeichnet waren, an denen Gerichte gehalten, oder nicht gehalten werden durften, stand unter der Aufsicht der Pontifices, die zugleich Patricier waren; und an diese musste man sich daher wenden, wenn man belehrt sein wollte, zu welcher Zeit man seine Klagen anbringen dürfe.

82) Unter Chaldäern oder Magiern werden Leute verstanden, welche aus der Beobachtung der Sterne die Zukunft vorhersagen zu können, vorgaben. Der Gedanke ist also: Man wandte sich an die Rechtsgelehrten, als an Wesen höherer Art, die über glückliche und unglückliche Tage weissagen könnten.

83) Cn. Flavius, der Sohn eines Freigelaſſenen, war Schreiber bei dem Pontifex Appius Claudius Cäcus geweſen, und hatte damals theils den Calender, theils Prozeſsformeln abgeſchrieben. Dieſe, ſowie den Calender, machte er in der Folge bekannt; wodurch er ſich die Liebe des Volkes in dem Grade erwarb, daſs man ihn im J. 450 zugleich zum curuliſchen Aedil und Volkstribunen erwählte. Nach andern Erzählungen brachte er erſt als Aedil dieſe Formeln zur öffentlichen Kunde, um ſich an den Patriciern zu rächen, die ſich ſeiner Wahl widerſetzt hatten. Die von ihm herausgegebene Sammlung von gerichtlichen Formeln hieſs nach ihm *Ius Flavianum.*

84) Das Sprichwort, das auch *pr. Flacco* 20 vorkommt, hat dieſen Sinn: er betrog ſelbſt die Vorſichtigſten. Die Augen der Krähen wurden, wie wir aus *Prop.* 4, 5, 15 lernen, bei zaubriſchen Künſten gebraucht, um Ehemänner für die heimlichen Liebſchaften ihrer Gattinnen blind zu machen.

85) Erneſti wünſchte *configeret*, *proponeret*, *compilaret* ſtatt *confixerit* — *propoſuerit* — *compilarit.* Aber es wird hier nur eine gegenwärtige Handlung ausgedrückt, die nicht für die ganze Folge fortdauerte. Einmal täuſchte er die Patricier, plünderte er die Rechtsgelehrten, nicht auf immer. In dieſem Falle folgt das Perfect ganz richtig auf das Perfect.

86) Was unter dem Worte *notae* zu verſtehen ſei, darüber ſind die Ausleger nicht einig. Die ältern Erklärer meinten, es wären Abbreviaturen (*ſiglae*). Nach Cujacius ſind *notae* Ziffern oder unverſtändliche Schriftzüge, wodurch in der geheimen Schrift gewiſſe Wörter bezeichnet werden; *ſiglae* aber, ſind ihm Anfangsbuchſtaben, die ſtatt

ganzer Wörter gebraucht wurden. Ernesti dagegen behauptet, dass *notae* nicht in diesem engen Sinne genommen werden müsse, und dass die *siglae* auch darunter begriffen seien, wiewohl nicht alle *notae* nothwendig auch *siglae* sein müssten. Nach Ernestis Vorstellung sind hier unter *notae* dunkle und verworrene Prozessformeln zu verstehen, weil theils Beispiele von solchen Formeln hier angeführt würden, theils das Wort *componere* nur von Abfassung der Formeln, nicht der Ziffern gebraucht würde, theils weil in der ganzen Stelle nichts von unverständlichen Zeichen vorkomme, theils keiner der Alten etwas von Formelnziffern erwähne, und diese auch gar nicht nöthig gewesen. Luzace verbindet beide Meinungen. Er glaubt, dass man neue Formeln abgefasst, und dass diese durch Anfangsbuchstaben (*siglae*) ausgedrückt wären. Er meint also, dass hier unter *notae* die mit Anfangsbuchstaben bezeichneten Formeln zu verstehen seien. Ausgemacht sei es, sagt er, dass solche Bezeichnungen einmal bei Formeln gebraucht wären, da Justinian *de concept. dig. ad Trib.* §. 13 den Gebrauch derselben bei den Gerichten untersagt hätte. Unverständliche Bezeichnungen scheinen für die Formeln nothwendig gewesen zu sein, weil sie sonst leicht bekannt werden konnten. Uebrigens behauptet Luzace, dass *nota* nie als Formel gebraucht werde. Luzace scheint mir die Wahrheit gesehen zu haben. Aber wenn er äussert, dass alles, was Cicero von neuen Formeln und ihren unverständlichen Bezeichnungen sagt, von ihm erdichtet sei; so kann ich ihm nicht beistimmen. Wie konnte Cicero so schamlos erdichten, da er von ganz bekannten Dingen

ſprach? Daſs andre der Sache nicht gedenken, beweiſt nicht viel.

87) Der Gedanke iſt: Es war hinlänglich, daſs beide ſtreitende Partheien Eigenthümer der Sache, worüber ein Prozeſs obwaltete, zu ſein behaupteten, und daſs nach dieſer Behauptung die richterliche Unterſuchung und Entſcheidung folgte.

88) Daſs hier die Rede von einem Prozeſſe ſei, der über das Eigenthumsrecht an eine gewiſſe Sache geführt wird, leuchtet ein. Damit man aber die ganze Stelle gehörig verſtehen lerne, wird es nöthig ſein, über das Verfahren, das bei ſolchen Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht beobachtet zu werden pflegte, das Nöthige zu bemerken. Wenn der Streit ein Landgut, ein Haus oder ſonſt etwas dergleichen betraf, ſo pflegte in den älteſten Zeiten der Prätor mit den ſtreitenden Partheien (*cum litigantibus*) an Ort und Stelle ſich hinzubegeben, und erkannte hier demjenigen, der Eigenthümer zu ſein behauptete, und ſich im wirklichen Genuſſe befand, den vorläufigen Beſitz zu. Bald aber wurde dies bei der Anhäufung der Geſchäffte zu läſtig. Nach der Sitte, die nun herrſchend wurde, forderten die Partheien ſich auf, von dem Gerichte zu der ſtreitigen Sache, (*in locum* oder *rem praeſentem*) z. B. auf ein Landgut, zu gehen, nahmen von dort ein Stück Erde (*gleba*) mit, und ſtritten um daſſelbe, wie um das ganze Landgut, und demjenigen erkannte der Prätor den vorläufigen Beſitz zu, dem dieſes Stück Erde übergeben wurde. Aber auch dieſe Gewohnheit verlor ſich, und alles ging in bloſse Căremonie über. Der Kläger redete den Beklagten z. B. ſo an: *Das Landſtück, welches auf dem Felde liegt, welches das ſabiniſche genannt wird, dieſes, behaupte ich,*

gehört mir nach dem Rechte der Quiriten; dort von der Stelle lade ich dich, nach den Gesetzen mit mir zu streiten. Wenn der Beklagte sein Eigenthumsrecht aufgab; so erkannte der Prätor dem Kläger den Besitz zu. Wenn jener aber sein Recht behauptete; so antwortete er: *Woher du mich, um nach den Gesetzen mit dir zu streiten, geladen hast, dort von der Stelle lade ich dich wieder.* Hierauf sagte der Prätor: *Vor euern beiderseitigen anwesenden Zeugen sage ich diesen Weg; gehet den Weg!* Beide machten sich nun auf den Weg, als wenn sie nach dem Landgute gehen wollten, um eine Erdscholle zu holen, angeführt von ihren Rechtsgelehrten; aber bald darauf sagte der Prätor: *kehrt den Weg zurück!* und sogleich kehrten sie wieder um. Dann folgte die vorläufige Zuerkennung des Besitzes; und nun erst begann der eigentliche Prozefs.

89) Das *ius Quiritium* begriff alle Rechte, Freiheiten, Prärogativen und Privilegien in sich, die eigentlich nur den in Rom geborenen und wohnhaften Bürgern zukamen; die also das Bürgerrecht unter der besten Bedingung hatten.

90) *Ibi* nach *inde* fehlt hier in mehrern Ausgaben; aber die ältesten haben es, und mehrere Handschriften. Auch findet sich dieses *ibi* weiter unten fast in allen Handschriften, und alle Herausgeber, aufser Ernesti, haben es dort stehen lassen. Mit Recht haben deshalb Grävius, und nach ihm Beck und Schütz, auch hier *ibi* wiederhergestellt. In gerichtlichen Formeln, worin überhaupt die möglichste Bestimmtheit geliebt wird, hat dieser Pleonasmus nichts anstöfsiges.

91) *Manu consertum* steht für *manus consertum.* In der alten Sprache wurde das *s* am Ende elidirt.

92) Auf welche Sitte hier angespielt wird, ist nicht völlig ausgemacht. Wahrscheinlich aber ist von einer Gewohnheit die Rede, die auf der Bühne beobachtet zu werden pflegte. Es scheint, dass die Flötenspieler den bald schwächern, bald stärkern Ton, den die Schauspieler annehmen sollten, durch ihr Spiel bezeichneten, und sich also bald gegen den einen, bald gegen den andern hinwandten, oder zu denen, die reden sollten, schnell hinübergingen. *Lateinisch* aber wird der Flötenspieler genannt, weil für die Bühne nur lateinische Flötenspieler gebraucht wurden; denn die bei der Bühne angestellten waren weniger geachtet, als diejenigen, die bei Opfern spielten, zu welchen auch Römer sich gebrauchen liessen. Uebrigens ist der Gedanke dieser Stelle: der Rechtsgelehrte hat nicht bloss für den Kläger, sondern auch für den Beklagten eine Formel abgefasst. Vergl. *Quint. inst.* VII, 1, 51. — Lambin gab *transit ad eum iur.* statt *transit idem iur.* Er wünscht aber lieber: *transit eodem.* Diese Aenderungen sind indessen nicht nöthig.

93) Damit er sich nicht in einer bessern Lage, als die andern, glauben möchte.

94) Die gewöhnliche Lesart vor Gruter war: *tum vero nullo usui* oder *usu*, welche Lesart auch Grävius aufnahm. Gruter gab nach seinen 4 pfälzischen Handschriften, mit denen auch die *codd. Gu.* χ. ψ. und *edit. W.* übereinstimmen, *tum vero in illo*, und ihm folgten mit Recht die neuesten Herausgeber. Wenn aber *tum vero in illo* die wahre Lesart ist; so folgt, dass Cicero die Spruchformel für den Prätor nicht vollständig anführt; denn sonst hat *caeteris rebus* eben so wenig Beziehung, als bei der andern Lesart.

95) Nach *superstitibus* findet man in unserm Text noch *praesentibus*. Dies letztere Wort aber halten die besten Ausleger für eine Glosse; denn Servius bei *Virg. Aen.* III, 359 hat es nicht; und *superstites* allein heifst nach Festus gegenwärtige Zeugen.

96) *Priscian* XVIII *p.* 1177 und *Serv.* bei *Virg. Aen.* V. 862 und IV, 467 und die lambinischen Handschriften haben *ite* statt *inite*, welches erstere Wort Beck und Schütz mit Recht aufnahmen, obgleich alle bekannten Handschriften *inite* haben. Dafs man aber auch weiter unten nach den lambinischen Handschriften *ire* statt *inire* mit Schütz lesen müsse, folgt nicht, da Cicero nicht mit den Worten der Formel, sondern mit eigenen redet.

97) Die Sitte des Bartscherens wurde erst im J. 454 von griechischen Barbiren aus Sicilien nach Rom gebracht. Vor dieser Zeit liefsen die Römer ihre Bärte wachsen. Vergl. Vofs bei Virg. erst. Ekloge 27 — 35.

98) Die Formel ist nicht vollständig. Zweifelhaft ist es, ob man mit Ernesti ergänzen soll: *postulo, an suas auctor*, oder mit Luzace: *postulo, anne fias auctor:* ich frage, ob du dein Eigenthumsrecht vertheidigen willst, und ich also dich rechtmäfsig belangen kann. Diese Frage ging vermuthlich dem scheinbaren Streite über die zweifelhafte Sache (*manuum consertio*) voraus, und der Prätor, wenn der Beklagte eingestand, dafs er sein Eigenthumsrecht nicht erweisen könnte, und doch im Besitze war, erkannte dem Kläger den Besitz zu; im entgegengesetzten Falle aber hatte die *manuum consertio* statt, worauf der Prätor dem Beklagten den vorläufigen Besitz zusprach. Dann folgte die *sponsio*, und hierauf die Verhandlung, und endlich die richterliche

Entſcheidung. Andre glauben indeſſen, die hier erwähnte Frage habe erſt nach der *manuum conſertio* ſtatt gehabt. Auf jeden Fall ſcheint hier von einer Realklage die Rede zu ſein.

99) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt: *dicis, qui cauſa.* Mit Recht hat man *qui* nach dem *cod. Gu.* und den älteſten Ausgaben getilgt. Es ſcheint, zumal da es nicht immer an derſelben Stelle vorkömmt, und mit *quae* und andern Wörtern vertauſcht wird, in den Text gekommen zu ſein, weil man *dicis cauſa* nicht verſtand.

100) Die Vormünder waren in ſo ferne in der Gewalt der Weiber, als es dieſen, wie es ſcheint, nach dem Teſtamente ihrer verſtorbenen Männer frei ſtand, ſich ſelbſt einen beliebigen Vormund zu wählen, dem ſie natürlich vor der Wahl die Bedingungen vorſchreiben konnten, unter welchen ſie von ihm abhängen wollten.

101) Die Greiſe, die hier erwähnt werden, ſind von den ältern Erklärern vor Gronov und Grävius mit den *ſenibus coëmtionalibus*, die *Cic. epp.* VII, 29 vorkommen, und unter welchen alte Sklaven zu verſtehen ſind, die einzeln verkauft, keinen Käufer finden, aber zuſammen verkauft noch einiger Maſsen bezahlt werden, verwechſelt. Die Sache, worauf hier angeſpielt wird, iſt folgende: Ein Erbe, der von den im Teſtamente ihm zur Pflicht gemachten, oft beſchwerlichen und koſtſpieligen Familienopfern befreiet zu werden wünſchte, verkaufte die ganze Erbſchaft mit allen darauf haftenden Verbindlichkeiten *per aes et libram*, durch einen ſcheinbaren Verkauf an einen kinderloſen Greis; und kaufte nachher die Verlaſſenſchaft wieder von dieſem Greiſe, aber ohne die darauf haftende Ver-

bindlichkeit der Familienopfer. Diese verblieb also dem Greise, der natürlich nicht weiter daran dachte.

102) Gruter wollte lesen: *ut Caiam in al. libris ex. causa invenerant*, und Grävius: *ut quia Caia in alicuius libri exemplo* (d. h. Handschrift) *invenerant*, *put. o. m. qu. coëmt fecerant* (nach dem *cod. Franc.* statt *facerent*). Aber diese Aenderungen, wiewohl sie sich zum Theil auf Handschriften gründen, sind unnöthig, da unsre Lesart einen guten Sinn giebt, und *id nomen*, weshalb man diese Aenderungen für nothwendig hielt, sich auf das folgende *Caias* bezieht.

103) Die Ehen konnten auf dreifache Weise geschlossen werden: entweder durch ein feierliches, von dem Pontifex Maximus und Flamen Dialis gemeinschaftlich in Gegenwart von 10 Zeugen verrichtetes Opfer (*confarreatio*), oder durch eine jährige Beiwohnung und Besitznehmung der Braut (*usus, usucapio*), oder durch eine Art von Kauf, der aber eine bloſse Cäremonie war. Die letztere Art war die gebräuchlichste Art der Verheirathung. Welche Gebräuche aber dabei beobachtet wurden, weiſs man nicht mehr genau zu bestimmen.

104) Die Unbilligkeit hierbei lag darin, daſs man, was in Absicht auf *eine* Caja bestimmt worden, auf alle Weiber überhaupt anwendete.

105) Dies ist nicht so zu verstehen, als wenn hierüber wirklich je ein Streit obgewaltet hätte; sondern Cicero macht nur die Rechtsgelehrten lächerlich, die wegen gar zu ängstlicher Sorgfalt zwei gleich bedeutende Worte gebrauchten, wo ein einziges hinreichte.

106) Für *minores*, welches fast alle Handschriften zu haben scheinen, lasen Manutius und Lambin *minus*, welches ich beinahe vorziehen möchte.

107) Statt *aliquamdiu* lesen einige Herausgeber nach dem *cod. Franc. aliquando* beinahe eben so gut.

108) Cicero giebt zu verstehen, dass die Rechtsgelehrten in keiner grossen Achtung mehr standen, da man die sonst übliche Höflichkeit gegen sie unterliess, weil sie sich für jeden Befragenden hergaben.

109) *Esse* vor *profitebor* hielt Ernesti, dem Garatoni und Schütz folgen, für eine Glosse. Auch versichert Lambin, dass einige Handschriften *esse* nicht haben. Da aber auch *Verr.* III, 93, 322 *esse* bei *profitebor* hinzugefügt wird; so kann man es auch hier dulden, obgleich Ernesti es auch an jener Stelle tilgen will.

110) Ernesti erklärt *anguste* durch *obscure*. Der Gedanke scheint mir aber zu sein: In dem Geschriebenen sind die Formeln nicht so bestimmt für jeden einzelnen Fall abgegrenzt, oder entworfen, dass ich nicht sehen könnte, ob ein Fall, von dem jetzt die Rede ist, eben dahin gehöre oder nicht. Wenn diese Erklärung die richtige ist; so folgt, dass man nicht mit Manutius, nach der Emendation von Pantagethus *videre*, welches auch *cod. Gu.* hat, aber nur von der zweiten Hand, lesen müsse. Schütz, der diese Emendation in den Text aufnahm, erklärt: nichts sei mit so kleinen Buchstaben geschrieben, dass man jene Formel: *qua de re agitur* nicht darin sehen und lesen könnte. Ich weiss wirklich nicht, was der Mann dabei gedacht hat, und kann mich in die wunderliche Erklärung nicht finden. Ist denn *qua de re agitur* hier eine Formel? Ist es nicht vielmehr der bestimmte Fall, der jetzt vorkömmt, wo-

für in den Schriften der Rechtsgelehrten eine bestimmte Formel für eine bestimmte Klage gesucht wird, ein Fall also, den man einer für gewisse Fälle gegebenen Formel subsumirt? Hierzu kommt noch, dass Schütz gegen alle Handschriften *in quo* statt *quo* lesen muss. *Quo* steht hier entweder *adverbialiter*, oder es war *quoi* für *cui* nach alter Weise geschrieben, wie Garatoni meint. Sowie Schütz erklärt, verstand Manutius gewiss die Stelle nicht, obgleich er *videre* lesen wollte, wie die angeführten Beispiele zeigen. Man vergleiche übrigens meine Uebersetzung.

111) Das heisst: so verständig, als Servius, der bekanntlich ein geschickter Rechtsgelehrter ist.

112) Lambin veränderte *antecellet* in *antecellit*, und so wird man wohl auch lesen müssen, wenn man *antecellet* nicht von *antecelleo* ableitet.

113) Es scheint, dass man entweder nach *cod. Franc. edit. Ven. pr.* und fast allen Handschriften bei Quintilian *inst. orat.* VIII, 3, 79 *potuerunt*, wie im Folgenden lesen, oder auch im Folgenden nach mehrern Handschriften *potuerunt* in *potuerint* verändern müsse.

114) Für *devenire* haben die besten Handschriften bei *Quint.* VIII, 3, 79 *divertere* oder *devertere*.

115) Der Redner verhindert, dass im Frieden die Ehre und Würde des Staates nicht gekränkt wird. Die Erklärung des Manutius bei dieser Stelle befriedigt nicht.

116) Der hier gemeinte Dichter ist Ennius. Vollständiger ist die Stelle *Gell.* XX, 10 angeführt. Ich gebe die Verse in einer Uebersetzung, worin aber manches wegen der Wortstellung, worin sie bei Cicero vorkommen, aufgeopfert werden musste. Die

Ausdrücke, wie *promulgare*, *manum conſerere*, ſind aus der Rechtsſprache entlehnt:

Jetzo ſcheuchet man fort Weisheit; es entſcheidet Gewalt nur!
Nicht wird der Redner geehrt, auch der gute; man liebt nur den Krieger.
Nicht in künſtlichen Reden, vielmehr in Schmähungen eifernd,
Miſchen ſie ſich zum Kampf in einander, erbitterten Herzens,
Nicht vor Gericht anlegend die Hand, nein trotzend mit Schwerdtſtahl
Fordern ſie heim, und bedrohen das Reich, herdrängend gewaltſam.

117) Statt *pellitur*, welches Lambin zuerſt nach ſeinen Handſchriften und Gellius gab, und dem die ſpätern Herausgeber gröſsten Theils folgten, war die alte Lesart *tollitur*.

118) In den meiſten Handſchriften und älteſten Ausgaben fehlt *mage*, wofür man nach Gronov *magi'* leſen muſs. Es ſcheint aus Gellius hinzugefügt zu ſein.

119) Manius Curius Dentatus, der dreimal triumphirte, beſiegte in ſeinem zweiten Conſulate den Pyrrhus im J. 479.

120) T. Quintius Flamininus beſiegte den König von Macedonien Philipp bei Kynoskephalä im J. 556.

121) M. Fulvius Nobilior, Conſul mit Cn. Manlius Vulſo im J. 565, beſiegte in dieſem Jahre die Aetolier.

122) L. Aemilius Paullus unterjochte Macedonien, nachdem er den letzten König von Macedonien in der Schlacht bei Pydna im J. 586 geſchlagen und gefangen hatte.

123) Q. Metellus Macedonicus, Vater von 4 Söhnen, die alle das Consulat erlangten, besiegte als Prätor im J. 606 den Pseudophilippus, und verdiente sich dadurch den Beinamen.

124) L. Mummius zerstörte Corinth im J. 608, und vernichtete den achäischen Bund.

125) L. Scipio besiegte den Antiochus bei Magnesia am Sipylus im J. 564. Sein Bruder, der berühmtere P. Scipio Africanus, diente als Legat unter ihm, konnte ihm aber wegen seiner damals geschwächten Gesundheit von keinem grossen Nutzen sein.

126) Lambin vermuthete scharfsinnig, dass man *partita* lesen müsse, und Guilielmius verbesserte *sic quasi partita*, und Schütz nahm *partita* in den Text auf. Doch sehe ich die Nothwendigkeit dieser Emendation nicht ein. Denn der Gedanke ist: Nachdem er den Krieg mit Hülfe seines Bruders glorreich beendigt hatte, nahm er, sowie sein Bruder, von dem Lande, worin er siegreiche Thaten ausgeführt, seinen Beinamen an. Man vergleiche meine Uebersetzung. Grävius Vermuthung, auf welche er indessen selbst keinen Werth legt, *parta eadem Publio fratri*, scheint mir gleichfalls überflüssig.

127) Die alte Lesart ist: *ut ego mihi statuo.* Dafür gab Ernesti *ut ego mihi statuam*, nach mehrern Handschriften. Ihm folgte Beck, der die Worte erklärt: um nach meiner Vorstellung zu urtheilen. Ich halte die alte Lesart für eben so gut: wie ich für mich urtheile, d. h. wie ich nach meiner Vorstellung urtheile. Die Stelle *de orat.* III, 21, auf welche Scheller sich beruft, gehört nicht hierher; denn dort heisst *statuere* bestimmen, nicht sich vorstellen. Schütz, der die Stelle für verdorben hält, möchte dafür lesen: *quum esset in eo animi status talis qualem in te esse*

video, und *ſtatus animi* iſt ihm *indoles generoſa*, *alta*, *excelſa*. Kein beſonnener Critiker wird ihm beipflichten.

128) Die Worte *cum Scipione* zwiſchen *numquam* und *eſſet profectus* ſind wahrſcheinlich eine Gloſſe. Denn Cato, ein erbitterter Feind der Scipionen, war nicht mit dem L. Scipio abgereiſt, ſondern im J. 563 mit dem Conſul Man. Acilius Glabrio, und kehrte nach Rom zurück, ehe Scipio abging, wie aus *Liv.* XXXVI, 21 erhellt. Wenn alſo Cicero nicht vielleicht, wie dies wegen der bekannten Feindſchaft des Cato mit den Scipionen nicht zu vermuthen iſt, einen Gedächtniſsfehler begangen hat; ſo können die Worte nicht ächt ſein.

129) Nach *Liv.* XXXVII, 1 erbot ſich P. Scipio freiwillig, ſeinen Bruder als Legat zu begleiten, wenn man dieſem die Führung des Krieges gegen den Antiochus übertrüge.

130) Dieſe ganze Stelle lautet in der *edit. Nauger.* ſo: *Quem L. Sulla maximo et fortiſſimo exercitu cum acerbaſſet*, *pugna non rudis imperator*, *ut aliud nihil dicam*, *eum bello invectum totam in Aſiam cum pace dimiſit.* Aber die Lesart hat wenig annehmliches. Die meiſte Verſchiedenheit zeigen die Handſchriften bei *pugna excitatum*, wofür, um die ſinnloſen Lesarten zu übergehen, einige *pugna excitaret*, andre *cum pugna exacerbaſſet* geben. Lambin ſchlug vor *pugna exacerbatum*. Aber unſre Lesart hat ja ungefähr denſelben Sinn. Die neuſte *edit. Pariſ.* giebt *pugna exercitatum*; aber gegen die Handſchriften. Erneſti hält die Stelle für verdorben, und ich pflichte ihm bei, obgleich ſie ſich einiger Maſsen bei einer richtigen Interpunction erklären läſst. Uebrigens meint Erneſti nicht unwahrſcheinlich, daſs unter der Schlacht,

die hier erwähnt wird, diejenige gemeint sei, welche Sulla gegen den Archelaus, den Anführer des Mithridates, in Griechenland im J. 668 siegreich lieferte.

131) Die alte Lesart war *eum bello* oder *cum bello*. Ernesti tilgte *cum* mit Recht.

132) Diess muss nicht gar zu eigentlich verstanden werden. Sulla schloss Frieden mit dem Mithridates, nicht weil er ihm nicht gewachsen war, sondern weil ihn die Unruhen in Rom und die Rückkehr des Marius nach Rom zu eilen antrieben.

133) Ueber den L. Murena, den Vater des Beklagten, vergl. man, was ich bei *de leg. Man.* 3 No. 23 angemerkt habe.

134) Ich habe das Wortspiel in *repressum* und *oppressum* so gut ausgedrückt, als ich es vermochte, wohl wissend, dass meine Uebersetzung dem Lateinischen nicht genau entspricht.

135) Die Meere werden hier für die Länder genannt, die an dieselben grenzten. Pontus, wo Mithridates König war, grenzte an den Pontus Euxinus, und Hispanien, wo Sertorius von den Jahren 672 bis 683 den Meister spielte, an den Ocean. Manutius scheint den Sinn dieser Stelle nicht gefasst zu haben, wenn er sagt, Sertorius habe den Ocean inne gehabt.

136) Ueber den Sertorius und seine Verbindung mit Mithridates vergleiche man, was ich bei *de leg. Manil.* 4 No. 28 und 31 umständlich angemerkt habe.

137) Es ist hier von dem Jahre 680 die Rede, in welchem dem einen Consul die Beschützung Bithyniens, dem L. Lucullus aber die Führung des Krieges gegen den Mithridates anvertraut wurde. Der feige und unwissende Cotta erlitt, ehe Lucullus an-

kam, in Bithynien eine grofse Niederlage fowohl zur See, als zu Lande. S. *App. bell. Mith.* 71.

138) Ueber Cyzicus und die Thaten, welche Lucull bei diefer Stadt ausführte, vergleiche man, was ich bei *de leg. Man.* 8 No. 62 angemerkt habe.

139) Ueber die hier gedachte Seefchlacht, in der Nähe von Tenedos, vergleiche man meine Anmerkung bei *de leg. Man.* 8 No. 63.

140) Der armenifche König ift Tigranes, der Schwiegerfohn des Mithridates. Man vergl. *de leg. Manil.* 8 No. 64. Für *renovarit* lieft *cod. Franc. renovaret*, welches Grävius aufnahm. Aber der Gedanke fcheint zu fein, dafs Mithridates fich nur für einen gewiffen Zeitpunkt, nicht auf die Länge, mit Truppen verforgte.

141) *Cod. Franc.* hat *neque tantam curam fen. e. populus Rom. fuscipiendam put.* Diefe Lesart fcheint entftanden zu fein, weil man die gewöhnliche Lesart nicht mit der Gefchichte vereinigen zu können glaubte, da dem Lucull die Führung des Krieges nicht vom Volke, fondern allein vom Senate übertragen wurde. Aber es ift hier gar nicht vom Lucull, fondern von dem erften Befchlufs des Krieges gegen den Mithridates die Rede.

142) Statt *curam* haben einige Handfchriften *exitum*. Gruter hielt diefes Wort für ächt, und glaubte, dafs man *conficiendum* oder *conficiendi* tilgen müffe. Aber *deferre exitum* giebt keinen vernünftigen Gedanken, wie Grävius richtig bemerkt.

143) Die Schlacht, von welcher hier die Rede ift, ereignete fich im J. 688. Pompejus griff den vor ihm nach Armenien geflüchteten Mithridates in der Nacht an, aus Beforgnifs, dafs er ihm entkommen möchte. Nach *Dio* XXXVI, 32 war die Schlacht

nicht so heftig und gefährlich, als sie hier geschildert wird.

144) Da Tigranes seinen Schwiegervater nach der verlorenen Schlacht nicht in sein Reich aufnehmen wollte; so flüchtete er zuerst nach Colchis, und von dort nach dem Bosporus, wo sein Sohn Machares herrschte, der es aber heimlich mit den Römern hielt. Diesen liess er durch bestochene Leute tödten.

145) Mithridates, durch seinen eignen Sohn Phraates aufs äusserste gebracht, wollte sich durch Gift, und, da dieses nicht schnell genug wirkte, durchs Schwerdt tödten; aber ehe er diese That noch ganz vollendet hatte, stürzten von Phraates gedungene Mörder auf ihn ein, und beschleunigten seinen Tod. Dies geschah im J. 691. — Wenn Ernesti übrigens glaubt, dass *expulit* aus *expulisset* verdorben sei; so irrt er; denn das Perfect steht oft für das Plusquamperfectum des Conjunctiv. S. *Görenz* bei *de lege* 1, 21, 55. Auf gleiche Weise wird auch das Imperfectum des Indicativ zuweilen statt des Imperfectum oder Plusquamperfect des Conjunctiv gebraucht.

146) Die Handschriften geben *arbitraretur.* Da aber *arbitrare* sonst nie als Passiv gebraucht wird, und wenn es auch einmal so gebraucht sein sollte, Cicero doch in einer öffentlichen Rede keine so alterthümliche Form gebraucht haben würde; so muss man wohl mit Lambin und Ernesti *arbitraremur* lesen.

147) Der Gedande ist: Fahrt ihr fort mit dem Volke zu streiten, als wenn es auf das bestimmteste erklärt hätte, immer gleichförmig zu handeln? Denn das sicherste Versprechen ist, worüber man eine Verschreibung ausgestellt hat.

148) Euripus ist die Meerenge zwischen Böotien und Euböa, die ihrer heftigen Brandung wegen berüchtiger war.

149) Bei Quintilian *inst. orat.* VI, 49 lautet die Stelle so: *tam varias habere creditis agitationes, commutationes, fluctus, quantas perturbationes et quantos aestus ratio comitiorum.*

150) *Unus* fehlt in mehrern Handschriften, und könnte fehlen. Beck hat es daher als unächt eingeklammert. Da aber auch Quintilian am angef. O. es hat; so wage ich nicht, es zu verdammen.

151) *Vero* nach *quasi* hält Ernesti wohl mit Unrecht für eine Glosse.

152) L. Philippus war Consul im J. 663 mit dem Sex Julius Cäsar. Wer von seinem merkwürdigen Consulate etwas mehr zu wissen wünscht, vergleiche, was ich darüber bei *de orat.* I, 7 No. 12 angemerkt habe. Die hier erwähnte Demüthigung erlitt er bei der Bewerbung ums Consulat im J. 661. Den M. Herennius bezeichnet Cicero *Brut.* 45, als einen mittelmäßigen Redner. Uebrigens muss hier *Thätigkeit* von der Thätigkeit verstanden werden, die Philippus vor den Gerichten bewies.

153) Es ist der ältere Q. Catulus gemeint, der als Consul mit dem Marius im J. 652 die Cimbern und Teutonen besiegte.

154) Statt *Cn. Manlio* muss man wohl mit Manutius *Cn. Mallio* lesen. Die manlische Familie gehörte zu den berühmtesten in Rom; die mallische dagegen war wenig ausgezeichnet. Auch findet man diesen Namen auf einer Marmorplatte, die bei Puteoli aufgefunden, so geschrieben, nach *Pigh. annal. Tom.* III, *pag.* 145, sowie in mehrern Handschriften. Dieselbe Verwechslung finden wir in der ersten ca-

tilinarischen Rede. Dieser Mallius war Consul im J. 649 mit P. Rutilius Rufus. Unter diesen Consuln erlitten die Römer eine grosse Niederlage von den Cimbern und Teutonen, worin zwei Söhne des Mallius umkamen.

155) M. Aemilius Scaurus, ein ausgezeichneter Staatsmann und Rechtsgelehrter, dessen Cicero immer mit grossem Ruhme erwähnt, bewarb sich im J. 638 vergebens um das Consulat, erhielt es aber im folgenden Jahre. Das Censoramt verwaltete er im J. 644. Er wird gewöhnlich durch den Ehrennamen *princeps senatus* bezeichnet, und war der Vater desjenigen M. Scaurus, den Cicero in einer Rede vertheidigte, von welcher wir nur noch Fragmente haben. Q. Fabius Maximus hatte den Beinamen Eburnus.

156) Es scheint, dass nach *obscura* das Wort *causa* ausgefallen sei. Lambin wollte lesen: *saepe ejus ita obscura causa est.*

157) Mit Recht hat Ernesti *tum* zwischen *consulatu* und *Murenae* getilgt. Auch fehlt es im *cod.* χ.

158) Cicero meint die Soldaten des Lucullus, die noch nicht aus Asien zurückgekehrt waren.

159) Die Lesart der Handschriften ist *comes.* Dafür gab Lambin mit Recht, nach Hottomanns Conjectur *comitiis*, was auch der pedantische Gruter dagegen murrt. *Ad triumphum* und *comitiis*, welches letztere nicht der Ablativ, wie Garatoni meint, sondern der Dativ ist, stehen sich einander gegenüber. Beide Wörter werden auch sonst von den Abschreibern mit einander verwechselt. Das Citat bei Beck *Liv.* XXXI, 7 scheint falsch; denn von Gronov wenigstens finde ich hier über die Verwechslung beider Wörter nichts angemerkt.

160) Ernesti zweifelt, ob nicht die richtige Latinität *desiderarat* statt *desiderabat* verlange. Aber *desiderabat* ist völlig so gut, als *desiderarat.* Uebrigens war Murena nicht Aedil gewesen, und hatte deshalb die gewöhnlichen Spiele nicht geben können. Aber als Prätor gab er um so prächtigere, und gewann dadurch im hohen Grade die Zuneigung des Volkes, die ihm bei der Präturbewerbung noch nicht so vollständig zu Theil geworden war.

161) Mit Recht haben die neuern Ausleger, nach Lambin, gröfsten Theils *tum* in *cum* verwandelt; denn *tum vero* bezeichnet das zweite Glied der Periode.

162) In der grävischen Ausgabe ist die Interpunction falsch, da *suffragatio militaris* noch zum vorhergehenden Satze gezogen ist. Die Worte *parva adjumenta* verlangen, dafs wenigstens zwei Hülfsmittel angeführt werden.

163) Scheller glaubt, dafs *omen praerogativum* kein richtiges Latein sei, und will daher entweder *omen praerogativarum* lesen, oder *praerogativum* als Contraction von *praerogativarum* genommen wissen. Aber von solchen Contractionen möchten die Beispiele fehlen; und *praerogativa* ist ja doch auch ein Adjectiv, wobei *centuria* supplirt werden mufs. Warum hätte denn Cicero nicht sagen können *omen praerogativum?*

164) Bekannt ist, dafs die übrigen Centurien bei der Wahl immer der ersten zu folgen pflegten. Denn da durchs Loos entschieden wurde, welche Centurie zuerst stimmen sollte, so erhielt sie dadurch, dafs das Loos sie getroffen, eine gewisse Heiligkeit, weil durch sie die Gottheit gleichsam ihren Willen verkündete.

165) Die hier gemeinten Spiele sind die apolli-

narifchen, die der Stadtprätor anftellte. S. *Liv.* XXVII, 23.

166) L. Murena gebrauchte nach *Plin.* XXXIII, 16 (nicht c. 3, wie in der Beckfchen Ausgabe fteht) zu einem *pegma*, oder einer Mafchiene, die fich von felbft zu erheben und niederzulaffen fchien, die man nach Gefallen erhöhen und niedriger machen konnte, 124 Pfund Silber.

167) Ernefti möchte lieber *vulgus imperitum* ftatt *vulgus imperitorum.* Aber auch die gewöhnliche Lesart, wiewohl etwas ungewöhnlicher, ift gut.

168) Schütz hält die Worte *minus mirandum* für verdächtig, und Beck den ganzen Satz von *minus eft mir.* bis *mul. comitia*, weil die Rede dadurch unterbrochen werde, und eine fcheinbare Tautologie entftehe. Aber die Rede würde noch unzufammenhängender fein, wenn der Satz, der mit *Quare* anfängt, unmittelbar mit dem auf *Num quid* anfangenden verbunden würde. Selbft die Worte: *minus eft mirandum* laffen fich nach meiner Meinung rechtfertigen. Der Gedanke ift: das ift nicht zu verwundern, dafs der grofse Haufe an Schaufpielen Vergnügen findet, da wir Gebildete felbft Vergnügen an denfelben finden, wiewohl es auf das Verwundern nicht ankommt, und es zur Vertheidigung der Sache fchon genug ift zu wiffen, dafs der grofse Haufe fich an Schaufpielen ergötzt. Die Rede ahmt die Nachläffigkeit der gemeinen Rede nach.

169) Der Volkstribun L. Rofcius Otho war im J. 687 der Urheber eines Gefetzes, nach welchem die Ritter bei den öffentlichen Schaufpielen in vierzehn Reihen (*gradibus*), zunächft der Orcheftra, wo die Senatoren fafsen, ihren Platz haben follten. Nach diefer Stelle darf man vermuthen, dafs die Ritter

ſchon in den älteſten Zeiten abgeſonderte Sitze hatten, weil hier von Wiederherſtellung geſprochen wird. Unter dem Conſulate des Cicero erregte dieſes Geſetz groſse Unzufriedenheit beim Volk, das ſich dadurch beſchimpft glaubte. Cicero vertheidigte das Geſetz in einer Rede, die ſich nicht erhalten hat, und beſänftigte das Volk.

170) Der Gedanke iſt: Ich hatte an dem L. Antonius einen mächtigen Mitbewerber, weil er ſich durch die in ſeiner Aedilität angeſtellten prachtvollen Schauſpiele die Liebe des Volkes in vorzüglichem Grade erworben hatte. Denn C. Antonius hatte, nach *Plin. hiſt. natur.* XXXIII, 16 die Bühne mit Silber ausgeziert.

171) Cicero hatte als Aedil dreifache Spiele gegeben, zuerſt für die Ceres, den Liber und die Libera, dann für die Flora, und drittens für den Jupiter, die Juno und Minerva.

172) Murena erhielt bei der Verloſung die Stadtprätur, welche ſich mit der Verwaltung des bürgerlichen Rechts beſchäfftigte, und die geachteteſte war.

173) Denn was das ſtrenge Recht verwegert, gewährt oft die Billigkeit des Prätor.

174) Die apollinariſchen Spiele ſind gemeint, die der Stadtprätor anſtellte.

175) Nemlich von Seiten der Beklagten.

176) Nemlich von Seiten der Kläger, welche die Beklagten mit Ketten, d. h. mit Kerker bedroheten, und Angeber gegen ſie aufſtellten.

177) Ein Schreiber wurde wegen Unterſchleif verurtheilt. Die Geſchichte, worauf hier angeſpielt wird, iſt unbekannt.

178) Sulla hatte denjenigen, die ſeine Sache unterſtützt, nach ſeinen Siegen groſse Schenkungen von

den Staatsgütern gemacht, und viele wurden unter der Prätur des Servius dieses Verbrechens wegen verurtheilt. Die Freunde des Sulla aber waren sehr zahlreich, und hatten grofsen Anhang.

179) Er hatte Gelegenheit, sich gefällig bei der Aushebung der Truppen zu beweisen, in so ferne die Bedürfnisse des Staates keine Strenge bei diesem Geschäffte nothwendig machten.

180) Das transalpinische Gallien, wo Muren nach seiner Prätur Statthalter war, ist gemeint.

181) Die reichen Römer, besonders die Ritter, pflegten ihr Geld in den Provinzen anzulegen. Die Statthalter in den Provinzen hatten daher mannichfaltige Gelegenheit, sich die Reichen verbindlich zu machen, wenn sie ihnen, unsichere Schuldforderungen einzutreiben, behülflich waren. Murena that dieses durch sanfte und verständige Mittel. Uebrigens mufs man unstreitig, obgleich gegen alle Handschriften, mit Ernesti zu Anfange der Periode *ipsa* statt *ipse* lesen.

182) Diejenigen nemlich, welche auf Anstellungen in den Provinzen gehofft hatten, wurden gegen ihre Freunde lau gesinnt, wenn sie diese die Provinzen verachten sahen.

183) Da die Zeit, sich ums Consulat zu bewerben, schon vorübergegangen ist.

184) Da es noch möglich war, das Consulat zu erlangen.

185) Ich interpungire mit Lambin und Schütz: *Quid? ergo* statt *quid ergo?*

186) Cicero meint: mit grofsen Schaaren von Freunden und Clienten. Man vergl. *de pet. cons.* 5.

187) Der Gedanke ist: er erklärt sich für besiegt. Denn wer in der Schlacht die Spiefse wegwirft,

giebt zu erkennen, daſs er beſiegt nicht weiter kämpfen will.

188) Lambin veränderte *ſcis* in *neſcis*, aber ohne hinlängliche Urſache.

189) *Teſtatam rem* ſcheint mehrern Auslegern mit Unrecht verdächtig. Guilielmius wollte dafür *teſtantem*, Lambin *totam*, welches Schütz aufnahm, Erneſti *deſperatam* leſen. Auch Garatoni hält die Stelle für verdorben. Ich ſtimme nicht bei: *Teſtatum* heiſst zuerſt bezeugt; weil aber dasjenige, was durch Zeugen erwieſen iſt, keinen Zweifel geſtattet, ſo heiſst es auch: augenſcheinlich, gewiſs, bekannt, entſchieden. Die Sache wird hier *entſchieden* genannt, in ſo ferne die Bewerbenden ſelbſt durch ihre Handlungen bezeugen, daſs ſie keine weitere Hoffnung haben, das Conſulat zu erlangen. So erklärte ſchon Ferratius ganz richtig.

190) Schütz änderte *aut* in *et*, ohne hinlänglichen Grund. Allerdings iſt hier ein Gegenſatz; denn der Gedanke iſt: Sie entſagen überhaupt ihrer Thätigkeit für den Freund, oder ſparen ſie auf für die von ihrem Freunde beabſichtigte Anklage.

191) Denn nach dem unter Ciceros Conſulat gegebenen Geſetze wurde derjenige, der wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt war, auf 10 Jahre aus dem Vaterlande verbannt.

192) Das calpurniſche Geſetz, gegeben im J. 687 von C. Calpurnius Piſo und Man. Acilius Glabrio, erhöhte die Strafen für pflichtwidrige Bewerbung. Man vergl. C. 33. Vor dem calpurniſchen Geſetze galt das petilliſche, corneliſche, bäbiſche, und nach demſelben das tulliſche, pompejiſche, juliſche.

193) Das tulliſche Geſetz, von Cicero in ſeinem Conſulat nach einem Senatsſchluſſe, dem Volke vor-

geſchlagen, verordnete: 1) eine härtere Strafe gegen die Plebejer, welche ſich zu Werkzeugen bei der Bewerbung hatten gebrauchen laſſen; 2) ein zehnjähriges Exil für die verurtheilten Bewerber; 3) daſs Krankheit kein gültiger Vorwand zur Nichterſcheinung vor Gericht ſein ſollte für Zeugen, Richter und andre, deren Gegenwart zur Verurtheilung des Beklagten nöthig ſchiene.

194) Für die Entſchuldigung nemlich, daſs man Krankheits halber nicht vor Gericht erſcheinen könne, wurde eine Strafe beſtimmt. Wenn Manutius glaubt, es ſei für diejenigen, die ſich unter dem Vorwande der Krankheit nicht bei den conſulariſchen Comitien eingefunden, eine Strafe verordnet worden; ſo iſt er ohne Zweifel im Irrthume. Hierauf konnte unmöglich eine Strafe geſetzt werden. Es ſcheint vielmehr, daſs man ſich häuſig, unter dem Vorwande der Krankheit, der Gegenwart vor den Gerichten zu entziehen ſuchte, wenn Männer angeklagt waren, die eines groſsen Anſehens im Staate ſich erfreueten. Gegen dieſe war, wie es ſcheint, die Strafe gerichtet. Mit Recht aber kann man zweifeln, ob Krankheit nie als Entſchuldigungsgrund gelten durfte. Denn in dieſem Falle würde das Geſetz äuſserſt unbillig geweſen ſein. Wahrſcheinlich fügte das Geſetz nähere Beſtimmungen hinzu, die Cicero hier wegläſst, damit das Geſetz deſto unbilliger erſcheinen möchte. Denn epileptiſche Zufälle wenigſtens, wie wir aus *Gell. noct.* l. XX, 1 wiſſen, entſchuldigten, vor Gericht zu erſcheinen.

195) Schütz glaubt, daſs man leſen müſſe: *aut ſine incommodo morbi certe vitae fructus relinquendi;* und erklärt: es war vielen, die dem Gerichte über pflichtwidrige Bewerbung entweder als Zeugen oder Rich-

ter beiwohnen mussten, lästig, wegen dieses Geschäfftes die Lebensgenüsse aufzugeben; als Spatzierengehen, Gastmahle und andre Vergnügungen. Als wenn sie dazu nicht immer noch Zeit genug übrig behalten hätten, und als wenn Cicero nicht überhaupt sich geschämt haben würde, so verzärtelten Menschen das Wort zu reden. Nein, so hat Cicero gewiss nicht geschrieben. Die Worte *ceteri vitae fructus relinquendi* beziehen sich ohne Zweifel, wie Manutius und Ernesti richtig einsahen, auf die Strafe, welche denen, die Krankheits halber nicht vor Gericht erschienen, im Gesetz gedrohet waren. Wahrscheinlich wurde ihnen das Stimmrecht oder die Aussicht auf Ehrenämter genommen, oder vielleicht nur eine bedeutende Geldstrafe aufgelegt, deren Bezahlung sie verhinderte, künftig an den Ergötzlichkeiten des Lebens Theil zu nehmen.

196) Guilielmius muthmasste, dass man lesen müsse: *cui minime probarunt: dem sie* (nemlich diejenigen, die wünschten, dass das Gesetz von dem Consul gegeben würde) *es am wenigsten als billigungswürdig erwiesen haben.* Kein bedächtiger Critiker wird beistimmen. Ernesti wünschte *proderat: dem es am wenigsten nützte, solche Vorschläge gethan zu haben.* Aber die gewöhnliche Lesart giebt denselben Sinn; denn *haec* bezieht sich ja auf die einzelnen Verordnungen, die das Gesetz enthielt. Schütz änderte *proderant* in *probarat*, und nahm die dreiste Aenderung gleich in den Text auf. Ich sehe die Nothwendigkeit einer so willkührlichen Aenderung durchaus nicht ein. Warum kann Cicero nicht sagen, dass die Verordnungen des Gesetzes, das er seines Amtes wegen dem Volke vorzutragen genöthigt war, ihm am wenigsten genützt haben? Aus einem doppelten Grunde konnte er dies

ſagen: theils weil ihn die Unzufriedenheit, die das Geſetz veranlaſste, zunächſt traf, da er es zum Antrage gebracht; theils weil ſeine Arbeit für die Vertheidigung unglücklicher Beklagten wuchs.

197) Lambin gab: *Quid? illa, quae* nach einigen Handſchriften, und auch mir ſcheint dieſe Lesart beſſer, als die gewöhnliche. Uebrigens muſs *illa* auf das Folgende, nemlich auf die vom Senate verworfenen Vorſchläge, die Servius in das Geſetz mit aufgenommen wünſchte, bezogen werden.

198) Servius verlangte, daſs bei den Wahlverſammlungen nicht centurienweiſe, ſondern durch einander von allen römiſchen Bürgern geſtimmt würde, damit man nicht erkennen möchte, welche Centurie dieſen oder jenen begünſtiget hätte, und Beſtechungen um ſo weniger möglich wären.

199) Auf welchen maniliſchen Vorſchlag hier angeſpielt werde, läſst ſich ſchwerlich mit Gewiſsheit ausmachen. Erneſti glaubt, daſs hier das Geſetz gemeint ſei, welches der Volkstribun C. Manilius vorſchlug, nach welchem die Freigelaſſenen ohne Unterſchied durch alle Zünfte ſtimmen ſollten. Die meiſten Ausleger aber, auch Erneſti und Beck, verwechſeln hier den C. Manilius, den Tribun des J. 688, mit dem Cn. Manlius, dem Volkstribunen des J. 696, dem Collegen des Clodius. Von dem erſtern redet Aſconius bei den Fragmenten der Rede für den Cornelius, von dem Cn. Manlius bei *pro Mil.* 8. Daſs in der eben angeführten Stelle nicht C. Manilius gemeint, und nicht durch Abſchreiber eine Namenverwechſlung vorgegangen ſei, erhellt daraus, daſs Aſconius ſagt, der Prätor L. Domitius Ahenobarbus habe ſich dem Vorſchlage des Cn. Manlius mit ſolchem Nachdruck widerſetzt, daſs ſogar einige Anhänger des Manlius

wären getödtet worden. L. Domitius aber, der Vorsitzer bei dem Gerichte über den Milo, war Prätor im J. 696 in dem berüchtigten Consulate des Gabinius und Piso. Beide, sowohl C. Manilius, als Cn. Manlius, thaten ähnliche Vorschläge, die das Stimmen der Freigelassenen durch alle Zünfte betrafen C. Manilius aber gab seinen Vorschlag, nach Asconius Zeugniss bei *pro Corn.*, freiwillig auf, nachdem dieser durch einen Senatsbeschluss verworfen war, und er den heftigsten Widerstand der Optimaten erfahren hatte. Der spätere manlische Vorschlag kann hier nicht in Betracht kommen. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass Cicero hier auf das von Manilius selbst aufgegebene Gesetz, das er in der Rede für den Cornelius ein sehr verderbliches nennt, hindeute Denn der Vorschlag des Manilius hatte einige Aehnlichkeit mit dem servilischen, da beide die niedrigern Volksclassen den edlern beim Stimmen gleich setzten. Cicero kann also des Servilius Vorschlag auf eine gehässige Weise gleichsam eine Verlängerung der manilischen Bill nennen, wenn gleich die manilische Bill nie Gesetzeskraft erlangt hatte, und Sulpicius keinesweges des Manilius und seines Gesetzes bei seinen Vorschlägen gedacht hatte. Findet man diese Vorstellung der Sache nicht glaublich; so muss man annehmen, dass ein andres unbekanntes, manilisches Gesetz über das Stimmen der Zünfte durch einander gemeint sei, das nur für eine bestimmte Zeit gelten sollte, oder das gleich wieder aufgehoben wurde. Uebrigens kann hier *prorogatio legis Maniliae* dem wahren Sinne nach nichts anders bedeuten, als die Wiedererneuerung des manilischen Gesetzes, da das Gesetz entweder gar nicht durchgegangen war, wie ich es vermuthe, oder schon in Kraft zu sein aufgehört hatte, wie Manutius sah.

200) Wenn man ohne Unterschied durch einander stimmte, konnte niemand erkennen, ob er seiner Municipalstadt etwas verdanke oder nicht, und niemand hatte Gelegenheit, durch seine Stimme Gunst zu beweisen.

201) Servius wollte, dass bei Gerichten über pflichtwidrige Bewerbung der Kläger das Recht haben sollte, selbst die Richter zu ernennen, wie dies das licinische Gesetz *de ambitu et sodalitiis* später wirklich verordnete.

202) Wenn nemlich der Kläger das Recht hatte, die Richter selbst zu wählen; so konnte er solche anstellen, von denen er wusste, dass sie Feinde des Beklagten wären, welche die Gelegenheit, ihren Hass zu befriedigen, mit Freuden benutzen würden.

203) Lambin las *quoad possum* statt *quod possum*; aber *quod possum* scheint denselben Begriff haben zu können. Lambin gab auch *satietati*, wie schon Hotomann vermuthet, weil er in einer Handschrift *sapietati* fand; aber alle übrigen Handschriften geben übereinstimmend *sapientiae*. Schütz emendirt *quod possum* in *quod potissimum*, und erklärt: Ich beschäftige mich mit denselben Gegenständen, die Hortensius und Crassus schon abgehandelt haben, (und muss daher befürchten, dass ich durch die Aehnlichkeit der von mir vorzutragenden Sachen euern Ueberdruss errege) und was die Hauptsache ist: ich begegne eurer Weisheit, d. h., ich habe es mit solchen zu thun, die schon alles wissen, da sie von Hortensius und Crassus schon belehrt sind. Aber bei dieser Lesart sagt im Grunde der zweite Satz nichts anders, als der erste, und so geziert drückt sich Cicero überhaupt nicht aus. Der Gedanke

ſcheint mir vielmehr folgender zu ſein: Ich habe einen härtern Stand für die Rede, weil ſchon zwei berühmte Redner vor mir geſprochen, und ich über das Ganze reden ſoll. Ich muſs alſo über dieſelben Gegenſtände reden (und folglich euern Ueberdruſs befürchten); und deshalb bemühe ich mich, ſo viel als möglich, eurer Weisheit zu Hülfe zu kommen, d. h., euch, die ihr ſchon ſelbſt einſehende Männer ſeid, noch beſſer zu belehren. So erklärt im Weſentlichen auch Erneſti. Wenn bei *et* noch *ideo* hinzugedacht wird, ſo bedarf es meiner Meinung nach keiner Emendation.

204) Wie ſehr meinſt du deiner Bewerbung geſchadet zu haben.

205) Um zu bemerken, wer ſich beſtechen lieſse.

206) Angeber ſtanden damals in dem übelſten Rufe. Daher wird das Wort überhaupt für verworfene Menſchen gebraucht. S. *pr. Sext.* 44. Man hat alſo nicht nöthig, entweder mit Lambin *audacibus*, oder mit Grävius *latronibus* zu leſen.

207) Die alte Lesart war *circumfluente*. Dafür gab Lambin *circumfluentem*, welche Lesart Garatoni, Beck und Schütz mit Recht billigen.

208) Die Einwohner von Fäſulä und Arretium in Etrurien, wohin Sulla Colonien geführt hatte, begünſtigten Catilina, weil dieſer ſelbſt ein Anhänger des Sulla geweſen war.

209) Gegen die Freunde des Sulla contraſtirten in dem Haufen, der den Catilina umgab, (*diſtinguebant eos*) diejenigen, welche durch Sulla ihrer Güter waren beraubt worden, weil ſie es mit der Gegenparthei gehalten. Dieſe hofften jetzt durch Catilina wieder zum Beſitz ihrer Güter zu gelangen.

Uebrigens ziehen die Ausleger mit Recht *perculſi* nach Lambin und dem *cod. Franc.* der alten Lesart *percuſſi* vor. Beide Wörter werden oft mit einander verwechſelt.

210) Das heiſst: ſchon ganz gewiſs für ſich gewonnen glaubte. Denn was wir ſchon im Hauſe geborgen haben, glauben wir auf das ſicherſte zu beſitzen.

211) In der Rede, welche *Sall. Cat.* 20 dem Catilina in den Mund gelegt wird, kommen dieſe Aeuſserungen nicht vor. Aber es iſt auch ſehr begreiſlich, daſs die Berichte über dieſe Rede ſehr verſchieden lauteten.

212) Keiner unter ſo vielen Herausgebern bis auf die neueſten, hat bemerkt, daſs bei *calamitoſorum* nicht ein Punct ſtehen könne. Es muſs vielmehr dort ein Colon geſetzt werden; denn ſonſt fehlt der Accuſativ mit dem Infinitiv, der von *meminiſtis* abhängt. Offenbar wird durch *tum igitur* auf das vorhergegangene *meminiſtis* zurückgewieſen. Es iſt eine bekannte Sache, daſs *igitur* auf einen vorausgegangenen Satz zurückweiſt, wenn viele Zwiſchenſätze eingewebt ſind, und eben ſo, wie unſer *ſage ich* gebraucht wird. Das erſte *meminiſtis* alſo bezieht ſich eben ſo gut, wie das zweite, auf *fieri ſenatus conſultum.* Man vergleiche meine Ueberſetzung.

213) Derjenige, der im Senat reden wollte, erhob ſich natürlich von ſeinem Sitze; denn nur ſtehend redete er.

214) Das Bild iſt von wilden Thieren entlehnt, die ſich in ein ihnen gelegtes Netz verſtricken. Daſs man übrigens *induit*, nicht *innuit*, wie ſich die Lesart in mehrern alten Ausgaben ſindet, nach meh-

rern Handſchriften, ſowie nach der *edit. Venet.* 1483 *Herv. Naug.* leſen müſſe, bedarf kaum der Anführung.

215) Unter dem kraftloſen Körper mit einem ſchwachen Haupte verſtand Catilina den Senat und die Optimaten zugleich mit dem Conſul Cicero, der nach ſeiner Meinung kein tapfrer Feldherr war; und unter dem ſtarken, aber hauptloſen Körper das Volk, dem er ſelber ſich zum Führer und Haupte anbot. Manutius wollte *firmo capite* ſtatt *infirmo capite* leſen, indem er ſich auf *Plut. Cic.* 14 berief; aber dort hat das Wort *Haupt* gar kein Beiwort, und deshalb kann die angeführte Stelle nichts für *firmo capite* beweiſen. Noch weniger kann man mit Sylvius bei *firmo capite* an Pompejus denken, der damals in Aſien war.

216) Manutius glaubt, daſs der Senat damals gar keinen Beſchluſs gefaſst habe, aber dies iſt nach Ciceros Worten nicht wahrſcheinlich. Catilina war froh, daſs der Senat nicht namentlich gegen ihn etwas beſchloſſen hatte.

217) Nach *Sall. Cat.* XXXI, 9 ſagte Catilina die angeführten Worte nicht wenige Tage vor der Senatsverſammlung, ſondern an dem Tage, von dem hier die Rede iſt, im Senate ſelbſt. Es ſcheint, daſs Salluſt von der Sache nicht vollkommen unterrichtet war, wenn man nicht mit Corte annehmen will, daſs Catilina dieſelbe Aeuſserung, wiewohl nicht grade mit denſelben Worten zweimal geſagt habe, welches mir aber wenig wahrſcheinlich dünkt.

218) Einen gefährlichen Brand, den man nicht durch Waſſer löſchen kann, pflegt man durch Einreiſsen der Häuſer zu hemmen. Hier droht Catili-

na mit Zerſtörung der Stadt, und ſcheint mit Fleiſs den zweideutigen Ausdruck gebraucht zu haben.

219) Man vergl. *Plut. Cic.* XIV.

220) Hier iſt eine Anſpielung auf das, was zu den Zeiten der ſullaniſchen Achtserklärungen zu geſchehen pflegte. Denn damals hieb man den Geächteten die Köpfe ab, um ſich für die vorgezeigten die ausgebotenen Belohnungen bezahlen zu laſſen. Catilina hatte damals mehrere angeſehene und würdige Männer gemordet. Cicero giebt alſo nicht undeutlich zu verſtehen, daſs Catilina die Abſicht habe, jene ſcheuslichen Zeiten der Aechtungen zu erneuern.

221) Die apollinariſchen Spiele ſind gemeint, die Murena als Prätor gab.

222) Durch Tapferkeit und Freigebigkeit.

223) Das heiſst: wiewohl die Beſchuldigungen, die in dieſer Rückſicht von den Gegnern vorgebracht, ſchon durch Hortenſius und Craſſus widerlegt ſind.

224) Dieſe ſollten nach des Poſtumius Beſchuldigung Geld für den Murena zur Beſtechung der Tribus ausgetheilt haben. Wenn Grävius den Camerarius bei dieſer Stelle tadelt, weil er behauptet, die Bewerber hätten nach Decurien Geld unter das Volk zu vertheilen gepflegt: ſo ſcheint er Camerarius Meinung nicht verſtanden zu haben; denn ſonſt hätte er nicht glauben können, jener habe Curien ſtatt Decurien ſchreiben wollen. Freilich wurde nicht nach Decurien in den Comitien geſtimmt; aber die ſchlechten Menſchen unter den Bewerbern pflegten die Zunftgenoſſen für die leichtere Beſtechung in Decurien abzutheilen, welches nach den Geſetzen ausdrücklich verboten war. S. *pr. Planc.* XVIII, 45.

225) Es gab nach Livius und Dionys 18 Centu-

rien Ritter, die nach Servius Anordnung zur ersten Classe gehörten. Diese hatte L. Natta, der Stiefsohn des Murena, durch Einladungen zu Frühmahlen dem Murena günstig zu machen gesucht. Uebrigens ist leider alles, was Cicero dem Servius Sulpicius und Postumius in dieser Rede geantwortet hat, verloren.

226) Der Vater und die Ahnen des Murena hatten sich bei der Verwaltung der Ehrenämter bis zur Prätur erhoben, aber bis zum Consulate waren sie nicht gelangt, das zunächst auf die Prätur folgte, und also nur um Eine Stufe höher war.

227) Nemlich Glanz und Würde.

228) Hass der Feindschaft ist Hass, der aus Feindschaft entstanden ist.

229) *Descenderunt* gab Ernesti mit Recht nach der *edit. Waldarf.* statt der gewöhnlichen Lesart *descenderent*. Doch wünschte er *descenderint*, weil *habet* den Conjunctiv zu verlangen scheint.

230) *Sodales* werden diejenigen genannt, die in einem Collegium Genossen sind, wie z. B. in einem Collegium der Luperci oder der Augurn. Wer übrigens dieser Servius Sulpicius ist, ob der Sohn des oben genannten, oder nur ein Verwandter, läſst sich nicht ausmachen.

231) Die alte Lesart war: *vix cuiquam inimicus esse deberet.* Dafür gab Lambin nach den Spuren der memmischen Handschrift: *vix cuiquam inimico exitio esse deberet*, und ihm folgten die spätern Herausgeber; nur daſs Ernesti *deberet* in *deberent* veränderte. Im *cod. S. Vict.* findet man *ex imo vix cuiquam inimico e. deberet*, womit die pfälzischen Handschriften übereinstimmen. Gruter vermuthet daher mit Recht, daſs man lesen müsse: *exitio vix c. inimi-*

co e. deberet, wie Schütz die Lesart gab, der aber *deberet* in *deberent* mit Ernesti veränderte, welches Billigung verdient, wenn man nicht etwa, wie Beck vorschlägt, *ut ingenium* statt *et ingenium* lesen will.

232) *Equi desultorii* wurden diejenigen Pferde genannt, auf welchen Springer ihre Künste versuchten, indem sie von einem Pferde auf das andre sprangen. Solche Pferde aber wurden nicht zum Wettlaufe der Viergespanne gebraucht. Der Gedanke nun, der hier ausgedrückt werden soll, ist: Postumius scheint etwas ungeziemendes zu thun. Dieser hatte die Bewerbung um die Prätur aufgegeben, um einen Bewerber des Consulates anzuklagen. Und darüber konnte man sich mit Recht wundern; denn warum klagte er nicht lieber seine Mitbewerber an, wenn er durch Bestechung verdrängt zu sein glaubte? Erwartete er etwa, dass ein Freund statt seiner die ihm widerfahrene Kränkung ahnde? Das letzte muss als spottende Aeusserung verstanden werden.

233) Cato war damals eben zum Volkstribun designirt worden.

234) Ueber den P. Scipio Africanus, den jüngern, und L. Cotta vergleiche man, was ich bei *Div. in Caec.* 21 unter No. 149 und 150 angemerkt habe.

235) Das Wort *ipso* vor *imperio* findet sich blofs im *cod. Pal. pr.*, und ist wahrscheinlich nicht ächt. Die *edit. Venet. pr.* hat *quanta in homine quoquam et in ipso imp. p. R.*; aber die erstern Worte finden sich in keiner Handschrift, und sind ohne Zweifel eine Glosse.

236) Servius Sulpicius Galba, ein vorzüglicher

Redner, wurde im J. 604 von dem Volkstribun L. Libo vor dem Volke wegen seiner treulosen und grausamen Behandlung der Lusitanier angeklagt, die er durch Versprechungen bewog, die Waffen niederzulegen, und dann auf das schändlichste morden liess. Der ältere Cato unterstützte kurz vor seinem Tode den gegen den Galba gemachten Antrag des Libo. Galba ward losgesprochen, weil er das Mitleiden des Volkes durch seine Beredsamkeit zu erregen wusste; aber wohl nicht deswegen, wie Cicero hier, seinem gegenwärtigen Zwecke gemäss, zu verstehen giebt, weil der Ankläger ein zu bedeutender Mann war.

237) Die Worte *in re* nach *nonnulla* fehlen in vielen Handschriften, scheinen aber nicht füglich fehlen zu können.

238) Statt *sed* findet man *Quint. inst.* VIII, 6 *et*, welches Garatoni vorzieht, und ich auch vorziehen möchte. Aber in den ältesten Handschriften des Quintilians fehlt der ganze Redesatz.

239) Die Worte scheinen aus einem Stücke des Ennius oder Attius entlehnt zu sein, worin Phönix diese Worte zum Achilles sagt. Uebrigens glaubt Schütz, dass man des Versmaasses wegen *regere te* lesen müsse, so dass *possum* den Anfang der nächsten Zeile ausmache. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Cicero die Worte grade versmässig ausgesprochen.

240) Statt *leviter* findet man auch *leniter*, welches auch gut ist.

241) Statt *his tot*, welches schwerlich die rechte Lesart ist, hat *cod. Guelf. istuc*, welches Ernesti billigt. Schütz tilgte *tot*. Es scheint ein Hauptwort, etwa *dotibus* oder *virtutibus*, ausgefallen zu sein.

242) Zeno, der Stifter der stoischen Philosophie, stammte aus Citium auf der Insel Cyprus. Er hörte in Athen, wohin er des Handels wegen gekommen war, den Cyniker Crates, und bald darauf den Akademiker Polemo. In der Folge errichtete er selbst eine Schule, und lehrte in der sogenannten Halle (στοα) ποικιλη in Athen, wovon seine Schüler den Namen Stoiker erhalten haben. Seine Philosophie zeichnete sich durch übertriebene Strenge in den Forderungen der Sittenlehre aus. Er lebte von 362 bis 261 vor C. G. Seine Behauptungen macht Cicero hier lächerlich, wiewohl er anderswo mit Achtung von der stoischen Philosophie redet. Diese lächerlich gemachten Sätze sind unter dem Namen παραδοξα bekannt.

243) Nemlich um Verminderung des Pachtzinses. Es wird hier auf wahre Geschichte angespielt. Als die Staatspächter, weil sie zu theuer gepachtet, um Erlass beim Senat ansuchten, wurden sie, besonders weil Cato sich ihren Wünschen widersetzte, mit ihren Bitten abgewiesen. S. die Rede für den Plancius C. 13, und *Cic. de off.* III, 22, wo Cicero bittere Klagen über die Hartnäckigkeit des Cato führt, der schuld daran war, dass die Ritter dem Senat abgeneigt wurden, und sich desto fester an Cäsar anschlossen, um durch ihn ihren Zweck zu erreichen.

244) Lambin gab *Dixisti; quippe*, nach einem alten Codex des Memmius, statt: *Dixisti quippiam.*

245) Der Gedanke ist: Selbst bei der Ausübung der Tugenden muss ein gewisses Maass beobachtet werden.

246) Denn für das Jahr, für welches Murena zum Consul, war Cato zum Volkstribun erwählt worden.

247) Der Gedanke ist: du würdest die harten Aeusserungen, die du im Senate vorgebracht, entweder gar nicht, oder nur im Vertrauen gegen einzelne geäussert haben. Lambin, der *sepofuisses* nicht verstand, verbesserte, nach Hottomanns Conjectur: *aut*, *si potuisses*, *mitiorem* statt *aut sepofuisses*, *aut mitiorem*. Aber diese Emendation hat wenig annehmliches. *Seponere* heisst der öffentlichen Betrachtung oder Beurtheilung entziehen. In dieser Bedeutung wird es offenbar *de orat.* I, 35 gebraucht.

248) Mit Recht verbesserte Ernesti *oportet*, welches erst durch Gruter in den Text gekommen zu sein scheint, in *oporteret*, nach alten Ausgaben und Handschriften. Lambin hat die Stelle ganz missverstanden. Der Gedanke ist: Die Stoiker haben nur deshalb das Höchste bei der Bestimmung der Pflichten gefordert, damit wir wenigstens einem Ideale nachstreben möchten, wohlwissend, dass wir es nach den Schranken unsrer Natur nie erreichen würden. Denn wer das Edelste nicht immer vor Augen hat, wird nie etwas Grosses leisten.

249) Mit Recht hat man vor *Etiam* ein Punct gesetzt, und nach *Etiam* ein Colon, wie Gruter und Manutius schon gethan. Es bedarf daher Hottomanns Conjectur nicht, die Lambin gar zu willfährig in den Text aufnahm: — *ne sis; sed tamen est etiam in diss sev. laus aliqua humanit.* Schütz möchte lesen: *in dissolvenda severitate tamen est laus aliqua humanitatis.* Aber unsre Lesart giebt einen schönen Sinn, und *dissolvere severitatem* kann nicht heissen: *die Strenge mildern.* Auch enthält unsre Lesart denselben Sinn, den Schütz wünscht. Aufgelöst darf die Strenge nicht werden, aber wohl gemildert durch Menschenfreundlichkeit.

250) Mehrere alte Ausgaben bieten *enimvero* ſtatt *vero;* aber weniger gut.

251) Zu *niſi ſententiam alia vicerit* fügen einige Handſchriften noch *ſententia* hinzu. Grävius, dem mehrere Herausgeber folgen, gab daher: *niſi ſententiam ſententia alia vic. m.* Erneſti glaubt, Cicero habe nur geſchrieben: *niſi vicerit melior.* Auch Garatoni meint, daſs entweder *ſententiam* oder *ſententia* eine Gloſſe ſei. Statt *alia* findet man auch *aliqua*, welches letztere Wort Grävius miſsbilligt, Beck hingegen, der es durch *ulla alia quaedam* erklärt, erhalten wünſcht. Mir ſcheint Erneſtis Muthmaſsung die annehmlichſte, wiewohl man ſich auch bei der ſeit Erneſtis Zeiten gewöhnlichen beruhigen kann.

252) Der hier gemeinte Scipio iſt der jüngere P. Scipio Africanus, des Aemilius Sohn, der vertraulichen Umgang mit dem Stoiker Panätius unterhielt.

253) Bekannt iſt dieſer C. Lälius als der vertrauteſte Freund des Africanus. Cicero bezeichnet ihn gewöhnlich durch den Beinamen des Weiſen, den er wegen ſeiner vorzüglichen gelehrten Kenntniſſe, noch mehr aber wegen ſeiner Rechtſchaffenheit, Sanftmuth und heitern immer gleichförmigen Gemüthsſtimmung ſich erwarb. Er war ein Freund der ſtoiſchen Philoſophie. Diogenes und Panätius, die ſich zu ſeiner Zeit einige Jahre in Rom aufhielten und ſehr geachtet wurden, hielten vielen Umgang mit ihm. Conſul war er im J. 614.

254) Mit Recht haben Garatoni, Beck und Schütz des Manutius Emendation *L. Philo* ſtatt *L. Philippo* in den Text aufgenommen. L. Furius Philus wird oft von Cicero mit Scipio, Lälius und Cato zuſammengeſtellt. S. *de orat.* II, 37. Er war im J. 618

Consul, und ausgezeichnet durch edlen Character, durch Kenntniss der griechischen Literatur und Beredsamkeit.

255) C. Sulpicius Gallus, Consul im J. 588 mit dem M. Marcellus, war ein für seine Zeiten ausgezeichneter Redner, Dichter, Philosoph und Mathematiker. Während des Krieges mit dem macedonischen Könige Perseus sagte er als Legat des Paullus eine Mondfinsterniss voraus, und benahm dadurch den Soldaten die Furcht vor dieser Naturbegebenheit.

256) Statt *comiorem* gaben Beck und Schütz *communiorem*, nach Grävius Vorgange und vielen Handschriften. *Comior* ist eben erst vorhergegangen.

257) Statt *corrupti* findet man auch *conducti*. Garatoni vermuthet daher nicht unwahrscheinlich, dass beide Worte als Glossen zu betrachten sind, und dass Cicero geschrieben habe: *si mercede obviam candidatis issent*, da *mercede* so allein gesetzt zu werden pflegt.

258) Der Gedanke ist: wenn man dem Volke bei den Gladiatorenspielen, nach den einzelnen Zünften, freie Plätze bewilligt hatte. Man durfte wohl einzelnen freie Plätze bewilligen; aber sie ganzen Zünften einzuräumen, war unerlaubt. Grävius behauptet, dass man für den Platz bei den Schauspielen einen kleinen Preis bezahlte, der Locar genannt wurde, weshalb diejenigen, welche den Zuschauern die Plätze vermietheten, *locarii* hiessen. Andre aber glauben wahrscheinlicher, dass *locarii* arme Leute waren, welche sich frühe zu den Schauspielen begaben, und sich eines guten Sitzes bemächtigten, den sie nachher den Reichen, die später kamen, für Bezahlung abtraten. Dass Geld für die Erlaubniss, den Schauspielen beizuwohnen, bezahlt wurde, ist

wenig glaublich; denn wer sollte das Geld empfangen? Es scheint also, dass das Gesetz nur das Beisammensitzen des Volkes nach Zünften untersagte. Jeder sollte die Freiheit haben, sich nach Willkühr einen Platz zu wählen. Auf jeden Fall müsste der Preis für den Platz bei den Schauspielen sehr geringe gewesen sein; denn sonst würde man sich nicht so viele Gunst durch dieselben erworben haben.

259) Der *cod.* χ. fügt nach *Ergo ita senatus* noch *si* hinzu, welches Garatoni billigt. Die Lesart verdient wenigstens Aufmerksamkeit.

260) *De nocte* heisst nach Censorinus eigentlich der Theil der Nacht, der zwischen Mitternacht und dem Hahnenkrähen (*gallicinium*) ist.

261) Die Pachtgenossen hatte sich Murena durch gefällige Behandlung in der Provinz zu Freunden gemacht.

262) Die Staatspächter waren römische Ritter. Aber seit dem aurelischen Gesetze vom J. 681 hatten alle drei Stände des römischen Volkes Antheil an der Gerichtsbarkeit; also auch die römischen Ritter.

263) Das heisst alle, die sich damals grade um ein obrigkeitliches Amt bewarben.

264) Die alte Lesart war *proferendi beneficii*. Dafür gab Lambin, vorgeblich nach seinen Handschriften, *referendi beneficii*, wie Manutius schon gelesen. Ihm sind die spätern Herausgeber, ausser Gruter, der die alte Lesart erhalten wünscht, mit Recht gefolgt, wiewohl man diese Lesart durch keine Handschrift bestätiget gefunden; denn *proferre beneficium* wird nicht für *conferre beneficium* gebraucht, und durch das kurz vorausgehende *promerendi* konnte die Silbe *pro* leicht in das gleich darauf folgende Wort übergehen.

265) Es gab mehrere Hallen in Rom; unter andern die porcische, sempronische, opimische. Diese wurden als öffentliche Spatziergänge benutzt.

266) Man hat hier eine doppelte Lesart: *ut suffragantur* und *ut suffragentur*. Beide Lesarten lassen sich einiger Massen vertheidigen. Doch verdient die Lesart: *ut suffragentur*, deren Sinn der scharfsinnige Ferratius gut entwickelt, den Vorzug. Man vergleiche meine Uebersetzung. Schütz fügte nach *suffragentur* noch *alii* hinzu. Da aber keine Handschriften diesen Zusatz begünstigen, und jeder von selbst schon in Gedanken *alii* hinzufügt; so halte ich diese Emendation hier für überflüssig. Manutius wünscht mit Unrecht die Worte: *si, ut suffragentur* getilgt.

267) Wann dieses fabische Gesetz, das die Zahl der Begleiter für die Bewerber bestimmte, vorgeschlagen worden, und von welchem Fabius, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

268) Die Begebenheit, worauf hier angespielt wird, ereignete sich im J. 690, unter dem Consulate des L. Cäsar und des C. Figulus. Da die Frechheit bei der Bewerbung täglich grösser wurde; so fasste der Senat, besonders um die Verwegenheit des C. Antonius und des Catilina zu zügeln, den Beschluss, die Strafen wegen pflichtwidriger Bewerbung durch ein neues vorzuschlagendes Gesetz zu erhöhen. Aber diesem Beschlusse widersetzte sich der damalige Volkstribun Q. Mucius Orestinus.

269) Ernesti meint, dass vor diesem Satze etwas ausgefallen sei, wovon der Grund angeführt werde. Die Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich. Doch könnte man der Stelle vielleicht zu Hül-

se kommen, wenn man *enim* in *etiam* veränderte. Nach dieser Muthmassung habe ich übersetzt.

270) In den Zeiten der freien römischen Republik wurden die Gladiatorenspiele gewöhnlich auf dem Forum gegeben, und die übrigen Spiele im Circus. Denn das Amphitheater wurde erst gegen das Ende der römischen Freiheit aufgeführt.

271) Die Stelle ist in unserm Text corrumpirt, und läfst sich ohne bessere Handschriften nicht wiederherstellen. Ich habe die Worte *primum nondum qui* weggeworfen, um doch etwas, was einen Sinn giebt, übersetzen zu können.

272) Auch diese verstümmelte Stelle ist durchaus unverständlich.

273) Es ist hier nicht die Rede von Buden, die in den äussern Hallen des Circus waren; sondern von solchen, die innerhalb des Circus in den innern Bogengängen oder am äussersten Ende blofs für die Bequemlichkeit der Zuschauer, und für die Zeit der Spiele aufgerichtet wurden.

274) Statt *ab sen. auctoritate* haben einige alte Ausgaben und *cod. Gu. a sen. auct.* Ernesti glaubt daher, dafs dieses *a* oder *ab* durch die Endsilbe von Murena in den Text gekommen sei, da *a* in dieser Redensart auch so viel, als *contra* bedeuten könne. Ich stimme dieser Vermuthung bei.

275) L. Natta gehörte zum Geschlechte der Pinarier. Er war derselbe, der nach der Rede *pro dom.* 52, 134 als Pontifex Ciceros Haus zu einem öffentlichen Platze heiligte.

276) Die vestalischen Jungfrauen hatten, ausser andern Vorrechten, auch das Recht, den Spielen der Gladiatoren beizuwohnen, bei welchen ihnen, wie es scheint, ein eigner Ehrenplatz bewilliget war.

277) Die alte Lesart war *locum suum gladiatorium.* Für *gladiatorium* aber gab Lambin, vorgeblich nach seinen Handschriften, *gladiatoribus.* Und diese Lesart haben die neuesten Herausgeber mit Recht aufgenommen, da *locus gladiatorius* ein seltsamer Ausdruck ist. *Gladiatores* aber steht für Gladiatorenspiel.

278) *Tu* vor *summam auctoritatem* fehlt in allen Handschriften, und ist von den Herausgebern nach Lambins Auctorität hinzugefügt.

279) Berühmt sind die Lacedämonier wegen ihrer strengen Lebensart. Bei den Phiditien oder gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Lacedämonier breiteten die Theilnehmer keine Polster unter, sondern ruheten, die Ellbogen gestützt auf hartes Holz oder Steine. Eben so hatten auch die Creter gemeinschaftliche Mahlzeiten, die ἀνδρεῖα hiessen, bei welchen sie stehend assen.

280) Die Creter sind gemeint, die, wiewohl sie ziemlich tapfern Widerstand leisteten, doch in Einem Feldzuge, ohne dass neue Truppen übergeschickt werden durften, in einem Zeitraume von drei Jahren von 685 — 689, von Q. Cäcilius Metellus bezwungen wurden, der mit dem Q. Hortensius im J. 685 Consul war, und von der Ueberwältigung Cretas den Beinamen Creticus erhielt. Er triumphirte erst unter dem Consulate des Murena und Silanus.

281) Nemlich die Lacedämonier.

282) Die alte Lesart war: *res ipsa publica.* Ernesti tilgte *publica* nach mehrern Handschriften.

283) Q. Tubero, dessen Cicero auch *de orat.* III, 23 als eines gelehrten stoischen Philosophen gedenkt, war ein Schwestersohn des jüngern Africanus.

284) Q. Fabius Maximus, der sich in der Folge durch Besiegung der Allobroger den Beinamen

Allobrogicus erwarb, war der Enkel des L. Paullus Aemilius; denn der eine von den Söhnen des Paullus war in die fabische, der andre in die cornelische Familie durch Adoption übergegangen. Der jüngere Scipio Africanus war der Vaterbruder des hier gemeinten Q. Fabius Maximus, der im J. 633 Consul mit dem L. Opimius war, und den berühmten fabischen Schwibbogen von der allobrogischen Beute erbauen liess.

285) Paullus Aemilius hatte von einer zweiten Frau zwei Töchter, von denen die eine an Q. Aelius Tubero, den Vater des hier genannten, verheirathet war.

286) Tubero, der dem Volke ein Gastmahl auf dem Capitol, vor dem Tempel des Jupiters, zur Ehre des Africanus, geben sollte, fehlte auf dreifache Weise; denn erstlich liess er die Ruhebänke mit Bocksfellen statt mit köstlichen Teppichen bepolstern; dann gebrauchte er punische oder hölzerne Bänke statt silberner oder elfenbeinener, endlich samische oder irdne Gefässe statt delischer oder corinthischer.

287) Die Lobreden auf berühmte verstorbene Männer pflegten von Verwandten gehalten zu werden.

288) Weil er die Ruhebänke mit Bocksfellen hatte bepolstern lassen.

289) Die Bewerber um obrigkeitliche Aemter pflegten einen Sklaven bei sich zu führen, der sich mit den Namen der Bürger bekannt gemacht hatte, und der seinem Herrn, so oft ihm jemand begegnete, den Namen zuflüsterte, damit er ihn mit demselben als einen alten Bekannten anreden könnte. Dieser hiess *nomenclator*. Doch soll Cato nach Plutarch keinen solchen Nomenclator um sich dulden gewollt ha-

ben. Vielleicht alſo ſchaffte er dieſen bei ſpätern Bewerbungen auch ab.

290) Die alte unpaſſende Lesart: *ſin etiam noris* hat Lambin, dem die neueſten Ausleger gefolgt ſind, mit Recht in *ſin, etiam ſi noris* verändert.

291) Statt *petis* führt Lambin aus einer alten Handſchrift *pellis* an, welches Gruter billigt. Aber der Gedanke iſt: Warum grüſseſt du Bürger, und erbitteſt ihre Gunſt eher, als der Sklave dir den Namen zugeziſchelt hat. Bei einigen alſo, die man ſelbſt kannte, achtete man auf den Nomenclator nicht. Was Becks Citat *Horat. od.* II, 18, 11 bei dieſer Stelle ſagen will, weiſs ich nicht.

292) Nemlich nach den Lehrſätzen der ſtoiſchen Philoſophie.

293) Die Negation vor *usque eo*, welche in den meiſten Handſchriften fehlt, hat Lambin aus dem *cod. Memm.* hinzugefügt, und ſchon vor ihm die *edit. Naug.* und *Herv.* Ohne Negation muſs man den Satz als Frage nehmen, wodurch derſelbe Gedanke entſteht.

294) Der Gedanke iſt: Sowie aus dem hölzernen Pferde, als es in Troja eingeführt worden, die bewaffneten Männer hervorkamen, welche Troja zerſtörten; ſo befinden ſich in unſrer Stadt die Menſchen ſelbſt, die ihren Untergang beabſichtigen.

295) Cicero meint den Murena, den die Rechtſchaffenheit des Characters und ſein Wohlſtand mit der Erhaltung des Staates befreundeten. Denn nur ſchlechte und dürftige Menſchen können bei dem Umſturze des Staates ihr Intereſſe finden.

296) Es iſt bekannt, daſs das Leben des Cicero während der catilinariſchen Verſchwörung nicht nur

auf dem Marsfelde und Forum, sondern sogar im Hause durch abgesandte Mörder bedroht wurde.

297) Die Lesart ist in unserm Texte verdorben, und lässt sich ohne die Hülfe besserer Handschriften nicht mit Sicherheit wiederherstellen. Sowie wir sie in den meisten Handschriften finden, scheinen einige Worte ausgefallen zu sein. Doch haben die Ausleger mehrere Versuche gemacht, sie zu verbessern. Ernesti wollte so lesen: *consules*, *nolite arbitrari*, *mediocribus consiliis aut usitatis viis. Non lex improba etc.* Aber die Lesart kann unmöglich befriedigen. In der *edit. Mediol.* findet man: *Nolite arbitrari mediocribus consiliis: aut usitatis viciis*, *aut lege improba aut perniciosa largitione*, *auditum aliquando aliquod malum P. R. quaeritur.* Lambin gab nach dem *cod. Memm. Nolite arbitrari. Non mediocr. consiliis aut usitatis viis*, (für welches letzte Wort man auch nach Lambin *vitiis* lesen kann, da der *cod. vitis* darbietet) *non lex improba*, *non perniciosa largitio*, *non auditum aliquando aliquod malum reip. quaeritur.* Auch diese Lesart hat wenig empfehlendes. Die durch Manutius gewöhnlich gewordene Lesart, welche Grävius und andre geben, lautet: *Nolite arbitrari*, *mediocribus consiliis*, *aut usitatis viis*, *aut lege improba*, *aut perniciosa largitione auditum aliquando aliquod malum reipublicae quaeri.* Aber Beck bemerkt richtig, dass, wenn man diese Lesart annehmen wolle, man wenigstens *aut* vor *lege improba* tilgen müsse. Doch begünstigen die Handschriften diese Lesart nur wenig Ich habe *aut* nach Beck in *agi* verändert, um doch etwas zu übersetzen, das sich verstehen lässt, ohne deshalb zu glauben, dass Cicero grade so geschrieben habe. Es scheinen vielmehr nach *aut* einige Worte ausgefallen zu sein, da die fol-

10 *

gende Periode auch drei Glieder hat. Die Handschriften bieten nur sinnlose Lesarten.

298) Das heifst: einen Nachfolger im Consulat, der eben so bedachtsam den Staat verwalten wird, als ich.

299) Das Wort *tribuni* vor *collegae tui* fehlt in mehrern Handschriften, und daher wünschte Lambin es getilgt und Grävius tilgte es wirklich. Ernesti dagegen hielt *designati* für unächt, weil nach seiner Meinung theils *designatus collega* nicht gesagt werden darf, theils diese Rede nach dem 10ten December, an welchem Tage die Volkstribunen ihr Amt antraten, gehalten ist, da der designirte Volkstribun keine Versammlung halten durfte. Aber wenn dieser auch nicht selbst eine Versammlung berufen durfte, so war es ihm doch wohl gestattet, sich in einer von irgend einem andern berufenen hören zu lassen. Höchst wahrscheinlich wenigstens ist es, dafs diese Rede vor dem 5ten December gehalten, an welchem Tage die Verschworenen des Catilina hingerichtet worden; denn wäre sie später gehalten, so würde Cicero nicht unterlassen haben, dieser Begebenheit zu erwähnen, wozu er so viele Veranlassung hatte. Auch sehe ich nicht ein, warum Cicero nicht *designatus collega* hätte sagen können, da er sagt: *Quod in epistola tua scriptum erat, me iam arbitrari designatum esse*, und anderswo *designatus reipublicae civis.* Gleichwohl hält auch Beck *designati* für unächt, und hat es eingeklammert, obgleich es nach keiner Handschrift verdächtig ist, und er selber zugiebt, dafs die Rede vor dem 10ten December gehalten ist. — Uebrigens wird hier unter dem designirten Volkstribun Metellus Nepos verstanden; denn als Cato hörte, dafs dieser sich um das Tribunat bewerben wollte, entschloss er sich auch zur

Bewerbung, weil er dem Metellus ſchlechte Geſinnung gegen den Staat zutraute. Auch bewies dieſer gleich nach dem Antritt ſeines Amtes eine ſo niedrige Denkungsart, daſs er Cicero beim Abgange vom Conſulate eine Volksverſammlung zu halten verhinderte, indem er behauptete, derjenige, der Bürger ungehörter Sache getödtet hätte, dürfe nicht das Recht haben, vor dem Volke zu reden.

300) Seit dem Tage, da Tullus und Lepidus vom Conſulate abgingen.

301) Cicero giebt zu verſtehen, daſs er von den Collegen des Cato nicht die beſten Hoffnungen hege. Die Anhänger des Catilina ſcheinen gehofft zu haben, daſs dieſe Tribunen den Silanus nach Verurtheilung des Murena verhindern würden, conſulariſche Comitien zu halten.

302) Silanus war der Gemahl der Schweſter des Cato, und ſcheint deshalb einer Anklage wegen pflichtwidriger Bewerbung entgangen zu ſein.

303) Die Begebenheit, worauf hier angeſpielt wird, ereignete ſich im Jahre 543. Hannibal, um die Römer von der Belagerung Capuas abzuziehen, näherte ſich unerwartet der Stadt Rom, und ſchlug ſein Lager am Anio, drei tauſend Schritte von Rom auf.

304) Mit Recht hat Beck, dem Schütz nicht folgt, das Ausrufungszeichen nach *comprimam* getilgt; denn der Satz von *ego togatus* bis *comprimam* darf nicht in Abhängigkeit von *Dii faxint* gedacht werden.

305) Ferratius wirft die Frage auf: warum Cicero, da er dieſe Rede doch vor dem 5ten December hielt, nicht ſelber die Wahlverſammlung berufen konnte. Er meint, daſs entweder der Conſul nicht das Recht gehabt habe, zum zweiten Male die Comitien zu halten, wenn der erwählte geſtorben, oder

wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt worden, oder dafs vielmehr die vielen Festtage gegen Ende des Jahres keine neuen Wahlversammlungen gestattet hätten. Auch findet er es wahrscheinlich, dafs die Ankläger nicht immer die Ehrenämter der verurtheilten Beklagten erhalten; dafs besonders das Consulat nie die Belohnung der Ankläger gewesen sei, und dafs es überhaupt in der Willkühr der Richter gestanden habe, welche Belohnung sie dem Ankläger bewilligen wollten. Aber wie sich dies aus C. 17 *pr. Sull.* erweisen lasse, sehe ich nicht ein. Torquatus wenigstens erhielt das Consulat des verurtheilten Sulla. Ich bedaure, dafs ich die Briefe des scharfsinnigen Ferratius nicht selbst habe vergleichen können.

306) Hier ist eine Lücke von zwei bis drei Zeilen in mehrern Handschriften.

307) Statt *Catilinae* haben einige Handschriften *Catilina.* Lambin hält das Wort überhaupt für eine Glosse, worin ich ihm mit den neusten Herausgebern beistimme.

308) Nemlich das aus den Anhängern des Catilina bestehende Heer.

309) Statt *opprimentur* scheint man nach den Handschriften, die gröfsten Theils *confirmentur* haben, mit Lambin und Beck *comprimentur* lesen zu müssen, wie *cod. Pal. pr.* giebt.

310) Das Wörtchen *vel* nach *fidem vestram* mufs unstreitig getilgt werden. Es scheint nach einer Abbreviatur von *vestram* entstanden. Uebrigens zeigen die Handschriften bei dieser Stelle eine grofse Verschiedenheit in den Lesarten. Manutius wollte lesen: *fide defensoris et amici officio adductus.* Ihm stimmte Grävius bei, der aber *vel* vor *defensoris* erhielt, weil ihm mit Manutius die Redensart *oro vestram fidem* nicht

recht lateinisch zu sein dünkte. Aber *oro vestram fidem* scheint zu stehen für *oro vos per vestram fidem.* Man vergleiche *Plaut. Amphitr.* 1, 1, 217.

311) Der neulich empfangene Glückwunsch bezieht sich auf den Glückwunsch über das eben erhaltene Consulat, nicht, wie Sylvius deutet, auf den Glückwunsch über die Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege.

312) Der Gedanke ist: Gestattet nicht, daſs die jetzige Trauer gröſser sei, als die Freude über das neulich erhaltene Glück.

313) Man wird entweder mit Garatoni *cum hac eum re* statt *hac eum re*, oder mit Beck am Ende der Periode *privari* statt *privare* lesen müssen. Nach der letztern Vermuthung habe ich übersetzt.

314) Ich bin mit Ernesti überzeugt, daſs man nach *fuit* ein Punct setzen müsse, denn sonst hat *ut* keine rechte Beziehung. Wie ich die Stelle verstanden habe, lehrt meine Uebersetzung. Die Worte *Sit apud vos modestiae locus etc.* müssen als Worte betrachtet werden, die Cicero selber spricht. In dem Munde des Murena klingen sie zu selbstgefällig. Garatoni zieht die Lesart der *edit. Ven. pr. Atque ita vos, sic L. Murena, iudices etc.* vor und supplirt *ut* vor *sit*, welches mir hart scheint.

315) Die Worte: *in diesem herrlichen Consulate* müssen ironisch verstanden werden.

316) Die neue Strafe ist das zehnjährige Exil, welche das letzte Gesetz gegen pflichtwidrige Bewerbung verordnete.

317) Nemlich als Legat des L. Lucullus.

318) Unser Murena war nemlich nach seiner Prätur Statthalter des narbonensischen Gallien gewesen.

319) Den C. Murena hatte L. Murena, als er

nach Rom ging, um sich dort um das Consulat zu bewerben, bis zur Ankunft des Nachfolgers, der Provinz vorgesetzt. Wahrscheinlich durch einen Schreibfehler steht bei Manutius *Lucullus* statt *L. Murena.* Mich wundert, dass Beck ohne Verbesserung Manutius nachschreiben konnte.

320) Statt *eo accedat* haben einige Handschriften *excidet.* Lambin wollte deshalb lieber *eo accedet* lesen, wie auch *edit. Naug.* hat. Guilielmius wünscht *exsistet.* Es ist kein Grund, die jetzt gewöhnliche Lesart zu verändern.

321) Lanuvium war eine alte Stadt in Latium, aus welcher Murena stammte. Hier wurde besonders die Juno Sospita verehrt, die aber auch zu Rom einen Tempel hatte, worin die Consuln jährlich ein feierliches Opfer darbrachten.

322) Die Juno Sospita betrachtet den Murena als ihren Liebling, weil er aus der Stadt herstammt, wo sie gleichsam ihren Wohnsitz hat, und ausgezeichneter Ehren geniesst.

323) *Aufruhr* bezieht sich auf die in der Stadt von den Anhängern des Catilina befürchteten und durch die Tribunen begünstigten Unruhen; *Krieg* hingegen auf den Krieg mit dem Catilina, dessen baldiges Ende damals noch nicht mit Gewissheit vorausgesehen werden konnte.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Publius Sulla.

Hiſtoriſche Einleitung.

P. Cornelius Sulla, den Cicero in dieſer Rede vertheidigt, ein Brudersſohn des Dictator L. Sulla, wurde zweimal angeklagt; zuerſt von dem jungen L. Torquatus wegen pflichtwidriger Bewerbung, als er im J. 688 zugleich mit dem P. Autronius Pätus zum Conſul deſignirt war. Damals wurden beide verurtheilt, und an ihrer Stelle L. Cotta und L. Torquatus, der Vater des Anklägers, zu Conſuln für das Jahr 689 erwählt. Hierauf muſste Sulla eine zweite Anklage von demſelben Manne beſtehen im J. 692, unter dem Conſulate des D. Junius Silanus und L. Murena, und wurde der Theilnahme an der catilinariſchen Verſchwörung beſchuldiget, nach dem Geſetze über verübte Gewaltſamkeit, und nach dem Senatsbeſchluſſe, der die Unterſuchung über die Theilnehmer der Verſchwörung betraf. Gegen dieſe Beſchuldigungen vertheidigte ihn Hortenſius zugleich mit Cicero. Und da eine doppelte Verſchwörung ſtatt gefunden; ſo zeigte Hortenſius, daſs Sulla an der erſten, und Cicero, daſs er an der zweiten keinen Theil genommen. Sulla ward losgeſprochen.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

(1 — 47.)

Die ungewöhnlich lange Einleitung beschäfftiget sich mit dreierlei Gegenständen. 1. Widerlegt Cicero die Vorwürfe, die ihm Torquatus wegen der Vertheidigung des Sulla gemacht hatte (1 — 36). 2. Tadelt er das Verfahren des Torquatus bei der Anklage (37 — 41), und sucht 3. die ruhmwürdigen Thaten seines Consulates möglichst zu erheben (41 — 47).

I. Vorgeworfen hatte Torquatus dem Cicero, 1. dass er den Sulla vertheidige, obgleich er selbst die Verschwörung entdeckt und bekannt gemacht habe; 2. dass er den Sulla vertheidige, obgleich er dessen Freund Autronius nicht habe vertheidigen wollen; 3. dass er sich eine königliche Herrschaft bei den Gerichten anmasse.

1. Dass Cicero den Sulla vertheidigt, verdient keinen Tadel; denn

a. Er war strenge, solange es die Zeiten der Republik verlangten. Wenn diese keine Strenge nothwendig machen, so folgt er der natürlichen Güte seines Herzens (1 — 2).

b. Wenn Hortensius und die übrigen angesehenen Männer, die den Sulla vertheidigen, keinen Tadel verdienen; warum soll er ihn verdienen? (3 — 5).

c. Dafs er und andre würdige Männer, die andre Beklagte nicht haben vertheidigen wollen, doch den Sulla vertheidigen, ift ein Beweis, dafs fie ihn für fchuldlos halten (6 — 11).

d. Beide, Hortenfius und Cicero, find competente Beurtheiler der Verfchwörung, da fie zur Aufklärung derfelben gewirkt haben. Hortenfius kann wiffen, dafs Sulla an der erften Verfchwörung, unter dem Confulate des Lepidus und Volcatius, keinen Theil hat, und hat ihn deshalb von dem Verdachte diefer Theilnahme gereinigt, und dem Cicero ift bekannt, dafs er an der zweiten eben fo unfchuldig ift, und kann am beften feine Unfchuld zeigen, weil er die diefe Verfchwörung betreffende Unterfuchung geleitet hat (12 — 17).

2. Dafs Cicero den Autronius nicht hat vertheidigen wollen, beweift nichts gegen die Unfchuld des Sulla, und macht Cicero alfo nicht tadelswürdig, wenn er Sulla vertheidigt. Autronius hatte eine ganz andre Sache. Denn

a. Autronius betrug fich nach der Verdammung trotzig, Sulla dagegen fehr demüthig und befcheiden (18).

b. Autronius war ein öffentlicher Anhänger des Catilina; Sulla vermied fogar eine Unterredung mit ihm.

c. Den Autronius haben die Allobroger als Theilnehmer der Verfchwörung genannt; von Sulla, der fich um diefe Zeit in der friedlichften Gegend Italiens aufhielt, haben fie nichts erwähnt

(20). Deshalb hat Cicero auch den Autronius, so sehr dieser selbst und durch seine Freunde ihn zu rühren wusste, nicht vertheidigen wollen, aber keine Bedenklichkeit gehabt, den Sulla zu vertheidigen, von dem sich ihm keine Spur der Strafbarkeit gezeigt hat (21 — 23).

3. Cicero übt keine königliche Herrschaft aus, wie Torquatus ihn beschuldigt. Denn

a. Wenn diejenigen verurtheilt sind, gegen welche er gezeugt; so beweist das nur, dass die Richter sein Zeugniss für wahr und glaubwürdig gehalten haben (24).

b. Wer einen Unschuldigen vertheidigt, beweist sich nicht als König, sondern der unvertheidigte Unschuldige unterdrückt (25).

c. Wenn Torquatus den Cicero mit Numa und Tarquinius vergleicht, und ihn den dritten fremden König nennt; so passt die Vergleichung nicht. Denn aus den Municipien stammen, sowie Cicero, sehr viele römische Bürger und Torquatus selbst, ohne dass sie deshalb als Fremde betrachtet werden (26 — 30).

d. Cicero hat sich nie willkührliche Handlungen erlaubt, sondern immer seine ganze Thätigkeit zum Heile seiner Mitbürger angewandt, und verdient nicht als Tyrann, sondern als uneigennütziger Wohlthäter des Staates betrachtet zu werden (31 — 36).

II. Cicero tadelt den Torquatus, dass er mit leiser Stimme von dem Verbrechen der Verschwö-

rung, aber von der Beſtrafung des P. Lentulus mit lauter und klagender Stimme geſprochen hat. Hierin hat er auf mehrfache Weiſe ungereimt gehandelt: (37 — 38)

a. weil, da er dasjenige, was er leiſe ſagte, von den Richtern gebilligt, von den Umſtehenden aber nicht gehört wünſchte, er nicht einſah, daſs dasjenige, was er laut ſagte, von den Richtern auch gehört werden würde, die es nicht billigten (39);

b. weil nichts mehr der Sache ſchaden kann, als wenn derjenige, der andre der Verſchwörung anklagt, die Strafe und den Tod der Verſchwörer zu betrauern ſcheint (40);

c. weil er glaubt, daſs das römiſche Volk die von Cicero ausgeführten Thaten nicht billige (41).

III. Veranlaſst durch das eben gerügte Betragen des Torquatus, redet Cicero mit lauter Stimme und vielem Stolze von ſeinen im Conſulate ausgeführten Thaten, und erklärt zugleich, daſs Torquatus mit ſeinem Vater ihn bei ſeinen Unternehmungen möglichſt unterſtützt habe (41 — 46). Nachdem er ſich noch zuletzt deswegen entſchuldigt, daſs er ſo viel von ſich ſelber geſprochen, geht er zur Sache ſelbſt über (46 — 47).

Inhalt der Rede ſelbſt.

(48 — 120.)

Die Rede enthält zwei Theile. Der erſte widerlegt die von Torquatus gegen den Sulla gemachten

Beſchuldigungen. Der zweite entwirft eine Schilderung von dem Leben und Sitten des Sulla.

Erſter Theil.

(48 — 93.)

Die Beſchuldigungen des Torquatus werden widerlegt. Dieſe ſind folgende:

I. Den Allobrogern iſt Sulla unter den Verſchworenen genannt worden.

Hierauf erwiedert Cicero. Die Allobroger haben ausgeſagt: ſie hätten, als Autronius ihnen von Caſſius genannt, ſich erkundigt, ob auch Sulla an der Verſchwörung Theil habe; worauf Caſſius geantwortet, er wiſſe darüber nichts gewiſſes. Hätte aber Sulla Antheil an derſelben gehabt, ſo müſste Caſſius ohne allen Zweifel dies gewuſst haben. Wenigſtens enthält die Anzeige der Allobroger durchaus nichts Nachtheiliges für den Sulla (48 — 52).

II. Cicero hat die Ausſage der Allobroger anders, als ſie gelautet, ins öffentliche Protocoll eingetragen.

Dieſe Beſchuldigung widerlegt Cicero ſo. 1. Ich habe das Protocoll mit der gröſsten Vorſicht von gewiſſenhaften und vorzüglich dazu tauglichen Männern aufnehmen laſſen (53 — 55). 2. Ich habe gleich nach der Aufnahme Abſchriften deſſelben von allen Schreibern machen laſſen, und dieſe unter das Volk und durch ganz Italien verbreiten laſſen (56 — 57). 3. Wenn das Protocoll verfälſcht worden, warum hat Torquatus damals, als er dieſe Ver-

fälſchung bemerkte, geſchwiegen und es geduldet? (58 – 59). 4. Nie würde jemandes Wohlfahrt mir ſo viel gelten, daſs ich darüber meine eigne vernachläſſigte. Torquatus mag bedenken, was er ſagt, damit er, der bisher mit Schonung behandelt iſt, nicht die Früchte ſeiner Unbeſonnenheit einerndte (60 – 62). 5. Endlich ich habe mehr Urſache gehabt, den Sulla zu vertheidigen, als Torquatus, ihn anzugreifen, und dieſer hat alſo keinen Grund, auf mich erbittert zu ſein, und mich durch ehrenrührige Beſchuldigungen zu kränken (63 – 67).

III. Der Sohn des C. Cornelius klagt den Sulla an, und dies bedeutet eben ſo viel, als wenn Cornelius ſelbſt den Sulla angiebt.

Cicero erwiedert hierauf: Cornelius ſucht durch die dem Sohne übertragene Anklage ſeine eigene Schuld in Vergeſſenheit zu bringen. Sulla aber iſt weder unter den Bewaffneten geweſen, die den Cicero auf dem Marsfelde ermorden wollten, noch in der Nacht zwiſchen dem 6ten und 7ten November in dem Hauſe des M. Lecca, wo der ganze Plan der Verſchwörung verabredet worden. Er hat ſich damals zu Neapel in einer ganz friedlichen Gegend aufgehalten (68 — 71).

IV. Sulla hat Gladiatoren gekauft, zum Schein für die von Fauſtus zu gebenden Spiele, in der That aber, um Aufruhr zu erregen.

Cicero antwortet: 1. die Spiele, zu welchen Fauſtus verpflichtet, ſind ſchon zu lange verſchoben; und es kann alſo keinen Verdacht erregen,

wenn Sulla für Faustus Gladiatoren kauft (72 — 73). 2. Es giebt Briefe, worin Faustus den Sulla ersucht, für ihn Gladiatoren zu kaufen. 3. Die Anschaffung der Waffen für die Gladiatoren besorgte nicht Sulla, sondern der Freigelassene des Faustus, Balbus (74).

V. Sittius ist von Sulla nach dem jenseitigen Hispanien gesandt worden, um diese Provinz in Aufruhr zu bringen.

Aber 1. Sittius reiste nach Hispanien, wo er vorher schon oft gewesen, als man noch keine Verschwörung ahndete, und er reiste dahin wegen dringender Geldgeschäffte, nachdem er sich mit seinen Gläubigern durch den Verkauf seiner Güter aus einander gesetzt hatte (75 — 76). 2. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Sulla, wenn er mit einer Verschwörung umging, seinen vertrautesten Freund von sich entfernt hat (77 — 78). 3. Sittius selbst ist ein achtungswürdiger Mann, auf dem kein Verdacht eines Antheils an der Verschwörung haften kann (79 — 80).

VI. Sulla hat die alten Einwohner von Pompeji von den Colonisten durch erregte Zwistigkeiten getrennt, um die Stadt und die Pompejaner in seiner Macht zu haben.

Aber, sagt Cicero, 1. Sulla hat die Streitigkeiten nicht erregt, sondern übereinstimmend mit den übrigen Patronen durch gemeinschaftliche Entscheidung beigelegt. 2. Die Colonisten erkennen, dass die Pompejaner nicht mehr, als sie, von Sulla ver-

theidigt find (81). 3. Sulla ift bei den Pompejanern und Coloniften gleich beliebt, und beide unterftützen ihn vor Gericht (82 — 83).

VII. Cäcilius, ein Bruder des Sulla, hat zu deffen Gunften ein Gefetz vorgefchlagen, wodurch die Strafe in dem Gefetze wider pflichtwidrige Bewerbung vermindert werden follte.

Cicero erwiedert: 1. Cäcilius hat, durch brüderliche Liebe bewogen, fein Gefetz entworfen, und hat es auf Sullas eigenen Rath zurückgenommen (84). 2. Cäcilius hatte nicht die Abficht, den über Sulla gefällten Richterfpruch zu entkräften, fondern nur das Gefetz zu mildern (85 — 87). 3. Das Gefetz ift nur wenige Tage ausgeftellt gewefen, und nicht eigentlich zur Kunde des Volks gekommen (88 — 89). 4. Cäcilius hat fich feit diefer Zeit immer als ein eifriger Patriot bewiefen, und bei dem Vorfchlage felbft ift kein gewaltfames Mittel weder von Sulla, noch Cäcilius gebraucht worden (90 — 91).

VIII. Cicero felbft hat in feinem Briefe, den er über die Thaten feines Confulats gefchrieben, zu verftehen gegeben, dafs Sulla an der erften Verfchwörung Theil genommen hat.

Cicero aber läugnet, dafs etwas zum Nachtheil des Sulla in dem Briefe ftehe, und zeigt, dafs Torquatus theils fich in feinen Behauptungen widerfpreche, theils der Charakter des Sulla den Verdacht einer Theilnahme an der Verfchwörung nicht geftatte (92 — 93).

Zweiter Theil.

(94 — 120.)

Cicero macht auf den sittlichen Character des Sulla aufmerksam, um daraus zu beweisen, dass er kein Theilnehmer der Verschwörung gewesen sei, deren sich nur schlechte Menschen schuldig machen können, wie es schon aus dem Lebenswandel eines Catilina, Lentulus, Cethegus, Autronius ersichtlich ist (94 — 98). Aber Sulla hat nicht bloss keine schändliche That verübt, sondern nicht einmal ein kränkendes Wort gesagt (99). Er hat nach dem Siege des Sulla sich sehr sanft bewiesen, und vielen Leben, Güter und Ehre durch seine Fürsprache erhalten (100). Er hat in der Folge bei den angesehensten und würdigsten Männern, und im ganzen Staate durch seine Verdienste um viele der grössten Achtung genossen (101). Bei seiner Verurtheilung hat weniger Schuld, als Unglück, obgewaltet (102). Nach seiner Verurtheilung hat er sich sehr demüthig und bescheiden betragen, und sich beinahe durch ein freiwilliges Exil bestraft (103). Bei solchen Sitten kann er unmöglich an Verschwörung gedacht haben (104 — 107). Da Torquatus mit einer Folterung der Sklaven des Sulla gedroht hat; so ermuntert Cicero die Richter, weniger auf diese, die keinen sichern Beweis geben kann, als auf den ganzen unsträflichen Lebenswandel des Sulla, der nicht täuschen kann, zu achten, und nicht zuzugeben, dass der Unschuldige der Willkühr seiner Feinde ausgeliefert werde (108 — 110). Endlich beruft er sich

für die Unschuld des Sulla auf das Zeugniss der Consularen und sein eigenes; denn weder die übrigen Consularen, die so treffliche und würdige Männer sind, noch er, der so viel zur Entdeckung der Verschwörung beigetragen, dessen Sicherheit und Ehre auf dem Spiele steht, wenn die Theilnehmer der Verschwörung nicht bestraft werden, würden jemals den Sulla vertheidigt haben, wenn sie ihn nicht für schuldlos hielten (111 — 120).

Schluss.

(121 — 130.)

Am Schlusse bezeugt Cicero erstlich noch einmal feierlich, dass er den Sulla mit lauterm und redlichem Herzen vertheidige, weil er nie etwas Nachtheiliges bei der Untersuchung über die Verschwörung von ihm vernommen habe (121 — 123); und dann empfiehlt er den Sulla, der ohnehin schon sehr gedemüthigt sei, der nicht seine vorigen so glänzenden Auszeichnungen zurückverlange, nur nicht als Verräther verurtheilt, und aus dem Vaterlande verbannt zu werden wünsche, dem Mitleiden und der Sanftmuth der Richter (124 — 130).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Sulla.

Am liebsten wünschte ich, ihr Richter, dass P. Sulla theils vorher den Glanz seiner Würde behaupten [1]), theils, nach dem erlittenen Missgeschicke, von seiner Bescheidenheit einige Frucht hätte gewinnen können [2]). Aber da es so sich gefügt hat durch widrigen Zufall, dass er des erhabenen [3]) Ehrenamtes sowohl des Unwillens wegen, den man überhaupt gegen pflichtwidrige Bewerbung [4]), als auch des Hasses wegen, den man besonders gegen den Autronius [5]) empfand, beraubt wurde, und da, ungeachtet die Ueberreste seines vorigen Glückes so armselig und traurig sind, doch einige sich fanden, deren Unwillen er nicht einmal durch seine Strafe sättigen konnte: so lasse ich mir, wie grossen Kummer ich auch über dieses Mannes Widerwärtigkeit empfinde, doch, in Betracht der andern Uebel, es gerne gefallen, dass sich mir eine Zeit

dargeboten, in welcher redliche Männer meine Sanftmuth und mein Mitleiden, einst [6]) allgemein bekannt, jetzt, gleichsam nach einiger Unterbrechung, wiedererkennen, ruchlose aber und ausgeartete Bürger, gedemüthigt [7]) und besiegt, gestehen müssen, dass ich, als der Staat zum Sturze sich neigte, mich strenge und entschlossen, als er gerettet war, sanft und mitleidig bewiesen habe. Und da L. Torquatus, verbunden mit mir durch Verhältnisse der Freundschaft und Pflicht, ihr Richter, geurtheilt hat, dass er, wenn er unsre Pflichtverbindung und Freundschaft in seiner Anklage gekränkt hätte, er das Gewicht meiner Vertheidigung verkleinern könnte: so will ich, während ich von Sulla die Gefahr abwende, zugleich meine Dienstfertigkeit vertheidigen [8]). Diese Art der Rede würde ich, ihr Richter, gegenwärtig nicht gebrauchen, wenn die Sache mich allein beträfe, weil sich in vielen Fällen schon Gelegenheit dargeboten hat, und oft noch sich darbieten wird, von meinem Verdienste zu reden. Aber sowie jener, ihr Richter, dass er in dem Grade, als er mein Ansehen schmählerte [9]), auch des Sulla Schutzmittel vermindern würde, geglaubt hat [10]): so urtheile ich, dass ich, sobald ich euch die Beschaffenheit meines Verfahrens, und die Gleichförmigkeit, mit welcher ich meinen Grundsätzen bei dieser Dienstfertigkeit und Vertheidigung getreu bleibe, gezeigt habe, ich auch die Rechtmäfsigkeit der Sache des P. Sulla zeigen werde.

Und zuerst frage ich dich, L. Torquatus, war-

um du mich von den übrigen ruhmwürdigen Männern und Häuptern des Staates, was diese Dienstfertigkeit und das Recht der Vertheidigung betrifft, absonderst. Denn was bewegt dich, des Q. Hortensius, des ruhmvollen Mannes und angesehenen Bürgers [11]), Verfahren nicht zu tadeln, zu tadeln aber das meinige? Denn hat P. Sulla den Plan gefaſst, die Stadt anzuzünden, dieses Reich zu vertilgen, die Stadt zu zerstören: müssen mir diese Absichten gröſsern Unwillen, als dem Q. Hortensius, mir gröſsern Haſs verursachen? endlich muſs mein Urtheil mehr gelten, wer in solchen Fällen unterstützt, wer angegriffen, wer vertheidiget, wer verlassen werden müsse?

2 „Ja, sagt er; denn du hast die Verschwörung aufgespürt, bekannt gmacht.„ Wenn er dieses sagt, so bemerkt er nicht, daſs derjenige, der sie bekannt gemacht, dafür gesorgt hat, daſs alle das sehen möchten, was vorher verborgen war. Wenn also diese Verschwörung durch mich eröffnet worden, so ist sie dem Hortensius so gut bekannt [12]), als mir. Da du nun siehst, daſs dieser, so geehrte, angesehene, verdienstvolle, bedachtsame Mann kein Bedenken gehabt hat, den unschuldigen P. Sulla zu vertheidigen: so frage ich, warum der Zugang, der für die Vertheidigung dem Hortensius offen stand, mir verschlossen sein muſste? Weiter frage ich euch, wenn du mich, den Vertheidiger, tadelnswürdig hältst, was du denn von den groſsen Männern und berühmten Bürgern urtheilst, durch

deren Eifer und Würde du verherrlicht dieses Gericht, geehrt diese Sache, vertheidigt [13]) dieses Mannes Unschuld siehst? Denn es giebt nicht blofs Ein Mittel der Vertheidigung, welche von der Rede abhängig ist; alle, welche anwesend sind, welche für ihn sorgen, welche ihn erhalten wünschen, vertheidigen ihn nach ihren Kräften, und durch ihr Ansehen. Ich nun sollte auf den Bänken, wo ich diese Zierden und Lichter [14]) des Staates sah, nicht zu erscheinen wünschen? da ich doch durch sie [15]) diesen Rang, diesen erhabensten Sitz der Würde und Ehre [16]), nach vielen und grofsen Anstrengungen und Gefahren von meiner Seite, erreicht hatte. Und (damit du einsehest, Torquatus, welchen Mann du anklagst) wenn es dir anstöfsig ist, dafs ich, obgleich ich niemanden bei dieser Art von Anklage vertheidiget habe, dem P. Sulla meinen Beistand nicht entziehe; so sei eingedenk der übrigen, die du diesen Mann unterstützen siehst; dann wirst du einsehen, dafs sowohl über diesen, als über die andern mein und dieser Männer Urtheil vollkommen gleich und übereinstimmend gewesen ist. Wer von uns hat den Varguntejus [17]) unterstützt? Niemand; nicht einmal Q. Hortensius, ungeachtet er ihn allein in Absicht auf pflichtwidrige Bewerbung vertheidiget hatte. Denn er glaubte sich nicht mehr durch irgend ein Pflichtverhältnifs mit ihm vereinigt, da jener, nach Begehung eines solchen Frevels, die Gemeinschaft aller Pflichten getrennt hatte. Wer von uns hat den

Ser. Sulla [18]), wer den P. Lentulus [19]), wer den Lecca [20]), wer den Cornelius [21]) vertheidigen zu müſſen geglaubt? wer von den hier gegenwärtigen [22]) hat dieſe unterſtützt? Niemand. Warum? weil bei andern Fällen gute Männer ſelbſt Schuldige, wenn ſie mit ihnen in einer Pflichtverbindung ſtehen, nicht ohne Vertheidigung laſſen zu müſſen glauben [23]); bei dieſem Verbrechen aber nicht bloſs des Leichtſinnes Schuld, ſondern auch eine Anſteckung des Frevels ſtatt findet, wenn du denjenigen vertheidigeſt, der ſich eines Hochverrathes [24]) gegen das Vaterland verdächtig gemacht hat. Wie den Autronius? haben ihn nicht die Genoſſen, nicht ſeine Collegen, nicht die alten Freunde, von denen er ehemals eine ſo groſse Menge gehabt hatte, nicht alle diejenigen, die im Staate die Häupter ſind, verlaſſen? ja haben ihm nicht ſogar die meiſten durch ihr Zeugniſs geſchadet? Sie urtheilten nemlich, dieſes Verbrechen ſei ſo groſs, daſs ſie es nicht allein nicht [25]) verheimlichen, ſondern ſogar eröffnen und bekannt machen müſsten.

3 Was haſt du alſo für Grund, dich zu wundern, wenn du mich mit eben den Männern in dieſer Sache anweſend ſiehſt, mit denen ich, wie du erkennſt, von den übrigen mich entfernt hielt? Oder willſt du, daſs man mich vor allen übrigen für gefühllos, hart, unmenſchlich, für ungewöhnlich ungeſchlacht und grauſam halte? Wenn du mir, meiner Thaten wegen, für das ganze Leben dieſe Rolle zutheileſt, Torquatus; ſo irrſt du dich ſehr;

mich hat die Natur mitleidig, das Vaterland strenge, grausam weder Natur noch Vaterland gewünscht. Endlich diese Rolle selbst des Strengen und Eifernden, welche Zeit und Staat mir damals zutheilte, hat Neigung und Natur selbst mir schon wieder genommen. Denn jener heischte auf kurze Zeit Strenge, diese verlangt für das ganze Leben Sanftmuth und Mitleiden. Du hast also keinen Grund, aus einer so grossen Begleitung angesehener Männer mich allein zu entfernen; einfach ist die Pflicht, und übereinstimmend die Sache aller Guten. Es darf dich also künftig nicht befremden, wenn du auf der Seite, auf welcher du diese bemerkst, auch mich sehen wirst; denn in dem Staate habe ich keine eigenthümliche Sache. Die Zeit zu handeln war mir eigenthümlicher, als den übrigen; für den Schmerz aber, für die Furcht und Gefahr war es eine gemeinschaftliche Sache; denn nicht hätte ich Führer damals für die Erhaltung [26]) sein können, wenn die andern nicht meine Begleiter hätten sein wollen. Nothwendig ist es also, dass ich dasjenige, was ich als Consul voraus hatte, jetzt als Privatmann mit den übrigen gemeinschaftlich habe. Und nicht um den Hass zu theilen [27]), sondern um das Lob gemeinschaftlich zu machen, sage ich dieses. Von meiner Last gebe ich niemanden einen Antheil, von dem Ruhme allen Vaterlandsfreunden.

„Gegen den Autronius hast du gezeugt, sagt er; den Sulla vertheidigest du." Dieses Ganze, ihr Richter, ist von der Beschaffenheit, dass, wenn

ich unbeſtändig und leichtſinnig bin, weder meinem Zeugniſſe Glauben, noch meiner Vertheidigung Gewicht beigelegt werden darf; wenn aber das Wohl des Staates, die Heiligkeit der eigenthümlichen Pflicht, der Wunſch, die Zuneigung der Guten zu erhalten, bei mir vorwaltet; ſo darf nichts weniger der Ankläger ſagen, als daſs ich vertheidige den Sulla, durch mein Zeugniſs geſchadet habe dem Autronius. Denn ich ſcheine nicht bloſs Eifer zur Vertheidigung der Sachen, ſondern auch einigen Ruf und einiges Anſehen mitzubringen; und dieſes will ich mit Mäſsigung gebrauchen, ihr Richter, ſowie ich es überhaupt nicht gebrauchen würde, wenn jener mich nicht gezwungen hätte.

4 Zwei Verſchwörungen werden von dir, Torquatus, bezeichnet; die eine, welche unter des Lepidus und Volcatius Conſulate [28]), während dein Vater zum Conſul beſtimmt war, ſtatt gefunden haben ſoll; die andere unter meinem Conſulate. An dieſen beiden ſoll, wie du ſagſt, Sulla Theil genommen haben. Daſs ich deines Vaters, des wackern Mannes und trefflichen Conſuls, Berathſchlagungen nicht beigewohnt habe, iſt dir bekannt; du weiſst, daſs ich, ſo viel Umgang ich auch mit dir hatte, doch um dasjenige, was in jener Zeit vorging und geſprochen wurde, nichts wuſste; ich glaube, weil ich mich damals noch nicht ganz dem Staate widmete, weil ich noch nicht zu dem mir vorgeſteckten Ziele der Ehre gekommen war, weil meine Bewerbung und meine gerichtliche Arbeit mich von allen

jenen Gedanken entfernte [29]). Wer war denn gegenwärtig bei euern Berathschlagungen? alle diejenigen, die du den Sulla unterstützen siehst, und besonders Q. Hortensius, der sowohl wegen seiner Ehre und Würde, und seiner ausgezeichneten Gesinnung gegen den Staat, als auch wegen seines so freundschaftlichen Verhältnisses und seiner so grossen Liebe gegen deinen Vater, durch die gemeinschaftlichen nicht weniger, als durch die besondern Gefahren deines Vaters sich beunruhigt fühlte. Was also die Beschuldigung jenes Verbrechens betrifft, so hat ihn derjenige gerechtfertiget, der bei den Verhandlungen gegenwärtig gewesen, der Untersuchungen angestellt, der Theil genommen hat an eurer Berathschlagung und Furcht. Und so beredt und schön, um diese Beschuldigung abzuwehren, seine Rede auch war, so hatte sie doch eben so viel Gewicht, als Geschicklichkeit. Von jener Verschwörung also, die gegen euch angestiftet, euch angezeigt, von euch zur Sprache gebracht sein soll, konnte ich kein Zeuge sein; denn ich habe nicht nur nichts davon erfahren, sondern kaum zu meinen Ohren ist das Gerücht von diesem Verdacht gelangt. Die Männer, die euch mit Rath unterstützt, die mit euch die Sachen untersucht haben, denen selber damals, wie man glaubte, Gefahr bereitet wurde, welche dem Autronius nicht beistanden, die gegen ihn harte Zeugnisse abgelegt haben, vertheidigen den Sulla, sind seine Beistände, erklären bei seiner Gefahr, nicht die Beschuldigung der Ver-

ſchwörung habe ſie, den übrigen Beiſtand zu leiſten, ſondern das Verbrechen der Männer abgeſchreckt.

Was aber die Zeit meines Conſulates und die Beſchuldigung der gröſsten Verſchwörung betrifft, ſo will ich ihn deshalb rechtfertigen. Und wir haben uns nicht nach Zufall, ihr Richter, und nicht ohne Ueberlegung in die Geſchäffte getheilt; ſondern da wir ſahen, daſs wir zu Schutzrednern gegen ſolche angeſchuldigte Verbrechen gebraucht wurden, worüber wir Zeugniſs ablegen konnten; ſo hat ein jeder von uns beiden die Vertheidigung deſſen übernehmen zu müſſen geglaubt, worüber er ſelber [30]) etwas wiſſen, und urtheilen gekonnt hatte.
5 Und da ihr über die Beſchuldiguugen der frühern Verſchwörung den Hortenſius ſorgfältig angehört habt; ſo bitte ich euch in Anſehung der Verſchwörung, die unter meinem Conſulate erfolgt iſt, dies zuerſt zu beachten.

Vieles habe ich, als ich Conſul war, über die groſsen, dem Staate drohenden Gefahren gehört, vieles ausgeforſcht, vieles unterſucht. Nie iſt über den Sulla eine Botſchaft, nie eine Anzeige, nie ein Brief, nie ein Verdacht zu mir gelangt. Viel müſste vielleicht dieſe Aeuſserung des Mannes entſcheiden, der als Conſul die dem Staate bereiteten Nachſtellungen durch Klugheit ausgeforſcht, nach Wahrheit eröffnet, durch Seelengröſse geahndet hatte, wenn er, über den P. Sulla nichts gehört [31]), keinen Verdacht gegen ihn gehegt zu haben, erklärete. Aber ich gebrauche dieſe Aeuſserung noch nicht,

um diesen zu vertheidigen; um mich zu rechtfertigen, gebrauche ich sie vielmehr, damit Torquatus sich zu wundern aufhöre, dass ich, obgleich ich dem Autronius meinen Beistand versagt, den Sulla vertheidige. Denn was für eine Sache hatte Autronius? was für eine hat Sulla? Jener wollte das Gericht über pflichtwidrige Bewerbung aufheben und stören, zuerst durch den von Gladiatoren und Sklaven angestifteten Tumult, dann, wie wir alle es sahen, durch Steinwerfen und Auflauf; Sulla hat, wenn ihm seine Schamhaftigkeit und Würdigkeit nicht nützte, keine Hülfe gesucht. Jener betrug sich als Verurtheilter nicht bloss durch seine Berathschlagungen und Reden, sondern selbst durch seinen Blick und seine Miene so, dass er ein Gegner der erhabensten Stände, ein Widersacher aller Patrioten, ein Feind des Vaterlandes schien. Dieser glaubte sich so entkräftet durch jenes Missgeschick und gedemüthiget, dass er meinte, nichts wäre ihm von seiner vorigen Würde übrig, als was er durch Bescheidenheit erhalten hätte. Was aber diese Verschwörung betrifft, welche engere Verbindung kann gedacht werden, als die zwischen jenem, und dem Catilina und Lentulus statt hatte? Wann waren so innig verbündet einige über die edelsten Dinge, als er es mit jenen über Frevel, Begierde, Verwegenheit war? welches Bubenstück hat Lentulus nicht zugleich mit dem Autronius erdacht? welche Frevelthat Catilina ohne eben denselben ausgeführt? während unterdessen Sulla mit eben denselben nicht

nur die Nacht und Einsamkeit nicht suchte, sondern selbst nicht einmal zu einer kurzen Unterredung und Zusammenkunft sich vereinigte. Jenen haben die Allobroger, der wichtigsten Begebenheiten wahrhafteste Anzeiger, jenen die Briefe und Botschaften vieler überwiesen; den Sulla hat unterdessen niemand beschuldigt, niemand genannt. Endlich als schon verstossen oder entlassen aus der Stadt Catilina war, hat jener Waffen, Hörner, Trompeten, Sichelbalken [32]), Legionen [33]) gesandt; jener, zurückgelassen im Innern, ausserhalb erwartet, durch die Strafe des Lentulus gehemmt, ist endlich einmal übergegangen zur Furcht, nie zur gesunden Vernunft. Sulla dagegen hat sich so ruhig bewiesen, dass er in der ganzen Zeit sich zu Neapel aufhielt, wo theils die Menschen immer frei von diesem Verdachte geschienen, theils der Ort selbst weniger die Gemüther der Unglücklichen zu entflammen, als sie zu trösten, geeignet war.

6 Wegen dieser so grossen Unähnlichkeit der Menschen und Sachen habe ich mich unähnlich bewiesen in Rücksicht auf beide. Denn es kam zu mir, und oft kam Autronius, mit vielen Thränen, flehte, dass ich ihn vertheidigen möchte, und erwähnte, dass er mein Mitschüler in der Kindheit, durch Umgang verbunden mit mir in der Jugend, mein College in der Quästur gewesen sei; viele Dienste, die ich ihm geleistet, einige auch, die er mir geleistet, wusste er anzuführen. Durch solche Vorstellungen ward ich so im Herzen bewegt und gerührt, dass ich schon

aus meinem Gedächtnisse die Nachstellungen sogar, die er mir selber [34]) bereitet, tilgte, dass ich schon des von ihm abgesandten C. Cornelius, der mich in meiner Wohnung [35]) vor den Augen meiner Gattin und Kinder ermorden sollte, vergass. Hätte ich bloss an mich allein gedacht, (denn so weich und sanft ist mein Herz) nie wahrlich würde ich seinen Bitten und Thränen widerstanden haben. Aber da ich mich an das Vaterland, an eure Gefahren, an diese Stadt, an jene Tempel und Heiligthümer, an die unmündigen Knaben, an die Hausmütter und Jungfrauen erinnerte; und als jene feindseligen und traurigen Fackeln und der gesammte Brand der ganzen Stadt, als die Waffen, das Gemetzel, das Blut der Bürger, die Asche des Vaterlandes mir vor Augen schwebten, und die Rückerinnerung in dem Herzen die Wunde wieder aufriss; jetzt endlich widerstand ich ihm, und nicht bloss jenem Feinde und Hochverräther, sondern auch seinen Verwandten, den Marcellern, dem Vater und Sohne [36]), von denen ich den einen als Vater achtete, den andern als Sohn liebte; und nicht ohne grossen Frevel glaubte ich das Verbrechen, das ich an andern geahndet hätte, an ihrem Genossen, da ich es wusste [37]), vertheidigen zu können. Aber ich, derselbe Mann, habe weder des P. Sulla demüthiges Flehen zu ertragen, noch dieselben Marceller für dieses Mannes Gefahren weinen zu sehen [38]), noch des hier gegenwärtigen M. Messalla [39]), meines Freundes, Bitten auszuhalten vermocht. Denn weder die Sache war

meiner Natur entgegen, noch der Mensch und der Gegenstand mit meinem Mitleiden im Widerspruch. Nirgends hatte sich sein Name, nirgends eine Spur gefunden, keine Beschuldigung, keine Anzeige, kein Verdacht [40]). Ich übernahm die Vertheidigung, Torquatus, ich übernahm sie, und that es gerne, damit mich, dem die Guten, wie ich hoffe, immer gleiche Grundsätze zugetraut hatten, eben diesen nicht einmal die Schlechten grausam nennen möchten.

7 Hier sagt jener, ihr Richter, dass er meine königliche Herrschaft nicht ertragen könne. Welche königliche Herrschaft denn, Torquatus? meines Consulates vermuthlich, in welchem ich nichts befohlen, sondern im Gegentheil den versammelten Vätern und allen Vaterlandsfreunden gehorcht habe, in welcher obrigkeitlichen Würde nicht eingesetzt von mir die königliche Herrschaft, ihr Richter, sondern unterdrückt [41]) worden. Oder sagst du, dass ich damals [42]) in der so grossen Herrschergewalt, in der so grossen Macht, nicht ein König gewesen sei, jetzt aber als Privatmann wie ein König herrsche? Weshalb denn? „Weil, sagt er, diejenigen, gegen welche du gezeugt, verurtheilt worden; derjenige, den du vertheidigest, losgesprochen zu werden hofft." Hier antworte ich dir über meine Zeugnisse folgendes: Wenn ich falsch gezeugt habe, so hast auch du gegen dieselben gezeugt [43]); wenn aber wahr, so heisst das nicht als König herrschen, wenn man, indem man als Geschworner zeugt, sich Glau-

ben verfchafft [44]). Was aber des Sulla Hoffnung betrifft, fo fage ich nur, dafs er von mir keinen Einflufs, keine Macht, kurz nichts, als die Treue der Vertheidigung erwarte. „Wenn du, fagt er, nicht die Sache übernommen hätteft; fo würde er mir nie widerftanden haben, fondern ungehörter Sache entflohen fein.„ Wollte ich dir auch zugeben, dafs Q. Hortenfius, ein fo ehrwürdiger Mann; auch zugeben, dafs diefe fo würdige Männer nicht auf eigenes Urtheil fich ftützen, fondern auf das meinige; wollte ich dir auch einräumen, was nicht geglaubt werden kann, dafs diefe dem Sulla nicht beiftehen würden, wenn ich ihm nicht Beiftand leiftete: wer denn von uns beiden ift König, derjenige, dem unfchuldige Menfchen nicht widerftehen, oder derjenige, der Unglückliche nicht verläfst? Aber du haft hier auch, wiewohl es keinesweges für dich nöthig war, witzig fein wollen [45]), da du den Tarquinius und Numa [46]), und mich, als den dritten, einen fremden König genannt haft.

Ich laffe jetzt das Fragen über den König; darnach frage ich, warum einen Fremden du mich genannt haft? denn bin ich diefes, fo ift es nicht fo fehr zu bewundern, dafs ich ein König bin, weil, wie du willft, auch Fremde Könige zu Rom gewefen find, als dafs Conful ein Fremder zu Rom gewefen ift. „Dies fage ich, fpricht er: du ftammft aus einer Municipalftadt.„ Ich geftehe es, und füge noch hinzu, aus der Municipalftadt, aus welcher fchon zum zweiten Male diefer Stadt und diefem Rei-

che das Heil gesandt ist [47]). Aber gerne möcht ich von dir erfahren, warum diejenigen, die aus den Municipalstädten stammen, dir Fremde scheinen? denn niemand hat dieses jenem berühmten Greise, M. Cato [48]), obgleich er sehr viele Feinde hatte, niemand dem Tib. Corruncanius [49]), niemand dem Curius [50]), niemand selbst diesem unserm C. Marius, obgleich viele ihn beneideten [51]), jemals vorgeworfen. Ich wenigstens freue mich sehr, dass ich ein solcher Mann bin, gegen den du, so sehr du es wünschtest, keine Schmähung ausstossen konntest, die nicht den grössten Theil der Bürger träfe.

8 Aber dennoch glaube ich dir, nach den engen Verbindungen unsers Pflichtverhältnisses, zu wiederholten Malen Warnungen ertheilen zu müssen. Nicht alle können Patricier sein; wenn du die Wahrheit zu wissen verlangst, es ist ihnen sogar gleichgültig [52]); und diejenigen, die mit dir von gleichem Alter sind, glauben dieser Ursache wegen, dir nicht nachzustehen. Und wenn wir dir Fremdlinge scheinen, deren Name und Ehre schon lange fest gegründet ist, in dieser Stadt sowohl, als in dem Rufe und in den Reden der Menschen; wie sehr werden dir deine Mitbewerber Fremdlinge scheinen müssen, die angesehenen Männer [53]) aus dem ganzen Italien, die jetzt mit dir über Ehre und jede Würde wetteifern! Aber nim dich in Acht, dass du jemand von ihnen einen Fremden nennst; du möchtest sonst gegen die Stimmen der Fremdlinge [54]) nicht aufkommen können. Denn sollten sie Kraft und Thä-

tigkeit mitgebracht haben, glaube mir's, so werden sie dir abgewöhnen das Prahlen mit Worten, und dich oft aus dem Schlafe aufrütteln [55]); und nicht zugeben, dass du, wenn du sie nicht durch Verdienst besiegst [56]), ihnen durch Ehre den Rang abgewinnest. Und gesetzt auch, ihr Richter, den übrigen Patriciern müssten ich und ihr Fremdlinge scheinen; Torquatus müsste doch diesen Fehler [57]) verschweigen; denn er ist selbst von mütterlicher Seite ein Municipalbürger, zwar sehr angesehenen und adlichen, aber doch asculanischen Geschlechts [58]). Entweder zeige er also, dass die Picenter allein nicht Fremde sind, oder er sei froh, dass ich mein Geschlecht dem seinigen nicht vorziehe. Nim dich also in Acht, mich künftig einen Fremdling zu nennen, damit du nicht mit einiger Härte zurückgewiesen werdest; oder einen König, damit man dich nicht verlache; das möchte dir denn etwa königlich scheinen, so leben, dass man nicht nur keinem Menschen, sondern nicht einmal einer Begierde dienstbar ist; alle Begierden verachten; nicht des Goldes, nicht des Silbers, nicht der übrigen Güter bedürfen; im Senate frei urtheilen; des Volkes Nutzen mehr berücksichtigen, als seine Neigung; niemanden weichen, vielen Widerstand leisten. Hältst du dies für königlich, so gestehe ich, dass ich ein König bin. Erregt aber meine Macht, meine willkührliche Herrschaft, endlich eine anmasende und übermüthige Aeusserung deinen Unwillen; warum führst

du diese nicht lieber an, als ein gehässiges Wort und eine beschimpfende Schmähung?

9 Wenn ich nach so grofsen, dem Staate erwiesenen Wohlthaten, keine andre Belohnung für mich vom Senate und römischen Volke, als eine ehrenvolle Mufse, verlangte: wer würde sie mir nicht gestatten? für sich möchten sie behalten [59]) die Ehrenämter, für sich die Befehlshaberwürden, für sich die Provinzen, für sich die Triumphe, für sich die andern Auszeichnungen eines herrlichen Ruhmes; mir müfste es vergönnt sein, des Anblickes dieser Stadt, welche ich erhalten, der Zufriedenheit und der Ruhe zu geniefsen [60])! Wie aber wenn ich dieses nicht verlange; wenn jene meine vorige Arbeit, meine Unruhe, meine Dienste, meine Thätigkeit, meine Nachtwachen den Freunden gewidmet sind, allen zu Gebote stehen; wenn weder von den Freunden auf dem Forum mein Eifer vermifst wird, noch von der Republik in der Curie; wenn mich, ich sage nicht meiner Thaten wegen die Dienstfreiheit, sondern nicht einmal der Ehre und des Alters wegen die Entschuldigung schützt vor der Anstrengung; wenn meine Neigung, meine Aemsigkeit, mein Haus, mein Geist, meine Ohren allen offen stehen; wenn mir nicht einmal zur Erinnerung und Ueberdenkung dessen, was ich für das Heil aller ausgeführt habe, einige Zeit übrig bleibt: dennoch wird man dieses königliche Herrschaft nennen? obgleich niemand, der hierin mein Stellvertreter zu sein wünschte, gefunden werden kann. Weit von mir [61]) entfernt

ist der Verdacht einer königlichen Herrschaft. Fragst du [62], was das für Männer sind, welche nach der königlichen Herrschaft in Rom zu streben wagten; so kannst du sie, ohne die Geschichte der Jahrbücher zu durchblättern, unter deinen Ahnenbildern im Hause finden [63].

Meine Thaten haben mich vermuthlich gar zu sehr erhoben, und ich weiss nicht welchen stolzen Geist in mir rege gemacht. Ueber diese so ruhmwürdigen, so unsterblichen Thaten, ihr Richter, kann ich dieses sagen, dass ich, der ich aus den grössten Gefahren diese Stadt und das Leben aller Bürger errettet, genug erlangt haben werde, wenn aus dieser so grossen, allen Sterblichen erwiesenen Wohlthat keine Gefahr auf mich abgleiten wird [64]. Denn in welchem Staate ich so grosse Thaten ausgeführt habe, bin ich eingedenk, und in welcher Stadt ich mich befinde [65], erkenne ich. Voll ist das Forum von solchen Menschen, die ich von euern Nacken abgetrieben, ihr Richter, von dem meinigen nicht entfernt habe; ihr mögt denn etwa glauben, dass es wenige waren, welche es versuchen oder hoffen konnten, ein so grosses Reich zu vertilgen. Ihnen habe ich die Fackeln entrissen aus den Händen, und die Schwerdter entwinden können, wie ich es gethan; aber die frevelhaften und ruchlosen Neigungen habe ich weder heilen, noch vertilgen können. Ich weiss also wohl, in wie grosser Gefahr ich lebe, bei einer so grossen Menge von Ruchlosen,

da ich ſehe, daſs ich allein mit allen Frevlern einen ewigen Krieg übernommen habe.

10 Wenn du jene meine Schutzmittel vielleicht beneideſt, und wenn dir das königlich ſcheint, daſs alle Patrioten aller Geſchlechter und Stände, ihr Heil mit dem meinigen verbinden; ſo tröſte dich dadurch, daſs aller Ruchloſen Herzen vor allen gegen mich am meiſten erbittert und feindſelig ſind, welche mich nicht bloſs deswegen haſſen, weil ich ihre ruchloſen Unternehmungen, und frevelhafte Meuterei vereitelt habe, ſondern um ſo mehr noch deshalb, weil ſie, ſolange ich lebe, nichts ähnliches unternehmen zu können glauben. Aber warum wundre ich mich, wenn ſchlechte Menſchen etwas ſchlechtes von mir reden, da L. Torquatus ſelbſt, der zuerſt einen ſo trefflichen Grund für ſeine Jugendbildung gelegt, dem eine ſo groſse Hoffnung zur erhabenſten Würde vorſchwebt, der ferner des L. Torquatus, des ſo braven Conſuls [66]), des ſo geſetzten Senators, des immer ſo edeln Bürgers Sohn iſt, ſich zuweilen zu ungemäſsigten Ausdrücken fortreiſsen läſst? er, der, nachdem er mit gedämpfter Stimme über den Frevel des P. Lentulus, und aller Verſchworenen Verwegenheit geredet, ſo daſs ihr, die ihr es billiget, nur eben es hören konntet, über die Strafe, die Einkerkerung des P. Lentulus mit lauter und klagender Stimme redete. Hierbei war zuerſt dies ungereimt, daſs er, während er wünſchte, daſs dasjenige, was er leiſe [67]) ſagte, von euch gebilliget, von denjenigen aber, die das Gericht um-

standen, nicht gehört würde, nicht einsah, dass dasjenige, was er laut redete, zwar jene, nach deren Gunst er strebte, hören, aber auch ihr hören würdet, die ihr es nicht billiget [68]). Ferner ein zweiter Fehler des Redners ist es, wenn er nicht sieht, was jede Sache verlangt. Denn nichts ist weniger geziemend für den, der einen andern der Verschwörung anklagt, als wenn er die Strafe und den Tod der Verschworenen zu betrauern scheint. Wenn dies der Volkstribun thut [69]), der allein von jenen zurückgelassen scheint, um die Verschworenen zu betrauern; so ist dies kein Wunder [70]); denn schwer ist es zu schweigen, wenn man Schmerz empfindet. Wenn du aber etwas ähnliches thust, ein Jüngling von solcher Würdigkeit, und zumal in einer solchen Sache, worin du ein Rächer der Verschwörung zu sein wünschest: so befremdet es mich sehr. Aber doch tadle ich dies am meisten, dass du, begabt mit so grossem Talent und so grosser Klugheit, das Beste des Staates nicht gefasst hast, da du glaubst, dass das römische Volk die Thaten nicht billige, die, unter meinem Consulate, alle Patrioten für das gemeinsame Heil ausgeführt haben.

Meinst du [71]), dass einer von denen, die hier 11
gegenwärtig sind, bei denen du dich wider ihren Willen einschmeicheln wolltest, entweder so frevelhaft, dass er den Untergang des ganzen Staates gewollt, oder so elend gewesen sei, dass er theils seinen eignen Untergang gewünscht, theils nichts gehabt hätte, dessen Erhaltung er gewollt? Wenn den ruhm-

würdigen Mann eures Geschlechtes und Namens niemand tadelt, der seinen Sohn des Lebens beraubte, um bei den übrigen die Herrschaft zu sichern [72]); so magst du den Staat tadeln, welcher die einheimischen Feinde, um nicht selbst von ihnen getödtet zu werden, tödtete? Merke also jetzt auf, wie sehr ich das verläugne, was ich als Consul gut geheissen [73]). Mit der lautesten Stimme, so dass alle es hören können, sage ich, und werde ich immer sagen: (seid alle mit euern Gemüthern zugegen, die ihr mit den Körpern zugegen seid, deren zahlreiche Versammlung ich sehr froh bemerke! erhebt eure Gemüther und Ohren, und während ich über gehässige Dinge [74]) rede, wie jener glaubt, schenket mir eure Aufmerksamkeit!) „Ich habe als Consul, da ein Heer von heillosen Bürgern, durch heimlichen Frevel zusammengerottet, das grausamste und jammervollste Verderben dem Vaterlande bereitet hatte, da zur Vertilgung und Zerstörung der Republik Catilina im Lager, in diesen Tempeln aber und Häusern Lentulus zum Führer bestellt war, durch meine Rathschläge, meine Anstrengungen, durch meines Lebens Gefahren, ohne Aufruf zur Bewaffnung [75]), ohne Aushebung, ohne Waffen, ohne Heer, dadurch dass ich fünf Menschen [76]) ergreifen und tödten [77]) liess, von Brand die Stadt, von Vertilgung [78]) die Bürger, von Verheerung Italien, von Untergang die Republik befreit; ich habe das Leben aller Bürger, das Heil des Erdkreises, endlich diese Stadt, unsrer aller Wohnsitz, die

Burg der Könige und auswärtigen Nationen, das Licht der Völker, die Wohnung des Reiches, durch die Strafe von fünf wahnsinnigen und ruchlosen Menschen, erkauft." Oder hast du geglaubt, dass ich dieses als Ungeschworner im Gericht nicht sagen würde, was ich als Geschworner [79]) in einer zahlreichen Versammlung gesagt hatte?

Und jenes auch will ich hinzufügen, damit nicht 12
etwa ein Frevler anfange, dich plötzlich zu lieben [80]), Torquatus, und etwas von dir zu hoffen; und ich will es, damit alle dasselbe hören mögen, mit der lautesten Stimme sagen. Bei allen diesen Thaten, die ich als Consul für die gemeinschaftliche Wohlfahrt übernommen und ausgeführt habe, ist jener L. Torquatus dort, einer der Jünglinge, die mich im Consulate umgaben, und auch in der Prätur umgeben hatten, mir Ermunterer, Gehülfe, Theilnehmer gewesen [81]), als Haupt [82]), als Fahnenträger der Jugend; sein Vater, ein ungemein patriotischer Mann, begabt mit grossem Muthe, mit vorzüglicher Klugheit, ausgezeichneter Festigkeit, ist, wiewohl er krank war, dennoch bei allen jenen Verhandlungen gegenwärtig gewesen, hat mich nie verlassen, durch Eifer, Rath, Ermunterung vor allen am meisten unterstützt, indem er die Schwäche des Körpers durch Seelenkraft überwältigte. Siehst du, wie ich dich aus der plötzlichen Gunst der Frevler entreisse, und dich mit allen Redlichen wieder aussöhne? welche dich lieben, zurückhalten, und immer zurückhalten werden, und die nicht, wenn du auch vielleicht mir

ungetreu werden solltest, deshalb, dafs du ihnen, dem Staate, und deiner Würde ungetreu seiest, zugeben werden.

Aber ich kehre jetzt zur Sache zurück, und bezeuge euch, ihr Richter, dieses: jener hat mich gewissermafsen genöthiget, so vieles von mir selbst zu reden [83]. Denn hätte Torquatus den Sulla allein angeklagt; so würde ich gegenwärtig [84] diesen, den Angeklagten, allein vertheidigen; aber da jener in seiner ganzen Rede gegen mich den Angriff gerichtet hat; und da er im Anfange, wie ich gesagt, meiner Vertheidigung das Gewicht hat entziehen wollen: so würde, wenn auch mein Schmerz mich nicht zu antworten nöthigte, doch die Sache selbst diese Rede von mir verlangt haben [85].

13 Den Allobrogern, sagst du, sei Sulla genannt worden. Wer läugnet das? aber lies die Anzeige [86], und siehe, wie er genannt ist. L. Cassius, sagten sie, habe erwähnt, dafs mit den übrigen Autronius von der Parthei wäre. Ich frage, ob den Sulla Cassius genannt hat? nirgendswo; sie sagen [87], sie hätten den Cassius [88] gefragt, wie Sulla dächte. Beachtet die Sorgfalt der Gallier; sie, die das Leben und den Character der Männer nicht kannten, und nur gehört, dafs sie ein gleiches Mifsgeschick betroffen [89]; fragten, ob sie gleiche Gesinnungen hätten? Was weiter? Hätte Cassius geantwortet, dafs Sulla gleiche Gesinnungen hätte, und mit von der Parthei wäre; so müfste dies, wie mir es scheint, kein Grund zum Vorwurfe für diesen sein. Warum?

weil derjenige, der ausländische Männer zum Kriege aufreizen wollte, nicht ihren Verdacht verringern, und diejenigen rechtfertigen durfte, die ihnen verdächtig schienen [90]. Demungeachtet antwortet er nicht, dafs Sulla mit von der Parthei sei. Denn es wäre ungereimt, dafs, da er die übrigen freiwillig genannt, er des Sulla nicht anders, als, erinnert und gefragt, Erwähnung gethan hätte; es möchte denn etwa wahrscheinlich sein, dafs dem Cassius des P. Sulla Namen nicht im Gedächtnisse gewesen wäre. Wenn auch der Adel des Mannes, sein Missgeschick, wie wenig ihm von der vorigen Würde übrig geblieben, nicht so allgemein bekannt gewesen wäre; so würde doch des Autronius Erwähnung das Andenken an den Sulla erneuert haben; ja Cassius würde, glaube ich, da er die ansehnlichsten Häupter der Verschwörung, um die Gemüther der Allobroger aufzuwiegeln, vorrechnete, und da er wufste, dafs der Adel bei auswärtigen Nationen sehr viel gilt, nicht eher den Autronius, als den Sulla, genannt haben. Nun aber kann es keinesweges glaublich gemacht werden, dafs die Gallier, als ihnen Autronius genannt wurde, geglaubt hätten, sie müfsten, wegen des ähnlichen Missgeschickes beider, sich nach dem Sulla erkundigen; dafs Cassius dagegen, wenn Sulla sich gleichen Frevels schuldig gemacht, nicht einmal damals, als er den Autronius genannt, sich des Sulla [91]) hätte erinnern können. Aber doch was antwortet Cassius in Ansehung des Sulla? — Er wisse nichts gewisses. „Er

rechtfertiget ihn nicht„, sagt er. Ich habe vorher behauptet: selbst wenn er ihn dann erst beschuldiget hätte, als er befragt worden; so schiene mir dies kein Grund zum Vorwurfe. Aber ich glaube, dass man bei Gerichten [92]) und Untersuchungen nicht fragen müsse: ob jemand gerechtfertiget, sondern ob er angeklagt werde; denn wenn Cassius nichts zu wissen sagt, leistet er Vorschub dem Sulla, oder beweist er hinlänglich, dass er nichts wisse? — Vorschub leistet er dem Sulla bei den Galliern! — Warum? damit sie ihn nicht verrathen mögen? Wie? hätte er gefürchtet, dass diese [93]) jemals die Sache verrathen dürften, würde er seine eigne Theilnahme gestanden haben? — Er wusste nichts. — Vermuthlich, ihr Richter, hatte man dem Cassius bloss über die Theilnahme des Sulla ein Geheimniss gemacht; denn von den übrigen hatte er gewisse Kunde; und ohne Zweifel ist das meiste in seinem Hause angezettelt worden. Da er nicht läugnen wollte, dass Sulla unter den Theilnehmern wäre, um bei den Galliern grössere Hoffnung zu erregen, falsches aber zu äussern nicht wagte; so sagte er, dass er nichts wüsste. Aber augenscheinlich ist, dass, da derjenige, der von allen Kunde hat, erklärt, dass er von Sulla nichts wisse, diese Erklärung eben so viel bedeute, als wenn er gesagt hätte, er wisse, dass dieser an der Verschwörung keinen Antheil habe; denn wenn derjenige, der bekanntlich von allen unterrichtet war, von jemanden nichts weiss; so muss dies Rechtfertigung scheinen. Aber

ich frage jetzt nicht, ob rechtfertige Caſſius den Sulla; dies allein iſt mir ſchon genug, daſs die Anklage nichts gegen den Sulla enthält.

Genöthiget dieſe Beſchuldigung aufzugeben, 14
ſtrebt Torquatus mich von neuem anzufallen, mich anzuklagen. Er ſagt: ich hätte die Anzeige anders, als ſie lautete [94]), ins Protokoll eintragen laſſen. O ihr unſterblichen Götter! (denn euch will ich zutheilen, was euch gebührt; und nicht mit Wahrheit kann ich es meinem [95]) Scharfſinne allein zuſchreiben, ſo viele, ſo wichtige, ſo mannichfaltige, ſo plötzlich entſtandne Sachen in jener ſo ſtürmiſchen Zeit des Staates durch eigne Kraft durchſchaut zu haben) ihr wahrlich habt meine Seele damals durch die Begierde, das Vaterland zu erhalten, entflammt; ihr meine Aufmerkſamkeit von allen übrigen Gedanken abgezogen, allein auf das Heil der Republik gewandt [96]); ihr endlich habt in der groſsen Finſterniſs des Irrthums und der Unwiſſenheit das hellſte Licht vorgehalten meinem Geiſte. Ich erkannte, ihr Richter, daſs, wenn ich nicht, bei dem noch friſchen Andenken des Senates, die Erklärung dieſer Anzeige durch öffentliche Denkmähler bezeugen lieſse, einſt nicht ein Torquatus, oder ein dem Torquatus ähnlicher Mann, (denn dies war ganz gegen meine Erwartung) ſondern einer, der nichts geborgen vom väterlichen Erbtheile [97]), ein Widerſacher der Ruhe, ein Feind der Redlichgeſinnten, ſagen würde: die Anzeige hätte anders gelautet, damit er deſto leichter, wenn er einen

Sturm gegen jeden Edelſten erregt, bei den Uebeln des Staates zum Schutz gegen eigne Uebel einen Hafen erreichen könnte [98]. Ich ließs alſo, ſobald eingeführt waren die Anzeiger in den Senat, anſtellen Senatoren, die alle Reden der Anzeiger, das Gefragte und Geantwortete aufzeichnen ſollten. Aber was für Männer? nicht bloſs höchſt tugendhafte und gewiſſenhafte, (und von dieſen giebt es ſehr viele in dem Senate) ſondern auch ſolche, von denen ich wuſste, daſs ihr Gedächtniſs, ihre Wiſſenſchaft [99], Uebung und Fertigkeit im Schreiben ſie am meiſten geſchickt machten, dem Geſagten nachzufolgen: den C. Coſconius, der damals Prätor war, den M. Meſſala, der damals ſich um die Prätur bewarb [100], den P. Nigidius, den Ap. Claudius. Ich meine, niemand dürfte glauben, daſs es dieſen Männern, um die Wahrheit einzutragen, entweder an Gewiſſenhaftigkeit oder Talent gefehlt habe [101].

15 Was weiter? was habe ich gethan? Da ich wuſste, daſs die Anzeige zwar ins Protokoll eingetragen worden, aber doch, nach der Sitte der Vorfahren, unter der Aufſicht eines Einzelnen aufbewahrt würde [102]; ſo verheimlichte ich ſie nicht, hielt ſie nicht in meinem Hauſe zurück, ſondern ertheilte ſogleich allen Schreibern Befehl, Abſchriften davon zu machen, dieſe allgemein auszutheilen, zur öffentlichen Kunde zu bringen, und unter das römiſche Volk auszugeben. Ich theilte ſie dem ganzen Italien mit, verſandte ſie [103] nach allen Pro-

vinzen; die Anzeige, die allen Rettung gewährt hatte, sollte, nach meinem Wunsche niemanden unbekannt bleiben. Ich behaupte daher, dass es auf dem Erdkreise keinen Ort gebe, wo der Name des römischen Volkes geachtet wird, wohin nicht eine Abschrift dieser Anzeige gelangt ist. In dieser so plötzlich erschienenen, so beschränkten, so stürmischen Zeit, habe ich vielem durch göttliche Eingebung, wie gesagt, nicht aus eigenem Antriebe, vorgebaut: erstlich dass niemand entweder von des Staates, oder sonst jemandes Gefahr nur so viel im Gedächtnisse bewahren könnte, als er wünschte; zweitens, dass es keinem jemals frey stände, jene Anzeige zu tadeln, oder zu beschuldigen, dass man ohne Ursache geglaubt hätte; zuletzt, dass man nichts weiter von mir oder aus meinen Handbüchern zu erforschen nöthig hätte; dass weder meine Vergessenheit, noch mein Gedächtniss zu stark scheinen [104]), noch endlich entweder meine Nachlässigkeit für schimpflich, oder meine Sorgfalt [105]) für grausam gehalten werden möchte. Aber demungeachtet frage ich dich, Torquatus: da dein Feind angezeigt war, und ein zahlreicher Senat und das frische Andenken die Sache bezeugte, da dir, meinem Freunde und dem Genossen meiner Umgebung, meine Schreiber die Anzeige, wenn du gewollt, selbst noch früher mitgetheilt haben würden, als sie dieselbe ins Hauptbuch eingetragen, warum, da du sahest, dass man nicht so verfuhr, wie man gesollt, du geschwiegen, es geduldet, dich nicht bei mir, oder bei meinem

Freunde beschwert, oder, da du doch die Freunde so leicht anfährst, voll Zorn und [106]) Eifer laute Vorwürfe gemacht hast? Du magst, obgleich nie eine Stimme von dir gehört worden [107]), obgleich du, nach gelesener, abgeschriebener, ausgegebener Anzeige, dich ruhig verhalten, geschwiegen hast, plötzlich eine so harte Beschuldigung öffentlich zu äussern wagen, und dich in eine solche Lage versetzen, dass du, ehe du mich der verfälschten Anzeige beschuldigen darfst, dich selbst der grössten Nachlässigkeit, nach deinem eigenen Urtheil [108]), überwiesen bekennen musst.

16 Mir sollte jemandes Heil so wichtig gewesen sein, dass ich darüber das meinige vernachlässigte? die durch mich eröffnete Wahrheit durch eine Lüge entstellte? kurz jemanden unterstützte, von dem ich glaubte, dass er grausame Nachstellungen sowohl dem Staate gelegt, als besonders gegen mich, den Consul, beschlossen hätte [109])? Gesetzt, ich hätte auch meiner Strenge und Festigkeit vergessen, war ich so wahnsinnig, dass, obgleich Schriften nur der Nachkommenschaft wegen erfunden sind, um gegen Vergessenheit zu sichern, ich glaubte, ich könnte das frische Andenken des ganzen Senates durch mein Handbuch überwältigen? Ich ertrage dich, Torquatus, schon lange; ich ertrage dich; und zuweilen suche ich selbst mein, deine Rede zu ahnden, aufgereiztes Herz zurückzurufen und umzulenken; etwas gestatte ich deinem Zorne, bewillige ich der Jugend, räume ich der Freundschaft ein [110]), ge-

währe ich dem Vater; aber wenn du dir selbst kein Maass bestimmst; so wirst du mich, unsrer Freundschaft zu vergessen, und meine Würde zu berücksichtigen zwingen. Nie hat mich jemand durch den geringsten Verdacht gestreift, den ich nicht mit vollerer Münze [111]) bezahlt hätte. Aber ich wünsche, dass du mir dieses glaubest: nicht sehr gerne pflege ich denen zu antworten, die ich auf das leichteste überwinden zu können meine. Du aber, da dir meine Redegewohnheit keinesweges unbekannt ist, missbrauche nicht meine ungewöhnliche Sanftmuth; glaube nicht, dass meiner Rede die Stacheln, die ich bisher nur eingezogen, entfallen sind; meine nicht, dass das mir ausgegangen [112]), was ich dir hingehen liess und schenkte. Nicht bloss diese Entschuldigungen für deine Beleidigung wirken auf mich: dein erzürntes Herz, dein Alter, unsre Freundschaft; sondern ich urtheile auch, dass du noch nicht Kräfte genug habest, dass ich mit dir ringen und kämpfen dürfe. Wärest du durch Uebung und Alter stärker; so würde ich derselbe sein, der ich zu sein pflege, wenn ich gereizt werde; jetzt will ich so mit dir verfahren, dass ich dulden lieber die Beleidigung, als dulden lassen die Erwiederung [113]) gewollt zu haben scheine.

Auch kann ich wirklich, warum du auf mich zürnest, nicht einsehen; wenn deshalb, weil ich den vertheidige, welchen du anklagst: warum zürne ich nicht auch selber auf dich, da du den anklagst [114]), den ich vertheidige? „Meinen Feind, sagst du, kla- 17

ge ich an.„ Und meinen Freund vertheidige ich. „Doch darfst du niemanden bei einer Untersuchung vertheidigen, welche die Verschwörung angeht.„ Im Gegentheil, niemand darf mehr denjenigen vertheidigen, gegen den er nie [115]) einen Argwohn gehabt hat, als derjenige, der über andre viel gemuthmaſst hat [116]). „Warum hast du gegen andre gezeugt?„ Weil ich mich dazu genöthiget sah. „Warum sind sie verurtheilt worden?„ Weil man mir geglaubt hat. „Es ist königliche Herrschaft, zu zeugen, gegen wen man will, und zu vertheidigen, wen man will.„ Nein, im Gegentheil, es ist Knechtschaft, nicht zu zeugen, gegen wen man will, und nicht [117]) zu vertheidigen, wen man will. Und wenn du überlegen solltest, ob für mich dieses zu thun mehr nothwendig ist, oder für dich, was du thust [118]); so wirst du einsehen, daſs du ehrenvoller der Feindschaft ein Maaſs hättest setzen können, als ich meiner Menschenfreundlichkeit. Aber als es die erhabenste Ehre eurer Familie, das heiſst, das Consulat deines Vaters galt, zürnte der verständige Mann, dein Vater, auf seine vertrautesten Freunde nicht, als sie den Sulla sowohl vertheidigten, als lobten. Er erkannte, daſs wir die Sitte von den Vorfahren geerbt haben, durch niemandes Freundschaft, uns, die Gefahren abzuwenden, abhalten zu lassen. Und ganz unähnlich war jener Kampf dem gegenwärtigen Gericht; damals suchtet ihr euch, durch die Demüthigung des P. Sulla [119]), das Consulat zu erwerben, sowie ihr euch auch dasselbe er-

worben habt; es galt einen Ehrenkampf; dafs ihr das Entriffene wiederfordertet, erklärtet ihr laut, damit ihr, die Befiegten auf dem Campus [120]), auf dem Forum fiegen möchtet; damals wollten diejenigen, welche gegen euch für des Sulla Erhaltung kämpften, eure liebften Freunde, auf welche ihr nicht zürntet, euch das Confulat entreifsen; damals kämpften fie gegen eure Ehre; und doch thaten fie diefes, ohne die Freundfchaft gegen euch zu verletzen, der Pflicht unbefchadet, nach altem Beyfpiele, und nach der Gewohnheit jedes Edelften.

Ich aber, widerfetze ich mich irgend einer dei- 18
ner Auszeichnungen, bekämpfe ich in irgend einer Rückficht eure Würde? Was verlangft du denn noch weiter von dem Sulla [121])? Das Ehrenamt ift dem Vater, die mit dem Ehrenamte verbundnen Auszeichnungen find [122]) dir zu Theil geworden. Du, prangend mit dem ausgezogenen Schmuck des Sulla [123]), kommft den zu mifshandeln, den du getödtet haft; ich aber, den liegenden und beraubten befchütze und vertheidige ich. Und jetzt tadelft du mich, weil [124]) ich vertheidige, und zürneft. Ich aber zürne nicht allein nicht auf dich, fondern tadle nicht einmal dein Verfahren. Denn ich glaube, dafs du bei dir überlegt habeft, was dir zu thun obliege, und dafs du einen hinlänglich geeigneten Richter für die Pflicht gewählt habeft [125]).

„Aber es klagt an der Sohn des C. Cornelius [126]), und dies mufs eben fo viel gelten, als wenn der Vater ihn anzeigte.„ O ein weifer Mann,

der Vater Cornelius! der die Belohnung, die mit der Anzeige verbunden ist [127]), aufgegeben, die Schande, die mit dem Bekenntnisse verbunden ist, durch die Anklage des Sohnes sich aufgeladen hat. Aber was zeigt er denn durch diesen Knaben Cornelius an? Wenn die Sache mir unbekannt, aber dem Hortensius mitgetheilt worden; so mag Hortensius antworten. Meinst du aber jene Umgebung des Autronius und Catilina [128]), als sie auf dem Marsfelde, während der consularischen Comitien, die ich gehalten habe, Mord veranstalten wollten: so sahen wir damals den Autronius auf dem Marsfelde — und (warum sage ich, dass wir ihn gesehen haben?) ich sahe ihn; (denn ihr hegtet damals noch keine Besorglichkeit, keinen Argwohn; ich, gedeckt durch die starke Schutzwache der Freunde, machte damals die Macht und Unternehmung des Catilina und Autronius unkräftig;) kann aber jemand sagen, dass Sulla damals auf das Marsfeld seine Plane gerichtet habe [129])? Aber wenn Sulla sich damals durch ein Frevelbündniss mit dem Catilina vereinigt hatte; warum entfernte er sich von ihm? warum war er nicht bei dem Autronius? warum findet man in einer gleichen Sache nicht gleiche Spuren des Verbrechens? Aber da doch Cornelius selbst, wie ihr sagt, jetzt noch über die Anzeige nachdenkt, und nur noch den rohen Entwurf für die Anzeige des Sohnes anlegt [130]): was sagt er denn von jener Nacht, als er in der Sichelstrasse bei dem M. Lecca, in jener Nacht, welche auf den 7ten November folg-

te [131]), unter meinem Consulate, dahin beschieden von Catilina, sich einfand? von der Nacht, welche in der ganzen Zeit der Verschwörung die schrecklichste und grausamste war. Damals wurde für den Catilina der Tag der Abreise, damals für die übrigen die Rolle, für welche sie bleiben sollten, damals die Vertheilung des Mordes und Brandes in der ganzen Stadt bestimmt; damals verlangte dein Vater, Cornelius, wie er es endlich einmal gesteht, für sich das Geschäfft des Dienstbeflissenen, um, wenn er bei Anbruch des Tages, den Consul zu begrüssen käme [132]), und meiner Sitte gemäss und nach dem Rechte der Freundschaft eingelassen wäre, mich in meinem Bette zu ermorden.

In der Zeit, als am heftigsten brannte die Ver- 19
schwörung, als Catilina abreiste zum Heere, Lentulus in der Stadt zurückgelassen, Cassius den Brand, Cethegus den Mord zu leiten befehligt, Autronius, Etrurien in Besitz zu nehmen, angewiesen, als alles geordnet, eingerichtet, vorbereitet wurde: wo war Sulla, Cornelius? Etwa zu Rom? Nein er war weit davon entfernt. Etwa in jenen Gegenden [133]), wohin sich Catilina begab [134])? Noch viel weiter. Etwa im camertischen, picenischen, gallischen Gebiete, in welchen Gegenden die Seuche gleichsam jener Meuterei sich am meisten verbreitet hatte? Nichts weniger; denn er war, wie ich schon früher gesagt, zu Neapel; er war in einer solchen Gegend Italiens, die am meisten von diesem Verdachte frei war. Was zeigt also an, oder bringt vor entweder

Cornelius selbst, oder ihr, die ihr seine Aufträge von ihm überbringt? „Es seien Gladiatoren gekauft, vorgeblich für den Faustus, um Mord und Aufruhr zu erregen„ [135]). Ja so ist es; man hat die Gladiatoren mit eingemischt [136]), die Faustus nach dem Testamente des Vaters, wie wir sehen, anzuschaffen verpflichtet ist. „Man hat eine Truppe aufgegriffen [137]); und hätte man diese nicht gekauft, so hätte eine andre Truppe das Spiel geben können„ [138]). Möchte nur diese selbst [139]), ich sage nicht dem Neide der Unbilligen, sondern [140]) der Erwartung der Billigen Genüge leisten können! „Man hat so gewaltig geeilt, da die Zeit des Spiels noch weit entfernt war„ [141]). Als wenn die Zeit, das Fechterspiel zu geben, nicht sehr nahete. „Wider Erwarten des Faustus, ohne dass er es weder wusste, noch wollte, ist die Truppe gekauft worden.„ Aber es giebt Briefe des Faustus, worin dieser den P. Sulla dringend ersucht, Gladiatoren zu kaufen, und grade diese zu kaufen; Briefe, die nicht bloss an den Sulla geschrieben sind, sondern auch an den L. Cäsar, Q. Pompejus, C. Memmius [142]), nach deren Gutachten die ganze Sache betrieben ist. „Aber unter seiner Leitung hat die Truppe gestanden„ [143]). Was also den Ankauf der Truppe betrifft, so findet kein Verdacht statt; dass sie unter seiner Leitung stand, gehört nicht zur Sache. „Aber er hat doch, als ein dienstbarer Sklave zur Anschaffung der Waffen sich erboten„ [144]). Allein er hat dieses Geschäfft nie unter seiner Leitung gehabt; und

diese Sache ist durch den Balbus, den Freigelassenen des Faustus, in der ganzen Zeit besorgt worden.

„Aber Sittius [145]) ist von Sulla nach dem jen- 20
seitigen Hispanien gesandt worden, um diese Provinz in Aufruhr zu versetzen.„ Erstlich, ihr Richter, ist Sittius unter dem Consulate des L. Julius und C. Figulus, einige Zeit vor der Meuterei des Catilina, und vor dem Verdachte dieser Verschwörung abgereist; dann ist er nicht damals zuerst abgereist, sondern nachdem er in denselben Gegenden einige Zeit vorher aus derselben Ursache einige Jahre gewesen war; und er ist dahin gereist, nicht blofs wegen einer Ursache, sondern auch wegen einer nothwendigen Ursache, weil er sich mit dem Könige von Mauritanien in grofse Geldverbindungen [146]) eingelassen hatte. Damals aber, nach seiner Abreise, indefs Sulla seine Geschäffte besorgte und verwaltete, wurden sehr viele und schöne Landgüter des P. Sittius verkauft, und seine Schulden bezahlt. Sittius hatte also nicht die Ursache, welche die übrigen zum Verbrechen ermunterte, die Begierde, den Besitz zu erhalten [147]), da er von seinen Gütern veräufserte. Wie unglaublich ferner ist es, wie ungereimt, dafs derjenige, der zu Rom morden, diese Stadt anzünden wollte, seinen vertrautesten Freund von sich entliefs, und nach den entferntesten Ländern wegsandte [148])? Etwa um desto leichter seine Unternehmung in Rom auszurichten, wenn in Hispanien Unruhen entstanden wären [149])? oder wurden

diese Unternehmungen selbst für sich, ohne einige Verbindung unter einander, betrieben [150])? Sollte er aber bei so wichtigen Unternehmungen, bei so ausserordentlichen, so gefährlichen, so stürmischen Planen, einen Mann, der ihn so sehr liebte, mit ihm so sehr vertraut, so enge mit ihm durch Dienste, Verkehr, Umgang verbunden war, von sich entlassen zu müssen geglaubt haben? Nicht wahrscheinlich ist es [151]), dass er einen Mann, den er unter günstigen Umständen, zur Zeit der Ruhe immer um sich gehabt hatte, unter widrigen Umständen, und bei einem Aufstande, den er selber anstiften wollte, von sich entfernte. Sittius selbst aber (denn ich glaube nicht die Sache eines alten Freundes und Wirthes verlassen zu müssen) ist wohl ein aus einer solchen Familie entsprossener, und so erzogener Mann, dass man glauben könnte, er habe Krieg gegen den Staat beginnen wollen? er, dessen Vater, als die übrigen Angrenzenden und Nachbaren abfielen [152]), eine seltne Dienstbeflissenheit und Treue gegen unsern Staat bewies, sollte einem ruchlosen Kriege gegen das Vaterland sich unterziehen zu müssen geglaubt haben? der in Schulden, wie wir sehen, ihr Richter, gerathen war, nicht durch Ausschweifungen, sondern durch seine Neigung, Handelsgeschäffte zu treiben; der zwar zu Rom Schulden, aber in den Provinzen und Königreichen grosse Geldforderungen hatte; und als er diese eintreiben wollte, gestattete er nicht, dass seine Sachwalter in seiner Abwesenheit einige Last trügen; verkaufen woll-

te er lieber alle ſeine Beſitzungen, und ſich ſeines reichen väterlichen Erbtheiles berauben, als daſs irgend einem ſeiner Gläubiger die Bezahlung verzögert würde. Gegen dieſe Claſſe von Menſchen, ihr Richter, habe ich nie einige Beſorglichkeit gehabt in jener ſtürmiſchen Zeit der Republik. Das war eine ſchreckliche und furchtbare Claſſe von Menſchen, die mit ſo groſser Liebe ihre Beſitzungen umfaſst hielten, daſs man ſagen könnte, ſie hätten ſich die Glieder lieber wegziehen und abreiſsen laſſen. Sittius glaubte ſich nie verwandt mit ſeinen Landgütern [153]. Daher ſchützte er ſich nicht bloſs gegen den Verdacht eines ſo groſsen Frevels, ſondern auch gegen jedes Gerede, nicht durch Waffen, ſondern durch ſein väterliches Erbtheil.

Was aber die hinzugefügte Aeuſserung betrifft, 21
die Einwohner von Pompeji [154]) wären von Sulla bewogen worden, dieſer Verſchwörung und dieſem ruchloſen Frevel beizutreten; ſo kann ich nicht, was dies bedeuten ſoll, einſehen. Die Einwohner von Pompeji alſo, glaubſt du, hätten ſich verſchworen? wer hat dies je geſagt? oder wann hat hierüber der geringſte Verdacht ſtatt gefunden? „Eine Trennung, ſagt er, hat er zwiſchen ihnen und den Coloniſten veranlaſst, damit er, wenn dieſe Miſshelligkeit [155]) und Zwietracht entſtanden wäre, die Stadt und die Pompejer in ſeiner Gewalt haben möchte.„ Erſtlich die ganze Miſshelligkeit zwiſchen den Pompejern und den Coloniſten iſt vor die Patronen gebracht worden, als ſie ſchon lange gedauert hatte, und

viele Jahre hitzig betrieben war. Zweitens die Sache iſt von den Patronen ſo entſchieden worden, daſs keine andre Meinung, als die übrigen, Sulla geäuſsert hat. Endlich die Coloniſten ſelbſt erkennen, daſs die Pompejer von Sulla nicht mehr, als ſie ſelbſt, vertheidigt worden ſind. Und davon kann euch die zahlreiche Menge der Coloniſten, angeſehener Männer, überzeugen, die gegenwärtig ſind, Kummer empfinden, ihn, den Patron, Vertheidiger, Obhüter jener Colonie, wenn ſie ihn nicht in jeder Glückslage, und in jeder Ehre ungekränkt ſehen konnten, doch bei dieſem Unfalle, der ſeinen Muth niederſchlägt und beugt, durch euch beſchützt und erhalten [156]) wünſchen. Mit gleicher Vorliebe ſind gegenwärtig die Pompejer, die von jenen ſogar eines Verbrechens beſchuldiget werden, die zwar über ihre Luſtgänge [157]) und öffentliche Stimmen Miſshelligkeiten mit den Coloniſten gehabt haben, aber über das gemeinſchaftliche Beſte gleiche Geſinnungen hegten. Und ſelbſt dieſes Verdienſt des P. Sulla ſcheint mir nicht mit Stillſchweigen übergangen werden zu dürfen, daſs er, obgleich dieſe Colonie von ihm dorthin geführt worden, und obgleich die Begünſtigungen der Coloniſten von den Glücksgütern der Pompejer zu nehmen, die Umſtände des Staats [158]) verlangt haben, beiden ſo theuer und angenehm iſt, daſs er nicht die einen aus ihrem Beſitz entfernt, ſondern beide in denſelben eingeſetzt zu haben ſcheint.

22 „Aber die Gladiatoren ſowohl, als alle jene

Mittel zur Gewaltſamkeit ſuchte er ſich des cäciliſchen Vorſchlages wegen zu verſchaffen„ [159]). Und bei dieſer Gelegenheit hat er den L. Cäcilius [160]), einen ſehr beſcheidnen und geachteten Mann, heftig angegriffen. Aber über dieſes Mannes Tugend und feſte Grundſätze, ihr Richter, ſage ich nur ſo viel, daſs er bei dieſem Vorſchlag, den er gethan, nicht um das Miſsgeſchick ſeines Bruders zu tilgen, ſondern es zu mildern, ſich ſo betragen habe, daſs er für das Beſte des Bruders geſorgt wünſchte [161]), aber [162]) der Wohlfahrt des Staates nicht entgegenkämpfen wollte, den Vorſchlag that, angetrieben von brüderlicher Liebe, ihn aufgab, bewogen durch des Bruders Rath. Und hier wird vermittelſt des L. Cäcilius, Sulla angeklagt [163]), obgleich beide Lob verdienen; zuerſt Cäcilius, der einen ſolchen Vorſchlag that, wodurch er den Unfall des Bruders mildern konnte. Weil er aber gefällte Urtheilsſprüche vernichten gewollt zu haben ſchien, ſo brachte ihn Sulla mit Recht von ſeinem Unternehmen zurück [164]). Denn das Wohl des Staates iſt vorzüglich von gefällten Urtheilsſprüchen abhängig, und ich glaube nicht, daſs man die brüderliche Liebe ſo weit treiben müſſe, daſs jemand, während er für das Heil der Seinigen ſorgt [165]), die gemeinſchaftliche aufgiebt. Aber ſein Vorſchlag betraf nicht den Urtheilsſpruch, ſondern er betraf [166]) die Strafe über pflichtwidrige Bewerbung, welche vor nicht gar langer Zeit [167]) in frühern Geſetzen beſtimmt geweſen war. Daher wollte er durch dieſen Vorſchlag

nicht das Urtheil der Richter, sondern den Fehler des Gesetzes verbessern. Niemand tadelt das Gericht, wenn er über die Strafe klagt, sondern das Gesetz; denn die Verurtheilung ist die Sache der Richter, und diese blieb; des Gesetzes, die Strafe, und diese sollte gemildert werden. Wolle also nicht die Gemüther der Stände, welche mit grosser Strenge und Würde den Gerichten vorstehen [168], der Sache abgeneigt machen. Niemand hat den Richterspruch zu erschüttern gesucht; kein Vorschlag dieser Art ist geschehen. Immer hat Cäcilius bei dem Unglück seines Bruders die Macht der Richter in dauernder Kraft erhalten, des Gesetzes Härte mildern zu müssen geglaubt.

23 Aber warum soll ich hierüber mehreres reden? Ich könnte vielleicht reden, und leicht und gerne reden. Wenn auch das Pflichtgefühl und die brüderliche Zärtlichkeit den L. Cäcilius weiter, als die Grenze der täglichen Dienstpflicht es verlangt, geführt hätte; so würde ich eure Empfindungen ansprechen; mich auf eines jeden Zärtlichkeit gegen die Seinigen berufen; ich würde Verzeihung erbitten für den Irrthum des L. Cäcilius [169], nach euern innersten Gedanken, und nach der gemeinschaftlichen Menschenfreundlichkeit. Das Gesetz war nur wenige Tage ausgestellt; ist nie öffentlich vorgeschlagen; im Senate verhandelt worden, dem römischen Volke unbekannt geblieben [170]. Als wir den Senat ins Capitol zusammenberufen hatten, wurde nichts früher vorgenommen; und nach des Sul-

la Auftrage, sagte der Prätor Q. Metellus, erkläre er [171]), dafs Sulla diesen Vorschlag seinentwegen nicht gethan wünsche. Seit dieser Zeit hat L. Cäcilius sich viel mit Staatsangelegenheiten [172]) beschäfftigt: gegen das Ackergesetz, das ich ganz tadelte und verwarf, seine Einrede versprochen [173]); schamlosen Schenkungen sich widersetzt; des Senates Gutachten nie verhindert; sich so während des Tribunats betragen, dafs er, nachdem ihm die Last der Dienstgefälligkeit gegen einen Verwandten abgenommen war, für die Folgezeit nur an die Vortheile des Staates dachte. Und dafs während dieses Vorschlages selbst etwas durch Gewalt möchte betrieben werden, wer doch von uns [174]) besorgte dies von Seiten des Sulla oder Cäcilius? War nicht jener Schrecken, jene Furcht und Meinung des Aufruhrs ganz von des Autronius Ruchlosigkeit abhängig? Seine Reden, seine Drohungen verbreiteten sich; sein Anblick, der Auflauf, das Gefolge, die Schaaren ruchloser Menschen verkündeten uns Schrecken und Aufruhr [175]). So wurde P. Sulla, wegen dieses lästigen Genossen und Gefährten, sowohl seiner Ehre, als seines Mifsgeschickes, nicht blofs sein Glück zu verlieren gezwungen, sondern im Unglück ohne irgend ein Heilmittel und ohne einige Erleichterung zu bleiben.

Bei dieser Gelegenheit liesest du zum öftern meinen Brief vor, den ich an den Cn. Pompejus meiner Thaten wegen [176]), und in Beziehung auf das Beste des Staats geschrieben habe, und suchst darin 24

eine Beschuldigung gegen den P. Sulla; und wenn ich schreibe, dafs die unglaubliche vor zwei Jahren angezettelte Meuterei während meines Consulates ausgebrochen sei; so behauptest du, ich hätte angezeigt, dafs Sulla an der frühern Verschwörung Theil gehabt habe. Nicht wahr? ich bin wohl der Mann, der glauben sollte, Cn. Piso, Catilina, Vargunteius und Autronius hätten nichts frevelhaftes, nichts verwegenes für sich, ohne den P. Sulla, thun können? Und wäre auch einer in Ansehung des letztern vorher zweifelhaft gewesen, ob er, wie du beschuldigest, die Absicht gehabt hätte, nach Ermordung deines Vaters, des Consuls, am ersten Januar mit den Lictoren herabzusteigen; so hast du diesen Verdacht aufgehoben, als du gesagt, Sulla habe, um den Catilina zum Consul zu machen, Werkleute und eine Rotte zusammengebracht. Wenn ich dir dieses zugebe; so musst du mir einräumen, dafs dieser, als er dem Catilina Stimmen zu verschaffen suchte, nicht daran gedacht habe, sein Consulat, welches er durch richterlichen Ausspruch verloren hatte, mit Gewalt wieder zu erlangen. Denn ihn so grosser, so schrecklicher Frevel zu beschuldigen, gestattet die Person des P. Sulla, ihr Richter, nicht [177]).

Ich will nemlich, nachdem ich fast alle Beschuldigungen widerlegt habe, der Gewohnheit zuwider, die ich in andern Sachen zu beobachten pflege, jetzt endlich von dem Leben und den Sitten des Mannes reden. Denn im Anfange [178]) wünschte mein Herz

zu begegnen der Gröſse der Beſchuldigung, Genüge zu leiſten der Erwartung der Menſchen, von mir ſelber, der ich angeklagt war, etwas zu reden [179]. Jetzt muſs ich euch dahin zurückrufen, wohin euch die Sache ſelbſt, ſogar wenn ich ſchweige, Herz und Geiſt zu richten zwingt.

In allen Sachen, ihr Richter, von einiger Wich- 25
tigkeit und Bedeutung, muſs man, was ein jeder gewollt, gedacht, begangen hat, nicht nach der Beſchuldigung, ſondern nach den Sitten desjenigen, der beſchuldiget wird, erwägen. Denn niemand von uns kann ſich plötzlich bilden, noch jemandes Leben augenblicklich verändert, oder ſeine Natur umgewandelt werden. Betrachtet ein wenig in euern Herzen, um andres zu übergehen, dieſe Menſchen ſelbſt, die in dieſes Verbrechen verwickelt waren. Catilina hat ſich gegen den Staat verſchworen. Weſſen Ohren haben es je unerträglich gefunden, daſs ein Mann dies gewagt habe [180], der von Kindheit an nicht bloſs aus Unmäſsigkeit und Bosheit, ſondern auch aus Gewohnheit und Luſt alle Arten von Schändlichkeit, Unzucht, Mord verübt hat [181]? Wen befremdet es, daſs er im Kampfe gegen das Vaterland umgekommen iſt, er, den alle vermöge ſeines Characters zum Raubgewerbe gegen die Bürger beſtimmt geglaubt haben? Wer erinnert ſich an des Lentulus Verbindungen mit den Anzeigern, wer an ſeine raſenden Lüſte, wer an ſeine verkehrten und gottloſen Religionsmeinungen [182], den es, daſs er ruchloſe Plane gefaſst [183], oder thörichte

Hoffnungen genährt habe, befremden könne? Wer denkt an den C. Cethegus, und an ſeine Reiſe nach Hiſpanien, und an die Wunde des Q. Metellus Pius [184]), dem nicht für jenes Mannes Strafe der Kerker gebaut ſchien? Ich übergehe die übrigen, um nicht alle Grenzen zu überſchreiten. Ich erſuche euch nur, in der Stille über alle, von denen, daſs ſie ſich verſchworen, bekannt iſt, nachzudenken; ihr werdet erkennen, daſs ein jeder von ihnen eher von ſeinem Leben, als durch unſern Verdacht, verurtheilt worden ſei. Den Autronius ſelbſt, (weil doch ſein Name am meiſten eingemiſcht wird in den Prozeſs und in die Beſchuldigung gegen den Sulla) überführt ihn nicht ſein eignes Leben [185])? Immer war er ein verwegner, frecher Lüſtling [186]), der bei Schändungen, wiſſen wir, zur Vertheidigung nicht bloſs ſchamloſe Worte zu gebrauchen pflegte, ſondern auch Fäuſte und Ferſen; der Menſchen aus ihren Beſitzungen verbannte, die Nachbaren mordete, die Tempel der Bundesgenoſſen plünderte, durch Gewalt und Waffen die Gerichte ſtörte [187]), der, wenn es gute Unternehmungen galt, alle verachtete, wenn ſchlechte, gegen Gute kämpfte; dem Staatswohle nicht ſich fügte, nicht dem Schickſale ſelber erlag [188]). Wäre ſeine Schuld auch nicht aus den augenſcheinlichſten Beweiſen erkannt, ſo würden ihn doch ſeine Sitten und ſein Leben überweiſen.

26 Wohlan! vergleicht nun mit jenen das Leben [189]) des P. Sulla, das euch und dem römiſchen

Volke so bekannt ist, ihr Richter, und vergegenwärtiget es euern Augen. Giebt es eine That oder Verschuldung von ihm, die, ich will nicht sagen zu verwegen, sondern selbst nur etwas zu unbedachtsam jemanden schiene? Eine That, frage ich? ist ein Wort nur je seinem Munde entfallen, das jemanden anstößig sein könnte? Im Gegentheil bey jenem schrecklichen und stürmischen Siege des L. Sulla, wer zeigte sich milder, als P. Sulla, wer mitleidiger? wie vieler Leben hat er von L. Sulla erfleht? wie viele grosse und angesehene Männer sowohl aus unserm Orden, als dem Ritterstande giebt es, für deren Erhaltung sich dieser bei Sulla verbürgt hat? Ich könnte sie nennen (denn sie selber sehen es nicht ungerne, und sie sind diesem mit den dankbarsten Empfindungen zum Schutze gegenwärtig); aber weil diese Wohlthat größer ist, als daß ein Bürger sie dem andern leisten können muß [190]); so ersuche ich euch deshalb, daß ihr, was er konnte, der Zeit [191]), was er gethan, ihm selber zuschreibt. Warum soll ich seine gleichförmige Redlichkeit in seinem übrigen Leben erwähnen, die Freigebigkeit, Würde, Mäßigung, die den Privatmann, den Glanz, der den Staatsmann auszeichnete? Tugenden, die freilich vom Glücke entstellt worden, aber doch so, daß das Ursprüngliche der Natur noch sichtbar ist. Wie ansehnlich war sein Haus? wie besucht täglich? wie groß die Würde seiner Bekannten? wie groß die Liebe seiner Freunde? wie groß die ihn umgebende Menge aus allen Ständen? Diese in langer

und vieler Zeit, und durch viele Arbeit erworbenen Güter entriſs eine einzige Stunde. Es empfing P. Sulla, ihr Richter, eine ſtarke und tödtliche Wunde [192]), aber eine ſolche, die ſein Lebenswandel und Character noch dulden zu können ſchien. Nach Ehre und Würde, urtheilte man, habe er eine gar zu groſse Begierde gehabt. Und hat dieſe kein andrer bei der Bewerbung ums Conſulat gehabt; ſo hat man ihn für begieriger gehalten [193]), als die übrigen. Wenn aber auch einige andre eine ſolche Liebe für das Conſulat gehabt haben; ſo war das Schickſal vielleicht für ihn nur härter, als für die übrigen [194]). Wer aber hat in der Folge den P. Sulla anders, als trauernd, demüthig und niedergeſchlagen geſehen? wer hat je geargwöhnt, daſs er mehr aus Haſs, als aus Schamhaftigkeit, der Menſchen Anblick und das Licht vermeide? Und wiewohl vieles ihn lockte nach der Stadt und nach dem Forum, wegen der groſsen Liebe ſeiner Freunde, die ihm doch allein bei ſeinen Uebeln noch übrig geblieben iſt: ſo hielt er ſich demungeachtet entfernt von euern Augen; und obgleich ihm das Geſetz [195]) zu bleiben geſtattete, ſo beſtrafte er ſich ſelbſt beinahe mit dem Exil.

27 Bei einer ſolchen Schamhaftigkeit, ihr Richter [196]), und bei einem ſolchen Lebenswandel wäre, glaubt ihr, ein ſo groſses Verbrechen möglich geweſen? Schaut an ihn ſelber, betrachtet ſein Antlitz! vergleicht die Beſchuldigung mit dem Lebenswandel; das Leben, vom Anfange an bis auf die gegenwärtige Zeit aufgerollt, durchmuſtert zugleich mit

dem angeschuldigten Verbrechen [197]). Ich übergehe den Staat, welcher immer dem Sulla so theuer war; diese Freunde, so würdige, ihm so ergebene Männer, die ihm einst im Glücke Glanz verliehen, jetzt Erleichterung gewähren im Unglücke; auf das grausamste umkommen wollte er sie sehen, um mit Lentulus, Catilina und Cethegus ein höchst schimpfliches und trauriges Leben, von dem schandbarsten Tode bedroht, zu führen? Es paſst nicht, es paſst nicht, sage ich, für solche Sitten, für solche Schamhaftigkeit, für solches Leben, für solchen Mann ein solcher Verdacht! Eine Scheuſsligkeit sonder Gleichen erhob sich; unglaublich und beispiellos war der Wahnsinn; aus vielen von Jugend auf gesammelten Lastern ruchloser Menschen entflammte sich plötzlich ein so widernatürlicher und unerhörter Frevel. Glaubt nicht, ihr Richter, daſs es Menschen waren, die jenen ungestümen Trieb fühlten, ein solches Unternehmen begannen. (Denn nie gab es ein so barbarisches, oder so ungeschlachtes Volk, in welchem man, ich sage nicht so viele, sondern nur einen einzigen, so grausamen Feind des Vaterlandes gefunden hat.) Unthiere, Scheusalen gleiche, entsetzliche und wilde, in menschliche Gestalt gehüllt, erhoben sich. Ueberlegt wieder und wieder, ihr Richter; denn nichts zu starkes kann man in diesem Falle sagen; thut tiefe Blicke in des Catilina, Autronius, Cethegus, Lentulus und der übrigen Herzen; was für Lüste, was für Schändlichkeiten, was für Ehrlosigkeiten; wie groſse Verwegenheit, wie un-

glaublichen Wahnſinn, welche Kennzeichen der Verbrechen, welche Spuren hochverrätheriſcher Abſichten, was für Haufen von Freveln werdet ihr antreffen! Aus groſsen, langwierigen, und ſchon als heillos erkannten Krankheiten iſt plötzlich dieſes ſchreckliche Unheil hervorgebrochen, daſs nur durch die Vertilgung und Ausſtoſsung deſſelben der Staat einmal geneſen und geheilt werden konnte [198]. Denn niemand kann glauben, daſs, dieſe Peſt in ſich einſchlieſsend, der Staat länger hätte beſtehen können. Und ſo haben nicht zur Vollendung des Frevels, ſondern um dem Staate Strafen zu büſsen, Furien ſie gleichſam aufgereizt.

28 In dieſe Geſellſchaft nun wollt ihr jetzt den P. Sulla, ihr Richter, aus den Geſellſchaften der redlichſten Männer, welche mit dieſem leben und gelebt haben, ausſtoſsen? aus dieſer Anzahl von Menſchen, aus dieſem Umgange mit würdevollen Freunden, unter die Parthei der Ruchloſen, und in der Hochverräther Verſammlung und Anzahl ihn verſetzen? Wo wird denn jene mächtige [199]) Schutzwehr der Sittſamkeit ſein? bei welcher Gelegenheit wird uns der vorher geführte Lebenswandel nützen? bis auf welche Zeit wird die Frucht des erworbenen Rufes aufgeſpart werden, wenn ſie uns in der äuſserſten Gefahr, in dem Kampfe für unſer ganzes Heil, nicht zu ſtatten kommt [200]), keinen Schutz, keinen Beiſtand gewährt?

Mit peinlichen Verhören und Folterungen der Sklaven bedroht uns der Ankläger; und wiewohl wir

von diesen keine Gefahr ahnden, so stehen doch jene Folterungen unter dem Einflusse des Schmerzes, werden mehr oder weniger empfunden nach eines jeden Gemüths- und Körper Beschaffenheit, angeordnet nach Belieben von dem Vorsteher des Verhörs, bald so, bald anders angewendet von der Willkühr [201]), verfälscht von der Hoffnung, geschwächt von der Furcht [202]), so dass bei den Beängstigungen durch so viele Uebel für die Wahrheit keine Stäte übrig bleibt. Der Lebenswandel des P. Sulla werde gefoltert [203]); ihn verhöre man, ob irgend eine Begierde sich verbirgt, irgend ein Frevel sich versteckt hält, irgend eine Grausamkeit, irgend eine Verwegenheit? Kein Irrthum, keine Dunkelheit, ihr Richter, wird in der Sache statt finden, wenn ihr die Stimme des fortlaufenden Lebenswandels, sie, die am meisten entscheiden muss, hören werdet. Keinen Zeugen fürchten wir in dieser Sache; dass jemand etwas wisse, etwas gesehen, etwas gehört habe, glauben wir nicht. Aber gleichwohl, wenn nicht euch des P. Sulla Schicksal rührt, ihr Richter, so müsse euer eignes euch rühren; denn euch, die ihr auf das unsträflichste und untadelhafteste gelebt habt, muss es von der grössten Wichtigkeit sein, dass nicht nach der Willkühr, oder der Feindschaft, oder dem Leichtsinn der Zeugen, die Sachen redlicher Menschen erwogen werden, sondern dass bei wichtigen Untersuchungen und plötzlichen Gefahren der Lebenswandel eines jeden Zeugniss ablége. Diesen wollet nicht, ihr Richter, seiner Waffen beraubt

und entblöſst, preisgeben dem Haſſe, ausliefern dem Argwohn. Befeſtiget die gemeinſchaftliche Burg der Guten, verrammelt den Frevlern die Zufluchtsörter [204])! Der Lebenswandel entſcheide [205]) für Beſtrafung und Losſprechung das meiſte, der allein, wie ihr ſeht, aus ſeiner eignen Beſchaffenheit und Natur am leichteſten erkannt, und nicht plötzlich umgewandelt und gebildet werden kann.

29 Wie aber? dieſes Zeugniſs, (denn immer muſs ich davon reden, wiewohl ich furchtſam und beſcheiden reden werde) wie? ſage ich, dieſes Zeugniſs von unſrer Seite, da wir uns, den übrigen Verſchworenen das Wort zu reden, enthalten haben, den P. Sulla vertheidigen, wird es dieſem denn nichts nützen? Hart iſt dieſe Aeuſserung vielleicht, ihr Richter [206]); hart, wenn wir Anſprüche machen, wenn, da die übrigen von uns ſich nichts verlauten laſſen, nicht auch wir ſchweigen; hart! Aber wenn man uns kränkt, uns anklagt, uns verhaſst zu machen ſucht; ſo erlaubt ihr [207]) wahrlich, daſs uns, unſre Freiheit wenigſtens zu behaupten, vergönnt ſei, wenn es nicht vergönnt iſt, unſre Würde. Angeklagt ſind gemeinſchaftlich die Conſularen; und ſchon alſo ſcheint der Name der erhabenſten Ehre mehr Haſs, als Würde, zu gewähren. Sie waren, ſagt er, unter den gerichtlichen Beiſtänden des Catilina, und haben ihn gelobt. Noch nicht ſichtbar, noch nicht erkannt war damals etwas von einer Verſchwörung; ſie vertheidigten einen Freund, ſie unterſtützten einen Flehenden; die Schandbarkeit ſei-

nes Lebens wollten ſie, da er ſich in den gröſsten Gefahren befand, nicht ahnden. Ja ſogar dein Vater, Torquatus, befand ſich als Conſul unter den gerichtlichen Beiſtänden des der Erpreſſungen wegen beklagten [208]) Catilina; der wiewohl ein ſchlechter Menſch, doch ein Flehender, wiewohl vielleicht ein Verwegner, doch einmal Freund war. Da er ihn vor Gericht unterſtützte, nachdem ihm die erſte Verſchwörung [209]) gemeldet war; ſo gab er zu erkennen, daſs er etwas gehört, aber nichts geglaubt habe. „Aber eben dieſer unterſtützte ihn nicht vor einem andern Gericht [210]), da die übrigen ihn unterſtützten.„ Wenn er ſelber nachher etwas erfahren, was er im Conſulate nicht gewuſst hatte; ſo muſs man es denen verzeihen, die in der Folge nichts gehört. Wenn aber jene frühere Nachricht [211]) ihn beſtimmte; ſo muſste ſie, da ſie im Gedächtniſſe ſchon veralterte, nicht ſtärker, als da ſie noch im friſchen Andenken war, auf ihn einwirken [212]). Aber wenn dein Vater ſelbſt damals, als er eigne Gefahr ahndete, doch bewogen durch Menſchenfreundlichkeit, den gerichtlichen Beiſtänden des ruchloſeſten Mannes durch den curuliſchen Seſſel, durch die eigenen nicht minder, als des Conſulates Auszeichnungen Glanz verlieh: was hat man für Urſache, die Conſularen, die den Catilina vor Gericht unterſtützten, zu tadeln? — „Aber eben dieſe haben diejenigen, die vor dem Sulla der Verſchwörung angeklagt ſind, nicht vertheidigt.„ — In einen ſo groſsen Frevel verſtrickten Menſchen, ur-

theilten ſie, einige Unterſtützung, einigen Beiſtand, einige Hülfe zu leiſten, wäre ihnen nicht vergönnt. Und um von derer Rechtſchaffenheit und treuen Geſinnung gegen den Staat zu reden, deren Achtungswürdigkeit und Gewiſſenhaftigkeit auch ſchweigend für jeden redet, und niemandes Verſchönerung durch die Rede vermiſst, kann einer behaupten, daſs es je beſſere, entſchloſsnere, geſetztere Conſularen gegeben habe, als in den Zeiten und Gefahren, wodurch die Republik beinahe unterdrückt iſt? Wer hat nicht für das gemeine Beſte die aufrichtigſte, bravſte, redlichſte Geſinnung gehegt? Und ich rede nicht vorzugsweiſe von den Conſularen; denn dieſes Lob theilen ſie ſowohl mit den angeſehenen Männern, die Prätoren geweſen, als mit dem ganzen Senat, da es ausgemacht iſt, daſs, ſo weit Menſchen zu denken vermögen, in dieſem Orden nie mehr Tugend, mehr Liebe gegen den Staat, mehr Achtungswürdigkeit geweſen iſt. Aber weil die Conſularen bezeichnet ſind, ſo habe ich nur von dieſen ſagen zu müſſen geglaubt, was genug war, da aller Gedächtniſs bezeugt [213]), daſs unter denen, die auf dieſer Ehrenſtufe ſtanden, niemand geweſen iſt, der nicht durch Eifer, Entſchloſſenheit, Anſehen, ſo viel er vermochte, ſich befleiſsigt hat, den Staat zu erhalten.

30 Aber wie? ich, der ich den Catilina nicht gelobt, der ich, als Catilina angeklagt wurde, als Conſul [214]), nicht unter ſeinen gerichtlichen Beiſtänden geweſen bin, der ich ein Zeugniſs über die

Verschwörung gegen andre abgelegt habe, scheine ich euch so sehr allen gesunden Menschenverstand verloren, so meine Grundsätze vergessen zu haben, so meiner Thaten uneingedenk zu sein, dass ich, obgleich ich als Consul Krieg geführt habe mit den Verschworenen, jetzt ihren Führer zu erhalten wünsche, und mir vornehme, desselben Mannes, dessen Stahl ich neulich gestümpft, dessen Flamme ich ausgelöscht habe, Sache und Leben jetzt zu vertheidigen? Wenn wahrhaftig, ihr Richter, nicht selber der durch meine Anstrengungen und Gefahren erhaltene Staat mich zu festen und gleichförmigen Grundsätzen durch seine Würde zurückriefe; so ist es doch natürlich, dass man denjenigen, den man fürchtet, mit dem man über Leben und Wohlsein gekämpft hat, aus dessen Nachstellungen man entronnen ist, immer hasst. Aber da es meine erhabenste Ehre, den ausgezeichneten Ruhm meiner Thaten betrifft; da, so oft jemand dieses Verbrechens [215] überwiesen ist, so oft das Andenken an das durch mich gefundne Heil erneuert wird: so sollte ich so wahnsinnig sein, ich es mir zu Schulden kommen lassen, dass dasjenige, was ich für das Heil aller ausgeführt habe, mehr durch Zufall und Glück von mir, als durch Entschlossenheit und Ueberlegung ausgeführt scheine? „Wie denn? masseſt du dir an, wird vielleicht mancher sagen, dass er, weil du ihn vertheidigt hast, für unschuldig erklärt werde?„ Ich, meines Theiles, ihr Richter, masse mir so wenig an in dem, worin mir jemand widersprechen

könnte, daſs ich ſelbſt dasjenige, was mir etwa von allen bewilligt wird, zurückgebe und erlaſſe. Nicht in einem ſolchen Staate lebe ich, nicht in ſolchen Zeiten habe ich mein Haupt für das Vaterland allen Gefahren dargeboten, nicht ſo ſind diejenigen vertilgt, die ich beſiegt, noch ſo dankbar diejenigen, die ich erhalten, daſs ich auf mehr Anſpruch machen ſollte, als mir von allen Feinden und Neidern geſtattet wird. Gewichtvoll müſste die Aeuſserung ſcheinen [216]), wenn derjenige, der die Verſchwörung erforſcht, bekannt gemacht, unterdrückt, dem der Senat in ausgewähleten Worten Dank erſtattet; zu deſſen Ehre er allein während des Friedens ein Dankfeſt beſchloſſen, vor Gericht erklärte: „Ich würde nicht vertheidigen, wenn er ſich verſchworen.„ Ich ſage das nicht, was gewichtvoll iſt; ich ſage das, was in dieſen Sachen der Verſchwörung nicht meinem Anſehen, ſondern meiner Beſcheidenheit angemeſſen iſt: „Ich, der Erforſcher und Rächer der Verſchwörung, würde gewiſs den Sulla nicht vertheidigen, wenn ich, daſs er ſich verſchworen hätte, glaubte.„ Ich, ihr Richter, obgleich ich über die ſo groſsen alle betreffende Gefahren alles erforſchte, vieles hörte, nicht alles glaubte, gegen alles auf meiner Hut war, ich ſage das, was ich im Anfange ſagte, daſs durch niemandes Anzeige, niemandes Argwohn, durch keine [217]) Briefe mir etwas über den [218]) P. Sulla berichtet worden ſei.

31 Deshalb rufe ich euch, ihr vaterländiſchen Götter und Penaten, die ihr dieſer Stadt und dieſem

Reiche obwaltet, die ihr dieses Reich, diese Freiheit und das römische Volk, die ihr diese Wohnungen und Tempel, unter meinem Consulate, durch eure Macht und Hülfe erhalten habt, zu Zeugen, dass ich lautern und freien Herzens, die Sache des P. Sulla vertheidige, dass kein Frevel wissentlich von mir verheimlicht, kein gegen aller Heil beabsichtigtes Verbrechen vertheidigt und geschützt werde. Nichts habe ich als Consul von Sulla erfahren, nichts geargwöhnt, nichts gehört. Ich also, eben der Mann, der strenge gegen andre, unerbittlich gegen andre geschienen hat, (bezahlt habe ich, was ich dem Vaterlande schuldig war; für die Zukunft darf ich handeln, wie ich es meiner beständigen Gewohnheit und Natur schuldig bin) ich bin so mitleidig, als ihr, Richter, so sanft, wie der mildeste. In so ferne ich strenge war mit euch, habe ich nichts gethan, als gezwungen; dem Staate, als er sich zum Sturze neigte, bin ich zu Hülfe gekommen; das gesunkene Vaterland habe ich erhoben; aus Mitleiden gegen die Bürger waren wir damals so strenge, als nöthig war [219]); das Heil aller wäre durch eine einzige Nacht verloren worden, hättet ihr nicht jene Strenge gezeigt. Aber sowie mich zur Bestrafung der Verbrecher die Liebe des Staates aufgemuntert hat; so werde ich zur Erhaltung der Unschuldigen durch eignen Willen aufgemuntert.

Nichts sehe ich an diesem P. Sulla des Hasses, ihr Richter, würdiges; des Mitleidens würdiges vieles. Denn nicht um sein Missgeschick abzuwenden,

nimt er zu euch, ihr Richter, ein Demüthiger, seine Zuflucht; sondern damit seinem Geschlechte und Namen nicht ein Mahl ruchloser Schandbarkeit eingebrannt werde. Denn was ihn selbst betrifft, sollte er auch in euerm Gerichte freigesprochen werden, was hat er [220]) für Auszeichnungen, was für Trostmittel für das übrige Leben, die ihm Freude und Genufs gewähren könnten? — Nicht wahr? sein Haus wird prachtvoll sein; zur Schau wird man ausstellen die Bildnisse der Ahnen; er selber wird Schmuck und Kleidung, wie ehemals, wieder erlangen. — Alles dieses, ihr Richter, ist verloren; des Geschlechtes, des Namens, der Ehre Auszeichnungen und Vorzüge sind durch ein einziges jammervolles Gericht [221]) vertilgt. Aber dafs er nicht Zerstörer des Vaterlandes, nicht Verräther, nicht Feind genannt werde; dafs er nicht einen solchen Schandfleck eines so grofsen Frevels [222]) in der Familie zurücklasse, dies ist der Gegenstand seines Kummers, seiner Besorgnifs; dafs endlich nicht dieser Unglückliche hier [223]) der Sohn eines Verschwornen, eines Bösewichtes, eines Verräthers genannt werde; diesem Knaben, der ihm viel theurer, als das Leben, ist, auf den er nicht die unverletzten Früchte der Ehre vererben wird, fürchtet er das ewige Andenken der Schande zurückzulassen. Dieser bittet euch, der Kleine, ihr Richter, dafs ihr ihm einmal, wenn nicht im unverletzten, doch im geschmählerten Glücksstande, seinem Vater Glück zu wünschen [224]) gestattet; diesem Unglücklichen

ſind bekannter die Wege nach den Gerichten und dem Forum, als nach dem Campus [225]) und den Schulen. Denn nicht mehr über das Leben des P. Sulla, ihr Richter, ſondern über das Begräbniſs wird geſtritten; das Leben iſt entriſſen in dem frühern Gericht; daſs man den Körper über die Grenze hinauswerfen möge, iſt jetzt unſre Sorge. Denn was bleibt ihm übrig, das ihn im Leben erhalten könnte? oder was hat jemand für Grund, dies für ein Leben anzuſehen?

Neulich war P. Sulla im Staate ein Mann, daſs 32
ſich niemand an Ehre, an Einfluſs, an Glücksgütern angeſehener hielt; jetzt beraubt aller Würde, fordert er das Entriſſene nicht zurück; daſs ihr, was das Glück bei den Uebeln ihm zurückließs, mit dem Vater, mit den Kindern, mit dem Bruder, mit den hier anweſenden Freunden ſein Miſsgeſchick betrauern zu dürfen, dies ihm nicht entreiſst, ihr Richter, beſchwört er euch. Daſs du ſelber jetzt, Torquatus, an dem Elende dieſes Mannes dir genügen lieſseſt, wäre billig. Hättet ihr auch nichts anders dem Sulla, als das Conſulat, genommen, ſo hättet ihr doch damit zufrieden ſein müſſen; denn nur der Kampf um Ehre, nicht Feindſchaft hat euch zur Klage vermocht. Aber da ihm alles mit der Ehre entzogen, da er in dies traurige [226]) und jammervolle Schickſal verſetzt iſt, was verlangſt du weiter? Des Lichtes Genuſs, jenen beweinenswürdigen, jammervollen, willſt du ihm entreiſsen, unter welchem er ſich mit groſsem Kummer und Schmerz zu-

rückgehalten sieht? Gerne möchte er es zurückgeben, wenn er befreit würde von dem Schimpfe der entehrendsten Beschuldigung? Willst du etwa einen Feind vertreiben? Aber sein Elend würde dir ja, wenn du auch noch so grausam wärest, mehr durch Anschauen, als durch Hören Genuss verschaffen. O elender und unglücklicher Tag, an welchem P. Sulla durch alle Centurien zum Consul ernannt wurde! o falsche Hoffnung! o flüchtiges Glück! o blinde Begierde [227])! o unzeitiger Glückwunsch! wie plötzlich ist dieses alles aus Freude und Vergnügen in Trauer und Thränen verwandelt worden, so dass derjenige, der kurz zuvor zum Consul bestimmt war, plötzlich keine Spur der vorigen Würde behauptete! Denn was für ein Uebel schien diesem, der Ehre, des Rufes, der Glücksgüter beraubten, abzugehen? oder für welche neue Widerwärtigkeit könnte noch Platz übrig sein [228])? es verfolgt dasselbe Schicksal, wie es anfing; es hat eine neue Trübsal gefunden; es gestattet nicht, dass der jammerbelastete Mann, auf Eine Weise gedemüthiget, durch Eine Trauer umkomme.

33 Aber schon verhindert mich selbst, ihr Richter, der Seelenschmerz, von dieses Mannes Elend mehreres zu sagen. Eure Pflicht ist es jetzt zu handeln, ihr Richter; eurer Sanftmuth und Menschenfreundlichkeit vertraue ich die ganze Sache. Ihr habt euch, als die Verwerfung der Richter dazwischen gekommen war, ohne dass wir etwas ahndeten, plötzlich als Richter gegen uns niedergesetzt, von

den Anklägern ausgewählt, in der Hoffnung, daſs ihr mit bitterer Strenge uns behandeln würdet, vom Glücke aber uns zum Schutze der Unſchuld beſtellt [229]). Sowie es mir, was das römiſche Volk von mir urtheilte, weil ich ſtrenge gegen die Frevler geweſen war, Sorge gemacht hat, und ſowie ich die erſte Vertheidigung des Unſchuldigen, die ſich mir dargeboten, übernommen habe: ſo müſst ihr die Strenge der Gerichte, welche in dieſen Monaten gegen die verwegenſten Menſchen bewieſen iſt, durch Sanftmuth und Mitleiden mildern. Obgleich dies von euch die Sache ſelbſt verlangen muſs, ſo geziemt es doch auch euerer Geſinnung und Tugend, zu erklären, daſs ihr nicht die Männer ſeid, an die man ſich hätte beſonders [230]) wenden ſollen. Deshalb ermahne ich euch, ihr Richter, ſo ſehr, als meine Liebe gegen euch es verlangt, mit gemeinſchaftlichem Eifer, weil wir uns doch unter gleichen Umſtänden [231]) befinden, durch Sanftmuth und Mitleiden den ungegründeten Ruf der Grauſamkeit von uns abzuwenden.

Anmerkungen.

1) P. Sulla war zugleich mit dem P. Autronius für das Jahr 689 zum Conſul erwählt worden. Aber angeklagt, bei der Bewerbung pflichtwidrige Mittel gebraucht zu haben, und nach dieſer Anklage verurtheilt, muſsten ſie das Conſulat ihren Mitbewerbern, dem L. Aurelius Cotta und dem Manlius Torquatus überlaſſen. Wenn Cicero alſo wünſcht, daſs Sulla den Glanz ſeiner Würde hätte behaupten mögen; ſo wünſcht er, daſs er ſich im Conſulate hätte behaupten mögen. — In mehrern Handſchriften findet man *obtineret*, welches Grävius vorzog, ſtatt *obtinere.* Aber unſtreitig verdient *obtinere* den Vorzug, da *antea*, wie Erneſti richtig bemerkt, *obtinuiſſet* erfordern würde, wenn der Infinitiv nicht ſtatt haben ſoll.

2) Das Miſsgeſchick, worauf hier gedeutet wird, iſt die Verurtheilung des Sulla. Dieſe ertrug er in ſo ferne mit Beſcheidenheit, als er nicht nur nichts unternahm, um ſie unkräftig zu machen; ſondern ſich ſogar freiwillig aus Rom verbannte, indem er in Neapolis ſeinen Wohnort wählte. Die Frucht, die er von dieſer Beſcheidenheit einzuerndten hoffen durfte, war, daſs niemand ſeine Ruhe durch fernere Anklagen ſtörte.

3) Mit Recht hat Erneſti, wiewohl gegen alle Handſchriften, *in* vor *ampliſſimo honore* getilgt, da Sulla das Conſulat noch nicht angetreten hatte, als er deſſelben beraubt wurde. Beck bemerkt, das nachfolgende *in* bei *his priſtinae fortunae reliquiis* könne wohl veranlaſst haben, daſs es hier eingeſchoben worden. Mir ſcheint wahrſcheinlicher, daſs *in* aus *et* verdorben ſei, welches man als Beziehung auf das nachfolgende *et* hier ungerne vermiſst.

4) Dies muſs nicht ſo verſtanden werden, als wenn Cicero den Sulla beſchuldige, daſs er pflichtwidrige Mittel bei der Bewerbung gebraucht habe; ſondern Cicero meint nur, Sulla habe die Folge von dem Haſſe empfunden, den man überhaupt gegen pflichtwidrige Bewerbung hegte, weil ſo viele ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machten. Da ſein miterwählter Genoſs für das Conſulat Autronius unerlaubte Mittel gebraucht hatte; ſo glaubte man ihn eines gleichen Verbrechens ſchuldig, weil er eines gleichen Verbrechens angeklagt war.

5) P. Pätus Autronius, durch viele Schandthaten vorher ſchon berüchtigt, gehörte nach *Sall. Cat.* 17 und 47 zu den Theilnehmern der catilinariſchen Verſchwörung, und begab ſich nach ſeiner Verurtheilung ins Exil.

6) Nemlich vor dem Conſulat, in welchem Cicero Strenge zu gebrauchen genöthigt war.

7) Für *redomiti* haben mehrere alte Ausgaben *edomiti;* aber alle Handſchriften geben *redomiti.* Die mit *re* zuſammengeſetzten Zeitwörter haben oft nur die Bedeutung der einfachen.

8) Die Ausleger vergleichen dieſe Stelle mit einer ähnlichen in der Rede des Demoſthenes für den Cteſiphon.

9) Die meiſten Handſchriften haben *diripuiſſet*, welches die Ausleger mit Unrecht, nach Lambins Auctorität und den mem. Handſchriften, mit *deripuiſſet* vertauſcht haben. *Deripere* heiſst von einer Höhe herabreiſsen, *diripere* wegreiſsen und zerreiſsen. S. Voſs bei *Georg.* II, 8.

10) *Putavit* fehlt in einigen Handſchriften ganz, und andre haben dafür *putat* oder *ſperavit.* Gruter, dem Garatoni beipflichtet, urtheilt daher, daſs es

ganz getilgt werden, und dafs man aus dem folgenden *fentio* hier *fenfit* suppliren müſſe. Erneſti und Beck, denen Schütz beipflichtet, finden dies zu hart, und erklären ſich für *putavit.* Lambin und mehrere ältere Ausleger haben *ſperavit* aufgenommen. Mir ſcheint, dafs man ohne zu groſsen Zwang *ſenſit* ſuppliren könne. Etwas ähnliches findet ſich C. 7, 25 bei dem zweiten *ſi.*

11) Grävius gab nach mehrern Handſchriften und der *edit. pr. clariſſimi atque ornatiſſimi viri.* Dafür haben die meiſten Handſchriften *clariſſimi viri atque ornatiſſimi civis*, welche Lesart Erneſti, Garatoni und Beck mit Recht aufgenommen haben. Beide Wörter *vir* und *civis* werden oft ſo verbunden. S. C. 2, 4, und *in Cat.* 12, 42. Uebrigens verſteht Cicero unter Hortenſius Verfahren ſeine Vertheidigung des Sulla.

12) Für *patet* wünſcht Guilielmius *paret* zu leſen, wie der Cod. des Victorius giebt. Aber alle übrigen Handſchriften begünſtigen die gewöhnliche Lesart.

13) Die Lesart vor Gruter war *celebrari iudicium et ornari, cauſam defendi huius innocentis vides.* Aber die Copula *et* fehlt in allen Handſchriften, und *innocentiam* für *innocentis* findet ſich in der beſten pfälziſchen Handſchrift.

14) Die barb. Handſchrift und die *edit. Venet. pr.* geben *haec lumina*, welche Lesart Garatoni billiget. Aber da gleich wieder *in his* folgt, ſo fehlt *haec* beſſer. Uebrigens muſs man bei *Bänken* an die Bänke denken, auf welchen der Beklagte mit ſeinen gerichtlichen Beiſtänden ſaſs.

15) Erneſti glaubt, daſs hier etwas ausgefallen ſei, weil *quorum* auf *ornamenta* und *lumina* bezogen werden müſſe, obgleich *in his ſc. ſubſelliis* vorausgehe, welches hart ſcheine. Aber wenn man nach *nollem* ein Fragezeichen ſtatt des Comma ſetzt, und *quorum*

wegen des nachfolgenden Conjunctivs durch *cum eorum* erklärt; ſo ſcheint hier nichts anſtöſsiges mehr; denn in *ornamenta* und *lumina* liegt ja der Hauptgedanke. Eine ganz neue Erklärung dieſer Stelle hat Schütz gegeben. Er bezieht *quorum* auf *ſubſellia*, weil Cicero nach ſeiner Meinung ſich zu viel vergeben würde, wenn er geſtände, daſs er durch andrer berühmter Männer Vermittlung zum Conſulate gelangt wäre. Nach ihm iſt der Gedanke: ich bin vermittelſt der Bänke, d. h. durch die Mühſeligkeiten der gerichtlichen Vertheidigungen, zu den höchſten Ehrenämtern aufgeſtiegen. Aber unnatürlicher, und des Cicero unwürdiger kann wohl nicht leicht eine Erklärung ſein. Wo ſteht *ſubſellia* je für gerichtliche Vertheidigung? Nie hätte ſich Cicero, wenn er das ſagen wollte, was Schütz ihn ſagen läſst, ſo ausgedrückt: *ſubſelliorum opera in celſiſſimam ſedem dignitatis aſcendi*. Ich halte dieſe Redensart nicht einmal für Latein; denn den *ſubſelliis* kann keine *opera* zugeſchrieben werden. Und warum ſoll Cicero ſich zu viel vergeben, wenn er ſagt, daſs andre ihm zur Erlangung des Conſulates behülflich geweſen ſind? Die eigne Anſtrengung wird ja auch erwähnt. Aber dieſe allein würde nicht hingereicht haben, wenn nicht angeſehene Männer für ihn mitgewirkt hätten. Auch könnte ſchwerlich der Conjunctiv folgen, wenn *quorum* auf *ſubſellia* bezogen werden müſste. Wäre eine Veränderung nöthig, die mir indeſſen keinesweges nothwendig ſcheint; ſo könnte man den Satz *in his me apparere nollem* ans Ende der Periode nach *adſcendiſſem* verſetzen. — Statt *opera* findet man theils *ope*, theils *auxilio*, und in einigen Handſchriften fehlt das Wort ganz. Aber *ope* und *auxilio* halte ich für Gloſſen des ungewöhnlichern *opera*. *Franc. ſec. edit. pr.* und *edit. Ven. pr.* geben *ope*

quorum ego, welche Lesart Grävius und Garatoni billigen. Aber diese Versetzung scheint dem Sprachgebrauche des Cicero nicht angemessen.

16) Ernesti vermuthet, dass Cicero geschrieben habe: *illum in locum atque in illam cels. etc.* statt *hunc in loc. a. in hanc cels.*, weil das Consulat angedeutet werde. Aber warum sollte Cicero bloss an sein Consulat, und nicht überhaupt an den Rang und die Würde gedacht haben, welche er seit seinem Consulate behauptete?

17) L. (nicht C., wie Ernesti in seiner *clavis* den Vornamen bezeichnet) Varguntejus, ein Senator, gehörte auch nach *Sall. Cat.* 17 zu den Theilnehmern an der catilinarischen Verschwörung. Er übernahm es mit dem C. Cornelius, Cicero beim Morgenbesuch in seinem Bette zu ermorden. Er scheint erst verurtheilt worden zu sein, als die eingezogenen Verschworenen schon hingerichtet waren.

18) Ser. Sulla, ein Senator, war der Sohn des Ser. Sulla, eines Bruders des Dictators L. Sulla, und der Bruder unsers P. Sulla nach *Sall. Cat.* 17, wiewohl er von Cicero nicht als Bruder desselben bezeichnet wird. Dieses ist aber auffallend, da die Gegner nicht ermangelt haben würden, eine so nahe Verwandtschaft geltend zu machen, wenn sie wirklich statt gefunden, und eben des als schuldig erkannten Ser. Sulla wegen auch seinen Bruder P. Sulla als höchst verdächtig zu schildern. Garatoni glaubt daher, dass unser P. Sulla von dem *Sall. Cat.* 17 bezeichneten P. Sulla verschieden, und nur ein entfernter Verwandter desselben gewesen sei. Aber auch diese Meinung hat ihre Schwierigkeit; denn warum unterscheidet denn Cicero nicht beide gleichzeitig lebende P. Sulla, von denen der eine nach seiner Meinung un-

ſchuldig, der andre ſchuldig war? Dennoch glaube ich, daſs der ſcharfſinnige Garatoni zum Theil die Wahrheit geſehen hat; denn die Lesart *Servii filii* bei *Sall. Cat.* 17 iſt zweifelhaft, da einige Handſchriften dafür *Servii filius* geben. Hat Salluſt *Servii filius* geſchrieben, wie mir wahrſcheinlich iſt; ſo bezieht ſich dies nur auf den Ser. Sulla, und P. Sulla wäre alsdann kein Bruder des Servius. Daſs unſer P. Sulla von Salluſt mit unter den Verſchworenen genannt wird, beweiſt deshalb noch nicht ſeine Schuld. Er konnte ſich in der Verſammlung der Verſchworenen einfinden, als er noch nicht wuſste, wovon eigentlich die Rede wäre; oder Salluſt konnte dem Gerüchte folgen, daſs er den P. Sulla mit unter den Verſchworenen nannte. Auch erwähnt Salluſt Cap. 47, wo die Ausſage des Volturcius und der Gallier angeführt wird, des P. Sulla nicht weiter, obgleich Ser. Sulla ausdrücklich genannt wird.

19) In ſehr vielen, und, wie es ſcheint, den beſten Handſchriften fehlt *Lentulum* nach *quis P.*; und wirklich man kann ſich nicht genug wundern, daſs hier P. Lentulus, über den gar kein gerichtliches Verfahren ſtatt fand, der vielmehr bloſs nach der Anzeige der Gallier und nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe vor dem Senat, auf deſſen Gutachten, war getödtet worden, in der Geſellſchaft von lauter ſolchen Männern aufgeführt wird, die, nach dem Tode des Catilina und nach der Hinrichtung ſeiner zur gefänglichen Haft gebrachten Genoſſen, wegen ihrer Theilnahme an der catilinariſchen Verſchwörung vor förmlichen Gerichten angeklagt und verurtheilt waren. Wenn Erneſti behauptet, daſs Cicero hier nicht nothwendig bloſs von ſolchen Verſchworenen reden müſſe, die durch Richterſpruch verurtheilt waren; ſo heiſst dies in der

That etwas nichtiges ſagen; und mich wundert, daſs Beck hier Erneſti beipflichten konnte. Der ganze Zuſammenhang dieſer Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ſpricht ja auf das lauteſte dafür, daſs hier nur von ſolchen die Rede ſein könne, die ſpäterhin, als die catil. Verſchwörung ſchon unterdrückt war, wegen ihrer Theilnahme an derſelben zur Verantwortung gezogen wurden. Wie kann *quis his horum adfuit* auf den Lentulus mit bezogen werden, da bekanntlich *adeſſe* in dieſer Verbindung nur von der Unterſtützung gerichtlicher Beiſtände gebraucht wird? Es leidet alſo nicht den geringſten Zweifel, daſs man *Lentulum* mit Gruter und Garatoni tilgen müſſe. Aber was fängt man mit *quis P.* an? P. Sulla, wie Garatoni glaubt, kann nach dem, was ich oben bemerkt, nicht gemeint ſein, weil es ſich durchaus nicht wahrſcheinlich machen läſst, daſs es zwei gleichzeitige P. Sulla gegeben habe, und an den P. Sulla, für den die Rede geſchrieben, hier nicht gedacht werden kann. Es giebt zwei Auswege. Entweder muſs nach *quis P.* ein andrer Name von ſolchen, die der Verſchwörung beſchuldigt waren, ausgefallen ſein, und man etwa leſen: *quis Q. Annium*, worauf die Lesart der pariſer Handſchriften *Qu. P.* führen könnte; oder man muſs annehmen, daſs die Worte *quis P.* einem Gloſſator angehören, der nach *Sall. Cat.* 17, 3 hier den P. Sulla vermiſste, und den er verſchieden von dem hier vertheidigten P. Sulla hielt.

20) In dem Hauſe des M. Porcius Lecca hatten ſich nach *Cic.* I *Cat.* 4, 13 in der Nacht vom 6ten bis zum 7ten November die Verſchworenen verſammelt.

21) Cornelius gehörte nach *Sall. Cat.* 17 zu den Rittern. Vergl. *Sall. Cat.* 28.

22) *Quis his horum* iſt Erneſti des Uebelklanges

wegen anstöfsig, und er möchte *nostrum* für *horum* lesen. Aber *nostrum* weicht zu sehr von unsrer Lesart ab. *Horum* sagt Cicero, indem er auf die anwesenden Consularen hinweist. Solche kleine Mifsklänge vermeidet Cicero nicht immer.

23) In den meisten Handschriften ist, durch das Versehen der Abschreiber, *non* vor *defendendos esse* ausgefallen; und dies scheint der Grund, warum man theils *deferendos* für *defendendos* findet, theils auch das zweite *non* vor *putant* weggeworfen hat, wie Grävius in dem *cod. Franc.* 2 und *edit. pr.* und *Venet.* 1480 las und billigte. Gruter, dem Grävius folgte, gab nach einer einzigen pfälzischen Handschrift *deferendos*.

24) *Parricidio*, welches in den meisten Handschriften fehlt, fügte Grävius zuerst nach dem *cod. Erf.* und *Pal. non.* hinzu. Es scheint nicht fehlen zu können.

25) Statt *non modo non* giebt *cod. Pal. non.*, der beste unter den von Gruter verglichenen Handschriften, nur *non modo*, welche Lesart Billigung verdient, da vor *ne quidem* und *sed etiam* Eine Negation wegzufallen pflegt. S. *Muret. var. lect.* X, 19.

26) Lambin möchte *aliis* nach *ad salutem* hinzufügen.

27) Das heifst: nicht weil ich wünsche, dafs andre mit mir an dem Hafse Theil nehmen mögen, den man gegen mich fühlt, sage ich dieses.

28) Die Verschwörung, von welcher hier die Rede ist, erfolgte im J. 688, unter dem Consulate des M. Aemilius Lepidus und L. Tullius Volcatius, bald nachdem Sulla und Autronius wegen pflichtwidriger Bewerbung waren verurtheilt worden, besonders auf Betrieb des Cn. Piso, um die Nonen des Decembers. Die Absicht war, am ersten Januar die beiden statt

des Autronius und Sulla ernannten Confuln, Cotta und Torquatus, am erften Januar zu ermorden, und für diefe die verurtheilten wieder einzufetzen. Da die Sache bekannt geworden, verfchob man die Ausführung bis auf die Nonen des Februars, zu welcher Zeit man nicht blofs die Confuln, fondern auch einen grofsen Theil des Senates zu ermorden, befchloffen hatte. Ein zu frühe von Catilina gegebenes Zeichen vereitelte auch diefen Plan.

29) Dies fcheint mir ironifch gefagt; und Cicero macht, glaube ich, dem ältern Torquatus einen leifen Vorwurf, dafs er ihn nicht mit zu feinen Berathfchlagungen gezogen hat. Uebrigens bewarb fich Cicero unter den Confuln Cotta und Torquatus freilich nicht um das Confulat; aber er fuchte doch fchon in diefem Jahre die Mittel zur glücklichen Bewerbung vorzubereiten.

30) *Ipfe* nach *fcire*, welches Lambin und Gruter ausgelaffen, hat Grävius, nach mehrern alten Handfchriften und Ausgaben, wieder in den Text aufgenommen.

31) In den Handfchriften des Lambin wird nach *audiffe* noch *fe* nicht übel hinzugefügt.

32) Statt *falces* hat *cod. Palat. non. fafces*, welches Gruter beinahe vorzieht. Aber nach II *Cat.* 6 und *Sall. Cat.* 36 waren die Fafces fchon von Catilina felbft vorausgefandt worden. Uebrigens waren *falces* nach Vegetius Balken, die vorne mit einem fichelförmigen Eifen verfehen waren, und gebraucht wurden, Steine aus den Mauern herauszureifsen, oder auch wohl Menfchen von den Mauern herabzuziehen. Ueberhaupt waren es Zerftörungswerkzeuge, die bei Belagerung der Städte gebraucht wurden. Das Wort kömmt auch *pr. Mil.* 33 vor.

33) Wie kann Cicero sagen, daſs Autronius dem Catilina Legionen gesandt habe? Nach *Sall. Cat.* 56 bestand die ganze Macht des Catilina nur aus zwei Legionen, die nicht einmal gehörig bewaffnet waren. *Legiones* ist also höchst wahrscheinlich eine falsche Lesart, wenn man nicht annehmen will, daſs Cicero hier rednerisch übertreibe. Augustinus bei Ursinus wollte *signa legionis* statt *signa*, *legiones* lesen, und Schütz nahm diese Emendation in den Text auf. Sie befriediget aber nicht. Vielleicht ist *legiones* als eine Glosse zu *signa*, wozu jemand schrieb *sc. legionis* oder *legionum*, in den Text gekommen.

34) Statt *ipsi* haben mehrere Handschriften weniger gut *ipse*.

35) Statt *sedibus* gab Lambin *aedibus;* aber *sedes* wird hier für Wohnung gebraucht. Vergl. *Liv.* V, 42; das andre Citat *pr. dom.* 28, worauf sich Garatoni berufen soll, findet sich dort nicht.

36) Die beiden Marceller, Vater und Sohn, die hier gemeint sind, hatten beide den Vornamen Cajus, und sind dieselben, an welche mehrere Briefe des Cicero im 15ten Buche vorkommen. Der Sohn C. Marcellus war Consul im J. 704 mit dem L. Aemilius Paullus. Wenn Sylvius glaubt, daſs hier unter dem Vater Marcellus derjenige gemeint sei, für den Cicero sich bei Cäsar durch eine Rede verwandte; so ist er sehr im Irrthume. Dies war M. Marcellus, Consul im J. 703 mit Ser. Sulpicius Rufus, dessen Bruder auch C. Marcellus hieſs, aber mit dem hier gemeinten nicht verwechselt werden muſs. Wer sich über die gleichzeitig lebenden Marceller zu belehren wünscht, vergl. Manutius bei *ep.* 7 l. XV *ad famil.*

37) Warum Ernesti die Worte *quum scirem* einer Glosse ähnlich findet, weiſs ich nicht. Ununterrich-

tet von dem Verbrechen, hätte Sulla ihn vertheidigen können; aber da er es kannte, konnte er es nicht ohne Frevelhaftigkeit.

38) Die Worte *pro hujus periculis lacrymantes adspicere* hat Gruter aus den *codd. Erf.* und *Pal. non.* mit Recht hinzugefügt.

39) Ob der hier genannte M. Messalla derselbe sei, der C. 14 genannt wird, der sich unter dem Consulate des Cicero um die Prätur bewarb, und im J. 693 mit dem M. Pupius Piso Consul war, wage ich nicht zu entscheiden, glaube es aber. Ernesti in seiner *clavis* unterscheidet ihn von dem eben genannten; wodurch aber bewogen, weiss ich nicht.

40) Die Worte *nulla suspicio* hat Gruter nach der Auctorität seiner beiden oben genannten Handschriften hinzugefügt. In den andern fehlen sie.

41) Die gewöhnliche Lesart war sonst *sed non permissum;* und so findet man sie auch in den meisten Handschriften; aber *non* fehlt in mehreren, oder ist durch eine zweite Hand beigeschrieben. Ein Codex bei Lallemand hat *sed repulsum.* Gruter fand in dem *cod. Pal. non. sed repressum*, und diese Lesart nahm er auf, worin ihm die spätern Herausgeber gefolgt sind. Wenn nun gleich *regnum permittere* auch gutes Latein ist, welches Grävius läugnete; so scheint doch der Ausdruck hier zu schwach; weshalb man mit Recht *sed repressum* vorzieht.

42) Für *an tum* findet man auch *an tu*, welches Gruter nicht missbilligt. Aber da *nunc* folgt, und zu dem nachdrücklichen *tu* hier kein Grund ist; so ziehe ich *an tum* vor.

43) Der Gedanke ist: Wenn ich falsch gezeugt habe, so hast auch du gegen dieselben gezeugt, und

so nicht minder, als ich, eine königliche Herrschaft bewiesen.

44) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *cum verum iuratos dicas.* Da diese Lesart keinen Sinn giebt, so änderte Lambin, nicht albern, wie Gruter beschuldiget, sondern scharfsinnig: *cum verum dicas, iuratis probare.* Aber da *cod. Palat. non. iuratus* statt *iuratos* darbietet, wie schon Guilielmius gemuthmaſset hatte; so ist freilich keine andre Aenderung nöthig. Grävius wollte *probare* getilgt wissen. Aber Torquatus, wie Ernesti richtig bemerkt, suchte nicht darin die königliche Herrschaft des Cicero, daſs er gegen die Verschworenen zeugte, sondern darin, daſs seines Zeugnisses wegen die Angeklagten bald verurtheilt, bald losgesprochen wurden, und folglich darin, daſs er sein Zeugniſs bei den Richtern so sehr geltend zu machen wuſste. Man sieht also nicht, wie *probare* fehlen könne. — Die andern abweichenden Lesarten bei dieser Stelle verdienen keine Berücksichtigung.

45) Cicero spottet des Torquatus, und giebt zu verstehen, daſs dieser nicht groſse Anlage zum Witz habe.

46) Numa war bekanntlich ein Sabiner von Geburt, und Tarquinius der ältere stammte aus Corinth und Hetrurien.

47) Einmal durch den C. Marius, als er Rom in dem gefährlichen Kriege mit den Cimbern und Teutonen rettete, und das zweite Mal durch Cicero, als er die catilinarische Verschwörung unterdrückte. Beide stammten aus Arpinum.

48) Der bekannte M. Cato der ältere, auch Censorinus und der Weise genannt, stammte aus Tusculum.

49) Ueber den Tib. Corruncanius vergleiche man,

was ich bei *Planc.* 8 No. 78 erwähnt habe. Auch er ſtammte vermuthlich aus Tuſculum.

50) Ueber den M. Curius vergleiche man, was ich bei *Planc.* 25 No. 225 angemerkt habe. Aus welchem Municipium er ſtammte, weiſs ich nicht. Uebrigens waren alle die hier genannten Männer plebejiſcher Abkunft, und gelangten durch ihre Verdienſte zu ſo hohen Würden und zu ſo glänzendem Ruhme.

51) Die Adlichen beneideten ihn, weil er als ein Plebejer zu ſo groſsem Anſehen gelangt war.

52) Weil das Patriciat keine beſondere Vorrechte gab, und auch die aus niedern Ständen Entſproſſenen zu den höchſten Ehrenämtern emporſteigen konnten.

53) Erneſti fragt: wie können die Bewerber *ex tota Italia delecti* genannt werden? Aber *delecti* heiſsen hier nur vorzüglich angeſehene Männer. *Delecti* wird oft mit *principes* verbunden. S. *Cic. Vatin.* 9 und *pr. Sext.* 49. Wir gebrauchen unſer *auserleſen* grade eben ſo.

54) Dies iſt nicht eigentlich zu verſtehen; Cicero meint ſolche, die nach dem Sinne des Torquatus Fremdlinge waren.

55) Das heiſst: ſie werden dich oft unruhig und beſorgt machen; oder beſſer: ſie werden dir die Schläfrigkeit oder Nachläſſigkeit bei der Bewerbung abgewöhnen, wie Sylvius erklärt.

56) Erneſti möchte *vincantur* ſtatt *vincentur* leſen. Aber da die Handſchriften keine Verſchiedenheit der Lesart darbieten, und da auch *pr. Cluent.* 2, 7 *niſi* nach einem andern Futurum mit dem Indicativ des Futurum verbunden wird, und *niſi* überhaupt oft den Indicativ nach ſich hat: ſo ſcheint eine Veränderung der Lesart unnöthig.

57) Rubenius, dem Guilielmius und Grävius bei-

ſtimmen, wünſcht *convicium* ſtatt *vitium* zu leſen. Aber *vitium*, wie Erneſti richtig bemerkt, muſs nicht im moraliſchen, ſondern bürgerlichen Sinne gefaſst werden. Für die Bewerbung um Ehrenämter war das Herſtammen aus der Fremde allerdings eine Mangelhaftigkeit, weil Fremde ja eigentlich auf Ehrenämter keine Anſprüche hatten.

58) Das hier gemeinte Aſculum (denn es gab auch ein apuliſches) lag im picentiſchen Gebiete. Jetzt heiſst die Stadt Aſcoli.

59) Lambin fügte nach dem *cod.* des Heinr. Stephanus noch *alii* nach *haberent* hinzu; aber dieſes Wort ſcheint in allen übrigen zu fehlen.

60) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *frui*, das ſich in allen frühern Ausgaben findet, getilgt.

61) Die Worte *a me* nach *abeſt* wollte Gruter nach den *codd. Erf.* und *Pal. non.* hinzufügen; aber die Drucker lieſsen ſie doch aus; allein die ſpätern Herausgeber nahmen ſie auf, wiewohl Erneſti meint, ſie könnten leicht ſupplirt werden. Erneſti aber kehrte die Ordnung um, wenn er *longe a me abeſt* ſtatt *longe abeſt a me* ſchrieb. Lambin, der dieſe Lesart nicht kannte, emendirte und interpungirte: *inveniri nemo poteſt, longe abeſt ab eo* oder *longe abeſt is;* welche Emendationen jetzt als überflüſſig erſcheinen.

62) Garatoni wünſcht nach dem *cod. H. Steph.* ſtatt *Si quaeris* zu leſen *et ſi quaeris*, in Verbindung mit dem vorhergehenden Satze. Mir ſcheint die Copula hier beſſer zu fehlen.

63) Es wird hier auf den M. Manlius Torquatus angeſpielt, der, nachdem er das Capitol, als es von den belagernden Galliern beinahe ſchon erſtiegen war, durch ſeine Wachſamkeit gerettet hatte, ſich in der Folge einer Verſchwörung gegen die Freiheit des Staa-

tes verdächtig machte, und im J. 371, vom Volke verurtheilt, vom tarpejischen Felsen herabgestürtzt wurde.

64) Die meisten Handschriften haben *redundabit*; aber Gruter hat aus den *codd. Erf.* und *Pal. non.* die wahre Lesart *redundarit* wiederhergestellt.

65) Das Wort *verser* fehlt in allen Handschriften, außer den *codd. Erf.* und *Pal. non.*, aus welchen es Gruter und nach ihm die spätern Herausgeber in den Text aufnahmen.

66) Mit Sylvius *consularis* statt *consulis* zu lesen, hat man nicht nöthig, da der Gedanke ist: der Sohn eines Mannes, der sich als Consul so brav bewiesen; denn nicht als Consular, sondern vielmehr als Consul hatte sich Torquatus brav bewiesen.

67) Statt *leviter* haben einige Handschriften *leniter*, welches Sylvius und Ursinus schon gemuthmaſst hatten, und Lambin mit mehrern Herausgebern aufnahm. Ernesti widerspricht sich in seinen Anmerkungen und in seiner *clavis*; dort erklärt er sich für *leniter*, und hier für *leviter*. Aber *leniter* bezieht sich mehr auf die Annehmlichkeit der Stimme, *leviter* auf den gedämpften Ton der Stimme, wie Beck nach andern bemerkt. S. *Catull. carm.* L. XXXIV, 8.

68) Die ältern Ausgaben bieten hier *probabatis* statt *probatis*; aber es ist nicht entschieden, ob man in irgend einer Handschrift diese Lesart finde. Warum man aber durchaus *probabatis* lesen müsse, wie Ernesti meint, sehe ich nicht ein. Es betrifft miſsfällige Aeuſserungen über die Bestrafung des Lentulus, und die Unzufriedenheit mit solchen Aeuſserungen dauert ja noch fort; denn nicht bloſs damals hörten die Patrioten solche Aeuſserungen ungerne, sondern immer hören sie dieselben ungerne. Will man hier indessen *probabatis* lesen, so muſs man es auch vor *exaudire pos-*

ſetis leſen. Beck aber und Schütz haben oben *probatis* ſtehen laſſen, und hier *probabatis* aufgenommen. Ich halte ich indeſſen mit Erneſti und Beck für unächt.

69) Sylvius meint, daſs *quum* in *quod quum is* getilgt werden müſſe, wie es in dem *cod. H. Steph.* wirklich fehlt. Aber alle übrigen Handſchriften haben es. Lambin gab nach ſeinen Handſchriften *quod tamen tribunus plebis facit is, qui* — Urſinus wollte entweder *quum* tilgen, oder *tamen* dafür ſetzen, und Pantagathus vermuthete: *Quod Curius trib. pleb. facit, qui* — obgleich es in dem Jahre, da dieſe Rede gehalten wurde, keinen Volkstribunen dieſes Namens gab. Es iſt durchaus keine Aenderung nöthig. Die Entſtehung der verſchiedenen Lesarten hat ihren Grund in *nec mirum*, weil man nemlich nicht wuſste, daſs *nec* zuweilen, beſonders in der alten Sprache, für *non* ſtehe. Doch hat Schütz *non mirum eſt* nach Lambin aufgenommen, obgleich alle bekannten Handſchriften *nec* geben. — Welcher Volkstribun hier gemeint ſein dürfte, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen Sylvius räth auf den Clodius; aber dieſer wurde erſt drei Jahre ſpäter zum Volkstribun deſignirt, kann alſo jetzt nicht Volkstribun genannt werden. Manutius und Erneſti glauben, daſs die Rede von Metellus Nepos ſei, der dem Cicero, als er am letzten December, bei Niederlegung des Conſulates, von ſeinen Thaten vor dem Volke reden wollte, Stillſchweigen auflegte. Aber theils beſchuldiget Cicero dieſen Volkstribunen der Theilnahme an der Verſchwörung, obgleich dem Metellus Nepos kein ſolcher Verdacht anhaftete, theils war Metellus entweder ſchon zum Pompejus abgereiſt, als dieſe Rede gehalten wurde, oder ſchon wieder von ihm zurückgekehrt; von welcher Zeit an er ſich ruhig verhielt. Mit gröſserer Wahrſcheinlichkeit ver-

muthet Garatoni, dafs hier auf den Collegen des Metellus, L. Calpurnius Beftia, gedeutet werde, der *Sall. Cat.* XVII, 3 unter den Theilnehmern der Verfchwörung genannt wird, und fich nach *Sall. Cat.* XLIII, 1 als Gegner des Cicero bewies. Nur ift es noch einiger Mafsen zweifelhaft, ob Calpurnius in diefem oder in dem vorhergehenden Jahre, unter dem Confulate des Cicero felbft, Volkstribun gewefen ift, da Salluft ihn fchon am angeführten Orte, wo von dem Jahre 691 die Rede ift, Volkstribun nennt, obgleich Plutarch ihn als Collegen des Metellus für das Jahr 692 bezeichnet. Um diefe Widerfprüche zu vereinigen, mufs man annehmen, dafs Salluft ihn nur deshalb Volkstribun nennt, weil er damals, als er gegen den Cicero in der Wahlverfammlung eiferte, fchon zum Tribun defignirt war.

70) Für *nec mirum eft*, welches die ältefte Lesart zu fein fcheint, findet man: *non mirum eft*, *neque hoc mirum eft*, *minime quidem mirum eft*, *minime mirum eft*. Alle diefe verfchiedenen Lesarten find offenbar entftanden, weil man *nec* nicht erklären konnte. S. Görenz *ad Cic. leg.* l. III, 4, 10.

71) Für *et quem* mufs man unftreitig *ecquem* nach mehrern Handfchriften mit Beck lefen.

72) Cicero meint den T. Manlius Torquatus Imperiofus, der in feinem dritten Confulate 414 feinen eignen Sohn hinrichten liefs, weil er gegen fein Verbot fich in einen Kampf mit einem Lateiner, der ihn herausgefordert, eingelaffen hatte.

73) In einigen Handfchriften und Ausgaben ift *non* vor *defugiam* hinzugefügt; aber die beffern haben es nicht, und wenn man die Stelle als ironifch gefagt verfteht, fo kann man es entbehren.

74) Nemlich über die Ermordung der Verfchwo-

renen, wodurch ich mich, nach der Meinung des Torquatus, beim Volke verhaſst gemacht habe.

75) Ohne daſs ich beim Senate ein Decret bewirkt habe, wodurch alle Bürger aufgefordert wurden, die Waffen zu ergreiſen, wie das bei plötzlich und in der Nähe entſtandnen Kriegen oder bei bürgerlichen Unruhen zu geſchehen pflegte. Ein ſolcher Krieg und die Aufforderung zu allgemeiner Bewaffnung wurde *tumultus* genannt.

76) Die Männer, die hier gemeint werden, ſind, nach *Sall. Cat.* 47, Lentulus, Cethegus, Statilius, Gabinius, Cäparius. Zwar wird III *Cat.* 6 von neun geredet, gegen welche der Senat einen Verhaftsbefehl erlieſs; aber die vier übrigen: Caſſius, Furius, Magius Chilo, Umbrenus, konnten, wie es ſcheint, nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden.

77) Statt *confoſſis* findet man in einigen Handſchriften *confeſſis*, welches Gruter vorzieht, weil ihm *confoſſis* zu hart dünkt. Aber daſs Cicero nicht *confeſſis* hier geſchrieben haben kann, leuchtet jedem Vernünftigen ein. *Confodere* ſteht hier bloſs für *interficere*, wie Erneſti bemerkt.

78) Für *internecione*, welches Gruter zuerſt nach alten Ausgaben aufnahm, findet man die weniger guten Lesarten *interitione*, *interemtione*, welches letztere Grävius aufnahm, und *interemptore*. Eine ähnliche Verfälſchung der Lesart findet man *pr. leg. Man.* 11, 42.

79) Am letzten Tage ſeines Conſulates begnügte ſich Cicero, als der Volkstribun Metellus Nepos ihn von ſeinen Thaten zu reden verhinderte, zu ſchwören, daſs er die Republik erhalten habe.

80) Weil ſie glauben, du ſeieſt ihnen ähnlich, da du den Tod der Verſchworenen zu betrauern ſcheinſt.

81) Die Lesart und Interpunction ist bei dieser Stelle in den Handschriften sehr verschieden. Gruter hat zuerst nach dem *cod. Pal. non.* die Lesart so wiederhergestellt, als wir sie jetzt in unsern Ausgaben finden. Um die bessere Interpunction hat sich auch Grävius verdient gemacht. Aber die Worte *quum autor* zwischen *quum princeps* und *quum signifer* müssen noch getilgt werden. Man sieht, daſs der Abschreiber bei dieser Stelle sich aus einer Zeile in die andre verirrte.

82) *Princeps iuventutis*, ist nach Garatoni nicht, wie Grävius meint, derjenige, der von den Censoren zuerst von der Rolle abgelesen wird, sondern nur ein solcher, der unter den gleichaltrigen Rittern durch Ansehen und Gunst am meisten gilt.

83) Statt *necessitas quaedam imposita est ab illo* hat der *cod. H. Steph. necessitatem quandam impositam ab illo:* welche Lesart Lambin aufnahm, indem er *esse* vor *ab illo* einschob. Wenn mehrere Handschriften diese Lesart bestätigten, würde ich sie vorziehen. Jetzt kann man sich auch bei der gewöhnlichen beruhigen.

84) *Agerem* ist Ernesti verdächtig, und er hat es deshalb eingeklammert. Fehlen kann es freilich; aber da alle Handschriften es haben, und man nicht einsieht, warum Cicero auch nicht einmal die vollständigere Redensart hätte gebrauchen sollen, so ist doch kein hinlänglicher Grund, es zu tilgen.

85) Die Lesart *flagitasset* rechtfertiget Beck gut gegen Ernesti, der dafür *flagitabat* lesen wollte; denn die Rede war schon vollendet, weshalb Cicero *flagitasset* sagt; aber der Schmerz dauerte noch fort, weshalb *cogeret* stehen kann. Aehnliche Stellen, wo das Imperfectum sich an das Plusquamperfect schlieſst, kommen bei Cicero oft vor.

86) Die alte Lesart war: *Quis negat Sullae indi-*

cium? at vide. Aber *Sullae indicium* fehlt in dem *cod. H. Steph.* Und daher liefs Lambin die Worte weg. Die jetzt gewöhnliche Lesart hat Zinzerling aus dem *cod. Erf.* und Gruter aus dem *cod. Pal. non.* aufgenommen, und diefen Männern find die fpätern Herausgeber gefolgt.

87) Auch hier verdankt man die jetzige Lesart Zinzerlingen und Grutern, die fie nach den eben genannten Handfchriften gaben. Vorher war die gewöhnliche Lesart: *numquam fefe aiunt quaefiffe etc.*, welche einen falfchen Sinn giebt. Doch findet man in *edit. Herv.* ein Punctum nach *numquam.*

88) L. Caffius Longinus, einer der Verfchworenen, war der Mitbewerber des Cicero um das Confulat gewefen. Er war Senator, doch plebejifchen Urfprunges. Er hatte bei der Verfchwörung das Gefchäfft, die Stadt anzuzünden, verlangt, und gehörte zu den fünf Männern, die Cicero hinrichten liefs.

89) Weil fie nemlich beide wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt, und des Confulates beraubt waren. Auch hier haben übrigens Zinzerling und Gruter die richtige Lesart nach den erwähnten Handfchriften wiederhergeftellt. Vorher las man: *eos pari calamitate qui fuerant, effe in eadem voluntate;* weshalb Sylvius nach *voluntate* noch *arbitrabantur* hinzufügen wollte.

90). Statt *fufpicarentur* gab Grävius nach Zinzerling und der thüringifchen Handfchrift *fufpicari viderentur;* aber die gewöhnliche Lesart ift völlig fo gut.

91) Bei *huius* findet man in einigen Handfchriften noch *nomen* hinzugefügt. Da aber diefes Wort in vielen Handfchriften fehlt, und in der barb. *nomen* nach *mentem* übergefchrieben ift; fo erkennt man die Gloffe.

92) Statt *iudiciis* wollte Lambin nach H. Stepha-

nus *indiciis* lesen, wie er auch in einer Handschrift und in einigen alten Ausgaben fand, weil ihm *quaestiones* und *iudicia* beinahe dasselbe zu bezeichnen schienen. Aber man hat keinen Grund, die gewöhnliche Lesart zu verändern; denn *quaestiones* sind eine besondre Art von Gerichten, und *iudicia* die allgemeine Benennung.

93) Statt *illi* findet man in den meisten ältern Ausgaben *ulli;* aber die Handschriften scheinen alle *illi* zu haben; und diese Lesart verdient ohne Zweifel den Vorzug; denn *illi* muss auf die Allobroger bezogen werden. Für *de se ipso* las Ernesti *de se ipse*, welche Emendation aber nicht nöthig scheint.

94) Ernesti glaubt, dass Cicero geschrieben habe: *aliter, ac dictum esset* statt *a. a. d. est.*

95) *Meo* zwischen *possum* und *tantum* fehlt in mehrern Handschriften, weshalb Grävius es tilgte; aber fehlen kann es nicht, wie jeder, der den Zusammenhang beachtet, einsieht.

96) Die alte Lesart ist *contulistis*; und so haben auch die meisten Handschriften. Einige Herausgeber wünschten dafür *compulistis*, und Lambin möchte lieber *transtulistis.* Aber Gruter gab aus dem *cod. Pal. non. convertistis*, welches Ernesti, der indessen in seiner *clavis* anders urtheilt, Beck und Schütz billigen. Garatoni erklärt sich für *contulisti*, das auch die Bedeutung haben kann, die es hier haben muss. Ich stimme bei; *convertistis* sollte das unverständlichere *contulistis* erklären.

97) Ernesti möchte lieber *patrimonii naufragus* statt *patrimonio naufragus.* Aber Cicero scheint den Ablativ vorgezogen zu haben, weil in *naufragus* der Begriff von der Beraubung vorwaltet.

98) Der Gedanke ist: sie hofften durch Tumulte, die sie gegen patriotisch gesinnte Männer erreg-

ten, Gelegenheit zum Rauben zu finden, um ihre zerrütteten Vermögensumstände wieder zu verbessern, oder wenigstens den Strafen zu entgehen, die sie für ihre Verbrechen fürchteten.

99) Wissenschaft ist hier die Kunst, aus den Reden andrer das wichtigste, was zur Sache gehört, aufzufassen, und mit wenigen Worten niederzuschreiben.

100) Es gab damals zwei M. Messalla, von denen der eine im J. 693 mit dem Piso, der andre im J. 701 mit dem Domitius Calvinus Consul war. Ferratius glaubt nun, dass man *consulatum petebat* statt *praeturam petebat* lesen müsse. Denn der erstere hätte sich im J. 691 nicht erst um die Prätur bewerben können, wenn er schon zwei Jahre später Consul geworden. Dass aber der letztere gemeint sei, wäre deshalb nicht glaublich, weil nicht leicht jemand erst nach 8 Jahren der verwalteten Prätur das Consulat erlangt habe. Aber unstreitig ist hier der Consul des J. 701 gemeint. Viele, welche die Prätur verwaltet hatten, gelangten ja nie zum Consulate; um so weniger kann es befremden, dass einer dieses erst nach 8 Jahren seiner Prätur erlangen konnte. Auch folgt aus den Worten des Cicero nicht, dass M. Messalla in dem Jahre, in welchem er sich um die Prätur bewarb, sie wirklich erhalten habe.

101) Die Lesart lautet in den Handschriften sehr verschieden, und alle Abweichungen anzuführen, finde ich für meinen Zweck unnöthig. Die ältesten Ausgaben bieten die Lesart so: *qui his omnibus, aut vere referendis aut etiam scribendis putet ingenium defuisse.* Gruter gab nach den *codd. Erf.* und *Pal. non.* die Lesart so: *qui his hominibus ad vere referendum, aut etiam scribendum, aut fid. putet, aut ingenium defuisse;* aber er bemerkt zugleich, dass die Worte *aut etiam scri-*

bendum in den beiden genannten Handschriften fehlen. Mit Recht haben daher die neuern Herausgeber diese Worte getilgt, da der Gedanke, der hierin liegt, schon in den Worten *ad vere referendum* ausgedrückt ist. Wenn Beck und Schütz sagen, dass Ernesti diese Worte getilgt habe; so haben sie Grävius nicht beachtet, der sie schon früher weggeworfen, und Grutern die Nichttilgung zum Vorwurfe macht. Noch verdient bemerkt zu werden, dass man statt *fidem* auch *memoriam* in den Handschriften findet, welches letztere Wort Ursinus und Muret, aber mit Unrecht, vorzogen.

102) Die obrigkeitlichen Personen pflegten die Protokolle in ihrem Hause aufzubewahren, bis sie im Archiv beigelegt wurden.

103) *Emisi* gab Gruter nach der thüringischen Handschrift; vorher war die Lesart *divisi*, wofür Lambin nach Memmius Conjectur *dimisi* gab.

104) *Dass mein Gedächtniss zu stark scheinen möchte* heisst: dass es scheinen möchte, ich hätte alles zu sorgfältig behalten, sogar die geringsten Umstände, die Verdacht erregen konnten; woraus man leicht schliessen möchte, ich hätte manches erdichtet. Ernesti hat den Sinn dieser Stelle nicht ganz richtig gefasst.

105) *Nachlässigkeit* bezieht sich auf das Vergessen, *Sorgfalt* auf die Erinnerung, die so vieles zu umfassen vorgiebt, dass man dabei den Verdacht des Erdichtens nicht vermeidet.

106) Ernesti, dem Beck folgt, veränderte *aut* in *ac*, nach der einzigen Dresd. Handschrift, und meint, man hätte auch ohne Handschriften so ändern müssen. Aber *aut* steht für *et*. S. Görenz bei *de leg.* I, 15, 42 und *de fin.* IV, 9, 22.

107) Dies muss man nicht mit Manutius so ver-

ſtehen, als wenn Torquatus auf dem Forum nie eine gerichtliche Sache verhandelt hätte; ſondern es ſoll bloſs angedeutet werden, daſs Torquatus ſich nie auf dem Forum über das Verfahren des Cicero, daſs er nemlich Sullas Namen aus dem Verzeichniſſe der Verſchworenen ausgelaſſen, beſchwert habe, wie Ferratius richtig bemerkt.

108) Statt *tuo iudicio* haben mehrere Handſchriften *tuo indicio*, welche Lesart Grävius mit Unrecht vorzog. Denn *nach deiner Anzeige bekennſt du* kann nicht heiſsen: *durch dein Stillſchweigen* giebſt du zu erkennen, wie Grävius erklärt. Der Gedanke muſs vielmehr ſein: Nach ſeinem eigenen Urtheile oder nach ſeinem eigenen Entſchluſſe, nemlich das Stillſchweigen zu beobachten, bekennt er ſich der Nachläſſigkeit überwieſen.

109) *Conſtitutas* fügte Gruter aus dem thüring. Cod. hinzu, und der Numerus ſcheint es zu verlangen. Grävius indeſſen glaubte, *inſidias conſtituere in aliquem* wäre kein gutes Latein. Aber wenn *conſtituere inſidias* heiſsen kann: Nachſtellungen verabreden, beſchlieſsen; woran wohl niemand zweifeln wird: warum ſollte denn nicht auch geſagt werden dürfen: *conſtituere inſidias in aliquem?* Die Redensart *inſtruere inſidias in aliquem*, die Beck aus *pr. Cluent.* 46 zur Erläuterung anführt, ſcheint mir von andrer Beſchaffenheit; denn *conſtituere inſidias in aliquem* kann, glaube ich, nicht heiſsen: jemanden Nachſtellungen bereiten. *Conſtituere*, wenn es nicht ſoviel, als *ſtellen*, *ſetzen*, *feſtſetzen*, *errichten* bedeutet, ſetzt immer etwas mit andern gemeinſchaftlich unternommenes voraus.

110) Erneſti, dem Schütz folgen will, aber nicht folgt, glaubt, daſs man *concedo* ſtatt *cedo* leſen müſſe, weil nachher *tribuo* folgt, worauf wieder

aliquid bezogen werden müsse. Aber kann man denn nicht auch *cedere aliquid alicui*, jemand etwas einräumen, abtreten, sagen?

111) Der Gedanke ist: dem ich nicht mehr wiedergegeben, als ich von ihm empfangen. Ich habe im Deutschen das Bild verändern zu müssen geglaubt; denn *praevertere* heisst eigentlich zuvorkommen, den Rang ablaufen. Uebrigens geben die Handschriften statt *praeverterim*, einige *perverterim*, wozu man in der thüring. Handschrift noch *ac perfregerim* (woraus Gruter *ac peregerim* machen will) hinzugefügt findet, andre *pertulerim* (woraus Rubenius *perculerim* macht) *ac perfregerim*. Man sieht, dass die Abschreiber *praeverterim* nicht verstanden, und daher auf mancherlei Weise änderten.

112) *Amissum* gaben Guilielmius und Gruter nach dem *cod. Erf.*; vorher war die Lesart *omissum*, welches weniger gut zu *aculeos excussos* passt. Uebrigens habe ich das Wortspiel in *amissum* und *remissum* so gut zu erreichen gesucht, als es mir möglich war, wiewohl ich gerne gestehe, dass meine Uebersetzung das Original nicht erreicht.

113) Auch hier war ein im Deutschen schwer zu erreichendes Wortspiel in *tulisse* und *retulisse* auszudrücken. Man wird in solchen Stellen dem Uebersetzer einige Nachsicht bewilligen müssen. Uebrigens ist der Gedanke: Ich wollte die Beleidigung lieber dulden, als Gleiches mit Gleichem erwiedern.

114) Schütz giebt *accusas* statt *accuses*, weil *quod defendo* vorausgeht, und nach seiner Meinung kein Grund zum Conjunctiv sei. Aber grade, weil *quod defendo* vorausgeht, muss es *qui accuses* heissen; denn diese Worte stehen für *quod accusas* oder *cum accuses*.

115) *Umquam* hat Gruter aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

116) Für *cogitavit*, welches alle Handſchriften haben, glaubte Lambin *cognovit* leſen zu müſſen, worin Garatoni ihm beipflichtet, weil ſich nicht erweiſen laſſe, daſs *cogitare* für *ſuſpicari* gebraucht werde. Aber in der Stelle *pr. Mil.* 21 *nihil de eius extremis comitibus cogitavit* wird *cogitavit* ja ungefähr in derſelben Bedeutung gebraucht, und überhaupt liegt in dem Begriffe von *cogitare* nichts, was ſich nicht mit der Bedeutung, die es hier haben muſs, vereinigen lieſse. Wir gebrauchen unſer *denken* ja grade eben ſo. *Ich dachte an viele* kann auch in unſrer Sprache heiſsen: *ich hatte viele im Verdacht.* *Cognovi* würde hier mehr ſagen, als Cicero meint.

117) Unſtreitig muſs man mit Lambin, Grävius, Beck und Schütz, nach dem *cod. Franc. pr.*, *nec defendere* ſtatt *ac defendere* leſen. Sylvius und Urſinus wollten *ac non def.* leſen, wie H. Stephanus in einem alten Cod. gefunden haben will.

118) *Iſtud*, welches in den meiſten Handſchriften fehlt, hat Gruter aus der erf. Handſchrift mit Recht in den Text aufgenommen.

119) Durch die Demüthigung des Sulla iſt ſo viel, als durch die Verurtheilung des Sulla.

120) Das heiſst: da ihr bei der Wahl durchgefallen wart; denn auf dem Marsfelde geſchahen die Wahlen.

121) Die alte Lesart war *ab eo;* dafür gab Grävius nach mehrern Handſchriften die beſſere Lesart *ab hoc.*

122) Denn daſs dein Vater Conſul iſt oder geweſen, gereicht auch dir zur Ehre, verſchafft dir mehr Anſehen.

123) Die ſchönere Lesart *exuviis huius* ſtatt *aerumnis huius* verdankt man wieder der erf. Handſchrift.

124) Ernesti wünscht mit Recht *qui defendam* statt *quia defendam*; denn *defendam* verlangt *qui*.

125) Lambin emendirte *iudicem posuisse* in *iudicem posui te*, ich habe dich als einen hinlänglich tauglichen Richter für deine Pflicht betrachtet. Der Gedanke ist schön; nur scheint mir *te* am Ende nicht am rechten Orte zu stehen. Gruter meint, dass *ponere* für *capere*, *sumere* stehe, und Manutius vermuthet, dass Cicero hier unter dem Richter für die Pflicht den Vater des Torquatus verstehe. Ursin möchte *fuisse* statt *posuisse* lesen; aber aus *fuisse* kann schwerlich *posuisse* geworden sein. Grutern bin ich in der Uebersetzung gefolgt.

126) Der Sohn des C. Cornelius, eines römischen Ritters, der mit dem Autronius den Cicero bei einem Morgenbesuche tödten wollte, scheint die Klage des Torquatus unterstützt zu haben, wie Beck bemerkt. Denn die eigentliche Klage war Knaben nicht erlaubt. Möglich aber ist, dass Cicero nur spottend den jungen Cornelius einen Knaben nennt, weil er noch sehr jung war.

127) Sowie die Wörter *iudicium* und *indicium* gewöhnlich in den Handschriften mit einander verwechselt werden; so auch hier; denn mehrere Handschriften haben *in iudicio* statt *in indicio*. Aber dass *in indicio* die rechte Lesart sei, leidet keinen Zweifel. Denn es ist hier von den Belohnungen die Rede, welche der Senat den Angebern der Verschwörung bestimmt hatte. Grävius, dem der Missklang *in indicio* anstössig ist, gab nach einer einzigen Handschrift *solet esse indicio*. Aber solche kleine Misstöne vermeidet Cicero nicht immer, wie ich schon öfter bemerkt habe. Der Gedanke dieser Stelle ist übrigens: Hätte er selbst den Ankläger machen wollen, so würde er Ansprüche auf die vom Senate verheissenen Be-

lohnungen haben. Jetzt aber, da er durch den Sohn die Anzeige beſchaffen läſst, ladet er ſich nur Schande auf.

128) Die alten Ausleger haben die Stelle für verdorben gehalten, und verſchiedene Verſuche gemacht, ſie zu verbeſſern. Pet. Faber Toloſanus vermuthete: *Si tu ais, Sullam comitatum* (*ſc. eſſe*) *Autronium et Catilinam;* Lambin: *Sin tu ais, Sullam in illo comitatu Autronii et Catilinae fuiſſe;* Manutius: *Sin, ut ais, illo comitati Autronius et Catilina.* Ich halte die Stelle für unverdorben. Nur muſs man ihr durch Interpunction, die in allen Ausgaben, ſelbſt der neueſten, fehlerhaft iſt, zu Hülfe kommen. Die Gedanken ſollten ſo auf einander folgen: Meinſt du aber jene bekannte Umgebung des Catilina und Autronius u. ſ. w., und glaubſt du, daſs Sulla mit dazu gehört habe; ſo ſahen wir freilich den Autronius damals auf dem Campus; aber wer hat den Sulla geſehen? Wegen der Zwiſchenſätze iſt die Periode anders ausgefallen; aber die Worte: *Num quis igitur etc.* gehören eigentlich zum Nachſatze, wie das *igitur* beweiſt. Man ſieht alſo, daſs *illum* nicht in *Sullam* verändert werden dürfe, wie auch Schütz bemerkte. Doch möchte ich *tu* bei *ais*, wofür man auch *ut* findet, getilgt wiſſen. Schütz wünſcht: *Sin dicis* ſtatt *Sin tu ais etc.* zu leſen. Man vergleiche übrigens meine Ueberſetzung ſowohl wegen der richtigen Interpunction, als des richtigen Verſtändniſſes dieſer Stelle.

129) Erneſti erklärt *aſpirare* durch *pervenire* in ſeiner *clavis.* Dies iſt freilich der Gedanke; aber in *aſpirare* liegt doch noch mehr, als in *pervenire.*

130) Einige Handſchriften haben *informat ad hoc adumbratum indicium* (wofür andre *iudicium* geben) *filium.* Aber die beſſern bieten: *informat adhuc ad.*

indic. filii, welche Lesart unstreitig den Vorzug verdient. Das Bild ist von einem Mahler hergenommen, der erst die Umrisse zeichnet.

131) Man vergl. I *Cat.* IV, 43.

132) Ernesti verändert gegen alle Handschriften *veniret* in *venisset*, weil nach seiner Meinung, wie jeder Anfänger schon wisse, die Latinität dies verlange. Schütz, der so zu verändern Bedenken trägt, schreibt *cum* statt *quum*, und hält *cum* für die Präposition, weshalb er sich auf *Att.* IV, 13 beruft; aber wenn *cum* die Präposition ist; so kann die Conjunction bei *intromissus* nicht füglich fehlen. Es ist keine Aenderung nöthig, wie Beck richtig einsah. Der Gedanke ist: Als einer, der kam, mich zu begrüßen, wollte er mich tödten. Man verwandle den Satz in directe Rede, so wird *quum veniret* das Participium Präsentis und Imperfecti werden. Ich glaube, dass Beck dieses auch sagen wollte, obgleich er sich etwas dunkel ausdrückt.

133) Statt *regionibus* haben die meisten Handschriften *legionibus*, welches Grävius mit Unrecht vertheidigt, da es weder zu *inferebat*, noch *Romae* passt.

134) Die alte Lesart war *referebat*; aber alle Handschriften haben *inferebat*; welches man daher mit Recht vorgezogen.

135) Faustus Sulla, der Sohn des Dictator Sulla, war nach dem Testamente seines Vaters verpflichtet, ein Fechterspiel zu geben, und hatte unserm P. Sulla das Geschäfft aufgetragen, ihm eine Truppe von Fechtern anzukaufen. Da dieser den Auftrag ausrichtete, gaben seine Feinde ihm schuld, dass er die Fechter, um Mord und Aufruhr zu veranstalten, gekauft habe.

136) Die Erklärung, welche Schütz von *interpositi sunt* giebt, kann nicht die richtige sein. Er er-

klärt: *die, unter diejenigen Fechter gemischt wurden, die Faustus schon hatte.* Wie kann dies die Meinung sein, und was soll die Bemerkung, wozu auch das Folgende nicht die geringste Veranlassung giebt? *Interponere* heisst hier einmischen, aber in die Klage einmischen; und der Gedanke ist: Man hat von den Gladiatoren, die Faustus nach dem Testamente seines Vaters zum Fechterspiel anzuschaffen verpflichtet ist, eine Veranlassung zur Beschuldigung gegen den Sulla hergenommen, weil man nemlich sonst nichts zu finden wusste.

137) Lambin änderte *Arrepta est familia*, vorgeblich nach einer Handschrift des H. Stephanus, in *At empta e. f.* Aber die Ausleger, besonders Manutius, haben gezeigt, dass die Lesart aller bekannten Handschriften ungleich besser ist. Der Gedanke ist: Man hat die erste beste Truppe, die sich fand, angekauft, wie wir unser *aufgreifen* auch gebrauchen. Uebrigens hat Ferratius richtig eingesehen, dass der Einwurf des Gegners bis *posset* gehe, da Manutius die Widerlegung schon von *quae si esset praetermissa* anfangen lässt.

138) Schütz vermuthet, dass man lesen müsse: *posset aliâ familiâ Faustus munus praebere.* Ich sehe den Grund zu dieser Veränderung nicht ein. Auch die gewöhnliche Lesart ist gut. Ob man sagt: eine andre Truppe giebt das Fechterspiel des Faustus, oder: Faustus giebt durch eine andre Truppe das Fechterspiel, ist ja wohl einerlei.

139) Nemlich die von P. Sulla gekaufte Truppe, nicht wie Schütz sagt: die durch die eingemischten vergrösserte Truppe des Faustus.

140) Mit Recht tilgte Lambin *et* nach *sed.* Denn die Handschriften haben zum Theil *invidia esset.*

141) Das Fechterspiel gab Faustus, nach Dio

Caſſius l. 37, unter dem Conſulate des Metellus und Afranius, im J. 694, alſo erſt 2 Jahre ſpäter. Doch behauptet Garatoni, das Fechterſpiel wäre ſchon im J. 693 gegeben, aus welchem Grunde aber, weiſs ich nicht. Aus dieſer Stelle wenigſtens läſst ſich nicht viel folgern.

142) L. Cäſar, Conſul im J. 690 mit C. Figulus, war der Oheim des Triumvir Antonius, Q. Pompejus Rufus, ein Enkel des Sulla von der Tochter, C. Memmius der Stiefſohn des Sulla.

143) Mit Recht iſt den Auslegern *Cornelius* nach *familiae* anſtöſsig geweſen. Unſtreitig muſs der Name getilgt werden; denn jeder hätte ja an den Mitkläger Cornelius denken müſſen.

144) Schütz möchte leſen: *obtulit ſe ad ferramenta muneri ſervili proſpicienda.* Ich ſehe wieder gar keinen Grund zur Aenderung, und zweifle, ob *munus ſervile* je gebraucht worden ſei, um ein durch Sklaven gegebenes Gladiatorenſpiel zu bezeichnen. *Munere ſervili* heiſst: in dem Geſchäffte eines Sklaven oder als ein dienſtbarer Sklave. Die Gegner warfen dem Sulla vor, daſs er ſich zu Geſchäfften habe gebrauchen laſſen, wozu man ſonſt nur Sklaven zu gebrauchen pflegte. Der Umſtand, daſs nachher angeführt wird, Balbus, der Freigelaſſene des Fauſtus, habe das Geſchäfft beſorgt, beweiſt hinlänglich, daſs hier von keinem ehrenvollen Geſchäffte die Rede ſei.

145) Falſch wird der Name in einigen Handſchriften durch *Cincius* bezeichnet. Dieſer P. Sittius war aus Nuceria gebürtig, und entfloh als Beklagter, ohne den Ausfall des Gerichtes abzuwarten, kurz vor dem Ausbruch der catilinariſchen Verſchwörung nach Hiſpanien. Nachdem er eine Macht ſich in Hiſpanien, zum Theil von Verbannten geſammelt, begab er ſich nach Africa, wo er bald dieſen, bald

jenen kleinen König bei den innern Befehdungen immer mit glücklichem Erfolge unterſtützte. Während des bürgerlichen Krieges ſchlug er ſich in Africa mit ſeinem im Kriege ſehr geübten Heere auf die Seite des Cäſar, und trug nicht wenig zur Beſiegung der Pompejaner in Africa bei. Um ſeine Dienſte zu belohnen, gab Cäſar ihm Beſitzungen in Africa, die er unter ſeine Soldaten vertheilte. Er verlor in Africa ſein Leben durch die Nachſtellungen des Arabio, eines Sohnes des Menaſſes, in deſſen Lande er Beſitzungen erhalten hatte. Auch Salluſt *Cat.* 21 nennt ihn unter den Theilnehmern der Verſchwörung. Hier ſucht ihn Cicero als unſchuldig zu vertheidigen, wiewohl er ſich *Att.* XV *ep.* 17 über ſeinen Tod nicht betrübt.

146) In einigen Handſchriften findet man *magna pecuniae ratione*, woraus Lambin *magnae pecuniae ratione* machte, und in andern *magna ratione pecuniae*. Aber da die meiſten Handſchriften *pecuniae* nicht haben, und diejenigen, die es haben, nicht an gleicher Stelle; ſo hat man es mit Recht ausgeworfen, da *ratio* ſchon allein für *ratio pecuniaria* gebraucht wird. Uebrigens hieſs der hier gemeinte König von Mauritanien Hiempſal.

147) Vergl. II *Cat.* 8.

148) Die gewöhnliche Lesart war *mandare*, welches Lambin nach einer Handſchrift des H. Stephanus in *amandare* veränderte, worin ihm alle ſpätern Herausgeber mit Recht nachfolgten, wiewohl alle übrigen Handſchriften, wie es ſcheint, *mandare* haben.

149) Lambin fand in einigen Handſchriften: *ſi in Hiſpania turbatum iſſet* ſtatt *turbatum eſſet*, und hielt dieſe Lesart für beſſer; aber dann müſste man wohl auch *Hiſpaniam* leſen.

150) Mit Recht haben die Ausleger hier Anſtoſs genommen, wiewohl Erneſti ſich über Grävius wundert, daſs er hier Schwierigkeiten fand. Denn was ſoll der Einwurf des Torquatus, man mag nun *haec ipſa* auf Unruhen, die in Rom oder in Hiſpanien erregt wurden, beziehen? Die Verſuche, welche die Ausleger gemacht haben, der Stelle zu Hülfe zu kommen, ſind gröſsten Theils unglücklich ausgefallen. Denn man mag mit der *edit. Med.* leſen: *At ipſa* (*ſc. Hiſpania*) *p. ſ. ſ. u. c. agebatur* (für *agitabatur*), oder mit Lambin: *ſine ulla coitione* oder *concitatione*, oder mit Schütz: *ſine illa coniunctione* (*i. e. ſine illa cum Hiſpania coniunctione*, *ut nihil opus eſſet*, *Siccium in Hiſpaniam mittere*, wie er ſonderbar genug erklärt); ſo wird dadurch die Schwierigkeit nicht gehoben. Bloſs Lallemand und der ſcharſſinnige Garatoni haben hier Wahrheit geſehen. Alle Schwierigkeit fällt weg, wenn man mit dieſen beiden Männern *an*, wie man auch in dem barberiniſchen Cod. über *at* geſchrieben findet, ſtatt *at* lieſt, und den Satz nicht als einen Einwurf des Torquatus, ſondern als Gegenfrage von der vorausgehenden Frage betrachtet. Mich wundert, daſs unter ſo vielen gelehrten Auslegern nicht einer bemerkte, daſs das vorausgehende *utrum* ein *an* nothwendig macht. Cicero fragt nun: Wollte er den Sittius nach den entfernteſten Ländern ſchicken (*utrum Sittium voluit amandare in ultimas terras*, *quo etc.*), um deſto leichter ſeine Unternehmungen in Rom auszuführen, wenn Unruhen in Hiſpanien entſtanden wären? oder (*an*) wurden dieſe Unternehmungen ſelbſt, ſowohl in Rom, als in Hiſpanien, ohne einige Verbindung mit einander betrieben? Steht nun nicht alles in ſchönem Zuſammenhange? Ob Garatoni auch ſo erklärt, weiſs ich nicht. *Haec ipſa* muſs bezogen werden ſowohl auf das, was in Rom, als

was in Hispanien geschah. Grävius meint freilich, dass damals in Hispanien alles ruhig gewesen sei; aber aus *Appian. de bell. civ.* l. IV, 54 wissen wir, dass Sittius ein Heer in Hispanien sammelte, mit welchem er in der Folge nach Africa übersetzte. Und ob wirklich Unruhen in Hispanien waren, oder nicht, darauf kömmt es nicht an. Genug man traute dem Sittius feindliche Unternehmungen in Hispanien zu.

151) Lambin tilgte *verisimile non est;* aber gegen die Handschriften; und *dimittendum arbitraretur* passt nicht gut zu *dimitteret* am Ende der Periode, wenn der letzte Satz von *arbitraretur* abhängen soll.

152) Im Kriege mit den Bundesgenossen scheint Nuceria den Römern treu geblieben zu sein.

153) Das heisst: Sittius glaubte sich nicht so nahe mit seinen Gütern verbunden, dass er diese Verbindung durch Verkauf nicht aufheben konnte. Verwandtschaft aber kann nicht aufgehoben werden.

154) Pompeji lag in Campanien, nicht weit von Neapel. Diese Stadt wurde bekanntlich, sowie Herculaneum unter dem Kaiser Titus, durch einen Ausbruch des Vesuvs, verschüttet. Die Pompejaner waren um einen Theil ihres Gebietes bestraft worden, und P. Sulla hatte als einer der Triumvire eine Colonie dorthin geführt. Zwischen den Colonisten und alten Einwohnern waren Streitigkeiten über das Stimmrecht entstanden. Diese Unruhen dort erregt zu haben, um sich grössern Einfluss zu verschaffen, beschuldigte Torquatus den Sulla.

155) Für *dissidio*, welches die Handschriften haben, muthmasste Lambin *discidio*, welches Gruter und Grävius in den Text aufnahmen. Aber *dissidio* stimmt besser zu *dissensione*, wie Ernesti richtig bemerkt.

156) Statt *tutari conſervarique* verbeſſerte Aldus *tutari conſervareque*, welche Verbeſſerung alle ältern Herausgeber annahmen. Aber die Handſchriften haben die erſtere Lesart, und nach Priſcian haben die Alten *tueor* und *tuior* auch paſſiviſch gebraucht.

157) Die Luſtgänge ſind vielleicht Säulengänge, welche die Pompejer, wie es ſcheint, für ſich behalten wollten. Uebrigens war die alte Lesart *de ambitione*, welches aber nur in Einer Handſchrift gefunden wird. Hätten mehrere Handſchriften dieſe Lesart, welche beſſer zu *de ſuffragiis* zu paſſen ſcheint; ſo würde ich ſie vorziehen.

158) Nemlich die Umſtände des römiſchen Staates. Gruter hat die Stelle miſsverſtanden. Beſſer lieſt man aber wohl *populi Romani fortuna* ſtatt *reipublicae fortuna*. Beide Benennungen *populus Rom.* und *respublica* würden beinahe auf gleiche Art in den Handſchriften bezeichnet. *Disiunxerit* für *diviſerit* hat Gruter nach dem erſ. Cod. wiederhergeſtellt.

159) Um nemlich jenen Vorſchlag mit Gewalt durchzuſetzen. Dieſer Vorſchlag betraf die Wiederherſtellung der alten Strafe für pflichtwidrige Bewerbung, die vor dem nächſten Geſetze gegolten.

160) In wie ferne dieſer L. Cäcilius Metellus, Volkstribun im J. 691, Bruder des Sulla genannt wird, weiſs man nicht beſtimmt. Entweder ſtammten beide von Einer Mutter, aber von verſchiedenen Vätern, oder Metellus war durch Adoption in die cäciliſche Familie übergegangen.

161) Für *conſultum voluerit* gab Grävius nach den *codd. Franc.* 1 *et* 2 und der *edit. pr. conſulere voluerit*, welches auch Garatoni billiget, und Guilielmius

ſchon gemuthmaſst hatte, da man für *conſultum eſſe* auch *conſul eſſe* in den Handſchriften findet.

162) *Tamen* vor *cum republica*, welches in mehrern Handſchriften fehlt, tilgte zuerſt Grävius, obgleich Gruter es ſchon getilgt wünſchte. Grävius folgten Erneſti, Beck und Schütz mit Recht.

163) Das heiſst: bei der Anklage des Cäcilius iſt es beſonders auf den Sulla abgeſehen, ihn nemlich eines Verbrechens verdächtig zu machen.

164) Sowie die Stelle in unſern Ausgaben und in den meiſten Handſchriften lautet, giebt ſie keinen Sinn, und die Verſuche eines Lambin, Pantagathus, Ferratius und Urſinus, der Stelle zu Hülfe zu kommen, ſind zu willkührlich, als daſs ſie der Beachtung werth wären. Um aber nicht etwas ganz Sinnloſes in meiner Ueberſetzung zurückzugeben, habe ich nach der Lesart überſetzt, welche H. Stephanus in ſeiner Handſchrift gefunden haben will, obgleich Gruter zweifelt, daſs irgend eine Handſchrift ſie ſo gebe. Sie lautet ſo: *primum Caecilius, qui id promulgavit, in quo fratris caſum levare poſſet: quem quia res iudicatas videbatur voluiſſe reſcindere, ut deſiſteret, Sulla recte reprehendit.* Doch verdient auch der Verſuch des Ferratius, die Stelle zu verbeſſern, einer rühmlichen Erwähnung, weil ſie den Worten die wenigſte Gewalt anthut. Er wollte ſo leſen: *primum Caecilius, qui laboraverat, ut frater reſtitueretur; deinde Caecilium, qui id promulgarit, i. q. r. i. v. v. reſc. Sulla recte reprehendit.*

165) Nicht ohne Wahrſcheinlichkeit vermuthet Beck, daſs man *dum ſaluti ſuorum conſulat* ſtatt *de ſalute ſuorum conſulat* leſen müſſe. Iſt aber die Lesart unverdorben, ſo muſs *de ſalute conſulere* ſo viel be-

deuten, als über die Wohlfahrt zu Rathe gehen (nemlich mit einem andern), wie Beck bemerkt.

166) Statt *ferebat* gab Lambin nach den memmischen Handschriften *auferebat;* aber dieses stimmt nicht zu *superioribus legibus*, wodurch nicht die letzten Gesetze, sondern die den letzten vorhergehenden gemeint werden. *Ferre poenam* heißt Strafe bringen, also vorschlagen. Uebrigens war das letzte Gesetz, wodurch Sulla verurtheilt wurde, das calpurnische vom J. 687, wodurch der Verurtheilte der Senatorenwürde und des Rechtes, sich um Ehrenämter zu bewerben, beraubt wurde.

167) *Nuper* hält Ernesti für verdächtig, und Schütz tilgte es, und möglich ist es, daß es durch die Anfangsbuchstaben des folgenden Wortes in den Text kam. Da es sich aber einiger Maßen erklären läßt, wenn man sich nach *nuper* und *superioribus legibus* ein Comma denkt; so habe ich nicht es auszulassen gewagt. Denn wirklich folgten die Gesetze über pflichtwidrige Bewerbung schnell auf einander.

168) Die Stände, welche den Gerichten vorstanden, waren seit dem aurelischen Gesetze vom J. 684 die Senatoren, Ritter und Schatztribunen.

169) Die Worte *L. Caecilii* nach *veniam* scheinen Beck anstößig, und Schütz tilgte sie. Fehlen können sie freilich; aber auch ohne Hinderniß für die Rede stehen.

170) Die Handschriften bieten bei dieser Stelle eine Menge verschiedener Lesarten. Für *posita* giebt *cod. Erf. deposita*, welches Garatoni billiget, und für *populum Rom. latuit* haben einige *relaturi*. Die andern sinnlosen Abweichungen anzuführen, halte ich für unnöthig. Die *edit. Venet. sec.* und *Med.* geben *ferri coepta: numquam posita est in senatu: rogatio lata est:*

cum in Capit. etc. *Edit. Vict.*: *ferri coepta, numquam posita est in senatu; populum Romanum latuit.* Grävius hält die Worte *posita est in senatu* und *populum Rom. latuit* für unächt, weil er nicht begreift, was *ponere* oder *deponere* hier bedeuten solle, und wie ein Gesetz, das einige Tage ausgestellt gewesen, dem römischen Volke verborgen bleiben gekonnt habe. Garatoni tilgt *populum Rom. latuit*, und liest die ganze Stelle so: *deposita (h. e. abiecta ab auctore Caecilio) est in senatu, relaturi cum in Capit. etc.* Aber die Stellung des *relaturi* missfällt. Ich beruhige mich, bis etwas besseres über diese Stelle ausgemacht ist, bei der gewöhnlichen Lesart und der scharfsinnigen Erklärung, die Beck von derselben giebt. *Posita lex est* heisst: das Gesetz wurde verhandelt. Eben so wird *ponere* gebraucht *pr. Planc.* 29, 71. Dem römischen Volke (d. h. dem Ganzen des Volkes, nicht einzelnen in demselben) blieb der Vorschlag unbekannt, weil er nur wenige Tage öffentlich ausgestellt war, und in den Comitien nicht verhandelt wurde.

171) In der Wortstellung: *et id mandato Sullae Q. Metellus praetor se loqui dixit, Sullam etc.* liegt, glaube ich, etwas rauhes, das wir bei Cicero nicht gewohnt sind, welches blofs Ernesti gefühlt zu haben scheint, der *id* getilgt wissen wollte. Ich glaube, dass nur eine Versetzung der Worte statt haben müsse, und möchte lesen: *Q. Metellus praetor dixit, Sullam istam rogationem de se ferri nolle, et id mandato Sullae se loqui.* Nach dieser Lesart müsste man übersetzen: Der Prätor Q. Metellus erklärte, Sulla wünsche diesen Vorschlag seinentwegen nicht gethan; und zwar nach dem Auftrage des Sulla sage er dieses. Doch habe ich die Lesart zu ändern nicht gewagt, weil auch die gewöhnliche sich einiger Massen erklären lässt. Uebrigens

ist dies derselbe Q. Metellus Celer, der zwei Jahre später mit dem Afranius Consul war.

172) Lambin gab nach dem *cod.* des H. Stephanus *e republica* statt *de republica*, welche erstere Lesart Garatoni für einzig wahr hielt, und Schütz in den Text aufnahm, ohne zu widerlegen, was Beck dagegen erinnerte. Daſs Cäcilius sich dem Besten des Staates gemäſs betragen habe, wird ja auch im Folgenden gesagt. Warum soll Cicero es doppelt gesagt haben?

173) Das hier gemeinte Ackergesetz ist das vom Volkstribun Rullus vorgeschlagene, gegen welches Cicero drei Reden hielt, die sich noch erhalten haben.

174) Die Handschriften schwanken bei den Worten: *quis tamen nostrum* zwischen *tamen* und *tum*, und zwischen *nostrum* und *vestrum*. Ich halte mit Beck *tamen* für nachdrücklicher als *tum*, welches Ernesti und Schütz nach Grävius vorziehen. *Tamen* ist die schwerere Lesart, und scheint durch die meisten Handschriften bestätigt zu werden. Doch möchte ich mit Lambin lieber *tandem* lesen.

175) Schütz vermuthet, daſs man lesen müsse: *tumultum nobis seditionesque afferebant* statt *metum n. s. a.* Aber warum? Man kann ja im Lateinischen sowohl *metum adferre*, als *seditiones adferre* sagen, obgleich das Wort mit beiden Wörtern verbunden nicht gleiche Bedeutung hat, und wir im Deutschen zwei Zeitwörter gebrauchen müssen, wo der Lateiner mit Einem ausreichen konnte. Auch kann vielleicht Ein Zeitwort genügen, wenn man übersetzt: *verkündeten uns Schrecken und Aufruhr;* denn *metus* heiſst nicht bloſs Furcht, sondern auch Ursache zur Furcht, Schrecken, z. B. *Liv.* 30, 23: *quia nullus in propinquo sit hostium metus.*

176) Pompejus war damals mit dem Kriege ge-

gen den Mithridates in Asien beschäfftiget. Ihm meldete Cicero durch einen Brief, was in Rom vorgegangen war, und wie verdient er sich um den Staat gemacht habe. Diesen Brief scheint Cicero, wahrscheinlich weil er vielen Fleiss darauf verwandt, und sein Verdienst darin in ein glänzendes Licht gesetzt hatte, zur öffentlichen Kunde gebracht zu haben. Der Brief aber, wie wir aus *pr. Planc.* 34 schliessen können, scheint nicht den günstigsten Eindruck auf Pompejus gemacht zu haben, der durch Cicero vielleicht verdunkelt zu werden fürchtete.

177) Die Meinung der ganzen Stelle ist folgende: Hätte Torquatus den Sulla beschuldiget, dass er seinen Vater, den alten Torquatus, habe tödten wollen, um sich selbst das verlorene Consulat zu verschaffen; so würde die Beschuldigung einigen Schein der Wahrheit haben. Da er ihn aber beschuldigt, er habe den Consul Torquatus tödten wollen, um Catilina das Consulat zu verschaffen; so verliert die Beschuldigung alle Wahrscheinlichkeit; denn zu glauben, dass er Theil an der Verschwörung habe, gestattet der Charakter des Sulla nicht.

178) Schütz liest: *a principio* statt *de principio* aus keinem andern Grunde, als weil *de* eben in einer andern Bedeutung vorausgegangen ist.

179) Die alte Lesart war: *de me aliquid, et de ipso, qui accusatus erat*, wofür Lambin nach dem *cod. Steph. et de ipso, qui accusator est* gab. Die bessere Lesart, die alle Herausgeber nach Gruter mit Recht aufgenommen, verdanken wir dem erf. Cod., sowie im Folgenden *cogit animos mentesque convertere.*

180) Statt *conatum esse* haben einige Handschriften minder gut *contaminatum esse.*

181) Statt *versatum* hat *cod. Erf. grassatum*, wel-

ches ſtärkere Wort Garatoni gefällt. Vergl. *Roſc. Amer.* 52, 150, wo auch *verſata* mit *graſſata* verwechſelt iſt.

182) Vergl. III *Cat.* 4, 12.

183) *Cogitaſſe* iſt aus dem *cod. Erf.* hinzugekommen; die andern Handſchriften haben es nicht.

184) Die ihm nemlich von Cethegus zugefügt wurde.

185) Die meiſten Handſchriften geben *ſua haec vita.* Sylvius ſagt, daſs die beſſern Handſchriften hätten: *non ſua conſuetudo ac vita.* Der *cod. Dresd.* und *H.* haben: *non ſua conſuetudine ac vita. Edit. Naug.* giebt: *non ſua ante acta vita.* Dafür gab Lambin nach ſeinen Handſchriften: *conſuetudo ac vita ante acta.* Dieſe Lesart nahm Schütz auf. Aber *conſuetudo* ſcheint mir hier nicht paſſend. Ich beruhige mich daher bei der Lesart der meiſten Handſchriften.

186) Beck hält die Worte: *ſemper audax, petulans, libidinoſus* für eine Gloſſe; aber wenn man *erat* ſupplirt, laſſen ſie ſich einiger Maſsen vertheidigen. Nur wird man *ſemper* mit groſsem Anfangsbuchſtaben ſchreiben müſſen.

187) Lambin tilgte *conatum*, wofür man in vielen Handſchriften *conatu* findet; mit Recht, glauben wir, wie auch Schütz einſah. Denn *conatum* kann nicht auf *omnes contemnere* u. ſ. w. bezogen werden. Beſſer läſst man alſo alle Infinitive von *ſolitum eſſe* abhängen.

188) Das heiſst: obgleich verurtheilt lieſs er ſich nicht abſchrecken, Verſchwörungen anzuzetteln.

189) Die alte Lesart war *cum illius vita vitam;* aber *vita* fügte erſt Victorius hinzu. Die jetzige Lesart *cum illis vitam* fand Grävius in den *codd. Franc.* 1 *et* 2, und die ſpätern Herausgeber haben ſie mit Recht aufgenommen.

190) In einem freien Staate muſs das Leben eines Bürgers nicht von der Willkühr eines Einzelnen abhängen, und ein Einzelner nicht ſo groſses Anſehen haben, daſs er durch ſeine Bitten jemanden das Leben retten kann.

191) Wo wirklich von der Willkühr eines Einzelnen alles abhing.

192) Nemlich durch die Verurtheilung wegen pflichtwidriger Bewerbung.

193) Erneſti meint, man müſſe *iudicetur* ſtatt *iudicatus eſt* leſen. Aber Beck bemerkt richtig, daſs *iudicatus eſt* ſich auf das Urtheil der Richter bezieht, die ihn der pflichtwidrigen Bewerbung ſchuldig erkannten.

194) Die obgleich eben ſo ſchuldig, doch der Verurtheilung entgingen.

195) Das Geſetz iſt hier das calpurniſche, in welchem nicht das Exil als Strafe für pflichtwidrige Bewerbung beſtimmt war. Das Exil auf zehn Jahre wurde erſt durch das tulliſche Geſetz verordnet.

196) Die Lesart *iudices* ſtatt *iudicii* findet ſich nur in einer einzigen Handſchrift. Doch glaube ich mit Grävius und Erneſti, daſs ſie den Vorzug verdient, wiewohl ſich die alte Lesart ohne Schwierigkeit erklären läſst; denn das nachdrückliche *vos* ſcheint hier *iudices* nothwendig zu machen.

197) Die gewöhnliche Lesart vor Gruter war: *conferte crimen cum vita usque ad hoc tempus explicata: tum crimen recognoſcite.* Die meiſten Handſchriften und älteſten Ausgaben bieten die Lesart ſo: *conferte vitam cum vita usque ad hoc tempus explicata cum crimine recognoſcite.* Der erf. Cod. hat: *conferte crimen cum vita: vitam, ab initio ad hoc tempus explicatam, cum crimine recognoſcite;* und dieſe Lesart haben alle Heraus-

geber, ausser dem neuesten, angenommen. Sie scheint auch mir die wahre; denn aus derselben lassen sich die Veränderungen in den andern Lesarten leicht erklären. Schütz tilgte die Worte: *conferte crimen cum vita*, vermuthlich weil er das Folgende für gleich bedeutend hielt. Aber er bedachte nicht, dass es Cicero darum zu thun war, auf den Lebenswandel des Sulla die ganze Aufmerksamkeit hinzuwenden; daher die Wiederholung, die ich hier sogar schön finde. — Uebrigens bedeuten die Worte: *aufgerollt vor euern Augen:* das Leben, das von euch ganz durchschaut ist. Das Bild ist entlehnt von einem aufgeschlagenen Buche, worin man frei lesen kann.

198) *Possit* hat Ernesti mit Recht in *posset* verändert; denn die Heilung war schon erfolgt.

199) Lambin wünschte lieber *firmissimum* statt *fortissimum;* welche Aenderung indessen nicht nöthig scheint, da auch *fortissima ligna*, *vincula*, und andre ähnliche Redensarten, worin *fortis* von leblosen Dingen gebraucht wird, vorkommen.

200) Die ältesten Ausgaben bieten *deseritur* oder *deseruit;* aber die *edd. Iunt. Ald. P. Man.* und andre haben *deseruerit.* Grävius gab wegen der Gleichförmigkeit mit den folgenden Zeitwörtern *deseret* nach dem *cod. Franc.* 1. Aber *deseruerit* verdient den Vorzug, wiewohl die Handschriften diese Lesart nicht zu geben scheinen. Die Verfälschung von *deseruerit* in *deseritur* und *deseruit* war leicht.

201) Das heisst: derjenige, der die Folterungen leitet, weiss nach seiner Willkühr durch den Grad der Folterungen jedes Geständniss zu erpressen, das er zu hören wünscht.

202) Hoffnung, bald von den Martern befreit zu werden, macht, dass man die Wahrheit nach dem

Wunſche des Folterers verfälſcht; die Furcht aber vor den Martern, daſs man die Wahrheit nicht rein bekennt. Eigentlich ſollte es alſo heiſsen: die durch Folterungen erpreſsten Bekenntniſſe werden verfälſcht von der Hoffnung, geſchwächt durch die Furcht.

203) Das heiſst: ſo genau geprüft und erforſcht, als die Wahrheit nur immer durch Folterungen erforſcht werden kann.

204) Wenn die Lesart richtig iſt, ſo muſs der Gedanke ſein: verhindert, daſs die Böſen nicht darin, daſs der Lebenswandel nicht geprüft wird, eine Zuflucht für ihre Verbrechen finden. Denn wird der Lebenswandel nicht beachtet, ſo können die Böſen ſich leicht ſchützen. Lambin wollte *perfugio* ſtatt *perfugia* leſen, ſowie man ſagt *obſtruere luminibus*, mit dem Gedanken: bauet vor, daſs die Ruchloſen ſich nicht durch ihr voriges Leben vertheidigen können. Aber durch ihr voriges Leben können ſich ja in keinem Falle die Böſen vertheidigen.

205) Lambin gab gegen alle Handſchriften *valeat haec ad poenam*, und auch Garatoni und Schütz meinen, daſs die gewöhnliche Lesart hart ſei. Aber da in der ganzen vorhergehenden Periode nur vom Lebenswandel die Rede iſt, ſo glaube ich mit Beck, daſs *vita* ohne Härte ſupplirt werden könne.

206) Dieſe Worte, welche in den Handſchriften vor Gruter fehlen, ſind aus dem erf. Cod. hinzugekommen. In der ſchützischen Ausgabe fehlt das dritte *grave* am Ende der Periode, und ich weiſs nicht, ob es durch die Schuld der Drucker, oder mit Fleiſs weggeworfen iſt. Bemerkt wenigſtens iſt darüber nichts.

207) Statt *conceditis* gab Grävius *concedetis*, wie mehrere Handſchriften haben, und Lambin muthmaſs-

te. Aber *conceditis* stimmt am besten zu den vorausgehenden und nachfolgenden *praesentibus*.

208) Der Erpressungen wegen wurde Catilina nach seiner Präturverwaltung in Africa von Clodius angeklagt, im J. 688, unter den Consuln Lepidus und Tullus, nach *Sall. Cat.* 18; aber die Sache wurde erst unter dem Consulate des Torquatus und Cotta, wie wir aus dieser Stelle sehen, verhandelt. Catilina wurde losgesprochen, weil sein Ankläger sich hatte bestechen lassen.

209) Die erste Verschwörung fand grade zu der Zeit statt, als des Catilina Prozess wegen verübter Erpressungen bei den Gerichten anhängig war, gleich nachdem Sulla und Autronius wegen pflichtwidriger Bewerbung waren verurtheilt worden, also noch am Ende des Jahres 688.

210) Das andre Gericht, das hier gemeint wird, ist ohne Zweifel dasjenige, vor welchem Catilina des Meuchelmordes, weil er zu den Zeiten des Sulla viele Unschuldige gemordet haben sollte, von L. Paullus angeklagt wurde, unter dem Consulate des Cäsar und Figulus im J. 690.

211) Die alte Lesart war: *sin illa res de pecuniis repetundis prima.* Aber die Worte *de pecuniis repetundis* fehlen in den meisten Handschriften; und können nicht ächt sein; denn *prima* bezieht sich nicht auf das Gericht wegen Erpressungen (welches Lambin nicht einsah, obgleich er *de p. rep.* tilgte) und auch nicht auf die erste Verschwörung, wie Manutius und Beck meinen; sondern auf die ersten Nachrichten, die Torquatus von einer Verschwörung erhielt; denn *postea cognorat aliquid* und *prima res* machen die Gegensätze aus. Also *sin prima res valuit* heisst: wenn die erste, die frühere, schon im Consulate empfangene,

Nachricht ihn bestimmte, nemlich den Catilina vor dem andern Gerichte nicht zu unterstützen.

212) Diese Worte, welche Ernesti nicht zu verstehen bekennt, hat auch Beck unrichtig verstanden. Denn er erklärt: die neue Verschwörung musste auf den Torquatus einen viel stärkern Eindruck machen, als jene alte. Aber es ist hier noch immer von der ersten Verschwörung die Rede, wie der Zusammenhang unwidersprechlich lehrt. Die zweite Verschwörung wurde erst gegen das Jahr 690 bekannt, als die consularischen Comitien sich näherten; denn sonst hätte sich ja Catilina nicht um das Consulat des J. 691 bewerben können. Cicero rechtfertigt die Consularen, welche den Catilina auch bei der Anklage über Meuchelmord unterstützten, und der Gedanke ist: Wenn Torquatus späterhin genauere Nachrichten über die Verschwörung hörte, als er in der Zeit wusste, da er den Catilina bei seiner Anklage wegen Erpressungen vertheidigte, und deshalb bei der zweiten Anklage nicht unterstützte: so muss man den Consularen, die weiter nichts über die Sache vernommen hatten, verzeihen, dass sie den Catilina auch bei der zweiten Anklage unterstützten. Wenn aber Torquatus nichts anders gehört, als was er schon vorher gewusst: so handelte er nicht consequent, wenn er dem Catilina seinen Beistand entzog; denn diese Verschwörung (die erste nemlich) durfte jetzt, da sie schon beinahe vergessen war, keinen stärkern Eindruck auf ihn machen, als da sie eben geschehen sein sollte. Der einzige Manutius ist dem Wesentlichen nach in den Sinn dieser Stelle eingedrungen.

213) Die Ausgaben und Handschriften schwanken zwischen *attestantem memoriam* und *attestante memoria;* aber die erstere Lesart, die leicht entstehen

konnte, kann nicht die richtige ſein. Warum Lambin durchaus *ad teſtandam memoriam* leſen wollte, und auf dieſe Emendation ein ſo groſses Gewicht legen konnte, da die gewöhnliche Lesart ſo klar und ſchön iſt, begreife ich nicht.

214) Wie der alte Torquatus.

215) Lambin tilgte *in* bei *hoc ſcelere convictus*. Aber dieſelbe Conſtruction kömmt vor *de invent.* II, 10, 32 und *Tacit. Annal.* XV, (nicht XIV, wie in der beckiſchen Ausgabe ſteht) 44.

216) Manutius nahm die Worte ironiſch; ich begreife nicht, warum? Schütz erklärt *grave* durch läſtig (*moleſtum*); offenbar gegen Ciceros Meinung. Wie konnte in der Erklärung: Ich würde nicht vertheidigen, wenn er ſich verſchworen hätte! eine Anmaſsung liegen? Nein der Gedanke iſt: mit groſsem Nachdruck und Gewicht könnte ich dieſes erklären, wie Beck richtig einſah. Daſs dies der wahre Sinn ſei, erhellt aus allem, was Cicero hinzufügt, um ſein Anſehen vor den Richtern zu erhöhen. Auch die Worte *quod non auctoritati aſſumam*, *ſed pudori meo* beſtätigen dieſe Erklärung.

217) Erneſti gab *nullius* ſtatt *nullis* nach *edit. Venet.* und einer Handſchrift. Aber die andern Ausgaben und Handſchriften bieten *nullis*, welches eben ſo gut iſt.

218) Die gewöhnliche Lesart iſt: *de re P. Sullae.* Da dieſe Lesart keinen Sinn giebt; ſo haben die Ausleger auf *reatu* (nach einem alten Cod. des Lambin), auf *coniuratione* oder *coniuratu* oder *crimine* ſtatt *re* gerathen. Erneſti gab *de republica P. Sullae rem etc.*, und verband *de republica* mit *litteris;* aber fühlte zugleich, daſs *P. Sullae rem* nicht füglich von einem Verbrechen des Sulla verſtanden werden könne.

Beck und Schütz gaben nach einigen alten Ausgaben und Garatoni: *de P. Sulla*, welches auch mir die richtige Lesart scheint.

219) Man vergl. IV *Cat.* 6, wo derselbe Gedanke weitläuftiger ausgeführt ist.

220) Ernesti möchte *habebit* statt *habet* lesen, und Schütz änderte so. Ich stimme nicht bei; denn es ist von den Auszeichnungen und Trostmitteln die Rede, die Sulla jetzt nach seiner ersten Verurtheilung hat. Dass nachher Futura folgen, macht nichts zur Sache.

221) Nemlich durch das Gericht über pflichtwidrige Bewerbung.

222) Die Lesart *tanti sceleris* statt *tanti generis* gab Lambin zuerst nach den Handschriften des Stephanus und Pithoeus. Alle übrigen haben die andre minder gute.

223) Der Redner zeigt auf den Sohn des Sulla.

224) Nemlich wegen seiner Lossprechung durch die Richter.

225) Das Marsfeld ist gemeint, wo die Ehrenstellen vergeben wurden, wo sein Vater nichts mehr zu hoffen hatte. Auch ist das Marsfeld vielleicht deshalb genannt, weil die jungen Leute dort in kriegerischen Uebungen unterrichtet wurden.

226) Für *misera* gab Lambin *miserrima*, aber ohne Handschriften. Auch fehlen die Beispiele nicht, nach welchen Positivus und Superlativus mit einander verbunden werden.

227) Blinde Begierde heisst Begierde nach einem Gute, das uns glänzend scheint, von dem wir aber nicht wissen, dass es uns zum Verderben gereichen werde.

228) Ernesti wünscht *relictus esset* in *relictus erat* verändert, und Schütz nahm Ernestis Emendation, die auch Beck zu billigen scheint, in den Text auf. Aber ich sehe die Nothwendigkeit dieser Emendation

nicht ein. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Der Satz *aut cui etc.* bezieht ſich ſchon auf die gegenwärtige Zeit, wie die folgenden Sätze, und der Gedanke iſt: Es iſt kein Platz übrig für ein neues Unglück. Und wenn dies der Gedanke iſt, ſo ſteht der Conjunctiv des Imperfect ganz richtig. S. Spalding *ad Quint. inſt. orat.* I, 8, 5. Wäre eine Aenderung nöthig, ſo würde ich *eſſet* lieber in *eſt*, als in *erat* verändern; denn *eſſet* und *eſt* werden oft in den Handſchriften verwechſelt.

229) Dieſe Stelle gehört in Rückſicht auf die Erklärung zu den ſchwierigſten, weil wir mit dem Inhalt der alten römiſchen Geſetze zu wenig bekannt ſind. Erneſtis und Garatonis Erklärungen weichen ſehr von einander ab. Erneſtis Meinung iſt dieſe. Nach der erſten Loſung der Richter beliebte dem Torquatus, einige von den durchs Loos erwählten Richtern zu verwerfen, welches ſowohl dem Kläger, als dem Beklagten frei ſtand. Es ſcheint die Meinung geweſen zu ſein, daſs Torquatus die Verwerfung der Richter nicht verlangen würde, weil die ausgewählten Richter den beſten Ruf hatten; aber plötzlich veränderte er ſeinen Entſchluſs, und verlangte die Verwerfung. Deswegen ſagt Cicero: *es ſei geſchehen wider ſein Erwarten.* Nach dieſer Vorſtellung muſs man *reiectione interpoſita* erklären: als die Verwerfung der Richter dazwiſchen gekommen war. *Delecti iudices* aber ſind nicht die Richter, welche Torquatus wählte; denn dies war dem Kläger nicht erlaubt, ſondern diejenigen, welche, nach erfolgter Verwerfung, durch die Nachloſung zu Richtern beſtellt waren. Und ſolche Richter werden bei Cicero *lecti* oder *delecti* genannt. Daſs ſie von den Anklägern erwählt genannt werden, iſt dieſer Vorſtellung der Sache nicht hinderlich; denn ſie werden nur in ſoferne ſo

genannt, als die Ankläger die Nachlosung verlangt hatten. So Ernesti. Garatoni dagegen behauptet folgendes. Nach dem lutatischen Gesetze, nach welchem die Untersuchung gegen den P. Sulla angestellt wurde, fand gar keine Losung statt; und der Ankläger wählte nicht bloss die ganze Richterversammlung, sondern sogar den Quäsitor oder Vorsteher des Gerichtes. Man durfte also nicht bloss von dem Prätor abgehen, dem etwa nach dem plautischen Gesetze die Untersuchung über verübte Gewaltsamkeit durchs Loos zugefallen war; sondern man konnte auch nach dem lutatischen Gesetze einen Privatmann, der indessen höhere Ehrenämter verwaltet haben musste, zum Vorsteher des Gerichtes ernennen. Bei dieser Untersuchung über Verschwörung durfte der Beklagte, nicht, wie Manutius meint, der Kläger, einige Richter verwerfen, und dieses galt bis zum vatinischen Gesetze, welches dem Beklagten nur die Verwerfung der Richter günstiger machte. Als daher Torquatus den Quäsitor und die Richter erwählt hatte, machte Sulla von seinem Rechte, einige Richter zu verwerfen, Gebrauch. An die Stelle der verworfenen hatte der Quäsitor vielleicht andre vorgeschlagen, und diese, glaubte man, würde sich Torquatus mit seinen Mitklägern gefallen lassen. Aber diese wählten, so spät, als sie nur immer konnten, einen ganz andern Richterrath. Nach dieser Vorstellung nun müssen die Worte: *nihil suspicantibus nobis* nicht auf *reiectione interposita*, sondern auf das Folgende bezogen werden; und *reiectione interposita* heisst nichts weiter, als: nach erfolgter Verwerfung der Richter. So lautet Garatonis Meinung, der ich aber, wenigstens bis jetzt, meinen Beifall nicht schenken kann, wiewohl ich mich gerne eines bessern belehren lasse. Ich begreife nicht, woher Garatoni die Nachrichten, die

er über das lutatische Gesetz mittheilt, geschöpft hat, und ich bedaure sehr, daſs ich seine Meinung nur aus dem beckischen Auszuge kenne, worin nur auf *Ferrat. arg. orat. pr. Coelio* hingewiesen wird, welche Schrift ich mir gleichfalls in meiner isolirten und beschränkten Lage nicht habe verschaffen können. Aus *in Vat.* 11 wenigstens, worauf Garatoni, nach Beck, sich beruft, läſst sich zur Begünstigung seiner Meinung nichts folgern. Es scheint mir, daſs Garatoni das lutatische Gesetz *de vi*, das, soweit ich es kenne, von dem plautischen im Wesentlichen nicht verschieden war, mit dem licinischen *de ambitu et sodalitiis*, welches wir aus der Rede für den Plancius kennen lernen, verwechsele; denn dasjenige, was er vom lutatischen Gesetze berichtet, paſst gröſsten Theils auf das gedachte licinische Gesetz. Ich halte mich daher so lange an Ernestis Erklärung, bis ich eines bessern belehrt werde, da mir in der garatonischen zu viel willkührlich angenommen scheint.

230) Man mag die Worte *interposita reiectione* auf den Kläger mit Ernesti, oder auf Sulla mit Garatoni beziehen; so scheinen sie als Glosse verdächtig, wie auch Beck einsah. Ich habe sie daher in der Uebersetzung ausgelassen.

231) Statt *in rebus* war die alte Lesart *in republica.*

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Cnejus Plancius.

Historische Einleitung.

Cn. Plancius, den Cicero in dieser Rede vertheidigt, der Sohn eines Staatspächters vom Ritterstande, und aus der Präfectur Atinum stammend, war im J. 696 Quästor des Prätor Apulejus in Macedonien gewesen, grade zu der Zeit, als Cicero, aus dem Vaterlande verbannt, unschlüssig war, wo er sich einen sichern Aufenthaltsort suchen sollte. Dieser hatte nicht so bald gehört, dass Cicero zu Dyrrhachium gelandet wäre, als er, nachdem er seine Lictoren von sich entlassen, seine Auszeichnungen abgelegt und seine Kleider gewechselt, ihm entgegeneilte, und ihn nach Thessalonica in seine Quästorenwohnung führte, wo er ihm nicht nur völlige Sicherheit gegen die Nachstellungen seiner Feinde verschaffte, sondern auch auf das freundschaftlichste und zärtlichste für alle seine Bedürfnisse sorgte. Im J. 696 verwaltete er zugleich mit dem L. Racilius und andern das Tribunat, welches ihm das Volk, besonders aus dankbarer Erinnerung an die dem Cicero während des Exils erzeigten Wohlthaten, verliehen hatte. Im J. 699 bewarb er sich zugleich mit dem M. Juventius Laterensis um die Aedilenwürde. Da er dem Laterensis vorgezogen wurde, so verklagte ihn dieser, unterstützt von L. Cassius, nach dem

licinischen Gesetze *de sodalitiis*, indem er ihn, die Zünfte durch eingegangene Verträge bestochen zu haben, beschuldigte. Nach dem licinischen Gesetze stand es dem Ankläger frei, nach seinem Belieben die Richter aus den Zünften, die bestochen sein sollten, zu erwählen. Cicero vertheidigte seinen Freund, und die Sache wurde vor C. Flavius im J. 699, unter dem Consulate des Pompejus und Crassus verhandelt. Weil C. 17 der Vorsitzer des Gerichtes C. Alfius genannt wird; so haben einige geglaubt, dafs die Untersuchung erst im J. 700, unter dem Consulate des Appius Pulcher und Domitius statt gehabt hätte. Aber vielleicht ist C. 17 der Name C. Flavius in C. Alfius verfälscht worden; der letztere leitete als Prätor des J. 700 die Untersuchung nicht über pflichtwidrige Bewerbung, sondern über Majestätsverbrechen. Ob indessen der Vorsitzer dieses Gerichtes Prätor gewesen ist, läfst sich bezweifeln; denn der Ankläger konnte, wie es scheint, nach dem licinischen Gesetze, auch willkührlich den Vorsitzer des Gerichtes erwählen, und war nicht an diejenigen gebunden, die nach dem Ausfalle des Loses die Untersuchung über peinliche Verbrechen leiteten. Nach dieser Voraussetzung ist es einigermafsen zweifelhaft, ob man C. 17 *C. Alfium* (denn Laterensis konnte ja auch den designirten Prätor des folgenden Jahres zum Vorsitzer des Gerichtes gewählt haben) oder im letzten Cap. *C. Alfi* lesen müsse. Uebrigens wurde Plancius losgesprochen, und verwaltete das Aedilenamt mit dem Plotius.

Inhalt der Rede.

Eingang.

(1 — 4.)

Im Eingange bedauert Cicero, daſs ſeine Neider und Feinde die Anklage des Laterenſis gegen den Plancius begünſtigen (1); freut ſich aber, daſs er unter den Richtern niemanden erblickt, dem nicht ſeine Erhaltung theuer iſt; und hofft daher von ihrer gütigen Geſinnung gegen ihn das beſte für den Plancius; ſowie er ſich zugleich über den Laterenſis wundert, daſs er, der ſich ſeiner Erhaltung ſo eifrig angenommen, den Plancius beſonders zum Beklagten ausgewählt habe (2). Doch will er die Erhaltung des Plancius nicht von deſſen Verdienſten um ihn abhängig machen, ſondern von deſſen eigener Würdigkeit. Nur bedauert er, daſs er bei der Vertheidigung des Plancius ſo vieles von ſich ſelber zu reden genöthigt ſein wird, da die Gegner faſt mehr von ihm ſelbſt, als dem Plancius geſprochen, und des Plancius Verdienſte um ihn herabgewürdigt haben. Doch verſpricht er über dieſen Gegenſtand mit Beſcheidenheit, ohne jemanden zu beleidigen, zu reden, wenn er zuvor die Beſchuldigungen widerlegt hat (3 — 4).

Inhalt der Rede ſelbſt.

Die Rede läſst ſich füglich in drei Theile zerlegen. In dem erſten Theile wird bewieſen, daſs Laterenſis keine Urſache habe, ſich zu beſchweren, daſs er bei der Wahl übergangen, und Plancius ihm vorgezogen ſei. Der zweite Theil zeigt, daſs Plan-

cius rechtmäſsig erwählt iſt, und widerlegt mehrere gegen die Rechtmäſsigkeit der Wahl vorgebrachte Beſchuldigungen. Der dritte Theil endlich beurtheilt 1. dasjenige, was Caſſius theils zum Lobe des Laterenſis, theils zur Verkleinerung des Plancius geſagt hatte; und widerlegt 2. die Vorwürfe, die Laterenſis dem Cicero ſelbſt gemacht hatte, und rechtfertigt deſſen Betragen.

Erſter Theil.

(4 — 35.)

Laterenſis beſchwert ſich mit Unrecht, daſs er bei der Wahl zurückgeſetzt, und Plancius ihm vorgezogen iſt. Denn

1. Freilich übertrifft Plancius den Laterenſis keinesweges an Würdigkeit; aber das Volk iſt auch nur ſelten ein Beurtheiler der Würdigkeit. Es handelt nach Willkühr, und läſst ſich in den meiſten Fällen durch Gunſt und Bitten der Bewerber beſtimmen (5 — 9).

2. Geſetzt Laterenſis verdiente wegen ſeiner Würdigkeit eher, als Plancius erwählt zu werden; ſo iſt dieſer deshalb nicht tadelswürdig, ſondern nur das Volk, das nicht beachtet, was es thun ſoll, ſondern nur, was es ungeſtraft thun kann. Die Bewerber vielmehr müſſen mit Gleichmuth ertragen, was das herrſchende Volk beſtimmt (10 — 11).

3. Aber auch das Volk verdient keinen Tadel, wenn es den Laterenſis übergangen hat; denn es hat a. ſeiner alten Gewohnheit gemäſs demjenigen

die Wohlthat zugewandt, der es am meisten darum ersucht hatte; b. denjenigen erwählt, der am meisten ihm vor Augen war, und das Tribunat, an dessen guter Verwaltung dem Volke viel gelegen ist, nicht, wie Laterensis verschmähte (12 – 13).

4. Vor das Gericht gehört nicht die Untersuchung, ob einer bei der Wahl besiegt ist, sondern nur, ob er durch Bestechung besiegt. Denn das Volk hat freie Macht bei den Wahlen, und ist nicht an Geschlecht und Würdigkeit bei den Wahlen gebunden (14 – 16).

5. Aber das Volk kann sich auch rechtfertigen, dass es den Plancius gewählt; denn

a. Immer hat dem Ritterstande der Weg zu den höchsten Ehrenämtern offen gestanden, und nie hat das Volk die Adlichen ausschliesslich vor andern begünstigt (17 – 18).

b. Laterensis stammt freilich aus Tusculum, einer sehr angesehenen Municipalstadt, Plancius dagegen aus Atinum, einer nicht so geachteten Präfectur; aber die Atinaten begünstigen die Ihrigen mehr bei der Bewerbung, und sind auch zahlreicher, als die Tusculaner (19 – 21).

c. Plancius wurde durch die in der Nähe von Atinum liegenden ansehnlichen Städte, bei denen er sehr beliebt war, während der Wahl unterstützt; Laterensis dagegen hatte nur unansehnliche Nachbaren, die ihm wenige Unterstützung gewähren konnten (22).

d. Plancius Vater war Vorsteher angesehener

Pachtgenossenschaften, und da er von diesen sehr geliebt wurde, konnte er leicht den Ritterorden, dem unser Plancius selbst während der Quästur sich verbindlich gemacht, für diesen gewinnen (23 — 24).

e. Einigen Einfluss hatte auf das Volk auch Ciceros eigene Fürbitte, und diese rührte, weil sie in der Dankbarkeit ihren Grund hatte (24 — 26).

f. Plancius ist auch seiner eigenen Verdienste wegen des Aedilenamtes vollkommen würdig. Er hat den A. Torquatus als Jüngling nach Africa begleitet, und ist von ihm vorzüglich geliebt worden; er hat unter dem Q. Metellus in Creta rühmlich gedient; in Macedonien ist er Soldatentribun und nachher Quästor gewesen, und hat sich die Liebe sowohl der ganzen Provinz Macedonien, als seines Prätors Apulejus erworben; er hat sich in seinem Verhältnisse gegen die Verwandten und im Privatleben immer als ein unbescholtner, achtungswürdiger Mann bewiesen (27 — 30).

Ehe Cicero nun zum zweiten Theile übergeht, widerlegt er noch obenhin ein paar unbedeutende Beschuldigungen, die Laterensis gegen den Charakter des Plancius vorgebracht hat (30 — 31); und zeigt, dass der Vater, der als römischer Ritter, als Krieger, als Richter und Vorsteher vieler Pachtgenossen sich ausgezeichnet, dem Plancius nicht, wie Laterensis behauptet, zum Nachtheile gereichen müsse (31 — 32); denn wenn er auch einmal gegen einen angesehenen Mann ein freimüthiges Wort geredet, so dürfe hieraus für ihn kein Vorwurf herge-

leitet werden, da er nur ein Recht gebraucht, das einem römischen Ritter zustehe, und oft von minder angesehenen Männern ausgeübt worden sei, zumal da man ihm vieles zuschreibe, was er nie gesagt habe (33 — 35).

Zweiter Theil.

(36 — 56.)

Plancius ist rechtmäfsig zum Aedil gewählt, und Laterensis kann nicht zeigen, dafs Bestechungen angewandt sind.

1. Laterensis kann nicht zeigen, dafs Plancius durch geschlossene Verträge und Verbrüderungen die Zünfte gewonnen hat, und hat diesen nur deswegen nach dem licinischen Gesetze angeklagt, um willkührlich gegen ihn Richter erwählen zu können, obgleich er nur solche Dinge anführt, die sich auf pflichtwidrige Bewerbung überhaupt, nicht aber auf das im licinischen Gesetze verbotene Vergehen beziehen. Auch hat er nicht der Meinung des Gesetzes gemäfs gehandelt, und nicht die Richter aus den Zünften ausgewählt, die nach seiner Beschuldigung bestochen sein sollen. Cicero fordert daher den Laterensis auf, das Fehlerhafte in den Stimmen irgend einer Zunft, die sich für Plancius erklärt, zu zeigen, und versichert, dafs er eben sowohl Rechenschaft in Absicht auf die Zünfte, die für den Plancius gestimmt, geben könne, als es Laterensis für die seinigen vermöge (36 — 48).

2. Dafs Plancius rechtmäfsig erwählt ist, erhellt

auch daraus, dafs fchon in der erften Wahlverfammlung, die der Conful unerwartet und plötzlich hielt, uud wobei keine Beftechung ftatt finden konnte, das gefammte Volk feine Wünfche für ihn zu erkennen gab. Hätte Laterenfis nach diefer Zeit fich eifriger und demüthiger beim Volke bewerben wollen, fo hätte er fich wahrfcheinlich die Menge geneigt gemacht (49 – 50).

3. Den Plancius darf es nicht in Verdacht bringen, wenn Laterenfis bei der Wahl übergangen ift. Denn dies ift mehrern würdigen Männern bei Bewerbungen begegnet; aber oft hat das Volk fie für die geringern Aemter nur übergangen, um ihnen nachher die wichtigern zu geben. Dem Laterenfis fchadete es auch beim Volke für die Bewerbung um das Aedilenamt, dafs er die frühere Bewerbung um das Tribunat, weil er nicht auf ein Gefetz des Cäfar hatte fchwören wollen, aufgegeben hatte (51 — 52).

4. Dafs Plancius mit Plotius faft diefelben Stimmen gehabt hat, beweift nicht, wie Laterenfis will, dafs er Verträge zu Beftechungen mit den Zünften eingegangen ift. Denn wie hätten fie zugleich erwählt werden können, wenn fie nicht gleiche Stimmen gehabt hätten? Auch hatte das Volk fchon in der frühern Wahlverfammlung feinen Wunfch zu erkennen gegeben; fowie denn auch keine Lofung verordnet wäre, wenn man nicht die Möglichkeit eingefehen, dafs mehrere Bewerber gleiche Stimmen haben könnten (53).

5. Wenn Laterenſis behauptet, daſs bei der erſten Wahl Plotius ihm die anienſiſche, Plancius ihm die terentiniſche Zunft überlaſſen, aber bei der zweiten wieder entriſſen habe; ſo iſt in dieſer Behauptung kein Zuſammenhang. Denn wie hätte Plancius bei der zweiten Wahl, nachdem er ſchon den Willen des Volks erkannt, karger mit ſeinen Zünften ſein ſollen, als bei der erſten? Und warum wird Plotius von Laterenſis nicht eben ſowohl angeklagt, als Plancius? (54).

6. Wenn Laterenſis vorgiebt, daſs man bei der Wahl Geldſpender angetroffen; ſo läſst ſich dieſe Beſchuldigung nicht erweiſen. Denn derjenige, den man in Verdacht hatte, als Geldſpender gebraucht zu ſein, iſt nicht überwieſen, und von Laterenſis nicht angeklagt worden (55).

7. Nicht durch wirkliche Verbrechen, ſondern durch ſeine Macht und ſeinen Einfluſs ſucht Laterenſis den Plancius, der viele Neider und Verkleinerer hat, zu unterdrücken. Daſs dieſes nicht gelinge, bittet Cicero die Richter zu verhüten (55 — 56).

Dritter Theil.

(57 — 100.)

Cicero widerlegt dasjenige, was Caſſius zum Nachtheile des Plancius vorgebracht, und rechtfertigt ſein eigenes Betragen gegen Laterenſis.

I. Beantwortung der Einwürfe des Caſſius.

1. Da Caſſius behauptet, daſs Laterenſis ſeines adlichen Geſchlechtes wegen vor Plancius den Vor-

zug verdient habe; so antwortet Cicero: jedem steht im Staate der Zugang zu Ehrenämtern offen, und nur der Ruhm, mit welchem einer die Ehrenämter verwaltet, giebt ihm vor andern Vorzüge (58 — 60).

2. Cassius hatte gefragt, ob Plancius glänzende Kriegsthaten ausgeführt, sich durch Beredsamkeit und Rechtswissenschaft ausgezeichnet, und deshalb vor Laterensis gewählt zu werden verdient hätte. Hierauf erwiedert Cicero: Plancius hat sich allerdings im Kriege versucht; auf Rechtswissenschaft aber und Beredsamkeit kommt es bei der Verwaltung der Ehrenämter nicht sonderlich an (61 — 62).

3. Cassius hatte die Verdienste des Laterensis erhoben, und angeführt, dass er zu Präneste Spiele gegeben, sich zu Cyrenä gütig gegen die Staatspächter, gerecht gegen die Provinzeinwohner bewiesen. Cicero dagegen tadelt den Cassius, dass er so unbedeutende Verdienste von Laterensis angeführt habe, da er ganz andre anführen könne; bemerkt aber zugleich, dass das römische Volk selten auf das achte, was in den Provinzen vorgebe. Bei dieser Gelegenheit erzählt er auf eine launige Art, wie sehr er selber bei seiner Rückkehr aus Sicilien in seinen Erwartungen getäuscht worden sei, als er erkannt, dass das römische Volk von allen Verdiensten, die er sich in der Provinz erworben, nicht die geringste Kunde genommen habe (63 — 67).

4. Cassius hatte behauptet, Cicero sei dem Plancius nicht mehr schuldig, als den übrigen Patrioten. Cicero giebt zu, dass er allen Patrioten viel ver-

dankt; aber wenn er auch gegen alle gleiche Verbindlichkeit hätte, so ist er doch dann jedem Dank zu vergelten verpflichtet, wenn sich ihm Gelegenheit dazu darbietet. Wenn gleich auch sonst wohl Männer, die sich theils um Einzelne, theils um andre grosse Verdienste erworben haben, verurtheilt sind; so vermindert dies doch seine Verpflichtung nicht, sich dem Plancius dankbar zu beweisen, dem er wirklich vor allen übrigen, wie er nachher zu zeigen verspricht, seine Erhaltung schuldig ist (68 — 71).

II. Cicero widerlegt die Vorwürfe des Laterensis, und rechtfertigt sein Betragen in Absicht auf die Vertheidigung des Plancius.

1. Cicero findet den Vorwurf des Laterensis, dass er lüge und der Zeitumstände wegen erdichte, äusserst hart, da schon Umgang, Nachbarschaft, des Vaters Freundschaft, der eigene Glanz und die Würdigkeit des Mannes ihn zur Vertheidigung auffordern. Auch kann er nicht einsehen, was für ein Grund ihn zur Erdichtung hätte bewegen sollen, da niemand gerne gesteht, dass er andern grosse Verbindlichkeiten schuldig ist, weil er durch dieses Geständniss zu immerwährender Dankbarkeit verpflichtet wird. Dass er nichts der Zeiten wegen sagt, erhellt aus seiner Rede, die er gleich nach seiner Rückkehr aus dem Exil gehalten hat, worin er namentlich auch den Plancius als den Haupturheber seiner Erhaltung genannt hat (72 — 74).

2. Laterensis hatte dem Cicero vorgeworfen, dass seine Bitten schon verbraucht wären, und dass

ſeine Thränen für den Ciſpius nichts gefruchtet hätten. Um ſo unbilliger, erwiedert Cicero, iſt des Laterenſis Vorwurf, da ich mich nur für Einen, und noch dazu vergebens, verwandt habe (75 — 76).

3. Nach des Laterenſis Behauptung hatte Plancius im Tribunate nicht ſo eifrig, als L. Racilius, für Cicero geſtrebt; weshalb dieſer ihm eine zu groſse Dankbarkeit gegen den Plancius zu hegen ſchien. Cicero erwiedert: Wenn Plancius im Tribunate weniger für mich geſtrebt hat; ſo beweiſt dies, nicht daſs dieſem der Wille gefehlt, ſondern daſs ich ſchon an den Dienſten des Racilius mich habe genügen laſſen. Wie könnte ich dem meinen Beiſtand verwegern, dem der Senat allein unter allen obrigkeitlichen Perſonen Dank erſtatten zu müſſen geglaubt hat? Und wie kann überhaupt meine zu groſse Dankbarkeit für die Richter ein Bewegungsgrund ſein, weniger um meinentwillen zu thun? Hart iſt es für mich, daſs ich mich nicht gegen alle meine Wohlthäter zu gleicher Zeit dankbar beweiſen kann; aber nie werde ich glauben zu dankbar geweſen zu ſein; denn die Dankbarkeit iſt die Mutter aller Tugenden, und daher kann in derſelben nicht zu viel geſchehen (77 — 82).

4. Cicero antwortet auf einige unbedeutende Späſse und Beſchuldigungen des Laterenſis gegen ihn theils mit Ironie, theils mit Ernſt (83 — 85).

5. Laterenſis hatte den Cicero weiter beſchuldigt, daſs er zu feige, und aus Furcht vor dem Tode den Senat verlaſſen hätte. Cicero erwiedert: er ha-

be wohl gewufst, dafs ihm die Hülfe nicht fehle, und habe auch die Möglichkeit des Sieges wohl erkannt; aber weil er Bürgerkrieg verabfcheut, und die Patrioten in fein Verderben nicht habe verwickeln wollen, habe er den Staat verlaffen, und er habe nicht Verwüfter des Staates genannt zu werden gewünfcht, den er erhalten. Er habe den Tod nicht gefcheut; aber er habe den Staat nicht feiner Stütze, und nicht der Gelegenheit berauben wollen, an ihm ein Beifpiel der Dankbarkeit für künftige Zeiten zu geben. Wie wenig er den Tod fcheue, habe er im Monate December bewiefen (86 — 90).

6. Gegen die Befchuldigung, dafs Cicero feiner Freiheit entfagt, vertheidigt fich diefer fo. Er läugnet, dafs er feine Freiheit aufgegeben. Dafs er aber auch einmal auf eigene Sicherheit Rückficht nehme, nachdem er fo viel für andrer Sicherheit gethan, könne ihm niemand verargen. Wenn er den Männern, denen er vorher zuweilen entgegengekämpft, jetzt nicht mehr entgegenkämpfe; fo komme das daher, weil die Zeitumftände fich geändert, und das Befte des Staates, nach welchem jeder Staatsmann fein Betragen abmeffen müffe, ein andres Verhalten von ihm verlange (91 — 94).

7. Endlich widerlegt Cicero die Befchuldigung des Laterenfis, dafs er die Verdienfte des Plancius um ihn zu fehr erhebe, da er keine Nachftellungen von feinen Feinden zu befürchten gehabt habe. Er entwickelt daher feine ganze Lage nach der Entfernung aus dem Vaterlande, und zeigt, wie grofse

Gefahr ihn allenthalben bedroht, bis ihm Plancius mit eigener Gefahr eine ſichere Freiheit gewährt, der daher auf ſeine ganze Dankbarkeit die gerechteſten Anſprüche habe (95 — 100).

Schluſs.

(100 — 104.)

Im Ausgange der Rede bittet Cicero die Richter, und beſonders den Vorſitzer des Gerichtes, C. Flavius, auf eine ſehr rührende Weiſe, den Mann im Staate ihm zu erhalten, durch welchen er ſelbſt ihnen allen erhalten ſei (100 — 104).

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Cnejus Plancius.

Als ich wegen der ausgezeichneten und seltenen 1
Treue, mit welcher Cn. Plancius, ihr Richter, mir für die Erhaltung Schutz gewährt hat [1]), so viele und brave Männer seine Ehre [2]) begünstigen sah, empfand ich im Herzen kein geringes Vergnügen, weil ich dem Manne, dessen Dienstgefälligkeit meine Erhaltung befördert, wegen der Erinnerung an meine Zeitverhältnisse [3]) die Stimmen zufallen sah. Als ich aber hörte, dass solche, die theils mich hassen, theils mich beneiden, diese Anklage begünstigen [4]), und dass derselbe Umstand nachtheilig im Gericht dem Cn. Plancius sei, der ihm bei der Bewerbung förderlich war: so empfand ich Schmerz, ihr Richter, und ein bittres Gefühl bei der Vorstellung: wenn dieses Mannes Wohl grade deshalb mehr befeindet werden sollte, weil er mein Heil und Leben durch

Wohlwollen, Unterſtützung und Wachſamkeit geſichert hatte. Jetzt aber fühle ich hier durch euern Anblick und durch eure Verſammlung, ihr Richter, neu geſtärkt und gekräftiget mein Herz, indeſs ich jeden einzelnen von euch anſchaue und betrachte [5]). Denn ich ſehe hier unter euch niemanden, dem meine Erhaltung nicht theuer geweſen iſt, der ſich nicht um mich eigenthümliches [6]) Verdienſt erworben hat, dem ich nicht verpflichtet bin durch immerwährende Erinnerung an die Wohlthat. Daher beſorge ich nicht, daſs dem Cn. Plancius die Aufmerkſamkeit für meine Erhaltung bei denen ſchade, die ſelber [7]) mich erhalten zu ſehn [8]) am meiſten gewünſcht haben; und öfter, ihr Richter, kömmt es mir zu Sinne, es befremdlich zu finden, daſs M. Laterenſis, ein Mann, der ſo eifrig und gewiſſenhaft [9]) für meine Ehre und bürgerliche Erhaltung gewirkt, dieſen Mann zum Beklagten vor andern ausgewählt hat, als zu fürchten, daſs er es euch aus vollwichtigem Grunde gethan zu haben ſcheine; wiewohl ich nicht ſo viel mir herausnehme, ihr Richter, und anmaſse, zu glauben, Cn. Plancius werde wegen ſeiner Verdienſte um mich Strafloſigkeit erlangen.

Woferne ich nicht, daſs unbeſcholten ſein Lebenswandel, beſcheiden ſein Betragen, groſs ſeine Redlichkeit, Enthaltſamkeit, Pflichtliebe, Unſträflichkeit geweſen ſei, zeigen werde; ſo will ich gegen die Beſtrafung nichts einwenden. Werde ich aber alles an ihm erweiſen, was man von guten Männern

erwarten [10]) darf; so will ich euch, ihr Richter, ersuchen, dass ihr, da sein Mitleiden meine Erhaltung geschützt hat, ihm euer Mitleiden, auf meine Fürbitte, gewähren wollt. Ich meines Theiles werde ausser den übrigen lästigen Arbeiten, die ich bei dieser Sache im grössern Maasse übernehme, als bei andern, noch der Beschwerde mich unterziehen müssen [11]), nicht bloss für Cn. Plancius zu reden, dessen Erhaltung ich nicht minder, als die meinige, schützen muss, sondern auch für mich selber, von dem die Ankläger beinahe mehr, als von der Sache und dem Beklagten gesprochen haben. Doch, ihr Richter, 2
sollte man auch an mir selber etwas getadelt haben, aber so, dass es den Plancius nichts angeht; so macht mir das keine grosse Unruhe [12]); denn ich besorge nicht, dass, weil man äusserst selten dankbare Menschen findet, deshalb, wenn sie mich gar zu dankbar nennen, mir dies zum Vorwurfe gereichen könne. Da sie aber so sich geäussert haben, dass sie entweder die Verdienste des Cn. Plancius um mich für geringer ausgaben, als sie von mir selbst gepriesen würden, oder behaupteten, sie müssten, wären sie auch noch so gross gewesen, doch kein so grosses Gewicht, als ich glaubte, bei euch haben: so muss ich mich hierüber erklären, ihr Richter, und zwar mit Bescheidenheit, damit ich selbst keinen Anstoss gebe [13]), und dann erst, wenn ich auf die Beschuldigungen [14]) geantwortet haben werde, damit nicht der Beklagte weniger durch seine Un-

schuld, als durch die Erinnerung an meine Zeitverhältnisse vertheidigt zu sein scheine.

Aber in einer leichten und offenkundigen Sache soll ich, ihr Richter, eine sehr schwierige und schlüpfrige Vertheidigung wählen. Denn wäre ich bloss gegen den Laterensis zu reden genöthigt; so würde dies gleichwohl, da wir durch Umgang und Freundschaft so enge verbunden sind, lästig sein; (denn jenes alte Gesetz der ächten und wahren Freundschaft, die ich mit jenem schon lange unterhalte, verlangt, dass Freunde immer dasselbe wollen; und kein sichereres Band der Freundschaft giebt es, als Uebereinstimmung und Gemeinschaft der Rathschläge und Neigungen [15])); für mich aber ist dies in dieser Sache nicht das beschwerlichste [16]): gegen jenen reden; sondern noch weit mehr lästig ist es, dass ich in Einer solchen Sache gegen ihn reden muss, wo zwischen den Menschen selbst eine Vergleichung nothwendig scheint. Denn es fragt Laterensis (und dadurch drängt er am meisten), durch welche Tugend, durch welchen Ruhm ihn Plancius, durch welche Würdigkeit übertroffen habe [17]). So, wenn ich jenem den Vorrang an Verdiensten einräume, deren er viele und grosse hat; so muss ich nicht bloss des Plancius [18]) Würdigkeit einbüssen, sondern auch den Verdacht der Bestechung mir gefallen lassen. Wenn ich aber diesen jenem vorziehe; so muss ich eine schmähsüchtige Rede halten; und das sagen, was jener von mir hören will, dass Laterensis von Plancius an Würdigkeit

übertroffen ſei. So muſs ich entweder eines ſehr befreundeten Mannes Ruf kränken, wenn ich der mir durch die Anklage vorgeſchriebenen Bedingung gemäſs handle, oder eines ſo wohl um mich verdienten Mannes Wohlfahrt aufgeben.

Aber ich, Laterenſis, möchte, daſs ein blinder 3
und gedankenloſer Eifer mich fortreiſse bei der Vertheidigung, geſtehen, wenn ich, daſs du entweder von Plancius, oder ſonſt jemanden an Würdigkeit übertroffen werden gekonnt habeſt, behaupten wollte. Ich will alſo verlaſſen die Vergleichung, zu welcher du mich aufforderſt, und auf diejenige kommen, auf welche mich die Sache ſelbſt führt. Wie? Würdigkeit, meinſt du, beurtheile das Volk [19])? vielleicht zuweilen [20]); und o möchte es immer geſchehen! aber das iſt ein ſehr ſeltner Fall, und dies thut es, wenn einmal, nur bei der Verleihung ſolcher obrigkeitlichen Aemter, denen es ſein Heil anvertrauet glaubt; bei den geringfügigern Wahlen wird durch Aufmerkſamkeit und Gunſt der Bewerber das Ehrenamt erworben, nicht durch ſolche Vorzüge, die wir an dir wahrnehmen (denn was das Volk betrifft, ſo iſt immer ein unbilliger Richter der Würdigkeit, wer Neid oder Gunſt hegt [21])), wiewohl du an dir, Laterenſis, kein eigenthümliches [22]) Verdienſt deines Ruhmes angeben kannſt, das du mit Plancius nicht gemein hätteſt. Aber dies Ganze werde ich an einem andern Orte abhandeln. Jetzt rede ich nur von dem Rechte des Volkes, bei dem, was es kann, auch nicht ungewöhnlich iſt, würdige

Männer zu übergehen; und wenn das Volk jemanden übergangen hat, den es nicht sollte; so muss von den Richtern deshalb nicht verurtheilt werden derjenige, der nicht übergangen ist; denn dürfte dies geschehen, so würden ein Recht, was der Senat bei unsern Vorfahren nicht behaupten konnte [23], die Wahlen rückgängig zu machen, die Richter haben; ja ein Recht, das noch weniger erträglich ist [24]; denn damals verwaltete das obrigkeitliche Amt derjenige nicht, der es erhalten hatte, wenn der Senat die Bestätigung nicht ertheilte; jetzt wird von euch verlangt, dass ihr durch die Verbannung dessen, der gewählt ist, das Urtheil des römischen Volkes rückgängig macht. Obgleich ich nun durch eine Thür, wodurch ich es nicht wollte [25], in die Verhandlung eingegangen bin [26]; so glaube ich doch, hoffen zu dürfen, dass meine Rede von dem leisesten Verdacht, dich beleidigen zu wollen, so weit entfernt sein werde, dass ich dich mehr tadele, einer ungünstigen Beurtheilung deine Würdigkeit ausgesetzt zu haben, als dass ich sie durch irgend eine Schmach zu kränken versuchen sollte.

4 Wie? deine Enthaltsamkeit, deine Thätigkeit, deine Liebe gegen den Staat, deine Tapferkeit, deine Lauterkeit, deine Redlichkeit, deine Anstrengungen, glaubst du, weil du nicht Aedil geworden bist, herabgewürdigt, verachtet und verworfen? Siehe doch, Laterensis, wie ganz verschiedener Meinung ich [27]) bin! Wahrhaftig, wären nur zehn gute, verständige, gerechte, achtungswürdige Männer im

Staate, die dich unwürdig des Aedilenamtes erklärt hätten: so würde ich härter für dich dies Urtheil halten, als das Urtheil, welches, wie du fürchtest, das Volk über dich gefällt zu haben scheinen dürfte. Denn nicht immer handelt nach Urtheil in den Wahlversammlungen das Volk, sondern bestimmen läfst es sich gemeiniglich durch Gunst, nachgiebt es den Bitten, erwählt diejenigen, die es am meisten gefeiert haben; endlich wenn es urtheilt, so wird es nicht durch irgend eine Auswahl oder Weisheit zum Urtheilen geleitet, sondern durch eine ungestüme Leidenschaft, oder selbst durch ein gedankenloses Ungefähr; denn nicht Bedachtsamkeit findet statt bei dem grofsen Haufen, nicht vernünftige Ueberlegung, nicht Aussonderung, nicht Gewissenhaftigkeit; und immer haben Verständige dasjenige, was das Volk gethan, ertragen, nicht immer loben zu müssen geglaubt. Wenn du also, dafs du zum Aedil hättest erwählt werden müssen, behauptest; so ist es des Volkes Schuld, nicht des Mitbewerbers, die du anklagst. Aber [28]) magst du würdiger gewesen sein, als Plancius (und hierüber will ich bald nachher so mit dir den Kampf versuchen, dafs ich deiner Würdigkeit keinen Abbruch thue); aber gesetzt, du seiest würdiger gewesen; so ist nicht der Mitbewerber, von dem du besiegt bist, sondern das Volk, das dich übergangen hat, der schuldige Theil. Hierbei mufst du zuerst bedenken, dafs in den Wahlversammlungen, besonders bei der Wahl der Aedilen, Vorliebe obwalte bei dem Volke, nicht Urtheil; dafs

erſchmeichelt werden, nicht nach dem Kern erleſen [29]) ſeine Stimmen; daſs diejenigen, welche die Stimmen abgeben, öfter, was einem jeden [30]) ſie ſelber ſchuldig ſind, überlegen, als was jedem die Republik ſchuldig zu ſein ſcheint [31]). Willſt du es aber lieber als Urtheil betrachten, ſo muſst du es nicht vernichten, ſondern dulden. Schlecht hat das Volk geurtheilt; aber es hat geurtheilt. Es ſollte nicht; aber es konnte. Ich dulde es nicht; aber viele berühmte und verſtändige Bürger haben es geduldet. Denn ſo iſt [32]) die Lage freier Völker, und beſonders dieſes vorherrſchenden Volkes, das allen Nationen gebietet und obſiegt, daſs es durch ſeine Stimmen jedem entweder geben, oder entziehen kann, was es will. Für uns aber iſt es Pflicht, die wir in den ſtürmiſchen Fluthen des Volks umhergewogt werden [33]), zu ertragen mit Gelaſſenheit des Volkes Neigungen, anzulocken die entfremdeten, zurückzuhalten die erworbenen, zu beſänftigen die empöreten; wenn wir Ehrenämtern keinen groſsen Werth beilegen, nicht dienſtbar zu ſein dem Volke; wenn wir aber ſie begehren, nicht zu ermüden in demüthigen Bitten.

5 Ich komme jetzt auf das, was das Volk ſelbſt angeht, und will mehr gegen dich mit ſeinen Worten, als mit den meinigen, reden. Wenn es mit dir zuſammentreten, und durch Eine Stimme reden könnte, und [34]) folgendes ſagte: Ich habe dir, Laterenſis, den Plancius nicht vorgezogen; aber da ihr gleich gute Männer waret, ſo habe ich mein Geſchenk

lieber demjenigen zugewandt, der sich bei mir eifrig darum bemüht hatte, als demjenigen, der sich nicht eben sehr zu demüthigen Bitten gegen mich herabgelassen: so wirst du antworten, glaube ich, du hättest, im Vertrauen auf den Glanz und das Alter deiner Familie, das dringende Ansuchen nicht für sehr nothwendig gehalten. Aber jenes wird dich auf seine Gewohnheiten und seiner Vorfahren Beispiele zurückweisen; immer, wird es sagen, habe es gebeten, immer durch demüthige Bitten ersucht sein wollen [34*]; den M. Sejus [35], der nicht einmal seinen ritterlichen Glanz nach einem unglücklichen Richterspruch erhalten gekonnt, hätte es einem Manne von hohem Adel, dem unbescholtnen und beredten M. Piso [36] vorgezogen; den Vorrang ertheilt hätte es vor Q. Catulus [37], einem aus der edelsten Familie entsprossenen, höchst verständigen und unsträflichen Manne, ich sage nicht, einem C. Serranus, einem sehr einfältigen Menschen (denn er war doch ein Adlicher); nicht einem C. Fimbria [38] (denn er besass ziemlich viel Geist und Klugheit); sondern einem Cn. Mallius [39], einem nicht bloss unadlichen, sondern auch verdienstlosen, geistlosen, selbst durch seinen Lebenswandel verächtlichen [40] und entehrten Mann. „Vermisst haben dich, sagt es, meine Augen, als du in Cyrenä [41] warst; denn mir hätte ich lieber, als den Bundesgenossen, den Genuss deiner Tugend gegönnt; und je mehr mir daran lag, desto mehr [42] hieltest du dich entfernt von mir; wenigstens sahe ich dich

nicht [43]). In der Folge, als ich dürstete nach deiner Tugend, hast du mich verlassen und nicht geachtet. Denn du hattest angefangen, dich um das Tribunat des Volkes zu bewerben in Zeiten, die deine Beredsamkeit und Entschlossenheit sehr nöthig hatten [44]; und wenn du durch diese aufgegebene Bewerbung zu verstehen gabst [45], dass du in solchen Stürmen das Steuer nicht führen könnest; so ist mir deine Tugend zweifelhaft geworden; wenn, dass du nicht gewollt, deine Zuneigung. Wenn du aber, welches mir mehr einleuchtet, dich für andre Zeiten aufgespart hast; so habe auch ich, wird das römische Volk sagen, dich auf die Zeiten aufgespart [46], auf welche du dich selbst aufgespart hattest. Bewirb dich denn um ein solches obrigkeitliches Amt, in welchem du mir von grossem Nutzen sein kannst. Was für Männer auch Aedilen sein mögen; immer habe ich dieselben Spiele zu erwarten; was die Volkstribunen aber betrifft, so ist es von sehr grosser Wichtigkeit, was für Männer es sind. Entweder also gieb mir, was du mich erwarten liessest [46 *]; oder wenn, woran mir weniger gelegen ist, dich vielleicht mehr erfreut; so will ich dir dieses Aedilenamt geben, auch wenn du dich nur achtlos darum bewirbst. Aber um die erhabensten Ehrenämter deiner Würdigkeit gemäss zu erlangen, lerne, meine ich, ein wenig zuvor mit etwas mehr Sorgfalt dich zu Bitten gegen mich zu demüthigen.„

6 So redet das Volk; ich aber, Laterensis, so: Warum du besiegt bist, hat der Richter zu fragen

nicht nöthig; wenn du nur nicht durch Bestechung besiegt bist. Denn wird, so oft derjenige übergangen ist, der nicht übergangen werden sollte, so oft derjenige, der gewählt worden, verurtheilt werden müssen: so ist es unnöthig, sich vor dem Volk durch Bitten zu demüthigen, unnöthig, die Aussonderung der Stimmen zur Zählung, ihre Ausrufung [47]) zu erwarten. Sobald ich diejenigen, die sich zur Bewerbung angegeben, gesehen [48]), werde ich sagen: Dieser stammt aus [49]) consularischer Familie, jener aus prätorischer; die übrigen sind, sehe ich, aus dem Ritterstande; alle sind ohne Flecken, sind gleich gute und unbescholtene Männer; aber beobachten muss man die Grade [50]); nachstehen muss dem consularischen Geschlecht das prätorische, nicht wetteifern darf mit dem prätorischen [51]) der Ritterstand. Wegfallen [52]) die Begünstigungen, vertilgt sind die Empfehlungen, nichts gelten die Beeiferungen, keine Freiheit giebt es für das Volk bei der Uebertragung der obrigkeitlichen Würden; keine Erwartung für den Ausfall der Stimmen; nichts wird, wie es nicht selten der Fall, wider die Meinung, erfolgen; kein Wechsel wird künftig statt finden bei den Wahlversammlungen. Wenn sich dies aber sehr häufig ereignet, dass uns theils die Erwählung, theils die Nichterwählung einiger befremdet; wenn auf dem Marsfelde die Fluthen der Wahlversammlungen, wie ein tiefes und unermessliches Meer, gleichsam im Schwalle aufbrausen, so dass sie einigen sich nähern, von andern zurückweichen: wie können wir, da die

Neigungen so gegen einander stürmen, das blinde Ungefähr so wogt, einige Mäfsigung, Besonnenheit und vernünftige Ueberlegung verlangen [53]). Wolle mich also nicht zu eurer Vergleichung auffordern [54]), Laterensis. Denn ist dem Volke angenehm das Stimmtäfelchen, welches offene Stirnen zeigt, die Gesinnungen verheimlicht [55]); und Freiheit gewährt, was man will, zu thun, zu versprechen aber, warum man gebeten wird: warum erpressest [56]) du vor Gericht, was auf dem Marsfelde nicht geschieht? „Dieser ist würdiger, als jener!„ das sagt man sehr ungerne. Wie ist es denn billiger [57])? So, glaube ich (denn das geht die Sache an [58]), und genügt dem Richter): „dieser ist erwählt worden!„ — „Warum dieser eher, als ich?„ — Entweder: ich weifs es nicht; oder: ich sage es nicht; oder endlich: (und diefs möchte ich am wenigsten gerne so hin sagen [58*]), aber ich dürfte es doch ungestraft sagen) nicht mit Recht. Was würdest du jetzt dabei gewinnen [59]), wenn ich jene letzte Vertheidigung gebrauchen wollte: das Volk hätte, was es gewollt, gethan, nicht, was es gesollt.

7 Wie aber? wenn ich auch das Verfahren des Volks rechtfertige, und zeige, dafs Cn. Plancius nicht hinangekrochen sei zu dem Ehrenamte, sondern dahin gelangt auf der Bahn, die immer offen war den Männern [60]) aus unserm Ritterstande: vermag ich dann deiner Rede eure [61]) Vergleichung zu entreifsen, welche ohne Kränkung nicht durchgeführt werden kann, und dich einmal auf die Sache und

das angeschuldigte Verbrechen hinzuleiten? Wenn er, weil er eines römischen Ritters Sohn ist, dir nachstehen musste: so hast du lauter Söhne römischer Ritter zu Mitbewerbern gehabt; mehr sage ich nichts. Doch befremdet es mich, warum du dem am meisten zürnest, der am weitesten von dir entfernt war [62]. Ich wenigstens, wenn ich einmal, wie es wohl zu geschehen pflegt, im Gedränge umhergeworfen werde, beklage mich nicht über den, der am obersten Ende der heiligen Strasse sich befindet, wenn ich dem fabischen Schwibbogen zugestoſsen werde [63]; sondern über denjenigen, der gegen mich selbst anprallt und anfällt. Du aber hegst weder gegen den Quintus Pedius, den wackern Mann, Groll, noch gegen den Aulus Plotius [64], meinen achtungswürdigen Freund; und von dem, der diese auf die Seite geschoben, glaubst du dich mehr, als von denen, die gegen dich selbst angedrängt haben, abgetrieben [65]. Aber doch dies ist die erste Vergleichung, die du zwischen dir und dem Plancius anstellst, welche euer Geschlecht und eure Familie betrifft; und hierin wird er von dir besiegt (denn warum sollte ich nicht gestehen, was nothwendig ist?); aber dieser wird es nicht mehr, als ich von meinen Mitbewerbern sowohl sonst, als in der Bewerbung um das Consulat besiegt wurde. Aber bedenke, ob nicht grade das, was du geringschätzest, diesem zur Empfehlung gereicht hat. Denn so lasst uns die Vergleichung anstellen. Dein Name stammt nach beiden Familien [66]) von Con-

fuln. Zweifelft du denn, dafs alle, welche dem Adel geneigt find, die dies für den fchönften Vorzug halten, die eure Ahnenbilder, die eure Namen anftaunen, dich zum Aedil gewählt haben? Ich wenigftens zweifele nicht daran. Wenn es aber deren nicht gar viele giebt, die den Adel lieben, ift es unfre Schuld? Denn [67]) lafst uns auf den Urfprung und die Quelle beider Gefchlechter kommen.

8 Du bift aus der fehr alten Municipalftadt Tufculum, aus welcher fehr viele confularifche Familien abftammen (zu welchen auch die juventifche [68]) gehört), fo viele [69]), als aus allen übrigen Municipien nicht abftammen; Plancius ftammt aus der Präfectur Atina [70]), die nicht fo alt, nicht fo geehrt, nicht der Stadt fo nahe gelegen ift. Welchen Einflufs willft du, dafs dies auf das Verhältnifs der Bewerbung gehabt habe? Erftlich meinft du, dafs die Atiner oder Tufculer mehr die Ihrigen begünftigen [71])? Die einen [72]) (denn ich kann dies wegen der Nachbarfchaft [73]) leicht wiffen) haben, als fie den Vater des hier anwefenden achtungswürdigen und braven Mannes, des Cn. Saturninus, zum Aedil, als fie ihn zum Prätor erwählt fahen, weil er zuerft nicht blofs in diefe Familie, fondern in diefe Präfectur den curulifchen Seffel gebracht hatte, fich ungemein gefreut; bei den andern [74]) (ich glaube weil angefüllt ift ihre Municipalftadt mit Confularen; denn dafs fie nicht üblen Willens find, weifs ich gewifs) habe ich nie eine etwas lebhafte Freude über die Ehrenämter der Ihrigen [75]) bemerkt. Eigenthümlich

ist das uns, eigenthümlich unsern Municipien [76]. Doch warum rede ich von mir, von meinem Bruder [77]? denen für unsre Ehren, beinahe möchte ich sagen, die Felder und Berge selbst Gunst bewiesen haben. Siehst du je einen Tusculer sich des M. Cato, jenes in jeder Tugend vorragenden Mannes, je des T. Coruncanius [78], je so vieler Fulvier [79] rühmen? Mit keinem Worte gedenkt man ihrer. Aber solltest du auf den ersten besten Arpinaten stossen, so wirst du, selbst nicht wollend, doch etwas vielleicht auch von mir, wenigstens [80] gewiss etwas von C. Marius hören müssen. Erstlich also hat Plancius die glühenden Wünsche der Seinigen für sich gehabt; du sie in dem Grade, als es bei Menschen, die der Ehrenämter schon zur vollen Genüge haben, möglich war. Ferner deine Municipalbürger sind zwar sehr angesehene Männer, aber doch nicht zahlreich, wenigstens, wenn sie mit den Atinern verglichen werden. Des Plancius Präfectur ist voll von braven Männern, so dass in dem ganzen Italien keine bevölkerter genannt werden kann. Und diese Menge seht ihr jetzt, ihr Richter, in schwarzer Umhüllung und Trauer euch anflehen. So viele hier versammelte römische Ritter, so viele Schatztribunen, (denn das gemeine Volk haben wir von dem Gerichte entlassen, wiewohl es gesammt bei der Wahl anwesend war [81]) wie viel Nachdruck, wie viel Würde haben sie seiner Bewerbung gewährt! denn nicht die terentinische Zunft, wovon ich an einem andern Orte reden werde, sondern Würde, sondern aller Augen

Aufmerkſamkeit, ſondern eine ſichere, ſtarke und ſtets ihn umgebende Menge haben ſie ihm verſchafft.

Ferner bei den Municipien wird ſelbſt durch die Verbindung der Nachbarſchaft eine günſtige Stim-
9 mung hervorgebracht. Alles, was ich ſage von Plancius, ſage ich aus eigner Erfahrung; denn wir ſind Grenznachbaren der Atiner. Lob verdient, ja ſogar Liebe die Nachbarlichkeit, die treu jener alten Sitte der Dienſtfertigkeit, nicht gedunkelt durch Uebelwollen, nicht gewöhnt an Lügen [82]), nicht übertüncht [83]), nicht trügeriſch, nicht ausgelernt iſt in den Ränken der Heuchelei bei dem Stadtanwohner oder auch dem Städter. Niemand war unter den Arpinaten, der nicht Wohlwollen dem Plancius bewies, niemand unter den Soranern, niemand unter den Caſinaten, niemand unter den Aquinaten. Jener ganze ſo bevölkerte venafraniſche, allifaniſche [84]) Landſtrich, endlich unſre ganze rauhe und bergige, aber treue, einfache und die Ihrigen begünſtigende Gegend glaubte durch ſeine Ehre geſchmückt, verherrlicht zu werden durch ſeine Würde. Aus denſelben Municipien ſind jetzt gegenwärtig römiſche Ritter im Auftrage ihrer Staaten, mit der Geſandtſchaft Zeugniſs; und nicht geringer iſt ihre Beſorglichkeit jetzt, als damals ihr Wohlwollen; denn härter iſt beraubt werden der Glücksgüter, als nicht verherrlicht werden durch Würde. Sowie alſo, Laterenſis, andre Vorzüge bei dir glänzender waren, die dir deine Ahnen hinterlaſſen: ſo wurdeſt du von Plancius in Rückſicht nicht bloſs der Municipalſtadt, ſondern auch

der Nachbarschaft übertroffen, es mochte dich denn etwa die lavicanische, bovillanische oder gabinische [85]) Nachbarschaft unterstützen; aus welchen Municipien kaum Menschen mehr, welche Fleisch bei den lateinischen Ferien fordern, gefunden werden [86]). Dazu fügen kann ich, wenn du willst, obgleich du hierin sogar einen nachtheiligen Umstand zu bemerken glaubst, einen Vater, der Staatspächter war; und wie sehr dieser Orden für Ehrenämter beförderlich ist, wem ist das unbekannt? Denn die Blüthe der römischen Ritter, die Zierde des Staats, die Stütze der Republik enthält dieser Orden der Staatspächter. Wer kann läugnen, dafs dieses Ordens wohlwollende Thätigkeit für die Ehre des Plancius ungemein grofs war? Und nicht mit Unrecht; theils weil sein Vater schon lange das Haupt der Staatspächter ist; theils weil dieser in seltenem Grade von den Pachtgenossen [87]) geliebt wurde, theils weil er mit grofser Sorgfalt sich um Stimmen bewarb, theils weil er für einen Sohn flehete, theils weil dieses Mannes selbst [88]) grofse, jenem Orden in der Quästur und dem Tribunat geleistete, Dienste bekannt waren; theils weil jene, wenn sie diesen ehrten, den Orden zu ehren, und für ihre Kinder zu sorgen glaubten.

Etwas aufserdem, (ich sage es furchtsam, aber 10
sagen darf ich es doch; denn nicht durch Vermögen, nicht durch Neid erweckende Gunst, nicht durch kaum zu ertragende Macht, sondern durch Erwähnung der Wohlthat, sondern durch Mitleiden, son-

dern durch Bitten [89]) geschah es) etwas haben auch wir beigetragen. Aufgefordert habe ich das Volk; bei den Zünften mich zu Bitten herabgestimmt und gedemüthigt; wahrhaftig selbst diejenigen, die freiwillig sich mir anboten, freiwillig Unterstützung mir gelobten, habe ich gebeten. Wirksam gewesen ist der Grund der Bitte, nicht die Gunst. Und wenn der grosse Mann [90]), dem man auf seine Bitte nichts mit Recht verwegern kann, in Rücksicht auf jemanden, wie du sagst, seinen Wunsch nicht erlangt hat; so bin ich deshalb nicht anmasend, wenn ich [91]), dass meine Bitte wirksam gewesen sei, sage. Denn um nicht zu gedenken, dass ich für den arbeitete, der für sich selbst Kraft genug hatte; die Bitte selbst hat immer am meisten die Herzen gewonnen, die in dem Pflichtverhältniss am meisten gegründet [92]) ist. Denn nicht so bat ich, dass ich um Stimmen zu ersuchen schien, weil er mein Freund, mein Nachbar war, weil ich mit seinem Vater immer sehr vielen Umgang gepflogen; sondern gleichsam für meinen Vater und Beschützer [93]). Nicht meine Macht, sondern die Ursache meiner Bitte gewann ihm die Herzen. Niemand hat sich über die mir zurückgegebene Gerechtsame gefreuet, niemand über die mir zugefügte Kränkung betrübt, dem nicht dieses Mannes Mitleiden gegen mich angenehm gewesen ist. Denn wenn schon vor meiner Rückkehr dem Cn. Plancius allgemein die patriotischen Männer, als er sich um das Tribunat bewarb [94]), freiwillig Unterstützung anboten: so sollten ihm, dem

mein Name schon, als ich noch abwesend [95]) war, zur Ehre gereicht hatte, meine Bitten, die ich gegenwärtig äusserte, meinst du, nichts genützt haben? Die minturnischen Landbauer, weil sie den C. Marius, den Landflüchtigen [96]), während des bürgerlichen Zwistes aus ruchlosen Händen entrissen, weil sie ihm ein Obdach bewilligten, weil sie den von Hunger und Fluthen Entkräfteten [97]) erquickten, weil sie ihm Reisekost zusammentrugen, weil sie ihm ein Schiff gaben, weil sie ihm, der jenes Land verliess, das er erhalten, mit Wünschen, Vorzeichen [98]), Thränen begleiteten [99]), werden auf ewige Zeiten gepriesen; dass dem Plancius aber, der mich, als ich entweder durch Gewalt vertrieben, oder mit Bedacht mich entzogen, aufgenommen, unterstützt, gesichert hat, für die hier Anwesenden, für den Senat und das römische Volk, damit es ihnen möglich wäre, mich [100]) zurückzuführen, erhalten hat, zur Ehre diese Treue, dieses Mitleiden, diese Entschlossenheit gereicht habe, befremdet dich?

Laster fürwahr! des Cn. Plancius könnten durch II
solche Thaten, von denen ich geredet habe, verdeckt werden. Um so weniger darf es bei einem solchen Lebenswandel, von dem ich gleich reden will, dass so viele und so grosse Hülfsmittel ihm zur Ehre gereicht haben, dich befremden. Denn dies ist der Mann, der in zarter Jugend mit dem A. Torquatus nach Africa reiste, und von jenem achtbaren, unsträflichen, jedes Lobes und jeder Ehre so wür-

digen Manne [101]) so geliebt wurde, als es theils das Pflichtverhältniss der Zeltgenossenschaft, theils des bescheidenen Jünglinges Sittsamkeit verlangte. Wäre er selbst [102]) gegenwärtig, so würde er dies nicht weniger erklären, als sein hier anwesender Vaterbrudersohn [103]), und sein Schwäher T. Torquatus [104]), der an Verdienst und Ruhm in jeder Rücksicht jenem gleich zu achten ist, der freilich mit jenem durch die engsten Bande sowohl der Blutsfreundschaft, als der Verschwiegerung verbunden ist, aber zugleich so sehr [105]) durch Liebe, dass jene Ursachen des Pflichtverhältnisses geringfügig scheinen. Er war in der Folge in Creta des Saturninus, seines Verwandten, Zeltgenoss [106]), und diente im Heere des hier gegenwärtigen Q. Metellus [107]); und wenn er diesen Männern bewährt erfunden wurde, und noch jetzo es wird; so darf er hoffen, dass er allen sich bewährt gezeigt habe. In dieser Provinz war Legat C. Sacerdos [108]), ein Mann, von welchem Verdienst, von welcher unerschütterlichen Rechtschaffenheit! L. Flaccus [109]), welch ein Mann, welch ein Bürger! Wie sie über ihn urtheilen, geben sie durch ihre treue Anwesenheit, und ihr Zeugniss zu erkennen. In Macedonien war er Soldatentribun; in derselben Provinz nachher Quästor Erstlich Macedonien liebt ihn so, wie es hier zu erkennen geben die edelsten Männer ihrer Staaten, die, wiewohl einer andern Ursache wegen gesandt, doch über dieses Mannes plötzliche Gefahr unruhig, ihm stets zur Seite sind, für ihn sich ab-

mühen, die, wenn ſie ihn unterſtützen, einen gröſsern Gefallen ihren Staaten zu erzeigen glauben, als wenn ſie ihre Geſandtſchaft und Aufträge ausgerichtet hätten. L. Apulejus aber ſchätzt ihn ſo hoch, daſs jene alte Sitte der Vorfahren, die den Prätoren die Pflicht vorſchreibt, der Aeltern Stelle bei ihren Quäſtoren zu vertreten, durch ſeine Dienſtgefälligkeit und ſein Wohlwollen noch übertroffen wird [110]. Er war Volkstribun, vielleicht kein ſo feuriger, als diejenigen, welche du mit Recht [111]) lobeſt; aber wenigſtens ein ſolcher, wie es alle immer ſein müſsten, wenn man nie einen feurigen Tribun vermiſſen ſollte [112]).

Ich übergehe jenes, das, wenn es auch weniger 12 Schau gewährt [113]), doch wenigſtens, wenn es angeführt wird, Lob gewinnt: wie er mit den Seinigen lebt, zuerſt mit ſeinem Vater, (denn nach meinem Urtheile iſt die kindliche Liebe der Grund aller Tugenden) den er ehrt als einen Gott, (denn der Vater iſt für die Kinder nicht viel weniger) liebt aber, als einen Genoſſen, als einen Bruder, als einen gleichaltrigen Freund. Was ſoll ich ſagen von ſeinem Verhältniſs gegen den Oheim, gegen die Verſchwiegerten, gegen die Blutsfreunde, gegen den hier anweſenden Cn. Saturninus, den ſo ſehr geachteten Mann, deſſen lebhafte Wünſche für ſeine Ehre ihr errathen könnt, wenn ihr die Gemeinſchaft ſeiner Trauer beobachtet? Was ſoll ich von mir ſagen, der ich mir bei der Gefahr, die ihn bedroht, ein Beklagter zu ſein dünke? was von ſo vielen und ſo

würdigen Männern, die ihr in gewechſelten Kleidern hier ſeht? Aber dies ſind zuverläſſige Anzeigen, ihr Richter, dies unverkennbare Beweiſe der Rechtſchaffenheit [114]), nicht nachgefälſcht für den Schein auf dem Forum, ſondern bezeichnet mit den innern Merkmalen der Wahrheit. Leicht iſt es, den Leuten entgegenlaufen, ihnen etwas Schmeichelhaftes ſagen; das iſt etwas für die Augen, nicht fürs Gefühl; das ſchimmert aus der Ferne, wird nicht durchmuſtert, nicht in die Hand genommen [115]). Daſs nun ein Mann, mit allen Vorzügen geſchmückt, ſowohl innern als äuſsern [116]), der in einigen Dingen dir nachſteht, (ich meine, was Geſchlecht und Namen betrifft [117])) aber in andern dir überlegen iſt, nemlich durch das Wohlwollen der Municipalbürger, der Nachbaren, der Pachtgenoſſen, durch die Erinnerung an meine Zeitverhältniſſe, der dir gleich iſt an Verdienſt, Rechtſchaffenheit, Beſcheidenheit, Aedil geworden ſei, befremdet dich?

Dieſem Glanze des Lebens willſt du Flecken anſpritzen? Um dich wirfſt du mit Ehebrüchen, die niemand, ich ſage nicht aus dem Namen [118]), ſondern nicht einmal aus Muthmaſsungen erkennen kann. Einen Doppelgatten [119]) nennſt du ihn, und ſo ſchaffſt du neue Worte, nicht bloſs Verbrechen. Entführt habe er jemanden nach der Provinz, ſagſt du, ſeine Lüſte zu befriedigen; aber dies iſt nicht ein angeſchuldigtes Verbrechen an dem Beklagten; ſondern eine ungezügelte Lüge in einer Schmährede [120]). Geraubt ſoll er haben eine Mime, und

dieſes gethan zu Atina [121]) als Jüngling, nach einem alten Rechte [122]) gegen die Schauſpieler, wie es beſonders in Landſtädten gilt. O eine unſträflich geführte Jugend, da man ihr nur etwas, was erlaubt war, vorwirft, welches gleichwohl als falſch erfunden wird. Entlaſſen iſt einer aus dem Kerker, und zwar entlaſſen [123]), aus Unbedachtſamkeit, wie ihr wiſst, auf Bitte eines Verwandten, eines braven Jünglinges; in der Folge aber eben dieſer von ihm, als er zuvor reiflich nachgedacht [124]), wieder aufgeſucht. Und ſolche und keine andre Schmähungen [125]) ſind ausgeſtoſsen gegen des Mannes Lebenswandel, um euch ſeine Sittſamkeit, Gewiſſenhaftigkeit und Rechtſchaffenheit zweifelhaft zu machen!

Ja aber, ſagt er, ſogar der Vater muſs dem Sohne zum Nachtheile gereichen. O eine harte und deiner Rechtſchaffenheit unwürdige Aeuſserung, Laterenſis! Der Vater ſoll in einem peinlichen Gerichte, in einem Kampfe für das bürgerliche Wohl, der Vater bei ſo würdigen Männern dem Sohne zum Nachtheile gereichen! Aber wäre dieſer auch noch ſo ehrlos, wäre [126]) er auch noch ſo verächtlich; ſo würde er doch durch den Vaternamen ſelbſt Eindruck machen bei ſanftmüthigen und mitleidigen Richtern, Eindruck machen, ſage ich, durch die gemeinſchaftliche Empfindung aller, durch die ſüſse Empfehlung der Natur. Aber da Cn. Plancius ein römiſcher Ritter iſt, zuerſt entſproſſen von ſo altem ritterlichen Geſchlecht, daſs ſein Vater, Groſsvater,

alle seine Ahnen römische Ritter gewesen sind, in einer sehr blühenden Präfectur eine sehr hohe Stufe sowohl der Würde, als der Gunst gehabt haben; dass er ferner selbst [127]) in den Legionen des Feldherrn P. Crassus [128]) unter den angesehensten römischen Rittern eines grossen Glanzes sich erfreut; dass er in der Folge als der edelste unter den Seinigen, über sehr viele Sachen unsträflich und gerecht als Richter entschieden, sehr wichtige Pachtgesellschaften mit Rath unterstützt, sehr vielen vorgestanden hat; wenn nicht allein an ihm nichts je getadelt, sondern alles gelobt worden ist: wird dennoch dem sehr geachteten Sohne ein solcher Vater nachtheilig sein, der selbst einen minder Geachteten und Fremden stützen könnte sowohl durch sein Ansehen, als seine Gunst?

„Zu rauh, sagt er, hat er etwas einmal gesprochen„ [129]); nein vielleicht zu freimüthig. „Aber grade dies, sagt er, ist unerträglich.„ Die also sind wohl erträglich, die sich beklagen [130]), dass sie die Freimüthigkeit eines römischen Ritters nicht ertragen können? Wo ist jene alte Sitte? wo jene Gleichheit des Rechtes? wo jene alte Freiheit, welche durch bürgerliche Uebel unterdrückt, jetzt das Haupt erheben, und neu gestärkt sich einmal emporrichten sollte? Soll ich von römischen Rittern sogar Schmähreden gegen Männer von hohem Adel, was Staatspächter gegen den Q. Scävola [131]), einen durch Geist, Gerechtigkeit, Uneigennützigkeit allen

vorragenden Mann, rauh, trotzig und freimüthig geſagt haben, anführen?

Zu dem Conſul P. Naſica [132]), der, als er nach anbe- 14
fohlner Einſtellung der Gerichtspflege ſich nach Hauſe begeben wollte [133]), mitten auf dem Forum den Präco Granius gefragt hatte: „warum er finſter ausſähe? etwa weil die Verſteigerungen keinen Fortgang hätten„? ſagte dieſer: „Nein vielmehr weil die Geſandtſchaften [134]) ihn nicht haben.„ Eben dieſer gab dem Volkstribun, M. Druſus [135]), einem ſehr mächtigen Manne, der aber viele Unruhen im Staate erregte, als er ihn nach üblicher Sitte gegrüſst und geſagt hatte: „Was machſt du, Granius?„ zur Antwort: „Nein du vielmehr, Druſus, was machſt du?„ [136]) Jener hat die von L. Craſſus, jener die von M. Antonius in der Staatsverwaltung befolgten Grundſätze [137]) oft mit ziemlich bitterm Witze ungeſtraft beſpöttelt. Jetzt iſt in dem Grade durch eure Anmaſsung der Staat unterdrückt, daſs die Freiheit, welche einſt einem Präco für das Belachen, jetzt einem römiſchen Ritter für das Bejammern nicht geſtattet wird. Denn wann hat Plancius je mehr Schmähungen, als Schmerz, geäuſsert? Wann aber je Klagen angeſtimmt, als wenn er von den Pachtgenoſſen und von ſich Kränkung abwehrte? Als man den Senat verhinderte, obgleich dies Feinden immer bewilligt war, Antwort den römiſchen Rittern zu ertheilen [138]), verurſachte allen Staatspächtern dieſe Ungerechtigkeit eine ſchmerzliche Empfindung; aber eben dieſe ſchmerzliche Em-

pfindung trug dieser etwas offener zur Schau. Das gemeinschaftliche Gefühl lag bei andern vielleicht etwas versteckter; er liess, was er mit den andern im Herzen fühlte, mehr, als die übrigen, in Miene und Sprache durchblicken. Und doch, ihr Richter, (denn ich urtheile nach eigner Erfahrung) sehr vieles wird dem Plancius [139]), was er nie gesagt, zugeschrieben. Was mich betrifft, weil ich zuweilen etwas sage, nicht weil ich Gefallen daran finde, sondern im Feuer des Vortrages, oder gereizt, und weil, wie dies vielen begegnet, zuweilen ein, wenn auch nicht eben sehr witziger, doch auch vielleicht nicht geschmackloser Einfall unter die Leute kömmt: so soll ich, was jeder gesagt hat, auch gesagt haben [140]). Ich freilich, wenn mir etwas treffend scheint, und eines freien und gebildeten Mannes nicht unwürdig, verschmähe das nicht, ärgere mich aber, wenn andrer, meiner nicht würdige, Einfälle mir zugeschrieben werden. Denn wenn er zuerst die Bill über die Staatspächter genehmigte, damals, als der grosse Mann [141]), der Consul, das jenem Orden durch das Volk bewilligte, was er durch den Senat, wenn es vergönnt gewesen, bewilliget haben würde; wenn hierin ein Verbrechen liegt, weil er seine Stimme gegeben: welcher Staatspächter hat sie nicht gegeben? wenn deshalb, weil er die Bill zuerst genehmigte: soll dies, willst du, vom Lose abhängen, oder von dem, der die Bill gab [142])? wenn vom Lose, so ist, was Zufall war, kein Verbrechen; wenn vom Consul, so beweist es sogar

das Anſehen [143]) des Plancius, wenn der groſse Mann ihn für den vorragendſten Mann ſeines Ordens erklärt hat.

Aber laſst uns einmal zur Sache kommen, in 15
welcher du unter dem Namen des liciniſchen Geſetzes [144]), welches die Verbrüderungen betrifft, alle Geſetze [145]) über pflichtwidrige Bewerbung zuſammengefaſst haſt. Und doch haſt du nichts anders geſucht, als daſs dir, nach dieſem Geſetze, ſelbſt die Richter zu beſtimmen, geſtattet ſein möchte. Wenn aber dieſe Art von Gerichten noch bei irgend einer andern Sache [146]), als die auf Beſtechung der Zünfte Beziehung hat, billig iſt; ſo ſehe ich nicht ein, warum der Senat nur in dieſem einzigen Falle die Zünfte vom Ankläger angezeigt wiſſen wollte, und dieſe Anzeige nicht auf andre Sachen ausgedehnt; warum er endlich, was die Klage über pflichtwidrige Bewerbung ſelbſt betrifft, gewollt hat, daſs die Verwerfung der Richter wechſelsweiſe von beiden Seiten ſtatt finden ſollte [147]), und er, obgleich er keine Art der Härte vernachläſſigte, doch dieſe Eine übergehen zu müſſen geglaubt hat. Wie? Iſt der Grund hiervon dunkel, oder iſt er verhandelt, als dieſe Sache im Senate verhandelt wurde [148]), und ziemlich umſtändlich erörtert worden am geſtrigen Tage von Q. Hortenſius [149])? dem der Senat damals beiſtimmte. Dies war nun unſre Meinung: In welcher Zunft auch immer einer Beſtechung verſucht hätte, und zwar durch eine ſolche Zuſammenrottung, welche mit einem mehr ehrenvollen, als

wahren Namen, Verbrüderung genannt würde [150]; so wäre dieser, welche Zunft er auch zu bestechen gesucht [151]), den Menschen, die zu derselben Zunft gehörten, am meisten bekannt. So hat der Senat geurtheilt: Wenn gegen den Beklagten diejenigen Zünfte angezeigt würden, welche er durch Bestechung an sich zu fesseln gesucht hätte; so würden dieselben Männer Zeugen und Richter sein [152]). Hart ist freilich überhaupt diese Art des Gerichtes; aber es darf doch, wenn entweder die Zunft, zu welcher jemand gehört, oder die mit ihm in nächster Verbindung steht, ausgewählt wird, kaum verwegert werden.

16 Du aber, Laterensis, welche Zünfte hast du ausgewählt? Die terentinische, glaube ich; dies war wenigstens [153]) billig, wurde wenigstens erwartet, war der Grundsätze würdig, die du so gleichförmig befolgt. Die Zunft, deren Verkäufer [154]), Bestecher, Unterhändler, wie du schreist, Plancius machte, diese Zunft wahrlich, besonders da sie so streng rechtschaffne, und so achtungswürdige Menschen enthält, musstest du auswählen. Aber doch die voltinische; denn es beliebt dir, ich weiss nicht welche Beschuldigungen auch gegen diese Zunft vorzubringen. Warum hast du selbst diese denn nicht ausgewählt? Was hat Plancius mit der lemonischen, was mit der vejentinischen, was mit der crustuminischen zu schaffen? denn die metische hast du nicht, um zu richten, sondern um verworfen zu werden, bestimmt [155]). Ihr zweifelt also, dass euch M. Late-

renſis nach eigenem Urtheil, nicht nach der Meinung des Geſetzes, ſondern nach einer gewiſſen, ſich ſelbſt gebildeten Hoffnung, aus dem Staate ausgewählt hat? Ihr zweifelt, daſs, da er die Zünfte, in welchen Plancius groſse Verbindungen hat, nicht ausgewählt, er geurtheilt habe, dieſe wären von Plancius durch Dienſtleiſtungen geehrt, nicht durch Schenkungen beſtochen [156]? Denn was kann er ſagen, um zu beweiſen, daſs dieſe Auswahl nicht äuſserſt hart ſei, wenn er den Grund nicht berückſichtigt, der uns beim Beſchlieſsen beſtimmt hat? Du magſt auswählen aus dem ganzen Volke entweder deine Freunde, oder meine Feinde, oder endlich ſolche, die du für unerbittlich, die du für unmenſchlich, die du für grauſam hältſt? Du magſt, ohne daſs ich es weiſs, ohne daſs ich es ahnde, wider meinen Willen [157], ausmerken Männer, die theils die Deinigen, theils die Angehörigen der Deinigen, oder mir, oder auch meinen Vertheidigern abgeneigt ſind [158]? Du magſt zu ihnen fügen ſolche, die du nach ihrem natürlichen Character unfreundlich und allen abgeneigt glaubſt? ſie dann plötzlich mir vorſchütten, ſo daſs ich eher die Verſammlung ſolcher Richter ſehe, bevor ich noch, was für welche ſie ſein dürften, muthmaſsen konnte? vor ſolchen zwingſt du mich, ohne daſs ich einmal fünf verwerfen darf, wie es bei dem letzten Beklagten [159] nach dem Gutachten des Richterrathes beſtimmt wurde, mich über mein ganzes bürgerliches Wohl zu vertheidigen? Denn wenn entweder Plancius ſo

gelebt hat, dafs er wiffentlich niemand beleidigte, oder wenn du fo fehr geirrt haft, dafs du unabfichtlich folche Männer auswählteft, dafs wir wider deinen Willen doch vor Richtern, nicht vor Henkern, erfcheinen konnten: fo bleibt doch diefe Auswahl für fich nicht minder hart.

17 Sehr angefehene Bürger haben neulich den Namen eines willkührlich ausgewählten Richters nicht geduldet, obgleich der Beklagte aus 125 Richtern, den Edelften des Ritterftandes, 75 verwarf, 50 fich gefallen liefs [160]), und haben lieber alles in Aufruhr bringen wollen [161]), als fich einem folchen Gefetze und einer folchen Bedingung fügen [162]); und wir follen Männer, die weder aus erlefenen Richtern, fondern aus dem ganzen Volke genommen, noch ausgewählt zum Verwerfen, fondern vom Ankläger beftimmt find, als Richter uns unter folcher Bedingung gefallen laffen, dafs wir keinen verwerfen dürfen. Und ich beklage mich jetzt nicht über die Unbilligkeit des Gefetzes; aber ich zeige, dafs dein Verfahren nicht mit der Meinung des Gefetzes übereinftimme. Und wenn du das harte Gericht nach dem Gutachten des Senates und dem Befehle des Volkes fo angeordnet hätteft, dafs du gegen ihn fowohl die Zunft, zu welcher er gehört, als die von ihm geehreten ausgewählt [163]): fo würde ich mich hierüber nicht nur nicht beklagen, fondern auch glauben, dafs er, wenn man Richter auswählte, welche zugleich Zeugen fein könnten, losgefprochen werden würde. Und auch jetzt urtheile ich nicht

viel anders. Denn da du diese Zünfte ausgewählt; so hast du, dafs du lieber unbekannte, als bekannte Richter gebrauchen wolltest, zu erkennen gegeben. Gescheut hast du die Meinung des Gesetzes, alle Billigkeit zurückgesetzt; im Finstern lieber, als im Lichte, die Sache verhandelt wissen wollen. Die voltinische Zunft ist von ihm bestochen, die terentinische war ihm feil [164]). Was könnte er sagen, wenn die Voltinier, oder seine Zunftgenossen die Richter wären? Nein vielmehr was könntest du sagen? Wen könntest du zum Richter aus diesen, oder zum schweigenden Zeugen haben [165]), oder wen selbst zum Zeugnisse auffordern? Denn sollte der Beklagte die Zünfte [166]) auswählen, so würde die voltinische vielleicht Plancius wegen der Nachbarschaft und seiner Verbindung mit ihr nicht ausgewählt haben [167]). Und wenn er einen Vorsitzer des Gerichtes hätte auswählen sollen, wen würde er wohl lieber, als diesen C. Flavius [168]), der es für ihn ist, dem er ganz bekannt sein mufs, seinen Nachbaren, seinen Zunftgenossen, einen so ehrwürdigen und gerechten Mann, ausgewählt haben? Und dieses Mannes Billigkeit, und den meinigen ähnliche Wünsche für des Cn. Plancius Erhaltung, welche er ohne einigen Verdacht der Partheilichkeit zur Schau trägt, beweisen leicht, dafs Plancius den Zunftgenossen nicht als Richter scheuen durfte, da ihm ein Vorsitzer des Gerichtes, der sein Zunftgenosse, wie ihr seht, wünschenswerth gewesen ist.

18 Und ich tadle jetzt nicht deinen Plan, dafs du nicht diejenigen Zünfte, denen er am meiſten bekannt war, ausgewählt haſt; ſondern ich zeige, dafs du nicht beachtet habeſt die Abſicht des Senates. Denn wer von jenen würde dich dann anhören [169]? oder was würdeſt du ſagen? Dafs Plancius den Unterhändler gemacht? Verabſcheuen würden es die Ohren, niemand würde es als wahr anerkennen; man würde es nicht gelten laſſen. Etwa dafs er Gunſt genoſſen habe? Jene würden es gerne hören, und wir nicht furchtſam geſtehen. Denn glaube nicht, Laterenſis, dafs bei den Geſetzen, die der Senat über pflichtwidrige Bewerbung verordnen gewollt hat, die Abſicht geweſen ſei, die Empfehlung, die Achtungsbezeugung, die Gunſt zu beſeitigen. Immer hat es rechtſchaffne Männer gegeben, die bei ihren Zunftgenoſſen in Gunſt zu ſtehen wünſchten. Und nicht ſo hart gegen das Volk war unſer Orden, dafs er daſſelbe von uns nicht durch mäſsige Freigebigkeit geehrt wiſſen wollte; und das darf unſern Kindern nicht unterſagt werden, ihren Zunftgenoſſen Aufmerkſamkeit zu beweiſen; ſie zu lieben, ihren Angehörigen ihre Zunft geneigt zu machen [170], nicht gleiche Gefälligkeit ihrer Seits bei ihrer Bewerbung von dieſen zu erwarten [171]. Denn hierin offenbart ſich nur Dienſteifer, nur Achtung, nur alte Sitte. In dieſem Falle waren wir ſelber, als es die Zeitverhältniſſe unſrer Bewerbung forderten, in dieſem Falle ſahen wir ſehr viele berühmte Männer, und noch jetzt ſehen wir ſehr viele ſich der Gunſt erfreuen. Das

Streben, die Zunftgenoſſen in Decurien zu ſondern, das Volk einzutheilen [172], die Stimmen durch Schenkungen ſich zu feſſeln, hat die Strenge des Senats und aller Vaterlandsfreunde Ereiferung und Unwillen erregt. Dies zeige, dies führe an, darauf lege alles Gewicht, Laterenſis, daſs Plancius nach Decurien geſondert, eingetheilt, den Unterhändler gemacht, Geld gelobt, ausgetheilt habe; alsdann noch wird es mich befremden, daſs du die Waffen, welche dir das Geſetz gab [173], nicht brauchen gewollt habeſt; denn wären die Zunftgenoſſen unſre Richter, ſo würden wir, ich ſage nicht ihre Strenge, wenn dieſe Beſchuldigungen gegründet wären, ſondern nicht einmal ihre Mienen ertragen können. Da du dies Verfahren vermieden, da du diejenigen nicht zu Richtern haben gewollt haſt, die von dem Vergehen dieſes Mannes nicht nur die ſicherſte Kunde haben, ſondern auch darüber den lebhafteſten Unwillen empfinden muſsten: was wirſt du vor dieſen Richtern äuſsern, die dich in der Stille fragen, warum du ihnen dieſe Laſt aufgelegt haſt, warum du lieber ſie rathen, als diejenigen, die eigene Kunde haben, richten laſſen gewollt haſt?

Ich ſage, Laterenſis, daſs Plancius theils ſelbſt 19
der Gunſt ſich erfreue, theils bei der Bewerbung viele ihm Gewogene gehabt habe, die ſich der Gunſt erfreuten; und wenn du dieſe Rottenbrüder nennſt, ſo beſudelſt du die dienſtfertige Freundſchaft durch einen gehäſſigen Namen. Wenn du aber, weil ſie der Gunſt ſich erfreuen, ſie der Anklage würdig

hältst: so lass es dich nicht befremden, dass du, was deine Würdigkeit dich zu erwarten berechtigte, bei der Verachtung gegen die Freundschaften der Volkslieblinge, nicht erlangt habest. Sowie ich nun zeige, dass Plancius sich der Gunst seiner Zunftgenossen erfreue, weil er sich gegen viele gütig bewiesen, für viele Bürgschaften geleistet, sehr vielen Dienststellen durch des Vaters Ansehen und Einfluss verschafft [174]), weil er endlich durch alle Arten von Dienstgefälligkeiten, die er selbst, sein Vater, seine Vorfahren erzeigt, sich die ganze atinische Präfectur verpflichtet hat: so zeige du, dass er den Unterhändler gemacht, dass er bestochen, dass er eingetheilt, und die Zünfte in Decurien gesondert habe. Wenn du dieses nicht kannst, so wolle nicht verbannen aus unserm Orden die Freigebigkeit, wolle nicht halten für Verbrechen die Gunst, wolle nicht die Bezeugung der Achtung bei Strafe untersagen.

Als du nun mit der Beschuldigung der in den Zünften angezettelten Brüderschaften nicht weiter fortkommen gekonnt, so hast du dich zu dem, was überhaupt die pflichtwidrige Bewerbung angeht, gewandt; und hierbei wollen wir einmal aufhören, wenn es beliebt, nach gemeinem und üblichem Brauche, uns in Redeübungen gegen einander zu versuchen. Dies ist mein Verfahren gegen dich. Welche dir genehm ist, eine einzige Zunft wähle du aus; zeige [175]), wozu du verpflichtet bist, durch welchen Unterhändler, durch welchen Geldspender sie bestochen ist. Ich aber, wenn du dies nicht

wirſt thun können, welches du, wenigſtens nach meiner Meinung, nicht einmal anfangen wirſt, werde, durch wen [176]) er ſie gewonnen hat, zeigen. Iſt dies ein ernſtlicher Kampf? Gefällt dir dies Verfahren? Kann ich [177]) mehr den Fuſs dir entgegenſtellen, wie man zu ſagen pflegt, oder dir näher rücken? Warum ſchweigſt du? warum verſteckſt du deine Abſicht? warum ſuchſt du Ausflüchte? Ich trete immer näher, und dränge; ich gehe auf dich zu [178]); ich verlange, ja ich fordere das Verbrechen; welche Zunft du wollen wirſt, ſage ich, magſt du auswählen, die für Plancius geſtimmt hat; du zeige, wenn du können wirſt, das Vergehen; ich will, auf welche Weiſe er ſie gewonnen hat, zeigen. Und dies Verhältniſs muſs für den Plancius nicht anders ſein, als für den Laterenſis [179]). Denn ſowie du in Beziehung auf die Zünfte, die du gewonnen haſt, wenn ich dich jetzt darüber befragte, entwickeln könnteſt, durch welcher Männer Thätigkeit du ſie gewonnen habeſt: ſo behaupte ich, daſs ich dir, dem Gegner ſelbſt [180]), für jede Zunft, für welche du Rechenſchaft verlangen ſollteſt, ſie geben werde.

Aber warum rechte ich ſo? grade als wenn nicht 20
ſchon in der frühern Wahlverſammlung Plancius zum Aedil beſtimmt worden, in derjenigen, welche der Conſul zuerſt zu halten anfing, ein Mann, nicht bloſs überhaupt geachtet, ſondern auch Urheber dieſer Geſetze ſelbſt über die pflichtwidrige Bewerbung, ſodann auch plötzlich zu halten anfing, wider Erwarten aller, damit, wenn auch jemand an Beſtechung

gedacht hätte, ihm keine Zeit bewilligt würde für die Anſtalten [181]. Berufen waren die Zünfte, abgegeben die Stimmen, ausgeſondert und ausgerufen; bei weitem die meiſten Stimmen hatte Plancius; Beſtechung argwöhnte man nicht, und konnte man nicht argwöhnen. Eine einzige vorſtimmende Centurie hat ſo viel Einfluſs, daſs noch niemand zuerſt ſie gewonnen, ohne daſs er als erwählt ausgerufen worden; und dich befremdet es, daſs entweder in dieſer conſulariſchen Wahlverſammlung [182]) ſelbſt, oder wenigſtens für jenes Jahr zum Aedil Plancius gewählt worden ſei, für den nicht ein kleiner Theil des Volkes, ſondern das geſammte Volk ſeinen Wunſch erklärt hat, da für ſein Ehrenamt nicht ein Theil einer einzigen Zunft [183]), ſondern eine ganze Wahlverſammlung der Wahlverſammlung vorgeſtimmt [184]) hat? Hätteſt du zu dieſer Zeit, Lateranſis, das thun wollen, oder hätteſt du deinem ernſten Sinne anſtändig gefunden, was viele Adliche oft gethan haben, indem ſie, wenn ſie weniger beim Stimmen obgeſiegt, als ſie geglaubt, in der Folge, wenn die Wahl verſchoben worden, auf den Knieen, gebeugten und demüthigen Herzens, das römiſche Volk anfleheten: ſo würdeſt du, ich zweifle nicht, die ganze Menge dir zugewandt haben. Denn faſt nie iſt der Adel, beſonders der lautere und unbeſcholtene, vom römiſchen Volke, wenn er flehete, abgewieſen worden. Aber wenn dir ernſter Sinn und Seelengröſse mehr galt, wie es ſich ziemte, als die Aedilenwürde; ſo wolle nicht, da du be-

ſitzeſt, was du lieber gewollt, das vermiſſen, was du weniger geachtet haſt. Ich meines Theiles habe zuerſt, der Ehre würdig zu ſein, immer am meiſten geſtrebt; zweitens, derſelben würdig geachtet zu werden; als das dritte galt mir jenes, was den meiſten für das erſte gilt, die Ehre ſelbſt; denn erſt dann muſs uns die Ehre angenehm ſein, wenn der Würdigkeit das römiſche Volk Zeugniſs, nicht wenn es Gnade der Bewerbung verliehen hat.

Du frägſt noch, Laterenſis, was du deinen Ah- 21
nenbildern, was du dem geachteten und braven Manne, deinem Vater, antworten ſolleſt nach dem Tode? Nicht darüber denke nach, ſondern darauf nim lieber Bedacht, daſs deine Klage und dein übertriebner Unwille von jenen verſtändigen Männern nicht getadelt werde. Denn geſehen hat dein Vater, daſs Appius Claudius [185]) vom erſten Adel, während ſein Vater, ein viel geltender und ſehr angeſehener Mann, C. Claudius [186]), noch lebte, nicht Aedil geworden, daſs aber derſelbe, nach der erſten Bewerbung, Conſul geworden ſei; geſehen hat er einen ihm enge verbundnen Mann, den trefflichen L. Volcatius [187]), geſehen den M. Piſo [188]) grade bei der Aedilenwahl ein wenig anſtoſsen, und doch die höchſten Ehrenämter vom römiſchen Volke erhalten. Dein Groſsvater aber würde dir vorhalten die vergebliche Bewerbung um die Aedilenwürde theils des P. Naſica [189]), den kein Bürger, nach meinem Urtheile, im Staate an Bravheit übertraf, theils des C. Marius, der, nachdem er zweimal bei der Aedilen-

wahl durchgefallen, ſiebenmal das Conſulat erlangte,
theils des L. Cäſar, des Cn. Octavius, des M. Tul-
lius [190]), die alle, wie wir wiſſen, obgleich bei der
Aedilenwahl übergangen, Conſuln geworden ſind.
Aber warum ſammle ich Beiſpiele von miſslungenen
Bewerbungen um das Aedilenamt, die oft ſo betrach-
tet wurden, daſs das Volk den Uebergangenen einen
Gefallen erzeigt zu haben ſchien [191]). Der Kriegs-
tribun, L. Philippus, groſs durch Adel und Bered-
ſamkeit, der Quäſtor [192]), C. Cölius [193]), der an-
geſehene und brave Jüngling, die Volkstribunen, P.
Rutilius Rufus, C. Fimbria, C. Caſſius, Cn. Ore-
ſtes [194]), ſind nicht Aedilen geworden, und doch
alle Conſuln, wie uns bekannt iſt, geworden. Dies
würden dir freiwillig dein Vater und deine Ahnen,
nicht um dich zu tröſten, ſagen, nicht, um dich
von einer Schuld loszuſprechen, die du, wie du
fürchteſt, dir zugezogen zu haben ſcheinen dürfteſt,
ſondern um dich gemeinſchaftlich zu ermuntern [195]),
auf der Bahn fortzuwandeln, die du von früher Ju-
gend an betreten haſt. Denn nichts iſt dir, glaube
es mir, Laterenſis, entzogen; entzogen ſage
ich [196])? nein fürwahr, wenn du richtig das ge-
ſchehene erklären willſt, deine Tugend iſt ſogar in
22 etwas angedeutet worden. Denn glaube nicht, daſs
eine kleine Bewegung durch dieſe deine Bewerbung
veranlaſst ſei, von welcher du, um nicht etwas zu
beſchwören, abſtandeſt [197]). Du erklärteſt, ein
junger Mann, was du dem Beſten des Staates ge-
mäſs achteteſt; entſchloſſener freilich, als einige,

die schon Ehrenämter [198]) verwaltet hatten; aber freimüthiger, als es entweder die Bewerbung oder dein Alter forderte. Glaube nun nicht, dafs in einem ungleich gesinnten Volke nicht einige gewesen seien, deren Gemüther diese deine Entschlossenheit anstöfsig fanden, welche dich den Unbedächtigen vielleicht jetzt aus deinem Platze verdrängen konnten, aber dem Aufmerkenden und Vorsichtigen nie den Platz verrücken werden [199]).

Oder haben jene Folgerungen dich geleitet [200])? „Ihr könnt zweifeln, sagt er, dafs eine Zusammenrottung statt gefunden, da die meisten Zünfte, welche für Plotius, auch für Plancius gestimmt haben?„ Aber hätten sie zugleich gewählt werden können, wenn sie nicht zugleich die Zünfte für sich gehabt hätten? „Aber einige beinahe mit gleichen Stimmen.„ Was Wunder? da sie als in der frühern Wahlversammlung beinahe schon erwählte und ausgerufene Aedilen erschienen waren; wiewohl nicht einmal dieses Argwohn wegen Zusammenrottung gestatten dürfte; denn nie würden unsre Vorfahren eine Losung für die Aedilenwahl verordnet haben, wenn sie nicht die Möglichkeit des Falles eingesehen, dafs die Mitbewerber gleiche Stimmen erhalten hätten [201]).

Und du sagst, in der frühern Wahlversammlung wäre dir die aniensische Zunft von Plotius, die terentinische von Plancius überlassen worden; jetzt wären sie von beiden dir entrissen, damit sie nicht ins Gedränge kommen möchten [202]). Wie wenig stimmt

das zusammen, dafs, ehe noch die Wünsche des Volkes bekannt waren, diejenigen, welche, wie du sagst, schon damals verbunden waren, ihre Zünfte, um dich zu unterstützen, aufgeopfert hätten; nachher aber, als sie schon aus Erfahrung wufsten, wie viel sie vermochten, karg und knickericht gewesen seien? Ja, sie fürchteten vermuthlich das Gedränge; grade als wenn die Sache hätte streitig gemacht und abgekämpft werden können.

Aber doch was willst du? soll Plotius, ein so geachteter Mann, desselben Verbrechens, nach deinem Urtheile, schuldig sein? oder sagst du, dafs du den angegriffen, der dich nicht gebeten [203])? Denn wenn du klagst, dafs du mehrere Zeugen habest, was die voltinische Zunft betreffe, als du Stimmen in dieser Zunft erhalten: so giebst du zu erkennen, dafs du entweder Zeugen herführest [204]), die, weil sie Geld empfangen, dich übergangen, oder dafs du nicht einmal ohne Bezahlung ihre Stimmen gehabt habest [205]).

23 Jene Beschuldigung aber in Ansehung des Geldes, das du in dem flaminischen Circus entdeckt haben wolltest, machte damals die Leute warm, als die Sache eben geschehen sein sollte [206]), läfst sie aber jetzt bei der Verhandlung kalt; denn weder was das für Geld gewesen ist, noch was für eine Zunft, noch was für Geldspender, dürftest du gezeigt haben. Und jener, der damals beschuldigt wurde, angeklagt [207]) bei den Consuln, beschwerte sich stark, dafs er von den Deinigen unbilliger Weise gemifshandelt

worden. Und wenn dieser ein Geldspender war, besonders des Mannes, den du anklagen wolltest: warum ist er nicht von dir angeklagt worden? warum hast du nicht durch seine Verdammung dir für das jetzt zu sprechende Urtheil ein vorgängiges Urtheil zu verschaffen gesucht?

Aber weder weisst du dieses, noch bauest du darauf; ein andrer Grund, ein andrer Gedanke hat dich zu der Hoffnung, den Plancius zu stürzen, aufgemuntert; grofs ist dein Vermögen, weit verbreitet dein Einflufs; zahlreich sind deine Freunde, zahlreich die dir Gewogenen, zahlreich die Begünstiger deines Ruhmes; viele beneiden den Plancius; vielen scheint auch der Vater zu sehr zu halten auf das Recht und die Freiheit eines Ritters; viele sind auch gemeinschaftliche Feinde aller Beklagten, die immer so gerne ein Zeugnifs über pflichtwidrige Bewerbung ablegen, als wenn sie entweder Eindruck machen könnten auf die Richter [208]) durch ihr Zeugnifs, oder als wenn es dem Volke angenehm wäre, oder als wenn sie um so [209]) leichter deshalb die gewünschte Würde erlangen dürften.

Mit diesen werdet ihr, Richter, mich nicht nach meiner vorigen Weise kämpfen sehn; nicht weil es mir erlaubt wäre, etwas zu meiden, was die Erhaltung des Plancius verlangt; sondern weil es theils nicht nöthig ist, dafs ich das durch die Rede entwickle, was ihr im Geiste erkennt; theils weil jene selbst, die ich zum Zeugen bereit sehe, sich so um mich verdient gemacht haben, dafs ihren Tadel ihr

selbst nach eurer Klugheit aufnehmen, meiner Bescheidenheit erlassen [210]) müfst. Um dies Eine bitte und flehe ich euch, ihr Richter, sowohl des Mannes, den ich vertheidige, als der gemeinschaftlichen Gefahr wegen, dafs ihr nicht einer vom Hörensagen entsprungenen Erdichtung, nicht einem verbreiteten und ausgestreueten Gerede, das Heil der Unschuldigen unterordnen zu müssen glaubt. Viele Freunde des Anklägers, einige auch, die uns abgeneigt sind, viele gemeinschaftliche Verkleinerer und gegen alle Neidische haben vieles erdichtet; nichts aber ist so flüchtig, als die böse Nachrede; nichts wird leichter ausgestofsen, nichts leichter aufgefangen, nichts weiter ausgestreut. Auch will ich, dafs ihr, solltet ihr die Quelle der bösen Nachrede finden, sie vernachläfsiget oder versteckt haltet, nie verlangen. Wird aber etwas ohne Quelle ausgehen, oder von solcher Beschaffenheit sein, dafs kein Gewährsmann vorhanden ist, der es gehört, oder wird dieser euch so nachläfsig scheinen, dafs er, von wem er es gehört, vergessen hat, oder einen so unbedeutenden Erzähler dafür haben, dafs er ihn der Erinnerung nicht würdig gehalten: so müsse jene gemeine Aeufserung: Ich habe es gehört [211]), dem unschuldigen Beklagten, darum bitten wir, nicht schaden.

24 Aber ich komme jetzt auf den L. Cassius [212]), meinen Freund, aus dessen Rede ich nicht einmal über jenen Juventius mit dir rechten [213]) will, von dem jener durch Verdienst und feine Bildung so aus-

gezeichnete edle Jüngling, dafs er der erfte curulifche Aedil gewefen fei [214]), behauptet hat. Wenn ich in Beziehung hierauf, Caffius, dir antwortete: das römifche Volk hätte das nicht gewufst, und wir hätten keinen gehabt, der uns dies erzählte, befonders da Longinus [215]) fchon geftorben ift: fo würdeft du, meine ich, dich nicht wundern, da ich felber, obgleich nicht abgeneigt der Alterthumskunde, dies hier zuerft gehört zu haben geftehe. Und da doch deine Rede fehr gefchmackvoll und mit feiner Kunft gearbeitet war, würdig theils der Gelehrfamkeit, theils der edlen Scheu eines römifchen Ritters, und da die Richter hier fo dich anhörten, dafs fie grofse Achtung fowohl gegen dein Talent, als dein edel gebildetes Herz bewiefen: fo will ich antworten auf das, was du gefagt, das fich gröfsten Theils auf mich felbft [216]) bezog; wobei felbft die Stacheln, die du vielleicht gebrauchteft, um mich zu tadeln, mich doch nicht unangenehm trafen. Du fragteft, ob ich glaube, dafs mir, eines römifchen Ritters Sohne, leichter gewefen fei der Weg, um Ehrenämter zu erlangen, als er meinem Sohne fein würde, der abftamme aus einer confularifchen Familie? Ich indeffen, wiewohl ich ihm alles lieber gönne, als mir, habe ihm doch die Zugänge zu den Ehrenämtern nie leichter gewünfcht, als fie es für mich gewefen find. Ja, damit er nicht etwa glaube, ich hätte ihm mehr die Ehrenämter erworben, als den Weg gezeigt, fie zu erlangen, ich pflege ihm die Vorfchrift zu ertheilen, (wiewohl fein Alter für Vorfchriften noch nicht

gesetzt [217]) genug ist) die jener von Jupiter Entsprossene [218]) seinen Söhnen ertheilte:

Seid immer wachsam! Trug umstrickt die Guten oft [219]).

Allein was vieler Neid erweckt [220]) —

Ihr wisst, wie es weiter lautet. Diese Worte, die der ehrwürdige und sinnvolle Dichter schrieb, hat er geschrieben [221]), nicht um die königlichen Knaben, die schon nirgends mehr waren, sondern um uns und unsre Kinder zur Anstrengung und zum Ruhme zu ermuntern.

Du fragst: was Plancius mehr hätte erreichen können, wenn er des Cn. Scipio [222]) Sohn gewesen wäre. Mehr Aedil freilich hätte er nicht werden, aber diesen Vortheil voraus haben können [223]), dass man ihn weniger beneidete [224]). Denn für die Ehrenämter sind den Höchsten und Niedrigsten die Stu-
25 fen gleich, für den Ruhm ungleich. Wer von uns nennt sich dem Man. Curius [225]), wer dem C. Fabricius [226]), wer dem C. Duellius [227]) gleich? wer dem Atilius Calatinus [228])? wer dem Cn. und P. Scipio [229])? wer dem Africanus, Marcellus, Maximus [230])? doch haben wir dieselben Ehrenstufen mit jenen erlangt. Denn in der Tugend giebt es viele Aufstufungen [231]), so dass derjenige an Ruhm der ausgezeichneteste ist, der an Tugend am meisten vorragt; für die Ehrenämter des Volkes ist das Ziel das Consulat. Dieses Amt aber haben schon achthundert beinahe erlangt; von denen, wenn du sorgfältig nachforschest, du kaum den zehnten Theil ruhmwür-

dig finden dürftest [232]. Aber niemand hat jemals so gefragt, wie du: Warum wird dieser Consul? was konnte er mehr werden, wenn er L. Brutus wäre, der den Staat von der königlichen Tyrannei befreiet hat? An Ehre freilich könnte er nicht mehr, an Ruhm viel gewinnen. So ist also Plancius eben so gut Quästor geworden, Volkstribun und Aedil, als wäre er vom höchsten Stande; aber diese Aemter haben unzählige andre gleiches Standes erlangt.

Du erwähnst die Triumphe des L. Didius [233] und des C. Marius, und fragst, was Plancius ähnliches habe. Grade als wenn die Männer deshalb obrigkeitliche Aemter erlangt, weil sie triumphirt, und nicht deshalb lobenswürdig gewesen sind, weil sie in den ihnen anvertraueten Aemtern, nach guter Verwaltung, triumphirt haben [234]. Du frägst, welche Lager er gesehen, obgleich er theils in Creta gedient, unter der Anführung des hier anwesenden Metellus [235], theils Kriegstribun in Macedonien gewesen, und als Quästor nur so viel Zeit den Kriegsgeschäfften entzogen, als er meiner Beschützung lieber widmen gewollt hat. Du frägst, ob er beredt sei? Nein; aber was hiernach das zweite ist: er dünkt es sich nicht einmal; ob ein Rechtsgelehrter? grade als wenn jemand sage, dass er ihm falsches über das Recht geantwortet habe; denn alle dergleichen Geschicklichkeiten werden nur bei solchen getadelt, die, obgleich sie dieselben zu besitzen vorgeben, nicht genügen können; nicht bei solchen, die [236] sich mit solchen Wissenschaften nicht beschäfftiget zu ha-

ben, eingestehen. Tugend, Rechtschaffenheit, Unbescholtenheit pflegt man von einem Bewerber, nicht Geläufigkeit der Zunge, nicht Geschicklichkeit, nicht Wissenschaft zu verlangen. Sowie wir, bei Anschaffung von Sklaven, mit einem Menschen, so wirthschaftlich er übrigens sein mag, sobald wir ihn als Zimmermann oder Gipser [237]) gekauft haben, unzufrieden zu sein pflegen, wenn er die Künste, die uns beim Kaufen bestimmten, vielleicht nicht wissen sollte; uns aber, wenn wir ihn gekauft haben, um ihn als Verwalter anzustellen, um ihm die Aufsicht über den Viehstand anzuvertrauen, nur daran liegt, dass er Wirthschaftlichkeit, Arbeitsamkeit und Wachsamkeit beweise: so wählt das römische Volk die Männer zu obrigkeitlichen Aemtern, gleichsam als Verwalter des Staates; und wenn sie ausserdem noch eine Geschicklichkeit haben, so läst es sich dies gerne gefallen; wenn aber nicht, so ist es auch mit ihrer Tugend und Unsträflichkeit zufrieden. Denn wie viele giebt es, die beredt, wie viele, die des Rechtes kundig sind, wenn man auch diejenigen mitzählt, die es sein wollen [238])? Wenn ausserdem der Ehre niemand würdig ist, was soll aus so vielen braven und geachteten Männern werden?

26 Du heisst den Plancius von den Vergehungen des Laterensis reden; das kann er nicht, er möchte denn glauben [239]), dass er gar zu grollsüchtig gegen ihn gewesen sei. Zugleich erhebst du den Laterensis durch Lobsprüche. Gerne lass ich es mir gefallen, dass du umständlich abhandelst, was auf das Gericht

keine Beziehung hat, und daſs du darüber bei der Anklage ſolange redeſt, was ich als Vertheidiger ohne Gefahr einräumen kann. Aber ich geſtehe es nicht bloſs, daſs Laterenſis groſse Vorzüge beſitze; ſondern tadle dich ſogar, daſs du dieſe nicht aufzählſt, und andre nichtige und unbedeutende Dinge zuſammenſuchſt. Zu Präneſte [240]) habe er Spiele angeſtellt. Wie? haben andre Quäſtoren das nicht gethan? In Cyrenä [241]) habe er ſich gütig gegen die Staatspächter, gerecht gegen die Bundesgenoſſen bewieſen. Wer läugnet es? Aber ſo vieles fällt zu Rom vor, daſs dasjenige, was in den Provinzen geſchieht, kaum gehört wird.

Ich beſorge nicht, daſs ich mir etwas, ihr Richter, anzumaſsen ſcheine, wenn ich über meine Quäſtur [242]) reden ſollte. Denn ſo blühend jene auch geweſen iſt, ſo glaube ich doch in der Folge ſo groſse Herrſcherwürden [243]) verwaltet zu haben, daſs ich es nicht nöthig habe, eben viel von dem Ruhme meiner Quäſtur zu entlehnen. Aber gleichwohl beſorge ich nicht, daſs jemand zu behaupten wage, irgend jemandes Quäſtur in Sicilien wäre entweder beliebter oder berühmter geweſen. Aufrichtig fürwahr will ich reden. Ich meinte damals, daſs die Menſchen zu Rom von nichts, als von meiner Quäſtur ſprächen. Getreide hatte ich bei einer ſehr drückenden Theurung in groſser Menge geſandt; die Groſshändler [244]) hatten mich für leutſelig, die Kaufleute für gerecht, die Municipalbürger für gütig, die Bundesgenoſſen für uneigennützig, alle für äuſserſt gewiſſenhaft in jeder

22 *

Pflichterfüllung gehalten. Ausgedacht hatten die Sicilier einige nie gehörte [245]) Ehrenbezeugungen. Ich reiſte alſo in der Hoffnung und Meinung ab, das römiſche Volk würde freiwillig mir mit allen Auszeichnungen entgegenkommen. Aber als ich auf der Reiſe beim Weggehen aus der Provinz von ungefähr nach Puteoli [246]) zu einer Zeit gekommen war, wann ſehr viele und feine Leute in dieſen Gegenden zu ſein pflegen: ſo ſank ich beinahe zu Boden, ihr Richter, als jemand mich fragte: an welchem Tage ich aus Rom gereiſt wäre, und ob es dort was Neues gäbe. Als ich dieſem geantwortet, daſs ich aus der Provinz käme, ſagte er: Ja wahrhaftig, aus Africa,
27 glaube ich. Auf dieſen ſchon grollend ſagte ich verdrieſslich: Nein aus Sicilien! Jetzt nahm einer, der von allem unterrichtet ſein wollte, das Wort: „Wie? du weiſst nicht, daſs dieſer zu Syrakus [247]) Quäſtor geweſen iſt?„ Kurz, ich grollte nicht mehr, und wollte weiter nichts gelten, als Einer von denen, die zum Bade gekommen waren.

Aber dieſer Vorfall, ihr Richter, iſt vielleicht für mich erſprieſslicher geweſen, als wenn mir damals alle Glück gewünſcht hätten. Denn als ich merkte, daſs das römiſche Volk ziemlich ſtumpfe Ohren, aber [248]) lebhafte und ſcharfſehende Augen hätte; dachte ich nicht weiter daran, was die Menſchen von mir hören würden; ich ſorgte, daſs man fürs künftige mich täglich anweſend ſähe; wohnte unter den Augen, trieb mich um auf dem Forum; niemand wurde, wenn er mich ſprechen wollte, we-

der von meinem Thürhüter, noch durch meinen Schlaf zurückgefcheucht. Doch wozu rede ich von meinen gefchäfftigen Zeiten, da nicht einmal die Mufse mir je müfsig gewefen ift. Denn wenn du Reden gedenkft, Caffius, die du zu lefen pflegft, wenn du müfsig bift; diefe habe ich während der Spiele und Feiertage gefchrieben, damit ich überhaupt nie müfsig wäre. Denn jener Denkfpruch des M. Cato, der zu Anfange feiner Urgefchichte gefchrieben fteht, hat mir immer erhaben und trefflich gedacht gefchienen. Berühmte und grofse Männer müfsten nicht weniger von ihrer Mufse, als von ihrer Gefchäfftigkeit Rechenfchaft hinterlaffen. Wenn ich alfo einigen Ruhm habe (wie grofs freilich diefer fein mag, weifs ich nicht); fo habe ich ihn zu Rom erworben, auf dem Forum gefucht; und meine nach eigner Wahl gefafsten Entfchlüffe haben die Schickfale des Staates als bewährt gezeigt, da ich das Heil des ganzen Staates in meinem Haufe leiten, und die Stadt in der Stadt erhalten gemufst habe. Eben der Weg nun, Caffius, ift auch für den Laterenfis geebnet, diefelbe Bahn der Tugend zum Ruhme; und fie ift für ihn vielleicht um fo leichter, weil ich, mir felber meinen Urfprung verdankend, und nur durch eigne Kraft geftützt, zu diefer Höhe emporgeftiegen bin, feine treffliche Tugend dagegen unterftützt wird durch die Empfehlung der Ahnen. Aber um auf den Plancius zurückzukehren, nie hat er fich aus der Stadt entfernt, als wenn Loos [249]), Gefetz und Nothwendigkeit ihn dazu ver-

pflichteten. Nicht empfohlen hat er fich durch dieselben Mittel, wodurch vielleicht einige; aber empfohlen durch feine beftändige Gegenwart, aber empfohlen durch die Aufmerkfamkeit [250]) gegen die Freunde, empfohlen durch feine Freigebigkeit; er war vor Augen; er bewarb fich; er gebrauchte das Mittel, wodurch mit dem wenigften Neide fehr viele unadliche Männer diefelben Ehrenämter erlangt haben.

28 Denn wenn du fagft, Caffius, dafs ich dem Plancius nicht mehr fchuldig fei, als allen Vaterlandsfreunden, weil ihnen meine Erhaltung gleich theuer gewefen fei: fo bekenne ich freilich, dafs ich bei allen Vaterlandsfreunden in Schuld ftehe; aber felbft diejenigen, denen ich fchuldig bin, brave Männer und Bürger, verficherten bei der Aedilenwahl, dafs fie meinentwegen dem Plancius etwas fchuldig wären. Aber gefetzt, ich fei vielen fchuldig, und unter diefen dem Plancius: mufs ich denn die Zahlungen einftellen, oder den übrigen, wenn der Termin für jeden gekommen, die Schuld, welche dringend ift, jetzt grade, wenn fie gefordert wird, bezahlen? Und doch ift man Geld nicht fo fchuldig, wie Dankbarkeit; denn wer Geld bezahlt, hat fogleich, das nicht, was er zurückgegeben; wer aber fchuldig ift, behält fremdes Geld [251]); Dankbarkeit aber hat nicht blofs, wer fie bezahlt, fondern wer fie hat, bezahlt fie grade dadurch, dafs er fie hat. Auch werde ich nicht aufhören, dem Plancius fchuldig zu fein, wenn ich ihm diefe Schuld bezahle; und nicht weniger würde ich ihm durch meine Gefinnungen

ſelbſt entrichten, wenn mir dieſes traurige Geſchäfft [252]) nicht zugefallen wäre. Du fragſt mich, mein Caſſius, was ich für meinen Bruder, der mir ſo theuer iſt, was ich für meine Kinder, über welche mir nichts lieblicheres ſein kann, mehr, als [253]) ich für Plancius thue, thun könne; und du ſiehſt nicht ein, daſs ich grade durch die Zärtlichkeit gegen ſie am meiſten, ſeine Erhaltung zu vertheidigen, angeſpornt und ermuntert werde. Denn theils iſt jenen nichts wünſchenswerther, als die Erhaltung dieſes Mannes, von dem ſie die meinige vertheidigt wiſſen, theils erblicke ich dieſe nie, ohne daſs ich, wenn [254]) ich mich, durch dieſen ihnen erhalten zu ſein, erinnere, ſeines Verdienſtes gegen mich gedenke.

Daſs Opimius [255]) verurtheilt worden, erwähnſt du, obgleich er den Staat erhalten [256]); ihm fügſt du den Calidius [257]) bei, nach deſſen Bill Q. Metellus in den Staat zurückgeführt worden; du tadelſt meine Bitten für den Plancius, weil Opimius weder um ſein ſelbſt willen losgeſprochen ſei, noch des Q. Metellus wegen Calidius. Was den Calidius betrifft, 29
ſo antworte ich dir nur, was ich ſelbſt geſehen habe. Q. Metellus Pius [258]) wandte ſich als Conſul bei der Prätorenwahl, während Q. Calidius ſich bewarb, mit demüthigen Bitten an das römiſche Volk, indem er ohne Bedenken, er, ein Conſul und ein Mann vom höchſten Adel, jenen einen Beſchützer für ſich und ſeine Familie, ſo adlich ſie auch war [259]), nannte. Hier frage ich dich, ob du glaubſt, daſs bei dem Gerichte über Calidius, was ich für den Plancius

thue [260]), nicht entweder Metellus Pius, wenn er zu Rom hätte ſein können, oder ſein Vater, wenn er gelebt, gethan haben würde [261]). Denn was des Opimius Miſsgeſchick betrifft, o möchten wir es aus dem Gedächtniſſe der Menſchen vertilgen können! Als eine Wunde für den Staat, als eine Verunglimpfung für dieſes Reich, als eine Schande für das römiſche Volk, nicht als ein Gericht muſs man es betrachten; denn wie konnten jene Richter, wenn man ſie anders Richter, und nicht vielmehr Hochverräther nennen muſs, der Republik einen härtern Schlag verſetzen, als da ſie jenen aus dem Staate ſtieſsen, der als Prätor mit Nachbaren [262]), als Conſul mit Bürgern kämpfend, die Republik befreit hatte?

Aber ich ſchildere die Wohlthat des Plancius zu groſs [263]), und, wie du ſagſt, erhebe ſie zu ſehr durch meine Worte, grade als wenn ich nach deinem Gutachten, und nicht nach dem meinigen dankbar ſein müſste. „Worin beſteht denn ſein ſo groſses Verdienſt?„ ſagt er; „darin, daſs er dich nicht gemordet hat?„ Nein, daſs er mich zu morden nicht geſtattete. Und bei dieſer Gelegenheit, Caſſius, haſt du ſogar meine Widerſacher gerechtfertigt, und daſs ſie meinem Leben nie nachgeſtellt, behauptet. Eben dieſes hat Laterenſis vorgetragen. Deshalb will ich über ihn bald nachher reden; dich frage ich nur, ob du glaubſt, daſs der Haſs der Feinde gegen mich ein Maaſs gekannt, (aber wann haben je einige [264]) Barbaren ſo ſcheuſelig und grauſam einen Feind gehaſst?) oder ob die Männer entweder vor Ruf oder Strafe einige Furcht gehabt haben, ſie, deren

Mordſtahl du auf dem Forum, deren Flamme du in den Tempeln, deren Gewaltſamkeit du in der ganzen Stadt jenes ganze Jahr hindurch umherwüthen geſehen haſt? du möchteſt denn etwa glauben, daſs ſie deshalb meines Lebens geſchont hätten, weil ſie meine Rückkehr nicht befürchteten, und meinen, daſs jemand [265]) von ihnen ſo alles Verſtandes beraubt geweſen ſei, zu glauben, ich würde, woferne lebten die Männer dort, fortdauerte die Stadt und die Curie, falls ich lebte, nicht zurückkehren. Deshalb muſst du [266]), ein ſo edler Menſch, und ein ſo edler Bürger, nicht öffentlich ſagen, auf mein Leben, das durch die Treue der Freunde erhalten iſt, habe es die Beſcheidenheit [267]) der Feinde nicht abgeſehen gehabt.

Antworten will ich dir jetzt, Laterenſis, vielleicht 30
weniger heftig, als ich von dir gereizt bin; aber wahrlich darum weder weniger bedächtig, noch weniger freundſchaftlich. Denn zuerſt war das eine ziemlich harte Aeuſserung: was ich von Plancius ſagte, erlöge ich, und das würde der Zeitumſtände wegen von mir erdichtet. Nun freilich ich weiſer Mann habe einen Grund ausgedacht, um durch ſehr groſse Wohlthaten gefeſſelt zu ſcheinen, obgleich ich frei war und ungebunden. Wie denn? um den Plancius zu vertheidigen, waren nicht zahlreich genug, nicht rechtmäſsig genug die Verbindlichkeiten, die mir Umgang, Nachbarſchaft, Freundſchaft mit dem Vater auflegten? und wären dieſe nicht, ſo müſste ich vermuthlich ſchandbar zu handeln fürchten [268]),

wenn ich einen so angesehenen und würdigen Mann vertheidigte. Ausdichten mußte ich wohl eine scharfsinnig [269]) erfundne Ursache, um zu behaupten, dem Manne, der mein Schuldner sein sollte, wäre ich alles schuldig. Aber sogar gemeine Soldaten entschließen sich ungerne, einen Bürgerkranz zu geben [270]), und, daß sie von jemanden erhalten seien, zu gestehen; nicht als wenn es schimpflich wäre, beschützt in der Schlacht den Händen der Feinde entrissen zu werden, (denn begegnen kann dies nur dem tapfern und in der Nähe kämpfenden Manne) aber die Last der Wohlthat scheuen sie, weil es etwas sehr großes ist, einem Fremden eben das schuldig zu sein, was man dem Vater schuldig ist. Ich soll, wiewohl andre wahre Wohlthaten, selbst geringere, nicht zu kennen sich stellen, um nicht durch Verpflichtungen gebunden zu scheinen, durch eine solche Wohlthat gefesselt zu sein, erlügen, für welche, wie es scheint, nicht einmal Dank vergolten werden kann? Dies ist dir, Laterensis, unbekannt? der du, wiewohl du, auf das freundschaftlichste gegen mich gesinnt, sogar die Gefahr des Lebens mit mir theilen gewollt, wiewohl du bei jener traurigen und bittern Wehklage und Abreise nicht bloß mit deinen Thränen, sondern mit Geist, Körper, Gütern mich begleitet, wiewohl du meine Kinder und meine Gattin in meiner Abwesenheit, durch dein Vermögen und deine Hülfe geschützt hattest, doch immer gegen mich eine solche Sprache geführt hast: es würde mir gestattet von dir und bewilliget, daß ich meinen

ganzen Eifer für die Ehre des Plancius verwendete, weil ſein Verdienſt um mich auch dir angenehm wäre. Daſs ich aber nichts Neues, nichts der Zeitumſtände wegen ſage, bezeugt es nicht auch jene Rede, die von mir zuerſt im Senat gehalten worden? in welcher ich, da ich ſehr wenigen namentlich Dank geſagt, weil alle auf keine Weiſe aufgezählt werden konnten, ein Verbrechen aber es geweſen wäre, jemanden zu übergehen, und ich beſchloſſen hatte, bloſs diejenigen zu nennen, welche bei unſrer Vertheidigung Anführer und gleichſam Fahnenträger geweſen waren, unter dieſen auch dem Plancius Dank ſagte. Man leſe vor die Rede, welche wegen der Wichtigkeit der Sache [271]) nach ſchriftlicher Ausarbeitung gehalten worden; in welcher ich ſchlauer Menſch, dem mich hingab, dem ich keine ſonderliche Verbindlichkeit hatte, und die Dienſtbarkeit für eine ſo wichtige Wohlthat [272]) an ein ewig dauerndes Zeugniſs knüpfte [273]). Ich will das übrige, was ich den Schriften zur Aufbewahrung anvertraut habe [274]), nicht herleſen; ich übergehe es [275]), damit ich nicht entweder der Zeitumſtände wegen es anzuführen ſcheine, oder eine ſolche Art von Schriften zu gebrauchen, welche mehr für meine gelehrten Beſchäfftigungen, als für die Gewohnheit der Gerichte zu paſſen ſcheint.

Ja du rufſt mir ſogar zu, Laterenſis: Wie lan- 31
ge ſagſt du ſolches? Nichts haſt du für
den Ciſpius [276]) ausgerichtet, abgenützt
ſind [277]) ſchon deine Bitten? In Rückſicht

auf den Cifpius machft du mir Vorwürfe, den ich, weil ich fein Verdienft um mich durch dein Zeugnifs kennen gelernt, auch auf deine Ermunterung, vertheidigt habe? Und zu dem Manne magft du fagen: Wie lange? der, wie du behaupteft, was er für Cifpius mit Eifer gefucht [278]), nicht erwirken gekonnt? denn in diefem Worte: wie lange? konnte dies Gehäffige liegen: „Er ift dir gegeben, dir gefchenkt! du machft kein Ende, aushalten können wir es nicht weiter.„ Zu dem Manne, der fich für einen einzigen angeftrengt, und nicht einmal hierin [279]) glücklich war, zu fagen: wie lange? verräth mehr den Höhnenden, als den Tadler; ich möchte denn vielleicht allein mich fo betragen haben bei den Gerichten, fo mit diefen und unter diefen Männern gelebt, fo bei den Verhandlungen als Sachwalter, fo im Staate als Bürger mich zeigen und gezeigt haben, dafs ich allein als ein folcher von dir aufgeftellt werden dürfe, der nichts je von den Richtern erlangen müffe. Und mir magft du das Thränlein über das den Cifpius betreffende Gericht vorwerfen? Denn fo haft du gefagt: ich habe dein Thränlein gefehen. Siehe, wie wenig ich mit deinem Ausdrucke zufrieden bin; nicht blofs ein Thränlein, fondern viele Thränen und ein fchluchzendes Weinen haft du wahrnehmen können. Ich follte, da jener, durch der Meinigen Thränen während meiner Abwefenheit gerührt, die Feindfchaft, die er gegen mich hatte, aufgegeben, und meine Erhaltung nicht nur nicht bekämpft, wie mei-

ne Feinde geglaubt, ſondern ſogar vertheidiget hatte, bei dieſes Mannes Gefahr nicht meinen Schmerz angedeutet haben? Du aber, Laterenſis, der du damals meine Thränen dankbare [280]) nannteſt, willſt ſie jetzt als gehäſſige vorſtellen?

Du behaupteſt, daſs das Tribunat des Plancius 32
meiner Würde keinen Nutzen verſchafft hätte; und bei dieſer Gelegenheit (welches du mit groſsem Rechte thun kannſt) erwähnſt du des L. Racilius [281]), des braven und entſchloſſenen Mannes, ungemein groſse Verdienſte um mich. Und daſs ich dieſem Manne, wie dem Plancius, die gröſsten Verbindlichkeiten ſchuldig ſei, habe ich nie Hehl gehabt, und werde ich immer öffentlich bekennen; denn nie hat er weder Streitigkeiten, noch Feindſchaften, noch Leben fährende Kämpfe weder für den Staat, noch für mich ſcheuen zu müſſen geglaubt; und o möchte es in dem Grade, als ich gegen ihn dankbar bin, wegen der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Menſchen, dem römiſchen Volke vergönnt geweſen ſein, ihm Dank zu vergelten [282])! Aber wenn nicht mit gleichem Eifer für mich Plancius im Tribunate geſtrebt hat; ſo muſst du glauben, nicht daſs dieſem der Wille gefehlt habe, ſondern daſs ich, da ich dem Plancius ſchon ſo viel [283]) ſchuldig war, mit den Dienſten des Racilius mich begnügt habe.

Glaubſt du denn, daſs die Richter deshalb weniger meinentwegen thun werden, weil du mich dankbar zu ſein beſchuldigeſt? Da das römiſche Volk durch jenen Senatsſchluſs, der in dem

Denkmahle des C. Marius [284]) abgefaſst, worin mein Wohl allen Völkern empfohlen wurde, dem einzigen Cn. Plancius Dank geſagt hat (denn er, der Beſchützer meiner Erhaltung, war der einzige unter den obrigkeitlichen Perſonen [285]), dem der Senat für mich Dank ſagen zu müſſen geglaubt hat [286])): ſo ſollte ich ihm Dank vergelten zu müſſen, nicht glauben? Und wenn du dieſes ſiehſt [287]), wie doch, meinſt du, daſs ich gegen dich geſinnt ſei, Laterenſis? ſo groſs, meinſt du, ſei irgend eine Gefahr, ſo groſs irgend eine Anſtrengung, ſo groſs ein Kampf, den ich für deine Wohlfahrt nicht bloſs, ſondern ſelbſt für deine Ehre ſcheuen würde? Um deſto mehr bin ich, ich will nicht ſagen, elend, (denn dieſes Wort verträgt ſich nicht mit der Tugend [288])) aber wenigſtens durch Sorgen abgequält; nicht weil ich vielen Verbindlichkeiten ſchuldig bin (denn eine leichte Laſt iſt die Dankbarkeit für die Wohlthat); aber weil oft der Fall eintritt, da einige, die ſich um mich verdient gemacht haben, unter einander ſelbſt im Kampfe begriffen ſind, daſs ich beſorge, kaum zu gleicher Zeit dankbar gegen alle ſcheinen zu können.

Aber ich will dieſes nach eigenen Gewichten prüfen, nicht bloſs, was ich jedem ſchuldig bin, ſondern welchen Vortheil für jeden es gilt, und was
33 eines jeden Zeitumſtande von mir heiſchen. Es betrifft deinen eifrigen Wunſch, oder auch, wenn du willſt, deinen Ruf, deine Ehre, die Aedilenwürde; aber des Cn. Plancius bürgerliches Heil, Vaterland,

Glücksgüter; du haſt mich wohlbehalten gewünſcht; dieſer dafür geſorgt, daſs ich es ſein könnte. Dennoch werde ich zerquält und zerriſſen von Schmerz, und daſs du in einer ungleichen Sache [289]) dich von mir gekränkt fühleſt, macht mir Kummer; aber wahrlich viel eher möchte ich mein Heil für dich aufopfern [290]), als des Cn. Plancius Heil dir zur Bekämpfung ausliefern. Denn, ihr Richter, obgleich ich alle Tugenden zu beſitzen wünſche; ſo möchte ich doch nichts lieber als dankbar ſowohl ſein, als ſcheinen. Denn dieſe Eine Tugend iſt nicht bloſs die gröſste, ſondern auch die Mutter aller übrigen Tugenden. Was iſt die kindliche Liebe anders, als dankbare Geſinnung gegen die Eltern? was für welche anders ſind gute Bürger, was für welche, die ſich im Kriege oder Frieden um das Vaterland wohl verdient machen, als diejenigen, die ſich der Wohlthaten des Vaterlandes erinnern? was für welche anders ſind fromm und gottesfürchtig, als diejenigen, welche ſchuldigen Dank den unſterblichen Göttern durch pflichtmäſsige Ehren und mit eingedenkem Herzen entrichten? Welche Annehmlichkeit kann für das Leben bleiben, wenn man die Freundſchaft wegnimt; aber welche Freundſchaft kann unter Undankbaren ſtatt finden? Wer von uns iſt auf edle Art erzogen, dem nicht ſeine Erzieher, dem nicht diejenigen, die ihn unterrichteten und belehrten, dem nicht der ſtumme Ort ſelbſt, wo [291]) er erzogen und unterrichtet wurde, mit dankbarer Erinnerung im Herzen gegenwärtig wären? Weſſen

Güter ſind ſo groſs, oder können je ſo groſs geweſen ſein, daſs ſie ohne die Dienſte vieler Freunde beſtehen könnten? aber dieſe wenigſtens [292]) könnten, wenn Erinnerung und Dankbarkeit aufhörten, gar nicht ſtatt finden. Ich wenigſtens glaube, daſs nichts des Menſchen würdiger ſei, als nicht bloſs durch Wohlthat, ſondern ſelbſt durch Aeuſserung des Wohlwollens ſich gefeſſelt zu fühlen; nichts aber ſo viel Gefühlloſigkeit, Ungeſchlachtheit und Rohheit verrathe, als ſich zu Schulden kommen laſſen, daſs man der Wohlthat, ich ſage nicht, unwürdig, ſondern nicht gewachſen [293]) ſcheine. Da die Sache ſich ſo verhält, ſo will ich nicht weiter kämpfen, Laterenſis, gegen deinen Vorwurf [294]); und, daſs grade darin, worin nichts zu viel ſein kann, ich, weil du es ſo verlangſt, gar zu dankbar bin, einräumen; und euch erſuchen, dem Manne euch wohlthätig zu beweiſen, den derjenige, der ihn tadelt, nur deshalb tadelt, weil er ihn übermäſsig dankbar zu ſein, beſchuldigt. Denn meine Dankbarkeit zu vernachläſſigen, muſs nicht das euch bewegen, was eben dieſer geſagt hat: ihr wäret weder ſchuldige, noch zankſüchtige Menſchen [295]); und um ſo weniger dürfte [296]) ich bei euch gelten. Grade als wenn ich nicht lieber geſehen, daſs in meiner Freundſchaft den Freunden dieſe Hülfsmittel (wenn ich deren vielleicht einige habe) immer zu Gebote ſtehen, als daſs ſie derſelben bedürfen möchten. Denn ich wage von mir ſo viel zu behaupten, daſs meine Freundſchaft mehrern Vergnügen, als Schutz, ge-

währt habe; und ich würde fehr unzufrieden mit meinem Leben fein, wenn in meiner Vertraulichkeit nur der Streitfüchtige oder Schuldige einen Platz fände.

Aber das haft du mich, ich weifs nicht wie, oft 34
fühlen laffen, und darauf bift du häufig genug zurückgekommen: du hätteft deshalb auf die Spiele [297]) bei der Verhandlung keine Wichtigkeit legen wollen, damit ich nicht, meiner Gewohnheit gemäfs, etwas von den Götterwagen [298]) des Mitleidens wegen fagen möchte, wie ich es bei andern Aedilen vorher gethan hätte. Hier haft du wirklich etwas befchafft; denn mir entriffen haft du den Schmuck meiner Rede; ich werde verlacht werden, wenn ich die Götterwagen erwähne, da du es vorher gefagt haft; ohne Götterwagen aber was werde ich fagen können? Hier haft du noch hinzugefügt, ich hätte deshalb in mein Gefetz, von diefer Art bei der pflichtwidrigen Bewerbung fich Beifall zu verfchaffen, etwas hineingezogen [299]), um daraus defto rührendere Ausgänge für meine Reden hervorlocken zu können. Scheint es euch nicht, als wenn ich mit einem Redekünftler, nicht mit einem durch Anftrengung und Forum gebildeten Schüler [300]) redete? „Denn, fagt er, in Rhodus bin ich nicht gewefen [301]) (er giebt zu verftehen, dafs ich dort gewefen); aber ich bin, fagt er, zweimal zu Nicäa [302]) (ich glaubte, er würde unter den Vaccäern [303]) fagen), in Bithynien [304]) gewefen." Wenn der Ort zum Tadel Veranlaffung giebt; fo weifs ich nicht, warum du in Nicäa mehr ernfte

Sitte findeſt, als in Rhodus. Wenn die Sache beachtet werden muſs, ſo haſt du in Bithynien mit groſser Würde gelebt; aber auch ich in Rhodus mit nicht geringerer. Denn wenn du mich deshalb getadelt, daſs ich gar zu viele vertheidiget: o möchteſt du, der du es vermagſt, und o möchten die übrigen, die ſich ſcheuen, mir dieſe Arbeit erleichtern wollen! aber eure Bedächtigkeit [305]) iſt daran ſchuld, da ihr bei der Prüfung der Sachen faſt alle abweiſet, daſs zu mir die meiſten zuſammenſtrömen, da ich den Elenden und Kummerleidenden nichts abſchlagen kann. Auch haſt du bemerkt, es hätte, weil du in Creta [306]) geweſen, bei deiner Bewerbung ein witziger Einfall [307]) angebracht werden können; dieſen hätte ich mir entſchlüpfen laſſen. Wer von uns beiden iſt nach witzigen Einfällen begieriger; ich, der einen Einfall, der geſagt werden konnte, nicht geſagt habe; oder du, der du ihn ſogar gegen dich ſelbſt geſagt? Du äuſserteſt, daſs du von deinen Thaten keine Briefe geſchrieben, weil die meinigen, die ich an jemanden [308]) geſchrieben, mir geſchadet hätten. Daſs aber die meinigen mir geſchadet haben, das iſt mir nicht bewuſst; daſs ſie aber dem Staate nützen konnten, ſehe ich ein.

35 Aber dieſe Vorwürfe ſind von mindrer Bedeutung; wichtiger aber, und von groſser Bedeutung iſt, daſs du meine Entfernung, die du oft beweint hatteſt, jetzt gleichſam zu tadeln und leiſe anklagen gewollt haſt; denn du äuſserteſt, nicht Hülfe hätte

mir, sondern der Hülfe ich gemangelt. Ich aber gestehe fürwahr, dass ich, weil ich sahe, dass Hülfe mir nicht mangelte, deshalb jene Hülfe nicht gebrauchen gewollt habe. Denn was für ein Zustand, was für ein Kampf, was für ein Sturm damals im Staate war, wem ist das unbekannt? War es der Schrecken der Tribunen, oder die Wuth der Consuln, die mich erschütterte [309]? Zu bekämpfen mit dem Schwerdte, war wohl ein Grosses für mich, die Ueberreste jener, die ich, als sie noch in blühender und ungeschwächter Kraft waren, ohne Schwerdt besiegt hatte? Die Consuln, so weit Menschen denken können, die scheuseligsten und schandbarsten, wie sie theils jene ersten Unternehmungen, theils diese neulichen Thatenerfolge zeigen [310], von denen der eine das Heer verloren [311], der andre es verkauft hat [312], waren, nachdem sie Provinzen erhandelt [313], vom Senate, von der Republik und allen Vaterlandsfreunden abgefallen. Da man, wie die Männer, welche durch Heere, welche durch Waffen, welche durch Einfluss das meiste vermochten [314], gesinnt wären, nicht wusste, liess jene Furienstimme [315], wiewohl durch ruchlose Schändungen an heiligen Altären verweichlicht, nach allen Seiten den traurigen [316] Ruf erschallen, gleiche Absichten hegten mit ihm sowohl jene, als die Consuln. Dürftige wurden gegen Reiche, Ruchlose gegen Gute, Sklaven gegen die Herrn bewaffnet [317]. Zum Beistand war mir nahe der Senat, und zwar in gewechselter Kleidung, welches für mich allein, so

weit der Menſchen Gedächtniſs reicht, nach öffentlichem Beſchluſſe geſchehen iſt. Aber erinnere dich, welche Feinde wir damals unter dem Namen der Conſuln hatten, welche allein in dieſer Stadt, daſs der Senat dem Senate gehorchte, nicht geſtatteten, und durch ihr Edict nicht die Trauer den verſammelten Vätern, aber die Anzeigen der Trauer nahmen [318]. Zum Beiſtande nahe war mir der ganze Ritterorden; aber es ſchreckte ihn in den Volksverſammlungen der Conſul, jener Tänzer [319], durch angedrohete Aechtungen [320]. Ganz Italien war zuſammen gekommen; aber man ſuchte ihm Furcht vor Bürgerkrieg und Verwüſtung einzuflöſsen.

36 Daſs ich eine ſolche mir ergebene und von Eifer glühende Hülfsmacht hätte gebrauchen können, Laterenſis, geſtehe ich; aber man konnte nicht nach Recht, Geſetzen, Entſcheidungsgründen kämpfen (denn wahrlich, beſonders in einer ſo guten Sache, nie würde meine Hülfe, die andern oft [321] im reichen Maaſse zu Theil wurde, mir ſelber [322] gefehlt haben); mit Waffen hätte man, mit Waffen, ſage ich, hätte man kämpfen müſſen; und daſs durch dieſe von Sklaven und Sklavenführern, der Senat und die Vaterlandsfreunde gemordet worden, hätte dem Staate zum Verderben gereicht. Daſs beſiegt aber Ruchloſe von Guten worden, wäre, ich geſtehe es, ruhmwürdig geweſen, wenn ich ein ſolches Ende für den Sieg geſehn; aber dieſes ſahe ich wahrlich nicht. Denn wo wären mir zum Beiſtande nahe geweſen

entweder fo tapfere Confuln, als L. Opimius [323], als C. Marius, als L. Flaccus [324], unter welchen bewaffneten Führern der Staat ruchlofe Bürger befiegte; oder wenn weniger tapfere, doch fo gerechte, als P. Mucius [325], der, dafs die Waffen, die P. Scipio als Privatmann [326] ergriffen, nach des Tib. Gracchus Ermordung, mit völligem Rechte ergriffen wären, behauptete? Kämpfen alfo hätte ich mit den Confuln müffen. Ich fage nichts weiter, als jenes: Für unfern Sieg fah ich gefährliche Widerfacher bereit, für unfern Untergang keine Rächer. Wenn ich es einer folchen Hülfsmacht für meine Erhaltung deshalb habe fehlen laffen, weil ich nicht kämpfen wollte; fo will ich, was du zu verftehen giebft, bekennen, dafs nicht mir die Hülfe, fondern ich der Hülfe es habe fehlen laffen. Wenn ich aber, je gröfser das Wohlwollen der Vaterlandsfreunde gegen mich war, um fo mehr für fie forgen und ihrer fchonen zu müffen geglaubt habe: fo tadelft du bei mir, was dem Q. Metellus [327] zum Lobe angerechnet worden, und ihm noch jetzt zum gröfsten Ruhme gereicht, fowie immer dazu gereichen wird. Denn bekanntlich, wie du von vielen hören kannft, welche damals anwefend waren, entfernte er fich ganz wider Willen [328] der Vaterlandsfreunde; und es war nicht zweifelhaft, dafs er durch Kampf und Waffen den Sieg hätte gewinnen können. Jener nun, obgleich er fein eigenes, nicht des Senates Verfahren vertheidigte, obgleich er nur die Beharrlichkeit bei feiner Meinung, nicht die Erhaltung

des Staates behauptet hatte, hat gleichwohl [329]), weil er freiwillig jene Wunde sich gefallen liess, die rechtmässigsten und ruhmwürdigsten Triumphe aller Meteller, was die Verherrlichung des Ruhmes betrifft, übertroffen, weil er theils selbst jene so ruchlosen Bürger nicht getödtet wollte, theils, dass kein Vaterlandsfreund in diesem blutigen Kampfe den Tod fände, durch seine Vorsicht verhinderte; und ich sollte, da so viele Gefahren droheten, da, wenn ich besiegt würde, der Untergang des Staates, wenn ich siegte, ein grenzenloser Kampf sich erwarten liess, verschuldet haben, dass ich, derselbe Mann, Verderber des Vaterlandes genannt würde, der ich dessen Erhalter gewesen war.

37 Dass ich den Tod gefürchtet habe, sagst du? Ich aber würde nicht einmal die Unsterblichkeit zum Nachtheil des Staates annehmen zu dürfen glauben, geschweige denn, dass ich mit dem Verderben des Staates zu sterben wünschte. Denn diejenigen, welche für den Staat das Leben geopfert haben [330]), (solltet ihr auch sagen, dass ich fasele) diese haben wahrlich, nach meinem Glauben, nicht sowohl den Tod, als die Unsterblichkeit erlangt. Wäre ich aber damals durch jener Ruchlosen Schwerdt und Hand gefallen, so würde auf immer der Staat den bürgerlichen Schutz seines Heiles verloren haben. Ja hätte mich eine gewaltsame Krankheit, oder die Natur selbst aufgerieben; so würden doch die Hülfsmittel für die Nachwelt [331]) vermindert sein, weil durch meinen Tod das Muster vernichtet wäre, wie, um

mich zu erhalten, der Senat und das römiſche Volk ſich betragen hätten. Hätte ich je Begierde nach dem Leben gefühlt, würde ich wohl im Decembermonate meines Conſulats aller Hochverräther Waffen gegen mich aufgereizt haben [332]), da ſie, wenn ich zwanzig Tage mich ruhig verhalten, der Wachſamkeit anderer Conſuln anheim gefallen wären [333])? Wenn alſo die Begierde nach Leben zum Nachtheile des Staates ſchimpflich iſt; ſo würde meine Begierde nach Tod mit dem Verderben des Staates noch viel ſchimpflicher geweſen ſein.

Doch wenn du dich im Staate frei zu ſein rühmeſt; ſo geſtehe ich dieſes, und freue mich darüber, und wünſche dir ſogar Glück deshalb; wenn du aber behaupteſt, daſs ich es nicht ſei, ſo möchte ich weder dich, noch ſonſt jemanden länger im Irrthume befangen ſein laſſen.

Denn wenn deshalb jemand meine Freiheit um 38
etwas vermindert glaubt, weil ich nicht allen denſelben Männern, denen ich vorher entgegen zu ſtimmen [334]) pflegte, entgegenſtimme; ſo antworte ich: zuerſt, wenn ich mich gegen diejenigen, die ſich wohl um mich verdient gemacht haben, dankbar beweiſe: ſo höre ich nicht auf, mir die Beſchuldigung eines gar zu eingedenken und dankbaren Menſchen zuzuziehen; wenn ich aber, ohne einigen Schaden für den Staat, auch einmal ſowohl mein als der Meinigen Heil berückſichtige; ſo bin ich gewiſs nicht bloſs nicht zu tadeln, ſondern die Freunde des Vaterlandes ſelbſt würden mich, wenn ich meine Schritte

nicht bedächte, anders zu handeln, bitten. Die Republik selber aber, wenn sie sprechen könnte, würde sich so gegen mich äussern: da ich immer ihr meine Thätigkeit, nie mir selber gewidmet, Früchte aber von ihr, nicht wie ich sie gesollt, süsse und reiche, sondern untermischt mit vieler Bitterkeit, erhalten hätte: so möchte ich jetzt mir selber meine Thätigkeit widmen, und für die Meinigen sorgen; sie hätte nicht nur genug von mir, sondern fürchte auch, dass sie mir zu wenig für das, was sie schon [335]) von mir hätte, zurückgegeben. Wie aber? wenn ich selber dergleichen nicht denke, und eben der Mann noch jetzo bin, der ich immer gewesen: wirst du dennoch meine Freiheit vermissen? die du nur darein setzest, dass wir immer mit den Männern, mit welchen wir einst eiferten, kämpfen. Aber dies verhält sich ganz anders; denn stehen müssen wir alle gleichsam auf dem Rade des Staates; und weil dieses sich umdreht [336]), so müssen wir den Theil erwählen, zu welchem uns ihr Nutzen und ihre Wohlfahrt umgeschwungen hat.

39 Ich aber sollte nicht den Cn. Pompejus, ich sage nicht den Urheber, Führer, Vertheidiger meines Heiles (denn diese Rücksichten dürfen vielleicht nur für meine Person zur Erinnerung an empfangene Dienste und zur Dankbarkeit verpflichten); sondern ich sage das, was auf die Wohlfahrt des Staates Beziehung hat: ich sollte den Mann nicht zu stützen suchen, der, wie alle eingestehen [337]), der ersten einer im Staate ist? Ich sollte mich dem Lobe des

C. Cäſar entziehen, das ich zuerſt durch des römiſchen Volkes, jetzt auch des Senates, dem ich mich immer gewidmet habe, zahlreiche und höchſt ehrenvolle Urtheile gefeiert ſehe? Dann wahrlich müſste ich geſtehen, daſs ich nicht den Nutzen des Staates zu beurtheilen gewuſst, ſondern der Menſchen Freund oder Feind geweſen ſei. Wenn ich ein Schiff mit günſtigen Winden ſeinen Lauf verfolgen ſehe, ſoll ich, wenn es [338]) nicht auf den Hafen zuſteuert, der mir einſt der beſte ſchien, ſondern auf einen andern nicht weniger ruhigen und ſichern, lieber gegen das Wetter mit Gefahr ankämpfen, als ihm, beſonders da mir Erhaltung geboten wird, mich fügen, und gehorchen? Denn nicht Unbeſtändigkeit, glaube ich, verräth es, ſeine Meinung, wie Schiff und Laufbahn, nach des Staates Witterung anzuordnen. Ich wenigſtens habe dies gelernt, dies geſehn, dies aufgezeichnet geleſen, dies von den weiſeſten und berühmteſten Männern ſowohl in unſrer Republik, als in andern Staaten in den Denkmählern der Schriften [339]) erwähnt gefunden: nicht immer müſsten dieſelben Meinungen von denſelben Männern, ſondern jegliche, die der Zuſtand des Staates, die Neige der Zeiten [340]), das Verhältniſs der Eintracht verlangten, vertheidigt werden. Und dieſes thue ich, Laterenſis, und werde es immer thun, und die Freiheit, die du bei mir vermiſſeſt, die ich nie aufgegeben habe, nie aufgeben werde, kann ich nicht von Hartnäckigkeit, ſondern nur von weiſer Anordnung abhängig glauben.

40 Jetzt komme ich auf deine letzte Aeuſserung: Indem ich des Plancius Verdienſt um mich in meiner Rede erhübe, machte ich eine Burg aus einem Cloak, verehrte ich einen Stein vom Grabe als einen Gott [341]); denn ich hätte weder Nachſtellungen, noch Tod zu befürchten gehabt [342]). Aber ich will euch das Verhältniſs jener Zeit in der Kürze entwickeln, und nicht ungerne; denn von allem, was mir in den Zeiten meiner Trübſale begegnete, giebt es nichts, das weniger ruchtbar, und das weniger entweder durch meine Erwähnung zur allgemeinen Kunde gelangt, oder von den Menſchen gehört und erkannt iſt. Als ich nun aus jenem Brande, der den Geſetzen, dem Rechte, dem Senate, allen Vaterlandsfreunden bevorſtand, mich entfernte, als mein Haus durch ſeine Gluth die Flammen über die Stadt und ganz Italien zu verbreiten drohete, wenn ich nicht unthätig geweſen: ſo war Sicilien das Ziel meiner Gedanken, welches theils, wie Eine Familie, mit mir verbunden war, theils von C. Virgilius verwaltet wurde, mit dem mich vor allen am meiſten ſowohl alte Freundſchaft, als die amtlichen Verhältniſſe meines Bruders [343]), ſowie die Republik vereinigt hatten. Siehe jetzt die Finſterniſs jener Zeiten! Als mir die Inſel beinahe ſelbſt entgegen kommen wollte; ſo wurde von jenem Prätor, der in den Reden des Volkstribunen wegen eben dieſer Angelegenheit des Staates [344]) oft gemiſshandelt war, (ich ſage nichts weiter) der Wunſch geäuſsert, daſs ich nicht nach Sicilien kommen möchte. Was ſoll ich

ſagen? Daſs C. Virgilius, ein ſo würdiger Bürger und Mann, des Wohlwollens gegen mich, des Andenkens an die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, des Pflichtgefühls, der Menſchenfreundlichkeit, der Treue ermangelt habe? Nichts dergleichen, ihr Richter [345]), findet ſtatt. Aber den Sturm, den wir mit euch nicht ertragen hatten, fürchtete er, mit eigner Kraft nicht aushalten zu können. Hierauf, nachdem ich plötzlich meinen Plan verändert, ging mein Verlangen dahin, den Weg [346]) von Vibo nach Brundus [347]) zu Lande einzuſchlagen; denn die Seereiſe verhinderte die Heftigkeit des Winters.

Da alle jene Municipalſtädte, welche zwiſchen 41
Vibo und Brundus liegen, mir ergeben waren, ihr Richter; ſo verſchafften ſie mir eine ſichere Reiſe, von vielen bedroht, mit groſser eigner Furcht. Ich kam nach Brundus; oder vielmehr ich näherte mich den Mauern; die Stadt, wiewohl beſonders freundſchaftlich gegen mich geſinnt, vermied ich; denn ſie hätte ſich wohl lieber [348]) zerſtören, als mich aus ihren Armen entreiſsen laſſen. Ich begab mich in den Garten des M. Länius Flaccus [349]). Wiewohl dieſer alle Schreckniſſe, Einziehung der Güter, Landesverweiſung, Tod erwarten durfte; ſo wollte er doch dieſe Uebel, wenn ſie erfolgen ſollten, lieber dulden, als die Beſchützung meines Lebens vernachläſſigen. Durch ihn, ſeinen Vater, einen verſtändigen und würdigen Greis [350]), und beider Brüder Söhne auf ein ſicheres und treues Schiff geſetzt, und ihre Gebete und Wünſche über meine Rückkehr

anhörend, war meine Absicht, nach Dyrrhachium [351]), das mir ergeben war, zu segeln. Als ich dorthin gekommen war, erfuhr ich, was ich schon gehört hatte, daſs Griechenland angefüllt wäre von frevelhaften und schandbaren Menschen, denen den ruchlosen Mordstahl und das scheuſselige Feuer mein denkwürdiges Consulat aus den Händen entwunden hatte. Aber ehe diese etwas vernehmen konnten, wiewohl sie nur einen Weg von einigen Tagen [352]) entfernt waren, ging ich weiter nach Macedonien, und zum Plancius. Sobald aber dieser, daſs ich das Meer überschifft sei, erfuhr, (höre, höre und merke auf, Laterensis, damit du wissest, was ich dem Plancius schuldig bin; und gestehe einmal, daſs ich dasjenige, was ich thue, aus Dankbarkeit und Pflichtgefühl thue; und daſs ihm, was er für meine Erhaltung gethan, wenn nicht nützen, doch wenigstens nicht schaden müsse!) sobald, sage ich, er gehört, daſs ich Dyrrhachium berührt hätte, entlieſs er sogleich seine Lictoren [353]), entäuſserte er sich seiner Ehrenzeichen, wechselte er seine Kleider, und reiste zu mir. O wie bitter ist für mich, ihr Richter, die Erinnerung an jene Zeit und jenen Ort, als Plancius mir entgegenstürzte, als er [354]) mich umfaſste und mit Thränen benetzte, und vor Traurigkeit nicht sprechen konnte! O eine Begebenheit, die nur der Grausame anhören, nur der Ruchlose anschauen kann [355])! O aller übrigen Tage und Nächte, in welchen jener, mir nicht von der Seite weichend, mich nach Thessalonich [356]) und in die Quästorwoh-

nung führte! Hier will ich jetzt von dem Prätor Macedoniens [357]) nichts weiter ſagen, als daſs er immer ein braver Bürger und mein Freund geweſen, aber daſſelbe, was die übrigen, gefürchtet habe; zugleich aber, daſs Cn. Plancius der einzige geweſen, der zwar nicht weniger fürchtete, aber, wenn das gefürchtete ſich ereignete, es mit mir beſtehen und erdulden wollte. Denn er, als L. Tubero, mein Verwandter, der meines Bruders Legat [358]) geweſen, auf ſeiner Reiſe aus Aſien zu mir gekommen und von den Nachſtellungen, die mir, wie er gehört, die verbannten Verſchworenen bereiteten, mit dem freundſchaftlichſten Herzen mir Nachricht gebracht, lieſs mich nicht nach Aſien abgehen, wohin ich wegen des engen Verhältniſſes dieſer Provinz mit mir und meinem Bruder zu reiſen mich anſchickte; mit Gewalt, ſage ich, und in ſeinen Armen hielt er mich zurück, und viele Monate entfernte er ſich nicht von meiner Perſon, das Geſchäfft des Quäſtors aufgebend, des Begleiters übernehmend.

O deine jammervolle Obhut, Cn. Plancius, o 42
beweinenswerthe Nachtwachen! o bittre Nächte! o ſogar unglückliche Beſchützung meines Hauptes, wenn ich dir als Lebender nicht nützen kann, da ich dir vielleicht als Todter genützt hätte! Denn ich erinnre, ja erinnre mich, und werde nie vergeſſen jener Nacht, da ich dir dem Wachenden, neben mir Sitzenden, Trauernden, ich Elender, Eitles und Nichtiges, durch falſche Hoffnung verführt, gelobte: ich würde, wenn ich ins Vaterland zurückgeru-

ſen worden, dort gegenwärtig dir Dank erſtatten; wenn aber das Leben mir das Schickſal geraubt, oder eine zu mächtige Gewalt die Rückkehr unmöglich gemacht; ſo würden die Männer, die Männer dort (denen ich damals andere Geſinnungen im Geiſte zutraute) alle Belohnungen für jene Mühſeligkeiten ſtatt meiner dir entrichten. Warum blickſt du mich an? warum berufſt du dich auf meine Verſprechungen? warum erflehſt du Erfüllung meines gegebenen Wortes? Nichts verſprach ich dir damals von meinen Gütern, ſondern von dem Wohlwollen dieſer Männer dort gegen mich; ſie ſah ich für mich trauern, ſie ſeufzen, ſie für meine Erhaltung ſogar mit Lebensgefahr kämpfen wollen; von ihrer Sehnſucht, Betrübniſs, von ihren Klagen hörte ich täglich zugleich mit dir die Berichte. Jetzt fürchte ich, daſs ich dir nichts, als Thränen, zurückgeben kann, von denen du damals bei meinen ſo bittern Schickſalen ein ſo reiches Maaſs vergoſſeſt. Denn was kann ich anders als trauern, als weinen, als dich mit meiner Sicherheit umfaſſen [359]? Sicherheit dir geben können nur dieſelben Männer, die ſie mir zurückgegeben haben. Doch dich erhebend trete hierher [360], ich bitte; ich will dich zurückhalten und umfaſſen; nicht bloſs einen Fürbitter in mir für deine Schickſale, ſondern auch einen Begleiter und Genoſſen gelobe ich dir; und, ſo hoffe ich, niemand wird ſo grauſamen und ſo unmenſchlichen Herzens ſein, niemand ſo uneingedenk, ich ſage nicht, meiner Verdienſte gegen die Vaterlandsfreunde, ſon-

dern auch der Vaterlandsfreunde gegen mich, dafs er den Erhalter meines Lebens von mir fortraffe und wegreifse. Nicht einen Mann, der geehrt ift durch meine Wohlthaten, erflehe ich von euch, ihr Richter, fondern den Befchützer meiner Sicherheit. Nicht durch Macht ftrebe ich für ihn, nicht durch Anfehn, nicht durch Gunft, fondern durch Bitten, fondern durch Thränen, fondern durch Mitleiden. Und mit mir befchwört euch zugleich der unglückliche und würdige Vater, und für den Einen Sohn flehen wir beide Väter. Wollet doch nicht, ihr Richter, bei euch felber, bei euern Glücksgütern, bei euern Kindern! meinen Feinden, befonders denjenigen, die ich mir, eurer Erhaltung wegen, bereitet habe, die Freude geben, zu prahlen, dafs ihr meiner fchon vergeffen, und gegen die Wohlfahrt des Mannes, der meine Wohlfahrt erhalten, als Feinde euch bewiefen habt; wollet nicht mein Herz entkräften, nicht blofs durch Betrübnifs, fondern auch durch Furcht über eure gegen mich veränderte Gefinnung! Geftattet mir, was ich im Vertrauen auf euch diefem Manne oft verfprochen, ihm durch euch zu entrichten! Und dich, C. Flavius [361]), bitte und befchwöre ich, der du meiner Rathfchläge Genoffe im Confulate, meiner Gefahren Theilnehmer, der Thaten, die ich ausgeführt, Beförderer gewefen bift, und mich immer nicht blofs erhalten, fondern auch geehrt und blühend gewünfcht, dafs du mir durch diefe Richter erhalten mögeft den Mann, durch den du mich dir und diefen Männern erhalten

siehst. Mehreres zu reden, verhindern mich sogar deine Thränen, und die eurigen, ihr Richter, nicht bloss die meinigen; und durch sie werde ich bei meiner grossen Furcht plötzlich zu der Hoffnung aufgemuntert, dass ihr, um ihn zu erhalten, euch eben so beweisen werdet, wie ihr euch gegen mich bewiesen habt; da ich durch diese eure Thränen mich jener erinnere, die ihr für mich oft und reichlich vergossen habt.

Anmerkungen.

1) Diesen Schutz gewährte Plancius als Quästor dem Cicero in Macedonien im J. 696 während seines Exils. S. C. 40.

2) Die Ehre, die hier angedeutet wird, ist das Tribunat, das dem Plancius für das J. 698 besonders deshalb vom Volke verliehen wurde, weil er sich durch die edelmüthige Beschützung des Cicero in den Zeiten der Gefahr allgemeine Achtung erworben hatte. Er wurde zum Tribun gewählt, als Cicero noch nicht aus dem Exil zurückgekehrt war, der ihm also damals durch seine Empfehlung noch nich nützen konnte.

3) *Tempus* und *tempora* bezeichnet die ganze Lage eines Menschen in einer bestimmten Zeit, und wird sowohl von einer glücklichen, als unglücklichen Lage gebraucht. Hier, sowie beinahe in der ganzen Rede, bezieht sich *tempora* auf die traurige Lage, in welcher Cicero sich während der anderthalb Jahre seines Exils befand.

4) Fast alle Ausgaben vor Grävius geben: *huic accusationi esse fauturos;* aber alle Handschriften und die *edit. Iunt.* 1480 haben *fautores* statt *fauturos*. Das letztere Wort nimt Lambin in Schutz, theils weil *audirem* ihm sich auf etwas Künftiges zu beziehen scheint, theils weil *fautores* eben erst da gewesen ist. Auch Ernesti, obgleich er der Lesart der Handschriften getreu bleibt, möchte doch lieber *fauturos* lesen, und *adversariam esse* in *adversariam fore* verändern, weil ja das Urtheil über den Plancius noch nicht gesprochen sei, und Cicero weiter unten sage, dass er von den Richtern nichts fürchte. Aber es ist durchaus kein Grund, von der Lesart aller Handschriften abzuweichen. Denn erstlich warum soll sich *audirem*

auf etwas Künftiges beziehen? Cicero hörte, dafs jetzt, während das Gericht gehalten wurde, einige die Anklage begünftigten. Dafs ferner daffelbe Wort, das im vorigen Punct gebraucht ift, hier wiederkehrt, macht nichts zur Sache. Wie oft ift diefes der Fall? und hier ift daffelbe Wort fogar mit Nachdruck wiederholt, um den Gegenfatz defto bemerklicher zu machen. Eben fo nichtig ift dasjenige, was Ernefti fagt. Das Urtheil war freilich über Plancius noch nicht gefprochen; aber Gericht über ihn wurde ja gehalten, als Ankläger und Vertheidiger gegen einander auftraten, und *iudicium* bedeutet hier nicht Urtheil, fondern Gericht. Auch redet Cicero nicht von eignen Beforgniffen, fondern von dem, was er gehört, und deshalb können die Worte *adverfariam effe* fehr füglich ftehen, da die Worte *partim inimicos*, *partim invidos* nicht fo fehr auf die Richter, als auf diejenigen, welche die Klage unterftützten, bezogen werden müffen. Wenn man aber *effe* lieft, das nicht wohl aus *fore* entftanden fein kann; fo mufs man auch *fautores* lefen.

5) Weiske hält den ganzen Anfang der Rede bis *quum intueor — veftrum* für unächt. Er glaubt, dafs im Anfange der Rede eine Lücke gewefen fei, die man nachher fo ausgefüllt habe. Ihm mifsfällt die öftere Wiederholung deffelben Gedankens. Befonders anftöfsig find ihm die letzten Worte: *ifte confeffus* und *cum intueor — veftrum*, da fchon *confpectus* allein hinlänglich gewefen fei. Ich kann diefer Meinung nicht beiftimmen, und finde hier des Cicero alles vollkommen würdig. Denn wie kann man fagen, dafs der zweite Punct denfelben Gedanken, der im erftern vorgekommen, wiederhole? Die Aehnlichkeit der Ausdrücke, welche die Sätze fchliefsen, ift hier abfichtlich gewählt, um die Gegenfätze auffallender

zu machen. Der Gedanke, der in beiden Puncten ausgedrückt wird, ist: Das Verdienst, das Plancius sich um meine Erhaltung erworben, hat ihm bei der Bewerbung um das Ehrenamt die Herzen geneigt gemacht, schadet ihm aber, wie einige sagen, bei der Anklage und im Gerichte; und jenes bemerkt zu haben, macht mir Freude, dieses zu hören, macht mir Kummer. Wo ist hier überflüssige Wiederholung? Was aber die letzten Worte *cum intueor — vestrum* anbetrifft, so könnten sie freilich fehlen; aber sie müssen es deshalb noch nicht. Auch sagt der letzte Satz nicht völlig dasselbe, wie der erste; denn der Gedanke ist: euer Anblick und eure Versammlung überhaupt giebt mir Muth, und besonders wenn ich jeden einzelnen von euch näher ins Auge fasse. Wenn Weiske sagt, Cicero wolle hier nicht den Physiognomiker machen, und nicht nach den Mienen die Gesinnungen der Richter beurtheilen; so ist dies lächerlich; denn freilich nicht deshalb sieht er sie an, um ihre Gedanken zu errathen; sondern er sieht sie an, um zu sehen, ob sie Freunde oder Feinde sind. Wollten wir dem Redner alle Worte wegstreichen, die zur Erweiterung eines allgemein ausgedrückten Satzes dienen: wie viel müsste aus den Reden des Cicero weggetilgt werden!

6) Die meisten Handschriften haben *suum meritum.* Lambin gab dafür *summum meritum*, wie auch Manutius zu lesen wünschte. *Summum mer.* fand Grävius auch in der besten Handschrift für diese Rede, der erfurdtischen, und nahm die Lesart ohne Bedenken auf, und auch Weiske hält *summum* für nachdrücklicher. Auch Garatoni, der sich anfangs für *suum* erklärt, stimmt jetzt für *summum*, weil auch der baiersche und tegeenser Cod. und 5 englische Handschriften diese Lesart bieten. Doch scheint mir die

24 *

gewöhnliche Lesart vorzüglicher. Jeder, sagt Cicero, hat sich eigenthümliches Verdienst um mich erworben, und jedem bin ich nicht bloss allgemeine, sondern besondere Dankbarkeit schuldig. Dies ist stärker, als wenn er gesagt hätte, er wäre allen die grösste Dankbarkeit schuldig, woraus sich jeder nur, so viel als ihm beliebte, herausnehmen konnte.

7) Es scheint mir, dass man *me ipsi* statt *me ipsum* lesen müsse. Auf *me* bezogen scheint *ipsum* ohne allen Nachdruck zu stehen. Offenbar ist der Gedanke: unmöglich können Männer, die selber meine Erhaltung so sehr gewünscht haben, den Plancius anfeinden, der sie wirklich gesichert hat. Auch ist die Entstehung der gewöhnlichen Lesart sehr begreiflich; das nachfolgende *m* in *maxime* verband sich mit *ipsi*, woraus *ipsum* gemacht wurde. Ich habe nach meiner Verbesserung übersetzen zu müssen geglaubt. — Diese Anmerkung war längst geschrieben, als ich aus der Recension von Garatonis zweiter Ausgabe der Rede für den Plancius Jen. Allg. Lit. Zeit. April 1818 No. 75 ersah, dass der baiersche Cod. wirklich *ipsi* hat.

8) Guilielmius hielt *videre* nach *salvum* für verdächtig, und Ernesti stimmt bei, weil Cicero immer *salvum velle* sage. Aber Weiske bemerkt richtig, dass *videre* hier die persönliche Gegenwart des Cicero nach seiner Rückkehr vom Exil andeuten könne, und das Verlangen der Richter bezeichne.

9) Die gewöhnliche Lesart war vor Grävius: *studiosissimum et diligentissimum salutis meae.* Grävius gab dafür nach dem *cod. Erf. studiosissimum et dignitatis et salutis meae.* Ihm folgten Ernesti und Schütz. Mir scheint dagegen die gewöhnliche Lesart die bessere; denn auf die Erhaltung des Cicero kam es hier besonders an. Auf Ciceros Würde konnte Laterensis

wohl eben nicht vielen Einflufs haben. Für *et diligentiſſimum* leſen übrigens einige Handſchriften *et digniſſimum*. Der baierſche Cod. ſtimmt mit der Lesart des erfurdtiſchen überein.

10) Die beſten Handſchriften haben *exſpectanda* für *expetenda*, welches letztere Wort vor Grävius die gemeine Lesart war. Beide Wörter werden häufig in den Handſchriſten mit einander verwechſelt. Wie Erneſti übrigens ſagen könne, *expetere* ſtehe nie für *poſtulare*, läſst ſich bei einem ſo ſcharfſinnigen Sprachforſcher kaum begreifen, da ſich ſehr viele Stellen anführen laſſen, wo *expetere* dieſe Bedeutung hat.

11) Erneſti findet *moleſtiam aſſumo* anſtöſsig, weil die Beſchwerde nicht freiwillig übernommen, ſondern anderswoher hinzugekommen. Er möchte daher *moleſtiam ſumo* leſen, nach der Redensart *dolorem ſumſi* für *dolorem percepi*. Aber *adſumo* ſcheint hier auch nichts mehr zu bedeuten, als das einfache *ſumo*, und nur gebraucht zu ſein, um die Uebernahme einer Beſchwerde zu einer andern auszudrücken. Auch iſt hier der Begriff der Selbſtthätigkeit nicht ausgeſchloſſen, wenn ſie ſich gleich erſt nach einer gegebenen Veranlaſſung äuſsert.

12) Statt *conturbet* giebt *cod. Erf. conturbat*, welches Erneſti aufnahm, und ich auch billige. Denn wiewohl Görenz bei *leg.* III, 8 zeigt, daſs der Conjunctiv auch nach *quamquam* ſtehen könne; ſo iſt dies doch eben nicht gewöhnlich, beſonders in ſolchen Verbindungen, wie die gegenwärtige. Und hier wird ja nicht geändert, ſondern nur die Lesart einer guten Handſchrift aufgenommen.

13) Indem ich des Plancius Verdienſt zu ſehr mit Zurückſetzung andrer, die ſich gleichfalls um mich verdient gemacht haben, erhebe.

14) Grävius giebt *omnibus* nach dem erſ. Cod. ſtatt

criminibus, und supplirt *accusatoribus*. Aber den Anklägern antwortet Cicero ja auch, als er von sich selber redet; und von den dem Plancius gemachten Beschuldigungen spricht er früher, ehe er noch auf sein Verhältniss gegen den Plancius kommt. Es leidet also keinen Zweifel, dass man *criminibus* lesen müsse.

15) Die Interpunction ist in allen Ausgaben, bis auf die neueste, fehlerhaft. Die Sätze von *vetus enim lex* bis *voluntatum* müssen eingeklammert werden. Am besten vertauscht man auch die Puncte mit Colon. Man vergleiche meine Uebersetzung.

16) Mehrere Handschriften haben: *mihi autem non modo id in hac re molestissimum;* aber *Franc.* 1 und viele Ausgaben: *non est in hac re solum molestum.* Diese Lesart nahm Weiske auf. Der erfurdt. Cod. giebt *mihi autem non id est in hac re molestissimum.* Diese Lesart halte ich für die einzig wahre; denn theils macht sie die übrigen Veränderungen begreiflich, und theils ist sie die gewähltere. Dass nach dem Superlativ oft der Comparativ mit Steigerung des vorhergehenden Gedankens folgt, ist eine bekannte Sache. S. *de off.* III, 33 am Ende: *tibi persuade, esse te quidem mihi carissimum: sed multo fore cariorem, si talibus monumentis praeceptisque laetabere.* Wenn Ernesti, dem Schütz beipflichtet, behauptet, *id* könne nicht stehen, weil kein *quod* folge; so ist er offenbar im Irrthume befangen; denn *contra illum dicere* ist Apposition von *id*, und der Gedanke ist: das Reden gegen ihn ist nicht das beschwerlichste. Wir können uns im Deutschen grade eben so ausdrücken. Man vergleiche meine Uebersetzung. Aber man begreift nicht, warum Grävius, Ernesti und Schütz *modo* erhielten, da der erf. Cod. dieses Wort nicht hat, das auch nicht stehen kann, wenn nicht *id* seine Bedeutung und sei-

nen Nachdruck verlieren soll. Also *modo*, nicht *id* muss getilgt werden. Auch Lambin fand in seinen Handschriften die Lesart der erf. Handschrift und billigt sie. Es machte mir Freude, aus der oben erwähnten Recension zu erfahren, dass Garatoni eben so urtheile, als ich längst geurtheilt, ehe ich seine Meinung kannte.

17) Nemlich bei der Bewerbung um die Aedilenwürde.

18) Ernesti meint, dass man mit J. F. Gronov *huic* statt *huius* lesen müsse. Doch ist die Aenderung eben nicht nöthig, wenn man *huius* als den von *dignitatis* abhängigen Genitiv erklärt, und *Plancii* supplirt. Der Gedanke ist: ich werde nicht nur des Plancius Würdigkeit aufopfern, d. h. gestehen müssen, dass Plancius nicht so würdig sei, als Laterensis, sondern u. s. w.

19) Alle Handschriften, bis auf die erfurdtische und eine von Ursinus verglichene, haben: *tune inanem dignitatis iudicem*, aber die ältesten Ausgaben vor Lambin haben: *tu non inanem etc.* Lambin, der *inanis iudex* für kein richtiges Latein hielt, worin Grävius ihm beipflichtete, verbesserte dafür *tune nequum*, und Ernesti möchte sogar *tu idoneum* lesen, welche dreiste Vermuthung Schütz unbedenklich in den Text aufnahm. Aber aus diesen Lesarten konnte unmöglich die in den Handschriften befindliche entstehen. Wenn auch *inanis iudex* gesagt werden könnte, woran ich freilich auch zweifle, so könnte doch die Negation vor *inanem* nicht fehlen; und da diese in keiner von den bekannten Handschriften zu finden ist; so muss man sich wohl an die Lesart des erf. Codex halten, die so lautet: *Quid tum? an dignitatis iudicem putas esse populum?* Hieraus bildete Grävius folgende Lesart: *Quid? tu an dignitatis iudicem — pop.* Ernesti

tilgte *an* wegen des Hiatus; aber tilgen darf man es nicht, weil sonst die so allgemein in die Handschriften verbreitete Lesart *tu inanem* gar nicht erklärlich wäre. Da mir indessen kein Beispiel bekannt ist, nach welchem *an* einem andern Worte nachgesetzt würde; so vermuthe ich, dass Cicero geschrieben haben könne: *Quid tu? (sc. agis) an dignitatis i. p. e. populum.* Vielleicht aber liest man am besten mit Ursinus, der diese Lesart in einer alten Handschrift gefunden zu haben vorgiebt: *quid? tu gravem dignitatis etc.;* denn *gravem* konnte leicht in *inanem* übergehen. Die baiersche Handschrift giebt die Lesart so: *Quid tum? agni dignitatis iudicem put. e. p.* Garatoni glaubt nun, dass *tum* aus *tune*, und *agni* aus *anne* entstanden sei, und dass man daher, zufolge mehrerer Handschriften, mit Ernesti lesen müsse: *quid? tu dig. iud.*, mit Weglassung des *an* bei Grävius. Ich kann nicht beistimmen. Der baiersche Cod. scheint vielmehr meine, unabhängig von demselben geäusserte, Vermuthung zu bestätigen. Vielleicht schrieb also Cicero vollständig: *quid tu agis? an dig. iud.* Der Recensent der garatonischen Ausgabe, der aber immer unglücklich ist, wenn er eigene Vermuthungen vorbringt, will lesen: *quid? tu magni (sc. pretii* oder *momenti) dignitatis iudicem p. e. pop.*, und übersetzt: *du glaubst, das Volk sei ein Beurtheiler des Verdienstes, von Gewicht und Bedeutung.* Kein bedachtsamer Kritiker wird beipflichten. Nie hätte sich Cicero so ausgedrückt, wenn er diesen Sinn geben wollte; denn er hätte ja dann zwei Genitive von dem einzigen Hauptworte *iudicem* abhängen lassen. Es stehen wohl zuweilen zwei Genitive zusammen; aber der eine ist dann abhängig von dem andern Genitiv. Doch immer ist es eine Nachlässigkeit des Stils, wenn zwei Genitive, wie hier, von einem einzigen Hauptworte in Ab-

hängigkeit geſetzt werden; eine Nachläſſigkeit, deren ſich Cicero vielleicht nie ſchuldig gemacht hat, die wir wenigſtens auf jeden Fall, ihm durch unſre muthmaſslichen Verbeſſerungen aufzubürden, nicht berechtiget ſind.

20) Weiske glaubt, daſs Cicero hier in ſeinen Aeuſserungen ſich nicht gleich bleibe, und man deshalb *numquam* ſtatt *nonnumquam* leſen müſſe. Ich kann nicht beiſtimmen; dann würde *ſed eſt perraro* und das Folgende ſehr unpaſſend ſtehen. Der Gedanke geht ſo fort: Du meinſt, das Volk könne Würdigkeit beurtheilen? das mag wohl zuweilen der Fall ſein; wiewohl es zu wünſchen wäre, daſs es immer ſtatt fände; aber es iſt gewiſs ein ſeltner Fall, und nur dann, wenn es die wichtigſten Wahlen gilt, bei welchen das eigne Wohl auf dem Spiele ſteht. Wo zeigt ſich hier etwas Widerſprechendes? Uebrigens möchte ein Freund des Urſinus leſen: *utinam verus ſemper eſſet* ſtatt *ut. vero ſemp. eſ.;* wozu indeſſen kein entſcheidender Grund iſt.

21) Dies widerſpricht dem obigen nicht, wie Weiske glaubt, wenn man ſo überſetzt, wie ich überſetze, und *is* vor *qui* ſupplirt wird. Denn der Gedanke iſt nur: Wer ſich durch Gunſt und Neid beſtimmen läſst, wie das beim Volke der Fall zu ſein pflegt, iſt immer ein ſchlechter Richter über Würdigkeit. Hierin liegt nicht, daſs das Volk ſich nicht zuweilen, wenn es ſein eignes Wohl betrifft, auch durch Würdigkeit beſtimmen läſst.

22) Mit Recht vertheidigen Weiske und Schütz *proprium* gegen Erneſti, der es wegen des folgenden tilgen wollte. Laterenſis kann Vorzüge vor andern, alſo eigenthümliche Vorzüge haben, wenn er ſie gleich mit dem Plancius gemein hat.

23) Der Senat muſste in den älteſten Zeiten allen

Volksbeſchlüſſen durch ſeine Beſtätigung die Sanction ertheilen. *Liv.* I, 17. VI, 42. Dieſes Vorrecht aber behauptete er nicht lange; denn ſchon im J. 414 durch das Geſetz des Dictator Publilius (*Liv.* VIII, 12), und im J. 467, durch das Geſetz des Volkstribuns Mänius (*Brut.* 14) wurde der Senat verpflichtet, alles, ehe noch das Volk geſtimmt hatte, gut zu heiſsen, was das Volk in den Comitien beſchlieſsen würde, wodurch alſo dieſes Vorrecht in eine bloſse Formalität verwandelt wurde.

24) Erneſti behauptet, man müſſe nach der *edit. Iunt. eſſet ferendum* ſtatt *eſt ferendum* leſen, weil *haberent* vorausginge; und Schütz nahm dieſe Verbeſſerung in den Text auf. Aber warum ſoll hier nicht *eſt* ſtehn können, wenn Cicero ſich beſtimmt ausdrückt, und die Wirkung auf die gegenwärtige Zeit fortgehend gedacht wird? Man vergleiche meine Ueberſetzung. Schütz tilgte auch *vel* vor *quod;* aber *vel* heiſst hier *ſogar*, *ja*, und vor *quod* muſs *id* ſupplirt werden. Meine Ueberſetzung wird meine Meinung deutlich machen.

25) Für *qua nolui* haben einige Handſchriften *qua volui*, welches aber nicht die richtige Lesart ſein kann.

26) Für *ingreſſus ſim* leſen die *edit. Iunt.* und die *codd. Franc.* 1 *et* 2 beſſer *ingreſſus ſum.*

27) Mit Recht hat Grävius nach der erf. Handſchrift *ego* hinzugefügt; denn das vorausgehende mit Nachdruck geſetzte *tu* erfordert auch ein entſprechendes *ego*, wiewohl Erneſti es nicht für nöthig hält.

28) Grävius veränderte *at* in *ut* nach dem erf. Codex, weil es nach dem Zwiſchenſatze bei *fueris* ſteht. Schütz pflichtet ihm bei, behauptend, daſs hier die adverſative Partikel nicht ſtatt haben könne. Ich hin-

gegen möchte das *aber*, welches ja auch nicht immer einen Gegensatz macht, sondern oft zur Einlenkung auf einen neuen Umstand gebraucht wird, hier mit Ernesti ungerne entbehren. *Ut* ist bei *fueris* keineswegs nothwendig, wenn es gleich nachher dabei steht. Doch giebt auch der baiersche Cod. *ut*.

29) Das heisst: nicht mit Ueberlegung, für jeden nach seiner Würdigkeit ausgesucht.

30) Die gewöhnliche Lesart vor Lambin war: *quid denique ipsi debeant*. Dafür gaben Lambin, dieser wahrscheinlich nach seinen Handschriften, und Grävius nach dem erf. Cod. *quid cuique ipsi debeant*. Und so muss man unstreitig lesen, wie Weiske sehr gut gegen Ernesti zeigt, der *denique* deshalb erhalten wissen will, weil kein Wort nachfolge, das sich auf *primum* beziehe. Als wenn *denique* an der Stelle, wo es steht, sich auf *primum* auch nur beziehen könne, und auf *primum* gleich *denique* folgte. Alles nachfolgende bezieht sich auf *primum*. Auch wir lassen in unsrer Sprache auf *erstlich* nicht immer *zweitens* folgen. S. C. 12, 29, wo auf *primum* gleichfalls kein *tum* oder *deinde* folgt. Auch Schütz erklärt sich für die Lesart des Grävius.

31) Die erf. Handschrift hat: *quid cuique a republica debeatur*. Aber die gewöhnliche Lesart scheint vorzüglicher.

32) Grävius fügte nach dem erf. Cod. *haec* vor *eruditio* hinzu. Mit Recht, glauben wir. Ernesti und Schütz folgten, aber nicht Weiske.

33) Ich lese mit Garatoni nach dem baierschen Cod. und acht englischen Handschriften *iactemur*, welches Grävius in *iactamur* ohne hinlänglichen Grund veränderte; denn *qui* steht für *cum*. Für *expetamus* haben *codd. Franc. 1 et 2 expetimus*.

34) Ich lese mit Garatoni *ac dicat: ego tibi* statt *haec dicat: ego tibi*, und lasse den Nachsatz bei *respondebis credo* anfangen.

34*) Die gewöhnliche Lesart vor Lambin war: *semper sibi placuisse.* Lambin, von Gruter deshalb bekrittelt, gab: *semper sibi supplicari.* Und so fand Grävius auch in der erf. Handschrift, der besten für diese Rede. Ich stimme Ernesti, Garatoni, Weiske und Schütz bei, dass man so lesen müsse. Ernesti wünschte noch *voluisse* hinter *supplicari* versetzt; warum, weiss ich nicht. Der baiersche Cod. bestätiget Lambins Lesart; aber giebt *se* nach *supplicari*, welches Wort man auch ungerne entbehrt.

35) M. Sejus hatte durch richterlichen Ausspruch einen Theil seines Vermögens eingebüsst. Ob aber so viel, dass er nicht ein Vermögen von 400000 Sestertien, das für die Behauptung des Ritterstandes erforderlich war, übrig behielt, daran lässt sich zweifeln, wenn er derselbe ist, von dem Varro *de re rustica* erzählt, dass er sehr reich gewesen sei, und sein Aedilenamt mit vielem Glanze verwaltet habe. Nach Ernesti war er im J. 683 Aedil.

36) Ueber diesen M. Pupius Piso Calpurnianus urtheilt Cicero *Att.* 1, 12, 13, 14 nicht so vortheilhaft. Seine Verdienste als Redner würdiget er *Brut.* 67, und schreibt ihm vorzügliche Kenntniss der griechischen Literatur zu. Cicero liebte ihn nicht, weil er ein Freund des Clodius war. Als Prätor im J. 685 triumphirte er über die Hispanier. Consul war er im J. 693.

37) Es ist hier der ältere Q. Catulus gemeint, der im J. 652 mit dem Marius Consul war, und mit ihm die Cimbern und Teutonen besiegte. Von Marius geächtet, tödtete er sich selber. Er war ein beredter und gelehrter Mann, von dem Cicero immer mit gro-

ſser Achtung ſpricht. Er beſchrieb die Thaten ſeines Conſulats nach *Brut.* 35.

38) Die gewöhnliche Lesart iſt C. *Serenum ſubtiliſſimum hominem.* Daſs dies nicht die richtige Lesart ſein könne, leuchtet ein. Daſs man erſtlich *Serranum* ſtatt *Serenum* leſen müſſe, vermutheten ſchon Lambin und Manutius; nachher fand man dieſe Vermuthung auch durch einige Handſchriften, beſonders durch die erſ., beſtätiget. Für *ſubtiliſſimum* haben einige der beſten Handſchriften *ſtultiſſimum*, aber ohne die Negation. Ein Freund des Lambin vermuthete, daſs man *non ſtultiſſimum* für *ſubtiliſſimum* leſen müſſe; und dieſe Vermuthung haben alle ſpätern Ausleger in den Text aufgenommen. Aber die vollſtändige Lesart hat uns der baierſche Codex erhalten. Sie lautet ſo: *non dico Serranum, ſtultiſſimum hominem; fuit enim tamen nobilis; non C. Fimbriam, novum hominem; fuit enim et animi ſatis magni et conſilii.* Nach dieſer Lesart habe ich überſetzt. Uebrigens iſt hier von der Bewerbung ums Conſulat die Rede. Catulus bewarb ſich mehrere Male vergeblich ums Conſulat. Im J. 648 wurde ihm C. Serranus, der mit dem Q. Cäpio das Conſulat verwaltete, im J. 649 Cn. Mallius, und im J. 650 C. Flavius Fimbria vorgezogen.

39) Statt *Cn. Manlium* muſs man unſtreitig mit Manutius *Cn. Mallium* leſen. (S. d. Rede f. Murena No. 153.)

40) Für *contemta* will J. F. Gronov *contenta* (*parca*) leſen; wozu man aber den Grund nicht einſieht.

41) Quäſtor war Laterenſis in der Provinz Cyrenaica im J. 691, im Conſulate des Cicero, während der catilinariſchen Verſchwörung.

42) Deſto öfter.

43) Du bliebſt mir alſo nicht ſo ſehr im Gedächt-

nisse, als diejenigen, die sich in meiner Nähe befanden, und mir unmittelbar ihre Dienste widmeten.

44) Um das Tribunat bewarb sich Laterensis, unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus, im J. 695 für das folgende Jahr, in welchem Cicero durch Clodius aus Rom vertrieben wurde, und in welchem also des Laterensis Beredsamkeit, um die rasenden Unternehmungen des Clodius zu verhindern, von grossem Nutzen hätte sein können. Laterensis gab die Bewerbung auf, weil er auf das Gesetz des Cäsar nicht schwören wollte, nach welchem das stellatische und campanische Feld unter 20000 Bürger, die drei oder mehrere Kinder hätten, vertheilt werden sollte, das, trotz des Unwillens aller Optimaten, durch den Beistand des Pompejus und Crassus durchgesetzt wurde.

45) Schon Lambin erkannte, dass man *indicasti* statt *iudicasti*, wegen des nachfolgenden *nolle*, lesen müsse, und so findet man auch in mehrern Handschriften. Grävius indessen vertheidigt *iudicasti* wegen des erf. Codex, dem er hier aber zu viel Gewicht giebt.

46) Der *cod. bav.* giebt: *ego autem, inquiet populus Romanus, ad ea te tempora reservavi* statt *ego quoque, inquam, et respublica ad ea te tempora revocavi.* Ich habe, nach dieser Lesart zu übersetzen, kein Bedenken gehabt, da sie sich gleich als die bessere vor der gewöhnlichen ankündigt.

46*) In den ältesten Ausgaben, und in den meisten Handschriften findet man die Lesart so: *aediles quicunque erunt, idem mihi quod ostenderas.* Dagegen giebt der erf. Codex, mit dem auch der baiersche Cod. übereinstimmt, die ungleich vollständigere Lesart: *aediles quicunque erunt, idem mihi sunt iudices parati: tribuni plebis permagni interest, qui sint. Quare aut*

redde mihi quod ostenderas etc. Es leuchtet ein, dafs der Abschreiber von dem einen *mihi* nach *idem* mit dem Gesichte nach dem andern *mihi* vor *quod ostenderas* abirrte, und so die Worte in der Mitte ausliefs. Die ältern Ausleger daher, die eine solche Lücke nicht vermutheten, haben verschiedene Emendationen versucht, die jetzt als überflüssig erscheinen. Mit Recht aber nahmen die Ausleger Anstofs an *idem mihi sunt iudices parati;* denn wiewohl die Aedilen eine Art polizeilicher Justiz verwalteten; so werden sie doch sonst nie *iudices* genannt. Sehr unglücklich ist der Versuch, wodurch Grävius dieser Stelle zu Hülfe zu kommen suchte. Er schlug nemlich vor zu lesen: *iidem mihi sunt, iudices, grati.* Aber die Anrede an die Richter ist hier, wie jeder fühlt, ganz unpassend, da das Volk redend eingeführt wird. Scharfsinniger vermuthet Ernesti, dafs man lesen müsse: *iidem mihi sunt ludi parati.* Dafs die Aedilen die Besorgung der öffentlichen Spiele hatten, ist bekannt. Eine ähnliche Verwechslung hat I *Verr.* 18 statt gehabt. Nach dieser Vermuthung, der auch Garatoni und Schütz beistimmen, habe ich übersetzt. Der obengedachte Recensent will die alte Lesart erhalten wissen. Er nimt *iudices* als Vocativ mit Grävius; denn, sagt er, Laterensis klagt gleichsam das Volk vor den Richtern an, und das Volk vertheidigt sich vor denselben. Aber wenn wir dieses auch annehmen, so ist doch in einer fingirten Rede des Volkes die Anrede an die Richter beinahe lächerlich. Bei *parati* supplirt der Recensent *facere*, und übersetzt nun frischweg: *Was auch für Aedilen sind, sie sind alle dieselben Dienste zu leisten willig.* Als wenn die Worte *iidem mihi sunt parati* je übersetzt werden könnten: *sie sind dasselbe zu thun bereit.* Sie können nur heifsen: *dieselben sind mir*

bereit; nie aber: *daſſelbe zu thun ſind ſie bereit.* Das nennt man Critik üben!

47) Die gewöhnliche Lesart lautet ſo: *nihil, quod direptio, nihil, quod ſupplicatio magiſtratuum, renuntiatio ſuffragiorum exſpectetur.* Daſs aber *direptio* gar keinen vernünftigen Sinn geben könne, ſahen alle Ausleger bis auf Gruter, den blinden Verehrer ſeiner Pergamente. Eben ſo anſtöſsig iſt *ſupplicatio magiſtratuum*, da theils eben *nihil, quod populo ſupplicetur* vorausgegangen, theils die Obrigkeiten ja nicht mehr nöthig hatten, ſich zu Bitten gegen das Volk zu demüthigen. Pantagathus will daher die ganze Stelle ſo leſen: *Nihil iam eſt, quod populo ſupplicetur; nihil, quod diremtio; nihil, quod ſupputatio ſuffragiorum, renuntiatio magiſtratuum exſpectetur.* Aber die Zählung der Stimmen liegt ſchon in *diremtio.* Statt *direptio* vermuthete Grucchius *diribitio*; und ſo gab Grävius nach dem erf. Codex. Aber *diremtio* oder *diremptio*, wie es in den Handſchriften gewöhnlich geſchrieben wird, konnte leichter, als *diribitio* in *direptio* verdorben werden. Beide Wörter werden oft in den Handſchriften mit einander verwechſelt. Es ſcheint mir alſo nicht zweifelhaft, daſs man mit Manutius und Erneſti *diremtio* leſen, und *ſupplicatio magiſtratuum*, das eine Gloſſe von *nihil iam eſt, quod populo ſupplicetur* zu ſein ſcheint, tilgen müſſe. Auf die Zählung der Stimmen folgte unmittelbar die Ausrufung derſelben.

48) *Videro* für *video* verdanken wir der erf. Handſchrift.

49) Vor *equeſtri loco* muſs *ex* nach der dresd. Handſchrift, und dem latein. Sprachgebrauch getilgt werden.

50) *Gradus* für *gradum* gab der erf. Cod.

51) Nach *praetorio* fügte Grävius, dem erf. Cod. folgend, noch *nomine* hinzu. Erneſti behauptet, es

dürfe der Gleichförmigkeit wegen nicht ſtehen; denn ſowie *genus* für beide Wörter gemeinſchaftlich ſei; ſo müſſe auch *locus* es ſein. Ich ſtimme bei.

52) Der gute Manutius hält die ganze Stelle von *Simul ut qui ſint profeſſi* bis *Sublata ſunt ſtudia* für verdorben, und ſchlägt vor, ſie ſo zu verbeſſern: *Si, ſimul ut qui ſint profeſſi*, (*vide quid dicam: hic familia conſulari eſt, ille praetoria: reliquos video eſſe ex equeſtri loco: ſunt omnes ſine macula, ſunt aeque boni viri, atque integri: ſed ſervari neceſſe eſt gradum*) *cedat conſulari generi praetorium, nec contendat cum praetorio equeſter locus: ſublata ſunt ſtudia etc.* Aber ſo kann Cicero nicht geſchrieben haben. Es bedarf keiner Aenderungen. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

53) Für *requiramus* gab Grävius nach dem erf. Cod. die beſſere Lesart *requiremus*.

54) Für *revocare* leſen mehrere der beſten Handſchriften, wie es mir ſcheint, beſſer *vocare*, wiewohl ſich auch *revocare* vertheidigen läſst. Aber *veſtram*, das nach *contentionem* auch in einigen Handſchriften ausgelaſſen wird, darf nicht fehlen.

55) Weil es jedem, ehe geſtimmt wird, vergönnt iſt, alles mit freundlichem und heiterm Antlitze zu verſprechen, wenn er auch nicht die Abſicht hat, ſein Verſprechen zu erfüllen; welches er um ſo eher thun kann, da das Stimmtäfelchen, das er unter die Menge legt, ſeine Geſinnung nicht verräth.

56) Für *cur tu in iudicio exprimis, quod non fit in campo* hat der erf. Cod. *cur tu id in iudicio ut fiat exprimis, quod non fit in campo.* Doch iſt eine Aenderung unnöthig. Warum Grävius *exigis* für *exprimis*, das denſelben Gedanken, nur ſtärker giebt, wünſcht, begreift man nicht. *Erpreſſeſt* ſteht für *erpreſſen ſuchſt.*

57) Statt *aequum eſt* giebt der erf. Cod. *aequius eſt;* und *quod agitur* fehlt in der dresd. Handſchrift.

58) *Quod agitur* ist Garatoni anstöſsig, da man doch nicht eigentlich ſagen könne, man habe die Absicht, zu beſtimmen, wer Aedil geworden ſei. Aber *quod agitur* heiſst hier: *worauf es ankömmt.* Eben ſo ſagt Cicero *pro leg. Manil.* 2 *agitur populi Romani gloria* und *aguntur vectigalia: es kömmt an auf den Ruhm des römiſchen Volkes, auf die Staatsgefälle.* Verg. *pr. Sulla* 30. Der Gedanke iſt hier: Es kömmt nur darauf an, zu wiſſen, daſs einer gewählt, nicht auf die Gründe, warum er gewählt iſt. Was Garatonis Recenſent ſagt, mag er ſelber beſſer verſtehen, als ich. Denn er ſagt, *agere* heiſse hier *thun;* denn auf die *Handlung* ſehe man, *wen* man gewählt, aber nicht auf die Gründe der Handlung. Sollen wir denn nun überſetzen: *So glaube ich* (*was gethan wird*, *was für den Richter genug iſt*): *er iſt erwählt worden?* Man vergleiche meine Ueberſetzung.

58*) Die gewöhnliche Lesart iſt *graviſſimum eſſet ſic dicere.* Lambin vermuthete dafür *grav. eſſet, ſi dicerem.* Und ſo findet man die Lesart in dem erf. Codex, womit der baierſche Codex übereinſtimmt. Indeſſen läſst ſich *ſic* rechtfertigen, wenn man *ſic* durch *ſo hin*, ohne weiteres hinzuzufügen, erklärt. Nach Weiske bedeutet *ſic* ſo viel als *clare pronuntiando*, welche Erklärung ich nicht billigen kann. Erneſti möchte *ſic* getilgt wiſſen.

59) Alle Handſchriften und alle Ausgaben vor Gruter und P. Manutius haben *aſſequerer* ſtatt *aſſequerere*, welches letztere Wort Manutius und Gruter gaben. Aber dennoch glaube ich, daſs man trotz der Handſchriften *aſſequerere* leſen müſſe. Denn *aſſequerer* weiſs ich nicht einmal zu erklären, wie es denn auch kein Ausleger erklärt. Der Satz bezieht ſich ja offenbar auf die vorhergehenden Worte: *non recte*, und der Gedanke kann meiner Meinung nach kein andrer ſein,

als dieſer: Was würdeſt du dabei gewinnen, wenn ich auch zugeben wollte, das Volk habe nicht recht gehandelt? wenn ich zur Vertheidigung des Volkes ſagte: es hätte zwar nicht ſo gehandelt, wie es ſollte, aber wie es gewollt: was könnteſt du dem unbeſchränkten Willen des Volkes entgegenſetzen? Wenn man *aſſequerere* lieſt, ſo kann man auch *nunc*, welches die Handſchriften ſtatt *nam* haben, erhalten, und nach dieſer Lesart habe ich überſetzen zu müſſen geglaubt. Erneſti ſagt, Cicero rede von ſeinem eigenen Vortheile, nicht von einem fremden; aber wie das in den Zuſammenhang paſſe, zeigt er nicht. *Aſſequerer* entſtand wahrſcheinlich, weil *uterer* folgt.

60) Für *omnibus* gaben Lambin und Grävius mit Recht *hominibus;* aber *ortis,* welches Grävius aus dem erf. Cod. hinzufügte, ſcheint eine bloſse Gloſſe zu ſein.

61) Ob man hier oder oben *contentionem veſtram* oder *contentionem veſtrum* leſe, ſcheint von geringer Bedeutung. Doch glaube ich, daſs Cicero, wenn er *veſtrum* geſchrieben, nicht *contentionem veſtrum*, ſondern *veſtrum contentionem* geſchrieben hätte.

62) Weil das Volk über die andern eher abſtimmte, als über den Plancius, ſagt Manutius. Aber dies kann wohl ſchwerlich der Sinn ſein, wenn man damit die Stelle im Folgenden *et ab eo, qui hos dimovit etc.* vergleicht. Es muſs vielmehr umgekehrt der Sinn ſein: weil das Volk den Plancius zuerſt erwählte, und alſo über ihn der wenigſte Streit obwaltete.

63) Die *via ſacra* war eine der gröſsten und berühmteſten Straſsen in Rom, und lag in der vierten Region, die auch davon benannt wurde. Sie fing vom mugoniſchen Thore an, erſtreckte ſich durch das Thal zwiſchen dem palatiniſchen und capitoliniſchen Berge, und ging bis an das Pallantium auf dem capi-

tolinischen Berge. Der fabische Schwibbogen, den der Censor Fabius nach Besiegung der Allobroger aufführen liess, schloss gleichsam die heilige Strasse, und befand sich bei dem Aufgange nach dem Forum.

64) Beide, sowohl A. Plotius als Q. Pedius, scheinen mit Plancius zu Aedilen, aber später als Plancius, und Plotius zum curulischen, Pedius aber nur zum plebejischen Aedil erwählt zu sein.

65) Der Sinn dieser etwas dunkeln Stelle scheint folgender zu sein. Ueber die Wahl des Plancius fanden am wenigsten Zweifel beim Volke statt; es erwählte ihn deshalb auch zuerst, und er schob also bei der Wahl die andern gewisser Masen zur Seite. Aber ob Plotius oder Pedius oder Laterensis gewählt werden sollte, darüber waren die Stimmen getheilt. Allein da die beiden erstern doch gewählt wurden; so waren sie die nächste Ursache, dass Laterensis bei der Wahl durchfiel, und des letztern Groll musste mehr gegen diese, als gegen Plancius, gerichtet sein.

66) Von väterlicher und mütterlicher Seite.

67) Für *Etenim* wünscht Ernesti *At enim* zu lesen.

68) Aus der juventischen Familie stammte Laterensis.

69) Statt *plurimae* wünschten Ant. Augustinus *plures* und Guilielmius *primae* zu lesen. Aber man sieht die Nothwendigkeit dazu nicht ein. Statt *quot* scheinen alle Handschriften und die *edit. pr. tot* zu haben. Doch scheint Ciceros Redegebrauch hier *quot* zu erfordern.

70) Präfecturen waren Städte in Italien, wohin alle Jahre Präfecten aus Rom gesandt wurden, um die Gerechtigkeitspflege dort zu verwalten, und die theils von dem Volke, theils von dem Prätor ernannt wurden. Sie waren weniger angesehen, als die Municipien und Colonien. Ihr Privatrecht hing von den Edi-

cten der Präfecten ab, und ihr öffentliches Recht vom Senate in Rom. Doch hatten einige besondere Vorrechte, und zu diesen scheint auch Atina gehört zu haben, da sie, wie wir weiter unten sehen, sich des Stimmrechtes erfreute. Atina aber lag in Latium, im Lande der Volscer am Liris, und heisst noch jetzt Atino.

71) Das heisst: sich mehr über die Ehrenämter der Ihrigen freuen.

72) Die Atiner.

73) Denn Atina lag nicht weit von Arpinum im Lande der Volscer.

74) Die Tusculaner.

75) Die alte Lesart war: *hospitum suorum honore.* Aber für *hospitum*, welches hier keinen vernünftigen Sinn giebt, fand Ursinus in einer Handschrift *hominum*, Grävius dagegen in der erf. *municipum*, welches er vorzog. Da aber *municipum* so weit von *hospitum* abweicht; so glaube ich mit Ernesti, dass *hominum* die richtige Lesart ist.

76) Nemlich uns zu freuen über die Auszeichnungen unsrer Mitbürger.

77) Lambin gab gegen die Handschriften *aut de fratre meo;* Grävius aber vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass *quid* vor *de fratre meo* ausgefallen sei.

78) Der erste Tib. Coruncanius, der aus plebejischem Geschlechte das Consulat erlangte, verwaltete dasselbe 474 mit P. Valerius Lävinus, und triumphirte über die Hetrurier. Bei *Tacit. ann.* XI, 24 sagt der Kaiser Claudius von den Coruncaniern, dass sie aus Camerium stammen. Pighius *annal.* l. VI p. 431 glaubt daher, dass *Camerinum* nach *Coruncanio* ausgefallen sei. Gruter aber meint, man müsse lesen: *Coruncanio, municipes suos.* Aber Cicero redet hier offenbar von den

Tuſculern allein. Man muſs alſo wohl annehmen, daſs Cicero geglaubt, die Coruncanier ſtammten aus Tuſculum. Auch in der Rede *pr. Sulla* 7 nennt Sulla gleich nach dem Tuſculer Cato den Coruncanius. Daſs über das Vaterland berühmter Männer in ſpätern Zeiten verſchiedene Meinungen obwalteten, darf uns eben nicht befremden.

79) Die gewöhnliche Lesart iſt: *num de tot Fabiis*. Daſs aber dieſe Lesart nicht die richtige ſein könne, haben alle Ausleger, auſser Gruter, anerkannt. Denn die fabiſche Familie ſtammte nicht aus Municipien, ſondern gehörte zu den Urfamilien der Stadt. Ant. Auguſtinus wollte daher *aliis* für *Fabiis* leſen; aber Pighius l. VI *annal.* p. 431 vermuthete richtiger, daſs man *Fulviis* verbeſſern müſſe. Dieſe Vermuthung wurde durch die dresd. Handſchrift, welche *filiis*, und durch die erf., welche ausdrücklich *Fulviis* hat, beſtätigt. Die Fulvier aber ſtammten nicht, wie Pighius meint, aus Tibur, ſondern aus Tuſculum, wie Plinius *Nat. hiſt.* VII, 44 bezeugt; denn er erzählt, L. Fulvius Curvus, Conſul der aufſätzigen Tuſculer, wäre im J. 432 zu den Römern übergegangen, und von dieſen mit derſelben Ehre in demſelben Jahre geſchmückt, habe er ſeine Landsleute beſiegt, und über ſie triumphirt. Daſs die Fulvier aus Tuſculum abſtammten, läſst ſich aus *Phil.* III, 6 folgern.

80) Die Lesart, wie wir ſie jetzt haben, verdanken wir dem erf. Cod. Vorher las man *aliquid et de C. Maria.* Grävius fügte aus dem erf. Cod. *etiam* nach *fortaſſe* und *aliquid certe* hinzu, und veränderte *et* in *ſed*. Schütz nahm *etiam* nicht auf, welches man doch gerne dulden kann, und tilgte *et* oder *ſed*. Das letzte billige ich, wenn man nicht lieber das zweite *aliquid*

tilgen und *ſed* erhalten will; *aliquid ſed* wenigſtens, wie Grävius giebt, kann nicht ſtehen.

81) Die Präfecturen hatten ſonſt nicht das Stimmrecht. Es ſcheint aber, daſs die Atiner mit den Vorrechten der Municipalbürger beſchenkt waren; denn im folgenden Cap. nennt Cicero Atina ausdrücklich ein *municipium: hoc non ſolum municipii, verum etiam vicinitatis genere vincebat.*

82) Lambin hält die Worte *mendaciis aſſueta* für verdächtig, und Erneſti wünſcht für *aſſueta* einen ſtärkern Ausdruck. Vielleicht ſind ſie eine Gloſſe zu *fucoſa* oder *fucata.*

83) Für *fucata* gab Grävius nach dem erf. Cod. *fucoſa*, welches auch Schütz aufnahm. Vergl. *ep. ad Att.* I, 6.

84) Sora lag im Lande der Volſcer am Liris; Caſinum eben daſelbſt an der lateiniſchen Straſse; Aquinas in Latium, an den Grenzen der Samniten; Venafrum, jetzt Venafri, in Campanien, an dem rechten Ufer des Volturnus; Alliſä in Samnium, am Volturnus, jetzt Aliſi.

85) Lavicum, Gabii und Bovillä waren unanſehnliche Städte in Latium, in der Nähe von Rom.

86) Die lateiniſchen Ferien, die zuerſt von Tarquinius Superbus angeordnet waren, pflegten auf dem albaniſchen Berge mehrere Tage hinter einander von den Römern und den verbündeten Lateinern gefeiert zu werden, ehe die Conſuln in ihre Provinzen abreiſten. Zu den gemeinſchaftlichen Opfern gab jede lateiniſche Völkerſchaft ihren Beitrag, und das Opferfleiſch wurde unter die abgeordneten Geſandten ausgetheilt. S. *Liv.* XXXII, 1. Der Gedanke, der hier ausgedrückt werden ſoll, iſt alſo: dieſe Städte ſind jetzt

ſo unbedeutend, daſs ſie nicht einmal mehr an den lateiniſchen Ferien Theil nehmen können.

87) Der treffliche Manutius hat hier einmal geſchlummert; denn er verſteht unter *ſociis* die Einwohner der Provinzen, die bei den Wahlverſammlungen ja gar nichts vermochten, da unter *ſociis* keine andre, als die Pachtgenoſſen verſtanden werden können, deren Haupt der alte Plancius war.

88) Der beklagte Plancius ſelbſt iſt gemeint.

89) Die Klammer muſs eigentlich erſt nach *precibus* geſchloſſen werden, wiewohl man *attulimus* in den Zwiſchenſatz aus dem Hauptſatze mit hineinziehen muſs; denn *aliquid* nach *precibus* weiſt zurück auf das *aliquid* zu Anfange der Periode; und mit *non enim opibus etc.* hebt der Grund an, warum er von ſich reden darf. Die Rede ahmt die Unordnung der gewöhnlichen Sprachweiſe nach. Ich bin durch die Flickwörter *geſchah es* zu Hülfe gekommen. Die Interpunction bedarf in den Reden des Cicero noch mancher Verbeſſerung.

90) Der groſse Mann, auf den hier gedeutet wird, iſt ohne Zweifel kein andrer, als Pompejus, dem Cicero oft durch dieſen Beinamen zu ſchmeicheln pflegt, beſonders nach dem Exil. Pompejus ſcheint ſich für den Laterenſis verwandt zu haben, den ich durch den *jemand* angedeutet glaube.

91) Für *quod me valuiſſe dico* möchte Grävius mit Victorius: *qui me valuiſſe dico*, leſen. Aber alle Handſchriften geben *quod*, und ich ſehe keinen Grund, warum *qui* zierlicher, als *quod*, ſein könnte.

92) Das heiſst: *die* Bitte iſt am wirkſamſten, die in der Dankbarkeit, in einer früher empfangenen Wohlthat, ihren Grund hat, weil jeder das Gefühl der Dankbarkeit ehrt, und dem Dankbaren gewogen iſt.

93) Für *custodi meo* gab Grävius nach dem erf. Cod. *custodi salutis meae.* Doch scheint diese Lesart nur eine Ergänzung zu sein. Weiter unten sagt Cicero auch: *quod me custodierit.*

94) S. Anmerk. 2 b. d. R.

95) Das Wort *absentis*, das in den übrigen Handschriften fehlt, ist aus der erf. hinzugefügt.

96) Mit Recht hat Grävius *ex* vor *civili errore* nach den Handschriften, die es nicht haben, getilgt; aber wenn man dieses tilgt, muss auch *atque* vor *ex impiis manibus* getilgt werden, wie ich es in meiner Uebersetzung ausgelassen habe. Denn nur so enthält der Satz Wahrheit. Denn nicht aus der Irrwanderung entrissen die Minturnenser den Marius, aber wohl aus ruchlosen Händen während der Landflüchtigkeit. Die Entstehung des *atque* schreibt sich von dem fälschlich eingeschobenen *ex* her. Schütz liest nach den beiden Handschriften des Ursinus und Gruter *ex civili cruore;* aber diese Lesart sagt im Grunde nichts anders, als was in *ex impiis manibus* enthalten ist; und *ex* scheint nicht aus den Handschriften zu stammen.

97) Statt *quod fessum inedia fluctibusque recrearunt* giebt *cod. Franc.* 1 *quod inedia fluctibusque confectum recrearunt.* Vielleicht hat Cicero geschrieben: *quod fessum inedia fluctibusque confectum recrearunt.* Ich fand bei der Vergleichung, dass auch Schütz gleicher Meinung ist, der aber nicht bemerkt zu haben scheint, dass *cod. Franc.* 1 *fessum* nicht hat. Ernesti ist bei *fluctibus* angestoßsen; denn, sagt er, Marius hatte ja das Meer noch nicht berührt. Aber allerdings hatte er damals schon die Seereise versucht. Als er aus Rom floh, begab er sich nach Ostia, wo er ein Schiff bestieg, um mit demselben nach Africa zu segeln. Aber durch ungünstigen Wind zurückgetrieben, musste er bei Circeji

landen, von woher er in den minturnifchen Sümpfen Schutz fuchte.

98) Die gewöhnliche Lesart war *votisque omnibus*. Lambin vermuthete, dafs man dafür *votis ominibusque* lefen müffe. Und diefe Vermuthung fand Grävius durch den erf. Cod. beftätigt, dem er und Ernefti mit Recht folgten. Die beiden Wörter *omnibus* und *ominibus* werden in den Handfchriften gewöhnlich mit einander verwechfelt.

99) Die Gefchichte, worauf hier angefpielt wird, ift folgende. Sulla war im J. 666 als Conful zum Feldherrn gegen den Mithridates vom Senat erwählt worden. Aber während Sulla in Campanien bei dem Heere die nöthigen Anftalten für den befchloffenen Feldzug traf, brachte es der auf Sullas Ruhm neidifche Marius durch den Volkstribun Sulpicius dahin, dafs ihm aufser der Ordnung der Krieg gegen den Mithridates durch das Volk übertragen wurde. Aber kaum war Sulla hiervon unterrichtet worden, fo rückte er mit feinem Heere gegen Rom, und nahm an feinen Gegnern eine fchreckliche Rache. Sulpicius wurde getödtet; Marius aber, vom Senat mit mehrern feiner Anhänger geächtet, entfloh, und verirrte fich auf feiner Flucht, da er wegen des ungünftigen Windes nicht nach Africa, wohin er gedachte, fegeln konnte, in die Gegend von Minturnä, wo er fich von allen Seiten verfolgt, in dem Schilf der minturnifchen Sümpfe eine Zeitlang verborgen hielt. Aber auch hier wurde er entdeckt und von den Minturnenfern herausgezogen, die ihn, aus Furcht vor dem Senat und dem Sulla, einkerkerten. Als aber der zu feiner Hinrichtung abgefandte Cimber, gefchreckt durch die donnernde Stimme des Marius, aus dem Gefängnifs zurückfloh, ohne ihn tödten gekonnt zu haben, glaubten die Minturnen-

ſer ihn durch eine höhere Macht beſchützt, und plötzlich durch Mitleiden gerührt, beförderten ſie ſeine Flucht nach Africa.

100) Mit Recht hat Grävius *quod reducerent* nach der erſ. Handſchrift in *quem reducerent* verändert.

101) A. Torquatus war im J. 677 Prätor, und nach der Prätur im folgenden Jahre Statthalter von Africa.

102) Für *Qui ſi adeſſet* haben einige Handſchriften minder gut *Quod ſi adeſſet.*

103) T. Torquatus, der Vaterbrudersſohn des A. Torquatus, gelangte wegen ſeines frühzeitigen Todes nicht zum Conſulate. Aber die übrigen Ehrenämter verwaltete er. Quäſtor war er im J. 676. Cicero rühmt ihn *Brut.* 70 als einen gelehrten, durch den Redekünſtler Molo in Rhodus gebildeten Mann, der zur Beredſamkeit mehr Talent, als Neigung, hatte.

104) Dies iſt wahrſcheinlich der Conſul vom J. 689, der mit Unrecht L. Torquatus genannt wird.

105) Urſinus vermuthet nicht unwahrſcheinlich nach Pantagathus, daſs man *ita magnis* (*ſc. vinculis*) *amoris* ſtatt *ita magni amoris* leſen müſſe. Mir wenigſtens gefällt die Verbindung *maximis vinculis ita magni amoris* nicht. Weder Erneſti noch Weiske haben dieſe Vermuthung einiger Aufmerkſamkeit gewürdiget. Es freute mich aber, zu finden, daſs Schütz mit meiner Meinung übereinſtimmt, die ich ſchon niedergeſchrieben, ehe ich die ſchütziſche Ausgabe beſaſs.

106) Dieſer Saturninus ſcheint Quäſtor des Q. Metellus Creticus in den Jahren 686—688 geweſen zu ſein.

107) Q. Cäcilius Creticus war Conſul im J. 685 mit dem Hortenſius, der ihm die Führung des cretiſchen Krieges, die ihm durchs Loos zugefallen war,

überliefs. Die Creter befiegte er innerhalb dreier Jahre als Conful und Proconful, und erhielt von ihrer gänzlichen Bezwingung den Beinamen Creticus. Er machte Creta zu einer römifchen Provinz, und hielt deshalb im J. 690 einen glänzenden Triumph.

108) C. Sacerdos war Vorgänger des Verres als Prätor fowohl in der Stadt, als in Sicilien, in den Jahren 679 und 680.

109) L. Flaccus ift derfelbe, der unter dem Confulate des Cicero Prätor war, und den nach feiner in Afien verwalteten Prätur, als er wegen Erpreffungen angeklagt wurde, Cicero in einer bekannten Rede vertheidigte.

110) Quäftor des Prätor L. Apulejus war Plancius im J. 696.

111) Das Wort *iure* vor *laudas* ift den Auslegern verdächtig, und Lambin will dafür *dilaudas*, und Guilielmius *mire laudas* lefen, Ernefti es als Gloffe wegftreichen. Ich fehe den Grund zur Veränderung oder Tilgung nicht ein. Cicero billigt das Lob, das Laterenfis den Collegen des Plancius im Tribunat ertheilt; denn fie waren für ihn, theils um ihn gegen die Angriffe der Clodianer zu fchützen, theils ihm zu feinem Eigenthume zu verhelfen, noch eifriger, als Plancius, gewefen, aber deshalb will er nicht den Plancius getadelt wiffen.

112) Manutius fcheint den Sinn diefer Worte nicht gefafst zu haben, wenn er *omnes* auf alle Römer bezieht. Nach dem Zufammenhange kann *omnes* nur auf die Tribunen gehen, und der Gedanke, den Cicero ausdrücken will, mufs diefer fein: Wenn alle Tribunen immer befcheiden, und pflichtmäfsig gehandelt hätten, wie Plancius, fo würde es nie eifernder und feuriger Tribunen bedurft haben. Cicero will durch diefe Aeufserung die Collegen des Plancius keinesweges ihrer

Heftigkeit und ihres Feuers wegen tadeln, wie diejenigen Ausleger geglaubt zu haben scheinen, die *iure* tilgen wollten. In der damaligen Zeit war diese Heftigkeit nothwendig; aber wenn kein Clodius oder ihm ähnliche Tribunen gewesen wären; so würde es keiner heftigen Tribunen bedurft haben, die nur durch die Schlechtigkeit andrer Tribunen, die es entweder früher gewesen, oder zugleich mit ihnen sind, nothwendig werden; denn Gewaltsamkeit muss man nur der Gewaltsamkeit entgegen setzen.

113) Das heisst: weniger glänzend in die Augen fällt, und bewundert wird. Uebrigens war die gemeine fehlerhafte Lesart vor Lambin: *si minus necessaria sunt* statt *si minus in scena sunt.*

114) Ursinus wünschte nach seiner Handschrift zu lesen: *atqui haec sunt indicia solida, iudices, haec expressa signa*, statt *atqu. h. s. ind. solida, iudices, et expressa, haec signa.* Und so muss man unstreitig lesen; denn *indicia solida* muss auch auf *probitatis* bezogen werden. Hätte Weiske diese Lesart beachtet, so würde er kein Wort, wie *virtutis*, vermisst haben. Ernesti führt sie nicht einmal an, obgleich ich sie für eine nothwendige Verbesserung der gemeinen Lesart halte. Diese Bemerkung war schon niedergeschrieben, als die Vergleichung mich lehrte, dass auch Schütz die Lesart des Ursinus der Aufnahme in den Text für würdig geachtet habe.

115) Der Gedanke ist: Was man thut, um das Volk zu gewinnen, wird nicht näher untersucht und geprüft, und dient nicht dazu, jemandes Tugend zu beweisen.

116) Die Lesart *tam externis, quam domesticis* hat Grävius statt der alten sinnlosen: *quem externis, quem domesticis* aus dem erf. Cod. aufgenommen. Lam-

bin wollte nach Puteanus Vermuthung *qua ext. qua domesticis* lesen.

117) Sehr richtig hat Ernesti bemerkt, daſs die Lesart: *generis et nominis dico* nicht ächt sei, und daſs bei *generis* und *nominis* ein Hauptwort fehlt, da man nicht *rebus* suppliren könne. Er vermuthet, daſs *splendore* in *dico* verborgen liege. Aber *splendore* weicht von *dico* zu sehr ab. Ich glaube, daſs *dico* aus einem Worte entstanden sei, das den Auslegern in dieser Verbindung weniger bekannt war. Vielleicht schrieb Cicero *decore*. *Decus* steht oft gleichbedeutend mit *ornamentum*.

118) Für *nomine* will Lambin *crimine* lesen; aber Gruter, nicht Grävius, wie Ernesti sagt, glaubt, daſs *nomine* für *crimine* stehe. Beide sind im Irrthume; denn *nomine* bezieht sich auf den seltsamen Ausdruck des Laterensis *bimaritus*, wiewohl Schütz dies nicht glauben kann, ohne doch anzuführen, warum er dies nicht glaubt. Aus dem Worte *bimaritus* kann man ja nicht gleich erkennen, was für ein Verbrechen gemeint ist. Weiske möchte die Stellen von *suspicione* und *nomine* vertauschen: *non modo suspicione, sed ne nomine quidem*. Das scheint mir eine unglückliche Verbesserung; denn erst wird der Name gehört, und wenn dieser nicht deutlich für sich ist, so kömmt die Muthmaſsung hinzu.

119) Die alte Lesart war: *maritum appellas, ut verba fingas;* aber mit Recht gab Grävius aus der thüringischen Handschrift: *bimaritum ap., ut verba etiam fingas.* Das Wort war damals, wie es scheint, noch nicht im Gebrauch, und sollte nach des Laterensis Meinung den Mann zweier Weiber bedeuten.

120) Die alte Lesart war: *quod non crimen est, sed impunitum in maleficio mendacium.* Lambin verbesserte:

quod non crimen est in reo, sed impunitum in maledico mendacium. Aber *in reo* findet sich in den meisten Handschriften nicht. Garatoni fand diese Worte freilich in zwei Handschriften, aber dem Rande beigeschrieben, und durch das hinzugefügte *scilicet* als Glosse bezeichnet. Statt *maleficio* giebt der thüring. Cod. *maledicto*, welches die Ausleger mit Recht vorziehen. Ernesti fand Anstofs an *maledictum impunitum*, und wohl nicht mit Unrecht; denn Cicero wenigstens ahndet die Lüge. Ich dachte an *impudens mendacium*, wie in der Rede für den Cluentius *magnum et impudens mendacium* vorkömmt, wenn der Ausdruck nur nicht zu hart schiene. Vielleicht schrieb Cicero *impotens mendacium*, wiewohl ich keine ähnliche Redensart finden konnte. Wenigstens mufs *impunitum* hier, wenn es ächt ist, den Begriff von *effrenatum*, *impotens* haben.

121) Atina ist eine Stadt im Lande der Volscer, die noch jetzt Atino heifst.

122) Ernesti möchte *more* statt *iure* lesen; denn ein Recht, meint er, könne es nicht gewesen sein. Aber eine Sitte wohl eben so wenig. Es scheint, dafs Cicero hier in der Sprache des gemeinen Lebens redet, nach welcher alles als Recht betrachtet wird, wofür keine Strafe in den Gesetzen verordnet ist. Die Schauspieler waren, zum Theil wenigstens, Sklaven, und wurden, wenn sie es nicht zur Meisterschaft gebracht hatten, nicht sonderlich geachtet.

123) Grävius hat aus dem erf. Cod. nach *et quidem emissus*, noch die Worte *per imprudentiam* hinzugefügt. Und diese Worte scheinen auch der Aufnahme werth.

124) Die Lesart aller Handschriften ist *praemandatis requisitus.* Aber alle Ausleger bis auf Gruter, der aus Liebe zu seinen Handschriften die Worte erhalten

wissen will, ohne dass er sie gleichwohl erklärt, haben eingesehen, dass *praemandatis* keinen Sinn giebt. Manutius wünschte daher zu lesen: *propere mandatis*, Turnebus dagegen *praetoris mandatu*. Diese letztere Emendation billigen Lambin, Grävius, Ernesti, wiewohl zweifelnd, Weiske und Schütz. Ich kann mich von ihrer Wahrheit nicht überzeugen. Denn erstlich, konnte der Prätor umändern, was der Tribun gethan hatte? Und dann, wie kann dasjenige, was der Prätor thut, wie Manutius richtig bemerkt, dem Plancius zum Verdienst oder zur Entschuldigung angerechnet werden? Besser emendirt Garatoni *praemiis dictis*. Noch leichter indessen scheint man emendiren zu können: *idem postea a praemeditato requisitus*, eben dieser wurde nachher wieder aufgesucht, nachdem er zuvor über die Sache reiflich nachgedacht, und also die Folgen davon überlegt hatte. So würde ein schöner Gegensatz zwischen *per imprudentiam* (nach der Lesart des erf. Cod., die bei dieser Verbesserung nothwendig ist) und *a praemeditato* entstehen. Zuerst hatte sich Plancius durch die Bitten eines braven Jünglings überraschen lassen, ohne die Folgen zu bedenken; späterhin aber, als er gehörig zuvor nachgedacht hatte, suchte er sein Versehen wieder zu verbessern. Ich habe nach dieser Emendation zu übersetzen gewagt, und erwarte das Urtheil der Kundigen.

125) Ernesti hält *maledicta* für eine Glosse, und supplirt *crimina* bei *haec; nec ulla alia*. Schütz tilgte *maledicta*. Aber auch die gewöhnliche Lesart kann keinen Anstoss erregen.

126) Das zweite *si* vor *sordidissimus* ist aus dem erf. Cod. mit Recht aufgenommen; denn *turpissimus* scheint sich auf die Sitten und den Lebenswandel, *sordidissimus* auf die Abkunft zu beziehen.

127) Es ist von dem Vater Cn. Plancius die Rede.

128) Dieser P. Crassus war der Vater des Triumvir M. Crassus und Consul im J. 657 mit Cn. Cornelius Lentulus. Er führte als Consul und Proconsul glänzende Thaten in Hispanien gegen die Lusitanier aus, über welche er im J. 661 triumphirte. Sein Leben endigte er durch Selbstmord während der Herrschaft des Cinna.

129) Es ist noch immer die Rede von dem Vater des Cn. Plancius.

130) Der erf. Cod. fügt *hoc* vor *queruntur* hinzu.

131) Es ist der Pontifex Q. Scävola gemeint, der Consul des J. 659, der College und Freund des berühmten Redners L. Crassus. Er hatte sich besonders in Asien durch seine gerechte Verwaltung, und durch Unterdrückung der von den Staatspächtern verübten Ungerechtigkeiten ausgezeichnet. Seiner ist schon öfter in unsern Anmerkungen gedacht worden.

132) Der hier gemeinte P. Scipio Nasica kann kein andrer sein, als der, welcher im J. 643 mit L. Calpurnius Bestia das Consulat verwaltete, und nach *Brut.* 34 während seines Consulates starb. Ernesti verwechselt ihn in seiner Clavis mit dem P. Nasica Serapio, dem erbitterten Gegner des Tib. Gracchus, dem Consul des J. 616, obgleich er ihn in seinen Anmerkungen bei dem Anfange des jugurthischen Krieges Consul sein läßt.

133) Da sonst gewöhnlich gesagt wird *descendere in forum*, nicht aber *descendere domum*; so vermuthet Manutius mit Recht, daſs man *discedens* statt *decedens* lesen müsse. Ernesti, der dieselbe Vermuthung äussert, verschweigt, daſs Manutius schon lange vor ihm dieselbe Meinung geäusert hat.

134) Weil uns die Verhältnisse der Zeit, von welchen hier die Rede ist, unbekannt sind; so muſs uns

nothwendig einige Dunkelheit bei dieſer Stelle zurückbleiben. Es giebt hier eine doppelte Lesart; denn die meiſten Handſchriften haben: *an quod auctiones eſſent — quod legiones;* aber der erf. Cod., unſtreitig der beſte für dieſe Rede, giebt: *an quod reiectae auctiones eſſent — quod legationes.* Grävius entſcheidet ſich für *legationes*, Erneſti dagegen für die alte Lesart. Aber wie kann Scipio den Granius fragen, ob er deswegen traurig ſei, weil es Auctionen gebe? Darüber kann er ja nicht traurig oder finſter ausſehen, da die Auctionen ihm Gewinn verſchafften. Eben ſo wunderlich iſt die Antwort des Granius, wenn er *quod legiones* (*ſc. ſunt*) antwortet. Legionen gab es ja faſt immer im römiſchen Staate. Bei *legationes reiectae ſunt* läſst ſich wenigſtens etwas denken. Daſs das *iuſtitium*, welches der Conſul ankündigte, wegen der Werbungen für den jugurthiſchen Krieg angeordnet wurde, leidet wohl keinen Zweifel. Während eines ſolchen *iuſtitii* pflegte nicht bloſs die Gerichtsverwaltung eingeſtellt, ſondern auch der Gerichtsgang unterbrochen zu werden, und alſo auch der Fortgang der Auctionen. Dieſes vorausgeſetzt, läſst ſich der Sinn der Stelle ſo faſſen: Naſica fragt den Granius, warum er ſo finſter ausſähe; ob vielleicht deshalb, weil die Auctionen verſchoben würden? Nein, antwortet Granius, weil die Geſandtſchaften abgewieſen ſind. Der Witz liegt in der Zweideutigkeit des Wortes *reiicere.* Naſica verſteht es in der Bedeutung von *aufſchieben;* Granius in der Bedeutung von *abweiſen.* Wahrſcheinlich hatte Jugurtha, nach Ermordung ſeines Vetters Adharbal, mehrere Geſandtſchaften geſchickt, um das drohende Ungewitter abzuwenden, und vielleicht war Naſica beſonders daran ſchuld, daſs ſie gar nicht gehört wurden. Dies iſt im Weſentlichen Grävius Erklärung. Es läſst ſich aber von dieſer Stel-

le noch eine andre Erklärung geben, die ich beinahe für wahrscheinlicher halte. *Reiicere* heiſst auch verwerfen. Vielleicht war im Senate von einer an den Jugurtha abzuſendenden Geſandtſchaft, ehe man den Krieg begönne, die Rede geweſen; Naſica aber hatte für die ſtrengere Maaſsregel geſtimmt, den Krieg gleich zu erklären. Meine Ueberſetzung läſst ſich, wie das Lateiniſche, mit beiden Erklärungen vereinigen. Schütz nimt *reiectae* aus dem erf. Cod. als ächt an, verändert aber *legationes* in *leges*, und verſteht *reiicere*, ſowohl in der Frage, als in der Antwort, in der Bedeutung von *aufſchieben*. Die Geſetze aufſchieben, meint er, bedeute ſo viel, als ihre Wirkſamkeit auf gewiſſe Zeit hemmen. Aber immer bleibt *leges reiectae ſunt* doch ein ſeltſamer Ausdruck; und wenn wir den weiter unten erzählten Witz des Granius beachten, ſo dürfen wir vermuthen, daſs Granius es bei ſeinen witzigen Einfällen geliebt habe, die Worte in verſchiednen Bedeutungen zu nehmen. Auch iſt der Witz des Granius nach der ſchützischen Lesart ziemlich nüchtern.

135) Es iſt hier der jüngere M. Livius Druſus gemeint, der Volkstribun im J. 663, der, weil er allen Partheien zu gefallen wünſchte, zuletzt allen miſsfiel, und ſein Leben im Tribunat durch Meuchelmord verlor. S. was ich über dieſen Mann bei der Rede für den Cluentius C. 56 angemerkt habe. Guilielmius verwechſelt bei dieſer Stelle den ältern Druſus, den Widerſacher des C. Gracchus, mit dem jüngern gleichnamigen.

136) Die Worte: *quid agis?* konnten nach dem Tone, womit ſie geſprochen wurden, eine doppelte Bedeutung haben, und entweder heiſsen: *wie befindeſt du dich? wie ergeht es dir?* oder: *was beginnſt du? was haſt du vor?* Druſus nahm die Worte in der erſten,

Granius in der letzten Bedeutung. Denn es ist bekannt, dass M. Drusus viele Vorschläge that, die grosse Bewegungen, sowohl bei dem römischen Volke, als in dem ganzen Italien veranlassten, woraus zuletzt der Bundesgenossenkrieg entstand.

137) *Voluntas* scheint hier das griechische προαίρεσις auszudrücken, und das politische Sistem zu bezeichnen, welches Crassus und Antonius im Staate befolgten, indem sie es in ihren Reden bald mit der Parthei des Senates, bald mit den Rittern, bald mit dem Volke hielten, sowie ihre Verhältnisse es zu verlangen schienen. Weiske hält *voluntatem* für unächt.

138) Unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus im J. 695 hatten die Ritter die Staatsgefälle in Asien zu hoch gepachtet, und ersuchten deshalb bei dem Senat um eine Verringerung der Pachtsumme. Cäsar war ihrem Ansuchen geneigt; aber Cato widersetzte sich demselben mit Nachdruck, und wollte dem Senate nicht gestatten, den Staatspächtern eine Antwort zu ertheilen. S. *ep. ad Att.* 1, 17, 18.

139) Plancius der Vater ist gemeint.

140) Man vergleiche *ad fam.* VII, 32, wo Cicero gleichfalls seine Unzufriedenheit äussert, dass man ihm von andern herrührende witzige Einfälle zuschreibt.

141) Cäsar ist gemeint, der den Staatspächtern den gewünschten Erlass durch das Volk bewilligen liess, da seine Verwendung für sie im Senate nicht wirksam gewesen war. Nach dem von ihm gemachten Vorschlage wurde ihnen der dritte Theil der Pachtsumme geschenkt. Hierdurch machte er sich bei den Rittern sehr beliebt, wie er sich schon durch andre Gesetze des Volkes Gunst erworben hatte.

142) Es scheint, dass derjenige, der ein Gesetz vorschlug, den zuweilen selbst auswählte, der zuerst

über dasselbe stimmen sollte, ehe das Loos darüber entschieden hatte. So hatte Clodius den Sedulius ausgewählt, um über die den Cicero betreffende Bill abzustimmen.

143) Weiske behauptet, dass man *splendori* statt *splendor* lesen müsse. Mir scheint die Aenderung nicht nöthig; denn *est splendor* ist soviel als *ostendit splendorem.*

144) Das licinische Gesetz *de sodalitiis* über eingegangene Verbrüderungen und Verträge bei den Wahlen wurde unter dem Consulate des Cn. Pompejus und M. Crassus im J. 699 von dem letztern in Vorschlag gebracht. Es war ein sehr strenges, und gestattete dem Ankläger, selbst die Richter aus den Tribus zu wählen, die bestochen sein sollten.

145) Ueber pflichtwidrige Bewerbung gab es mehrere Gesetze, das calpurnische vom J. 687, ein cäcilisches vom J. 691, ein fabisches und mehrere, von denen immer eins noch strenger war, als das andre, und von denen doch keins das Uebel hemmte.

146) Die besten Handschriften geben *ulla in re, nisi etc.*, wofür die gemeine Lesart *nulla in re, nisi etc.* ist. Ernesti behauptet, dass die Latinität *nulla in re* vor *nisi* verlange, und dass, wenn *ulla in re* stehen sollte, *praeter* folgen müsse. Aber erstlich der Zusammenhang erfordert offenbar *ulla in re*, und dann ist es auch nicht wahr, dass auf *ullus* nie *nisi* folge. Vergl. *Liv.* II, 59: *nemo ullius, nisi fugae, memor*, wo *nisi* nicht auf *nemo*, sondern auf *ullius* bezogen werden muss.

147) Das licinische Gesetz gestattete dem Ankläger nur in dem Einen Falle die Wahl der Richter, wenn der Beklagte Verbindungen und Verträge der Bestechungen wegen eingegangen war; in allen übrigen Fällen unrechtmässiger Bewerbung hatten beide Partheien das Recht, die Richter zu verwerfen. Ci-

cero tadelt den Laterensis, daſs er, obgleich er den Plancius überhaupt wegen pflichtwidriger Bewerbung anklage, doch nach dem licinischen Gesetze die Richter selbst bestimmen wolle, da das Gesetz dies bloſs in dem Einen Falle, wenn Verbrüderungen eingegangen, gestatte. Uebrigens ist die gemeine Lesart: *de ipso denique ambitu, de reiectione fieri voluerit iudicium alternorum.* Lambin sah, daſs man *de* vor *reiectione* wegstreichen, und *reiectionem* lesen, und *iudicium* in *iudicum* verändern müsse. Lambin wollte auch *in ipso* statt *de ipso* lesen, welche Veränderung aber unnöthig ist.

148) Damals nemlich, als der Antrag des diesjährigen Consuls L. Ahenobarbus zu einem neuen Gesetz über pflichtwidrige Bewerbung im Senat untersucht wurde.

149) Dieser hatte vor Cicero den Laterensis vertheidigt.

150) Die alte Lesart war: *et per consensionem magistratuum, quae honeste sodalitas nominaretur.* Dafür gab Grävius, dem Ernesti mit Recht folgt, nach dem erf. Cod. die bessere Lesart: *et per hanc consensionem, quae magis honeste, quam vere, sodalitas nominaretur.* Ernesti, dem Schütz beipflichtet, tilgte *et* ohne Noth, und hält *magis* und *quam vere* für Glossen. *Magistratuum* wenigstens in der alten Lesart ist sinnlos.

151) Ernesti möchte lieber *corrupisset.*

152) Es muſsten Tribus ausgewählt werden, um über pflichtwidrige Bewerbung zu richten. Wenn nun aus denselben Zünften Zeugen nöthig waren, um das angeschuldigte Verbrechen zu erweisen; so muſsten dieselben Zünfte sowohl die Richter, als die Zeugen hergeben. Es kann anfangs scheinen, als wenn der Senat sich hier verkehrte Vorstellungen gemacht habe, da er verlangte, daſs grade aus den bestochenen Tribus die Zeugen ausgewählt werden sollten,

die ja nicht geneigt gewesen sein dürften, gegen ihre Zunft zu entscheiden. Aber der Grund, der den Senat dazu bestimmte, scheint dieser gewesen zu sein. Er dachte, dass es unmöglich sei, alle Zunftgenossen zu bestechen; dass aber die Zunftgenossen am besten wissen könnten, was in ihrer Zunft vorgefallen sei, und dass grade diejenigen, bei welchen die Bestechung entweder nicht versucht, oder abgewiesen wäre, am erbittertsten gegen den Bestechenden sein würden. Indessen scheinen die Ankläger die Ansichten des Senates nicht getheilt zu haben. S. No. 155.

153) Ernesti tilgte *certe* vor *aequum*, und möchte auch *et* vor dem zweiten *certe* tilgen. Zu beiden ist kein hinlänglicher Grund.

154) Lambin wollte trotz aller Handschriften *venditorem* in *emtorem* verwandeln; aber wenn *venditorem* geändert werden soll, so muss man auch *sequestrem* ändern. Auch ist hier keine Umänderung nöthig. Laterensis beschuldigte den Plancius überhaupt, dass er mit der terentischen Zunft gehandelt habe, zu welcher er selbst gehörte.

155) Es scheint aus dieser Stelle ersichtlich, dass, wenn der Ankläger mehr als drei Tribus zur Auswahl der Richter aufgestellt hatte, dem Beklagten das Recht zustand, die übrigen zu verwerfen. Dann erhellt auch, dass im Gesetze nicht ausdrücklich dem Ankläger vorgeschrieben war, die Richter aus der Tribus zu nehmen, die bestochen zu sein beschuldigt wurde. Der Senat vielmehr dachte nur, dass die Ankläger es so machen würden, und dies war der Bestimmungsgrund für denselben. Uebrigens stimmen die Handschriften in den Namen der Zünfte, die Laterensis auswählte, nicht überein. So war für *nam Metiam* die alte Lesart: *nam tertiam*. Lambin gab

nach Conjectur *Metiam*, und ſo fand man auch im erf. Cod.

156) Das Wort *corruptas*, das in den ältern Ausgaben fehlt, iſt von Gruter und Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

157) Daſs *inſcio* nach *ignaro* nicht zuläſſig ſei, ſahen alle Ausleger. Auch lautet die Lesart in den Handſchriften ſehr verſchieden. Sehr wahrſcheinlich vermuthet Erneſti, daſs Cicero *invito* geſchrieben haben dürfte, da man auch *inſcito* findet. Ich dachte an *ipſe*, da Cicero, wenn er nach *nec opinante* noch ein ähnliches Wort folgen laſſen wollte, wohl *non opinante* geſchrieben hätte. Schütz emendirte *in ſinu*, und nahm die Emendation gleich in den Text auf, indem er *Verr.* I, 10 *calumniatores e ſinu ſuo apponere* damit vergleicht. Aber *in ſinu notas tuos* kann mit jener Redensart gar nicht verglichen werden, und dürfte ſchwerlich richtig geſagt werden können; es müſste wenigſtens heiſsen: *e ſinu notas tuos*, wenn es heiſsen ſollte: du merkeſt deine Lieblinge aus. Und dann welcher Gedanke: du merkeſt deine Lieblinge aus, die theils die Deinigen ſind, theils die Angehörigen der Deinigen, oder mir abgeneigt ſind?

158) Für *iniquos meos* wünſchte Lambin *inimicos meos* zu leſen, und ſo änderte Grävius wirklich nach dem *cod. Franc.* 1; aber da C. 23 *iniqui noſtri* vorkömmt, und auch anderswo *iniquus* als Hauptwort gebraucht wird: ſo enthält man ſich billig der Aenderung.

159) Der deſſelben Verbrechens beſchuldigt war. Wir ſehn aus dieſer Stelle, daſs Plancius keinen von den gegen ihn aufgeſtellten Richtern verwerfen durfte.

160) *Referret*, wofür Grävius *ferret* wünſchte, erklärt Erneſti durch *reiectorum loco ederet.* Ich glau-

be, dafs *referre* hier ftehe für: ins Protokoll eintragen, *referre in tabulas publicas;* denn natürlich mufste von den ausgewählten Richtern ein Verzeichnifs ausgefertiget werden.

161) Ernefti verfteht nicht, was *omnia permifcuerunt* heifsen foll, und vermuthet, dafs man *omnia permiferunt* lefen müffe. Aber *omnia permifcere* heifst: alles durch einander wirren, alles in Aufruhr bringen.

162) Da uns nicht bekannt ift, von welchem Beklagten hier die Rede ift, und welches Verbrechens diefer befchuldiget wurde; fo mufs nothwendig einige Dunkelheit für diefe Stelle zurückbleiben. Es fcheint aber, dafs dem Beklagten die Freiheit bewilliget war, aus der ganzen Anzahl von Rittern, die für die Gerichtsverwaltung beftimmt waren, fo viele zu feinen Richtern auszuwählen, als er wollte, und dafs dann aus diefen von dem Beklagten ausgewählten der Ankläger nach feiner Willkühr die Richter ernannte. Es waren 125 Ritter im Ganzen, aus welchen der Beklagte die Richter auswählen konnte; er verwarf 75, und liefs 50 fich gefallen. Aus diefen 50 fuchte der Ankläger wieder die ihm beliebigen aus, von denen der Beklagte nun weiter keine verwerfen durfte. Es fchien auch, dafs der Beklagte gegen die Wahl des Anklägers nichts würde einwenden können, da er felber nur folche für die Wahl zurückgelaffen hatte, die ihm nicht mifsfällig waren. Demungeachtet wollten die Sachwalter des Beklagten die willkührliche Auswahl der Richter dem Kläger nicht bewilligen; fondern verlangten, dafs die gewöhnliche Lofung ftatt haben follte. Es wird hier nur der Ritter gedacht; aber es ift wahrfcheinlich, dafs der Beklagte ebenfalls aus der ganzen Menge der Senatoren und Schatztribunen, die zu Richtern beftimmt waren, eine gleiche Anzahl ausgewählt habe, aus welchen

dann der Kläger die ihm beliebigen zu Richtern erkohr. Denn seit dem Jahre 684 war nach dem aurelischen Gesetze die Gerichtsverwaltung unter die drei Stände des Volks getheilt.

163) Für *ederent* vermuthete Pantagathus *ederes*, welches die Ausleger mit Recht gebilligt haben; und *tribus* nach *observatas* hat man aus dem erf. Cod. hinzugefügt.

164) Dies sagt Cicero aus der Seele des Laterensis.

165) Das heisst: wer würde, als Zeugen hingestellt, das Stillschweigen beobachten, und nicht laut die Unschuld des Plancius bezeugen? und wen könntest du zum Zeugnisse auffordern, der dem Plancius nicht ein rühmliches Zeugnifs gäbe.

166) Statt *tribus* hat der erf. Cod. *tribum*, welches letztere Grävius, Ernesti und Schütz vorzogen; aber ich halte *tribus* für ächt, da ja mehrere Tribus ausgewählt werden konnten.

167) Um sich nemlich nicht verdächtig zu machen, wenn er solche auswählte, mit denen er in der engsten Freundschaft lebte.

168) Weiter unten im letzten Cap. wird derselbe Mann C. Flavius genannt; und so scheint man auch hier lesen zu müssen; denn C. Alfius war Prätor im folgenden Jahre, und hatte die Gerichtsverwaltung über Majestätsverbrechen durchs Loos erhalten. Man vergleiche indessen, was ich in der historischen Einleitung zu dieser Rede angemerkt habe.

169) Wenn du nach der Absicht des Senats die Zünfte ausgewählt hättest.

170) Mit Recht haben Grävius und Ernesti *reficere*, welches sonst die gewöhnliche Lesart war, mit *conficere* nach dem erf. Cod. vertauscht. Grävius will auch *suis* nach *necessariis* tilgen.

171) Für *respectent* wünscht Lambin *exspectent*.

Doch beruhigt er ſich auch mit Recht bei der gewöhnlichen Lesart. *Reſpectare* heiſst hier: ihrer Seits wieder erwarten.

172) Um das Geſchäfft der Beſtechung deſto leichter betreiben zu können, pflegte man die Zünfte in Decurien einzutheilen, und wahrſcheinlich für jede Decurie einen anzuſtellen, der ſie bearbeiten muſste.

173) Die Waffen, welche das Geſetz dem Laterenſis gab, ſind die aus den Zünften, die beſtochen ſein ſollten, ausgewählten Richter.

174) Nemlich in den Provinzen konnte der Vater, als Vorſteher der Pachtgenoſſen, einigen bei der Hebung der Staatsgefälle Stellen von Unterbeamten verſchaffen.

175) Guilielmius vermuthet, daſs man leſen müſſe: *delige: tum doce* ſtatt *delige tu: doce.* Aber *tu* ſteht dem folgenden *ego* entgegen.

176) Weiske findet die Lesart *per quem tulerit* anſtöſsig, und will dafür *per quae* leſen. Aber Cicero ſcheint *per quem* nur geſetzt zu haben, weil vorher von Perſonen die Rede geweſen iſt: *per quem ſequeſtrem, quo diviſore.* Der Redner kann ſich die Mittel, wodurch etwas geſchehen iſt, auch als Perſonen denken.

177) Statt *non poſſum* lieſt man unſtreitig beſſer mit Guilielmius: *num poſſum.*

178) Für *urgeo, inſector* hat der erf. Cod. *inſequor, urgeo.* Aber auch *inſector* iſt gut. S. *pr. Font.* 1.

179) Der erf. Cod. giebt die Lesart ſo: *Nec erit haec alia Plancio, ac tibi, Laterenſis.*

180) Wie Weiske an *contendo* und an *ipſi adverſario* Anſtoſs nehmen, und eine Verfälſchung der Lesart vermuthen konnte, begreife ich nicht. *Contendere* heiſst hier: nachdrücklich behaupten; und *ipſi adver-*

ſario fügt Cicero zu *tibi* hinzu, weil es ſchwer iſt, einem Widerſacher, der abgeneigte Geſinnung hat, etwas zu beweiſen. Die Worte ſtehen für: obgleich du ſein Widerſacher biſt.

181) Nach den Worten: *Quae comitia primum habere coepit*, und *deinde habere coepit ſubito*, könnte es ſcheinen, als wenn ſchon zweimal früher die Wahl der Aedilen angefangen wäre. Aber dies iſt nicht der Fall; ſondern *primum* und *deinde* beziehen ſich hier nur ſo auf einander, wie *non ſolum* und *ſed etiam*. Der Conſul M. Craſſus (denn dieſer iſt hier wahrſcheinlich gemeint, obgleich auch Pompejus Antheil an dem Geſetze über pflichtwidrige Bewerbung hatte, da es nach Craſſus, weil er darüber den Antrag ans Volk machte, das liciniſche genannt wurde) ſcheint unmittelbar, nachdem die Conſuln erwählt waren, und das Volk ſich nach Centurien verſammelt hatte, die Aedilenwahl angefangen zu haben, obgleich die Aedilen ſonſt in den *comitiis tributis* ernannt wurden. Er that dieſes, um den Bewerbern keine Zeit zu Beſtechungen zu laſſen. Aber eben die Unregelmäſsigkeit der Wahl ſcheint der Grund geweſen zu ſein, warum ſie keinen Fortgang hatte. Der wackere Manutius hat hier wieder geſchlummert; denn er denkt an die doppelten Comitien, die in den älteſten Zeiten zu den Wahlen erforderlich, aber längſt auſser Gebrauch waren.

182) Conſulariſche Wahlverſammlung wird ſie genannt, weil dieſelbe Verſammlung, welche die Conſuln erwählt, auch die Aedilen erwählen ſollte.

183) Das heiſst: Eine Centurie; denn jede Tribus enthielt mehrere Centurien.

184) Die Wahlverſammlung, die der andern vorſtimmte, war die nach Centurien gehaltne, in welcher kurz vorher die Conſuln erwählt waren. Mit

Recht vertheidigt Ernesti die Lesart *comitia tota comitiis fuerint praerogata.* Grävius will für *praerogata* nach einigen Handschriften *praerogativa* lesen, und *comitiis* wegstreichen. Aber *praerogare*, da *praerogativa* davon abstammt, scheint vorstimmen bedeutet zu haben, obgleich man es wohl sonst nicht in dieser Bedeutung findet.

185) Appius Claudius, der Vater des P. Clodius, war Consul mit P. Servilius Isauricus im J. 675. Nach seinem Consulate verwaltete er Macedonien als Proconsul.

186) C. Claudius, der Vater des Appius Claudius Pulcher, war Consul mit dem M. Perpenna im J. 662. Auch *Brut.* 45 wird gesagt, dass er durch Adel und Macht viel in Rom gegolten habe; zugleich aber wird er als ein mittelmässiger Redner bezeichnet.

187) Dieser L. Volcatius Tullus lebte damals noch, und verwaltete im J. 688 das Consulat mit dem Aemilius Lepidus.

188) Ueber den M. Piso siehe No. 36 b. d. R.

189) Es ist P. Scipio Nasica mit dem Beinamen Serapio gemeint, der den Aufstand gegen den Tib. Gracchus bewirkte. Man vergleiche, was ich über diesen Mann bei *Cat.* I, 1 No. 9 angemerkt habe.

190) Der hier gemeinte L. Cäsar war der ältere, der im J. 664 mit dem P. Rutilius Lupus Consul war, und auf Befehl des Cinna getödtet wurde. Ernesti verwechselt diesen L. Cäsar mit dem jüngern, dem Collegen des C. Figulus im Consulate vom J. 690, in seiner Clavis, die in dem historischen Theile einer Verbesserung sehr bedarf. Cn. Octavius verwaltete das Consulat mit dem L. Cinna im J. 668. Vergl. *Cat.* III, 10, und was ich dort unter No. 76 angemerkt habe. M. Tullius war Consul im J. 673 mit dem Cn. Cornelius Dolabella.

191) Weil ſie, ohne das Aedilenamt weiter geſucht zu haben, höhere Ehrenämter, um welche ſie ſich bewarben, erhielten, und alſo die groſsen Ausgaben für die Spiele, die ſie als Aedilen hätten anſtellen müſſen, erſparten.

192) L. Marcius Philippus war Conſul im J. 663 mit dem Sext. Julius Cäſar. S. No. 153 bei der Rede für den Murena.

193) C. (denn ſo, und nicht Q., muſs man leſen) Cälius Caldus erlangte das Conſulat im J. 660 mit dem L. Domitius Ahenobarbus, als ein Unadlicher, und ohne ſonderliches Verdienſt zu beſitzen. Sein Rednerverdienſt wird *Brut.* 45 gewürdigt.

194) Conſuln waren P. Rutilius Rufus, ein ſehr rechtſchaffner Mann, mit dem Cn. Mallius im J. 649, C. Flavius Fimbria mit dem C. Marius im J. 650, C. Caſſius mit dem Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 658, Cn. Oreſtes mit dem Lentulus Sura 683.

195) Mit Recht hat Erneſti *liberent* und *cohortentur* in *liberarent* und *cohortarentur* verändert, da *dicerent* vorausgeht. Die Fehler ſind durch die Abkürzungen im Schreiben entſtanden; denn in *edit. R.* und *Br.* findet man auch *dicent* für *dicerent; dicent* aber kann nicht ſtehen, weil ſchon Imperfecte vorausgehen.

196) Das zweite *detractum* vor *dico*, das in den meiſten Handſchriften fehlt, fügte Manutius nach Conjectur hinzu. Nachher hat man das Wort auch im *cod. Franc.* 1 und in der *edit. Iunt.* 1480 und *Vict.* gefunden.

197) Cicero meint die Bewerbung ums Tribunat. S. No. 44 b. d. R. *ep. ad. Att.* II, 18.

198) Männer, die ſchon höhere Ehrenämter, als du, verwaltet hatten, wegerten ſich nicht, den verlangten Eid zu leiſten.

199) Erneſti möchte hier lieber *demovebunt* ſtatt

movebunt lesen. Aber auch *movebunt* ist gut, wenn man *movere* in der Bedeutung erschüttern, wankend machen nimt.

200) Weiske nimt an *illa argumenta duxerunt* Anstoss. Doch weiss er nicht, wie er ändern soll. Es dürfte auch keine Aenderung nöthig sein; denn die Worte *illa argumenta* beziehen sich auf das Folgende, und bedeuten die Folgerungen, die ich jetzt als von dir gemacht anführen will. Dass der Redner diese Folgerungen in dem Geiste des Laterensis durch eine Frage ausdrückt, darf uns bei einer lebhaften Darstellung nicht befremden. Ich möchte daher auch nicht *inquit* in *inquis* mit Weiske verändern.

201) Durch zwei Folgerungen scheint Laterensis zu erweisen, dass Plancius zur Beförderung seiner Erwählung Zusammenrottungen veranstaltet habe; weil 1. für ihn und Plotius die meisten Tribus gestimmt haben, und 2. einige beinahe mit gleichen Stimmen. Auf das erste antwortet Cicero: Wie hätten sie zugleich erwählt werden können, wenn nicht dieselben Tribus für sie gestimmt hätten? Auf das andre erwiedert er: es sei erstlich nicht zu verwundern, dass Plotius und Plancius beinahe gleiche Stimmen gehabt hätten, da sie schon in den frühern Comitien, die Crassus gehalten, beinahe erwählt, und ausgerufen wären; auch würde die Möglichkeit gleicher Stimmen in den Gesetzen selbst durch die in diesem Falle verordnete Losung anerkannt. Wenn sich übrigens nur zwei um die Aedilenwürde beworben, und diese gleiche Stimmen erhalten; so war die Losung unnöthig; aber nothwendig, wenn mehrere gleiche Stimmen davon getragen.

202) Damit es ihm selber nicht an den nöthigen Stimmen fehlen möchte.

203) Dass du nemlich keine Klage gegen ihn er-

heben möchteſt. Aber dies würde ja nur Vertrauen auf ſeine Unſchuld beweiſen.

204) Für *adducere* wünſchte Grävius lieber nach dem erf. Cod. *producere* zu leſen. Aber Erneſti bemerkt richtig, daſs *producere* mehr von dem Vorführen vor die Volksverſammlung, *adducere* mehr vom Führen vors Gericht gebraucht wird.

205) Cicero ſagt: Wenn du aus der voltiniſchen Zunft mehr Zeugen gegen den Plancius herführſt, als du Stimmen gehabt: ſo beweiſt dies, daſs ſie entweder dich überging, weil ſie von Plancius beſtochen war, oder daſs ſie, wenn ſie nicht von Plancius beſtochen, ſie es von dir war. In beiden Fällen verdienen die Männer aus dieſer Zunft keinen Glauben. Wie Cicero aber behaupten könne: wenn ſie von Plancius nicht beſtochen ſeien, ſo müſſe Laterenſis ihre Stimmen bei der Wahl erkauft haben, begreife ich nicht recht, wenn nicht etwa dieſer Sinn darin liegt: Wenn ſie überhaupt beſtechlich waren, ſo werden ſie auch dir ihre Stimmen nicht umſonſt gegeben haben, und ſind auch jetzt erkauft, um gegen den Plancius zu zeugen.

206) Unmittelbar nach Beendigung der ädiliſchen Comitien.

207) Die Lesart aller Handſchriften *eductus* ſtatt *adductus* verdient erhalten zu werden; denn *educere in ius* für *anklagen* iſt eine bekannte Redensart.

208) *Iudicum* iſt aus dem erf. Cod. in den Text aufgenommen.

209) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ab eo facilius;* aber im *cod. Franc.* 1 fehlt *ab*, welches man auch gerne entbehrt, da gleich folgt: *ob eam cauſam.*

210) Das heiſst: Ihr müſst es meiner Beſcheidenheit erlaſſen, die aufgeſtellten Zeugen als unbillige zu tadeln; ihr ſelbſt dagegen müſst nach eurer Klugheit ihr Zeugniſs miſsbilligen.

211) Die meiſten Handſchriften haben *auditis;* dafür verbeſſerte Memmius *audivi;* und ſo fand man ſpäter in den *codd. Pal.* 3 und *Erf.*

212) L. Caſſius, Bruder des C. Caſſius, der zu den gegen das Leben des Cäſar Verſchworenen gehörte, unterſtützte die Klage des Laterenſis gegen den Plancius.

213) Man wird wohl mit Pantagathus *expoſtulabo* für *expoſtulavi* leſen müſſen, da es nicht wahrſcheinlich iſt, daſs Cicero ſchon vorher zur Vertheidigung des Plancius eine Rede gehalten hat. Weiske möchte *expoſtulaverim.*

214) Nach *Liv.* VII, 1 wurden Cn. Quinctius Capitolinus und P. Cornelius Scipio im J. 388 als die erſten curuliſchen Aedilen erwählt. Uebrigens gehörte Laterenſis zur Familie der Juventius.

215) C. Caſſius Longinus, Conſul mit dem Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 658, ein Freund des Redners Antonius, wird auch *de orat.* I, 60 als ein Kenner der Geſchichte und des Alterthums gerühmt.

216) Die alte Lesart war: *pleraque de ipſo fine fuerunt.* Lambin änderte nach Conjectur *de ipſo me* ſtatt *de ipſo fine*, und ſo fand Grävius im erf. Cod., wie auch der Zuſammenhang fordert. Die Erklärung, welche Manutius von *de ipſo fine* giebt, welches er auf den Ausfall der Comitien bezieht, befriedigt nicht. Weiske glaubt, daſs man leſen müſſe: *quae dixiſti in fine (ſc. orationis tuae), quae pleraque de me ipſo fuerunt.*

217) Die meiſten Handſchriften haben: *non eſt aetas generatus*, welches letztere Wort man aber *gnatus* geſchrieben findet. Daraus machte man *aetas non eſt gnati.* Aber in dem erf. Cod. hat ſich die wahre Lesart: *aetas non eſt gravis*, erhalten. Ciceros Sohn, unter dem Conſulate des L. Julius Cäſar und C. Marius Figulus 690 geboren, war jetzt erſt 11 Jahre alt.

218) Der hier gemeinte Sprössling des Jupiter ist wahrscheinlich Atreus, der durch Tantalus, seinen Grossvater, vom Jupiter abstammte.

219) Die Verse sind von dem Dichter Attius, und kommen auch *Sext.* 48, wiewohl etwas verändert vor. Uebrigens habe ich nach Schütz die beiden Verse unmittelbar mit einander verbunden.

220) Statt *Non te id quod multi invideant* hat der erf. Cod. *nonne id quod multi invideant*, welche Lesart Grävius vorzieht; aber in der Rede für den Sextius C. 48, wo die Worte vollständiger angeführt sind, lauten sie: *sed te id, quod multi invideant.* Wie Cicero geschrieben habe, läst sich schwerlich ausmachen.

221) Manutius, dem Schütz folgt, will *scripsit* getilgt wissen, wozu man doch den Grund nicht einsieht.

222) Vielleicht meint Cicero den Cn. Scipio Calvus, den Consul im J. 532, der in der Folge mit seinem Bruder P. Scipio, nach grossen Thaten, in Hispanien sein Leben verlor. Es kann aber auch Cn. Scipio Asina gemeint sein, der nach seinem zweiten Consulate im J. 500 über die Carthager im ersten punischen Kriege triumphirte.

223) Ernesti, dem Schütz folgt, nahm *praestaret*, welches Guilielmius statt *praestare* zu lesen wünschte, und die *edit. Iunt.* darbot, in den Text auf. Ich sehe aber keinen Grund zur Aenderung. Ernesti will auch *quod* in *quo* verändert wissen, wozu auch kein hinlänglicher Grund scheint.

224) Weil er von hohem Adel abstammte.

225) Ueber den Man. Curius Dentatus vergleiche man No. 119 bei der Rede für den Murena.

226) Wer kennt nicht den C. Fabricius Luscinius, der als Consul im J. 476 sich des Pyrrhus Bewunde-

rung durch Unbeftechlichkeit und Edelmuth noch mehr, als durch Tapferkeit, erwarb?

227) Man mufs ftatt *P. Duellio* wohl *C. Duellio* lefen; denn es ift hier unftreitig der Duellius oder Duillius gemeint, der im J. 594 den erften Triumph über einen zur See erfochtenen Sieg aufführte. Er liefs zur Verherrlichung diefes Sieges eine mit Schiffsfchnäbeln gezierte Säule aufführen, die, aus den Trümmern des Forums gerettet, fich bis auf die jetzigen Zeiten erhalten hat. Er genofs eines fo grofsen Anfehens in Rom, dafs er, wenn er vom Gaftmahle zurückkehrte, unter Fackelfchein und mit vorausgehenden Flötenfpielern ungeftraft heimkehren durfte

228) A. Atilius Calatinus, zweimal Conful im J. 496 und 500, zeichnete fich durch glänzende Thaten in Sicilien gegen die Carthager im erften punifchen Kriege aus.

229) Cn. und P. Scipio, zwei Brüder, verloren, nachdem fie einen grofsen Theil Hifpaniens unterworfen hatten, beide ihr Leben dort, durch die Verrätherei der Celtiberier, im J. 643.

230) Scipio Africanus der ältere, Befieger des Hannibal, Marcellus, der Eroberer von Syracus, Fabius Maximus Cunctator, der zuerft die Römer dem Hannibal Widerftand zu leiften lehrte, erwarben fich während des zweiten punifchen Krieges unfterblichen Ruhm.

231) Ohne Zweifel verdient die Lesart des erf. Cod *Etenim in virtute multi funt adfcenfus* den Vorzug vor der gewöhnlichen: *eft enim in virtute multis adfcenfus.* Denn der Gedanke ift offenbar, wie fchon Lambin trefflich entwickelte: in der Tugend kann einer immer höher fteigen, als der andre; aber für die Ehrenämter ift die höchfte Stufe das Confulat; und wer diefes erreicht hat, kann nicht höher fteigen, er mag

27 *

viel oder wenig Tugend haben. Aber diese Stufen haben auch viele erreicht, die wenig Verdienst besassen. Warum Ernesti, Weiske und Schütz *sunt* statt *est* nach dem erf. Cod. nicht aufnahmen, da sie doch sonst die Lesart nach demselben gaben, weiss ich nicht.

232) Die gewöhnliche Lesart seit Gruter ist: *si quaeres, vix decimam partem reperis.* Ernesti gab dafür nach dem erf. Cod. *quaeras*, und nach alten Ausgaben *reperies.* Mich wundert aber, dass er nicht *quaeras — reperias*, wie er selbst zu lesen wünscht, in den Text aufnahm, da *reperias* wirklich die Lesart der Handschriften und mehrerer alten Ausgaben, nach den *var. lect.* bei der grävischen Ausgabe ist. Auch giebt Schütz die Lesart so.

233) In den meisten Handschriften findet man *triumphos Tib. Gracchi.* Dafür giebt der erf. Cod. *triumphos T. Didii*, und diese Lesart haben Grävius, Ernesti, Weiske und Schütz mit Recht gebilligt, weil T. Didius, eben so wie Marius, aus einer unadlichen Familie stammte. T. Didius triumphirte zweimal; das erste Mal als Proprätor im J. 641 über die Scordiscer, die von Thracien aus Macedonien verheerten, und das zweite Mal, nach seinem Consulate vom J. 656, über die Celtiberier im J. 661.

234) Die gewöhnliche Lesart ist: *propterea magis laude digni fuerint, quod triumpharunt.* Aber dass diese Lesart nicht die richtige sein kann, und mit Ciceros Argumentation gar nicht zusammenstimme, erhellt augenscheinlich. Denn sind sie deshalb nicht lobenswürdig, weil sie triumphirt haben? Allerdings. Aber Cicero will offenbar sagen: nicht weil sie triumphirt haben, sind sie zu den höchsten Aemtern befördert worden; (denn triumphiren konnten sie ja erst in diesen Aemtern, nach rühmlich ausgeführten

Thaten) ſondern Lob verdienen ſie, weil ſie in den ihnen anvertrauten Aemtern nach rühmlichen Thaten triumphirten. Ein alter Cod des Urſinus giebt die ganze Stelle ſo: *propterea magiſtratibus digni fuerint, quod triumpharunt, et non quia commiſſi ſunt iis magiſtratus, in iis bene re geſta triumpharint.* Die erſte Hälfte dieſer Lesart paſst freilich zu dem Gedanken, der hier ausgedrückt werden ſoll; aber die zweite Hälfte giebt keinen vernünftigen Gedanken; denn was heiſst es: ſie haben triumphirt, weil ihnen Aemter anvertraut ſind? Der erf. Cod. giebt ſtatt *propterea magis laude digni fuerint* die Lesart: *propterea magis ceperint*, woraus Grävius mit Recht *propt. magiſtratus ceperint* gemacht hat. Nach den beiden Handſchriften nun des Urſinus und der erfurdtiſchen, glaube ich die wahre Lesart, welche Erneſti als fehlerhaft anerkannte, aber zu verbeſſern ſich nicht getrauete, wiederherſtellen, und ſelbſt *laude digni fuerint*, welche Worte nur an die unrechte Stelle gerathen ſind, erhalten zu können. Ich leſe nemlich die ganze Stelle ſo: *quaſi vero iſti, quos commemoras, propterea magiſtratus ceperint* (wie der erf. Cod. giebt), *quod triumpharunt, et non laude digni fuerint, quod, qui commiſſi ſunt iis magiſtratus, in iis re bene geſta triumpharunt.* Die einzigen Veränderungen, die ich mir erlaubt, ſind, daſs ich *laude digni fuerint* nach *et non* geſetzt, *quod* vor *quia*, welches ich in *qui* verändert, hinzugefügt, und *triumpharunt* aus *triumpharent* oder *triumpharint* gemacht habe. Niemand wird läugnen können, daſs dieſe Veränderungen ſehr leicht ſind, daſs der Sinn, den dieſe Lesart giebt, grade ein ſolcher iſt, wie ihn dieſe Stelle zu fordern ſcheint. Es entſteht nun ein ſchöner Gegenſatz. Ich habe deshalb auch kein Bedenken gehabt, nach dieſer Vermuthung zu überſetzen. Die Vergleichung meiner Ueberſetzung wird jede weitere

Erklärung unnöthig machen. Schütz gab *propterea magistratus ceperint;* fühlte aber nicht das Unpassende in *et non, quia — in his re bene gesta triumpharint.*

235) *Metello* fehlt in mehrern alten Ausgaben und Handschriften, scheint aber doch nicht fehlen zu können.

236) Vor *abfuisse* fügte Grävius nach dem erf. Cod. *se* hinzu, welches man auch ungerne entbehrt.

237) Für *textore* gab Grävius besser nach dem erf. Cod. *tectore;* denn das Weben war keine Beschäfftigung für Männer.

238) Dies scheint auf Laterensis zu gehen, der für beredt und rechtskundig gehalten sein wollte, dem aber Cicero beide Geschicklichkeiten nicht zugesteht.

239) Mich wundert, dass Ernesti *putabis* erhielt, obgleich es ihm anstöfsig war; denn nach *putabis* zu suppliren: *hoc dicere posse Plancium* dürfte doch wohl zu hart sein. Ich glaube, dass man mit dem *cod. Palat. sec. putabit* lesen müsse. Auch Manutius und Schütz erklären sich für *putabit.* Guilielmius wollte das Wort ganz tilgen. Warum aber der scharfsinnige Lambin *nisi in eum nimis anquirendum putabis fuisse* lesen wollte, und sogar so änderte, begreife ich nicht.

240) Pränefte ist eine Stadt in Latium, wofür das jetzige Palestrina gekommen ist, das aber nicht, wie die alte Stadt, auf einem Berge, sondern im Thale liegt.

241) Wo Laterensis Quästor war. S. Anmerk. 41.

242) Quästor des Peducäus war Cicero im J. 679 gewesen.

243) Die gewöhnliche Lesart ist: *in maximis rebus;* aber *rebus* fehlt in allen Handschriften und in den meisten ältesten Ausgaben. Da nun der erf. Cod. *impe-*

riis für *rebus* darbietet, so nimt man dieses billig an. *Imperia* nennt Cicero alle obrigkeitlichen Würden, die er nach der Quästur verwaltete.

244) Großhändler, *negotiatores*, waren angesehene römische Bürger, besonders römische Ritter, die in den Provinzen entweder ihr Geld auf Zinsen ausliehen, oder dort Getreide im Großen aufkaufen ließen, um es nach Rom zu verschiffen. Sie werden von Kaufleuten, die im Einzelnen handelten, unterschieden. Die *negotiatio* war ein ehrenvolles Geschäfft; aber die *mercatura* wurde angesehenen Römern unanständig geachtet.

245) In dem erf. Cod. werden nach *honores* die Worte *in me* hinzugefügt, die man in den andern Handschriften nicht findet. Man vermißt die Worte nicht, da jeder sie in Gedanken supplirt.

246) Puteoli, eine vordem ansehnliche Stadt in Campanien, in der Nähe von Bajä, wo berühmte Bäder waren, ist jetzt nur ein unbedeutendes Städtchen.

247) Cicero aber war zu Lilybäum Quästor gewesen. Es pflegten nemlich, wie wir aus den Reden gegen den Verres wissen, zwei Quästoren in Sicilien zu sein, von denen der eine sich zu Lilybäum, der andre in Syrakus aufhielt.

248) Aus dem erf. Cod. hat Grävius *autem* aufgenommen, das sonst fehlte. Eben dieser Cod. hat auch *esse* statt *habere*, aber minder gut.

249) Mit Recht haben Grävius und schon vor ihm Manutius *forte* der andern Lesart *forte* vorgezogen; denn unter *fors* versteht Cicero die Provinz, die durch Loos zufällt; hier die Quästur in Macedonien. *Lex* bezieht sich auf seine Verpflichtung zum Soldatendienste, und *necessitas* auf seine eigene Geschäffte in den Provinzen wegen der Pachtungen seines Vaters.

250) Unſtreitig muſs man mit Erneſti *obſervandis amicis* ſtatt *ſervandis amicis* leſen, obgleich faſt alle Handſchriften *ſervandis* haben. In dem erf. Cod., welcher *adſervandis* darbietet, findet man die Spur der richtigen Lesart, und auch den Grund, warum ſie in den meiſten Handſchriften und Ausgaben verdorben wurde.

251) Lambin las *qui autem habet*, *is retinet alienum* ſtatt *qui autem debet*, *aes retinet alienum*. Daſs er *aes* in *is* veränderte, muſs man ihm Dank wiſſen; denn *is* iſt wirklich die Lesart der meiſten Handſchriften, und *aes* ſcheint bloſs aus *Gell.* I, 4 in den Text gekommen zu ſein, und paſst nicht in den Zuſammenhang. Daſs er aber *debet* in *habet* verwandelte, iſt minder gut; denn der Gedanke iſt: wer das ſchuldige Geld bezahlt, hat ſogleich das fremde Geld nicht mehr, wenn er es bezahlt; wer es aber noch ſchuldig iſt, hat noch das fremde Geld. Der Geldſchuldner kann alſo nicht zugleich haben und bezahlen; der Dankſchuldner dagegen zugleich haben und bezahlen. Mich wundert, daſs Erneſti und nach ihm Schütz bei dieſer Stelle nichts anmerkten, und *aes* als gute Münze annahmen. Weiske erhält *is;* aber hat die Lesart nicht gerechtfertigt.

252) Nemlich ihn gegen eine Anklage zu vertheidigen.

253) Grävius ſetzte *quod*, welches Lambin ſchon vermuthet, nach *quam* aus dem erf. Cod. hinzu. Erneſti und Weiske nahmen es nicht auf, obgleich es der Aufnahme würdig ſcheint. Schütz hat es aufnehmen wollen; aber die Drucker haben es doch ausgelaſſen.

254) Der erf. Codex fügt *cum* zwiſchen *quin* und *per hunc* hinzu, und hat *que* nach *huius* nicht. Erneſti billigte dieſe Lesart, nahm ſie aber nicht auf.

Schütz gab die Lesart des erf. Cod.; aber *huiusce* ſtatt *huius*.

255) Opimius, Conſul des J. 633, bewies ſich beſonders thätig bei der Ermordung des C. Gracchus. Man vergl., was ich bei I *Cat.* 1 No. 15 über dieſen Mann angemerkt, wo ich indeſſen zu beſtimmt geſagt habe, er ſei losgeſprochen worden. Freilich wurde er, der Ermordung des C. Gracchus wegen angeklagt, und von dem Conſul C. Carbo vertheidigt, vom Volke losgeſprochen. Aber im J. 644 wurde er von neuem als ein von Jugurtha Beſtochener angeklagt, und von Richtern verurtheilt, die ihn wegen ehemals verübter Gewaltſamkeit haſsten.

256) Mit Recht hat Erneſti die Interpunction geändert, und *ſervatorem ipſum reip.* auf *Opimium* bezogen; denn nur auf dieſen, nicht auf den Calidius, paſst die Benennung.

257) Q. Calidius, der als Volkstribun durch ſeine Bill die Zurückberufung des Q. Metellus Numidicus bewirkt hatte, wurde nach ſeiner Präturverwaltung im diſſeitigen Hiſpanien wegen Erpreſſungen angeklagt, und unſchuldig verurtheilt. Man vergl., was ich über dieſen Mann bei *Act.* I *Verr.* 13 No. 121 angemerkt habe.

258) Q. Metellus Pius war der Sohn des Q. Metellus Numidicus, und erhielt ſeinen Beinamen wegen ſeiner rührenden Bitten für den Vater zur Unterſtützung der Bill des Calidius. Conſul war er mit dem Sulla im J. 674.

259) Erneſti hält *eſſe* und *nobiliſſimae* für unächt. Beſſer möchten freilich die Worte fehlen; aber wenn man *nobiliſſimae* als von Cicero gedacht verſteht; ſo läſst es ſich rechtfertigen. Wenn nun *nobiliſſimae* ächt iſt, ſo muſs auch *eſſe* ſtehen.

260) Ernesti glaubt nicht unwahrscheinlich, dass Cicero statt: *num id in iudicio Calidii putes, quod ego in Plancii facio* geschrieben habe: *num, quod ego in P. facio, id in Calidii iudicio etc.*

261) Das Gericht über den Calidius wurde im J. 678 gehalten. In dieser Zeit aber befand sich Metellus im jenseitigen Hispanien.

262) S. No. 255. Als Prätor im J. 629 eroberte Opimius das aufrührische Fregellä, und dämpfte dadurch den schon damals drohenden Bundesgenossenkrieg.

263) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *nimis ego magnum beneficium Plancio.* Für *Plancio* las Pantagathus *sancio*, welches nicht gefällt. Grävius fügte aus dem erf. Cod. *facio* nach *Plancio* hinzu; aber dann muss man auch *Plancii* lesen, wie schon Lambin las. Mir scheint, dass man *facio* zwar lesen; aber *Plancio* oder *Plancii* tilgen müsse; denn grade dieses Wort hat wahrscheinlich die verschiedene Lesart veranlasst. *Plancii* konnte von den Zuhörern leicht supplirt werden, wenn Cicero es auch nicht hinzufügte. Auch fehlt dieses Wort wirklich in einigen Handschriften, und man findet dafür *iacto scilicet me debere*, wovon die letzten Worte offenbar eine Glosse von *iacto* sind.

264) Zwischen *illorum* und *unquam* findet man in mehrern Handschriften und ältern Ausgaben, noch die Worte *tantum? requiro, utrum putes odium* eingeschoben. Aber es leuchtet ein, dass sich diese Worte aus der vorhergehenden Zeile durch die Nachlässigkeit des Abschreibers eingeschlichen haben. Mit Recht hat also Grävius sie nach dem erf. Cod. und andern Handschriften wieder getilgt. Weiske, der die ganze Stelle für verdorben hält, will das Fragezeichen nach *hostem* tilgen, und *ullorum* in *nullorum* ändern. Ich weiss wirklich nicht, was der Mann dabei gedacht hat.

Wenn die Sünde des Abſchreibers getilgt iſt, finde ich die Stelle ganz klar. Nur muſs man die fehlerhafte Interpunction der gräviſchen Ausgabe verbeſſern, wie meine Ueberſetzung zeigt.

265) Lambin las: *ecquem* für *et quemquam.* Ihn verwirrte die falſche Interpunction, welche Grävius, obgleich er die Wahrheit ſah, nicht änderte. Das Punct nach *timerent* muſs mit einem Komma vertauſcht werden.

266) Mit Recht behauptet Garatoni, und nach ihm Weiske, daſs man *debes* ſtatt *debet* leſen müſſe, wie man im *cod. Barb.* und in der *edit. princ.* findet.

267) Für *modeſtia*, das von Victorius, man weiſs nicht, ob aus Conjectur oder aus Handſchriften zuerſt in den Text aufgenommen, und von den ſpätern Herausgebern gebilligt iſt, haben alle bekannte Handſchriften und ältern Ausgaben *moleſtia.* Man kann nicht läugnen, daſs das ironiſche *modeſtia* hier eine beſſere Wirkung thue, als *moleſtia.*

268) Für *vereor* gab Grävius aus dem erſ. Cod. die ungleich beſſere Lesart *vererer.*

269) Erneſti behauptet, daſs man *cauſa peracute* ſtatt *cauſa peracuta* leſen müſſe, weil die Urſache nicht ſcharfſinnig ſein könne. Aber *cauſa peracuta* iſt nicht härter, als C. 32 *lacrima grata* und unzählich andre ähnliche Redensarten. Sollte nicht auch in unſerer Sprache der Redner ſo gut, als der Dichter, ſagen können: eine ſcharfſinnige Urſache, ſtatt: eine Urſache, die mit Scharfſinn erdacht iſt? Schütz gab *peraſtute*, nach bloſser willkührlicher Conjectur. Wenn wir uns ſolche Freiheiten bei der Bearbeitung der Alten erlauben wollen, wo wird das Ende der Emendationen gefunden werden?

270) Die höchſte Belohnung für Krieger war die

Bürgerkrone. Sie war aus Eichenlaub gemacht, und derjenige, welchem das Leben erhalten war, überreichte sie auf Befehl des Anführers seinem Retter, den er in der folgenden Zeit immer als einen Vater zu verehren verpflichtet war. Unter den Kaisern wurden die Bürgerkronen immer von diesen ausgetheilt, und es waren damit noch besondere Ehrenbezeugungen verbunden.

271) Mit Recht hat Grävius *eius* in *rei* nach dem erf. Cod. und einer Handschrift des Guilielmius verändert, wenn anders die Rede *post red. in sen.* diejenige ist, welche Cicero wirklich hielt; denn diese ist von keinem grofsen Umfange. Aber wenn sie auch unächt ist, so würde ich doch *rei* vorziehen, da die Gröfse derselben Cicero schwerlich vor der Abfassung bestimmen konnte, sie schriftlich auszuarbeiten. Die vielen Rücksichten vielmehr, die er zu beobachten hatte, um niemanden zu beleidigen, haben ihn unstreitig bewogen, die Rede schriftlich auszuarbeiten.

272) Manutius wünschte zu lesen *servitute me astringebam.*

273) Für *dedam — adstringam* gab Grävius mit Recht nach dem *cod. Erf. dedebam — adstringebam.*

274) Cicero meint hier nicht mehr die eben genannte Rede, sondern eine andre Schrift, vielleicht die Schrift, die er über sein Consulat herausgeben wollte.

275) *Illa* nach *praetermitto* fehlt in den Handschriften und ältesten Ausgaben, und wird nicht vermifst. Lambin gab in dem Folgenden *ad diem* statt *ad tempus*, ohne Noth. Schütz meint, dafs man lesen müsse *ante tempus.* Aber warum? Man vergl. meine Uebersetzung.

276) M. Cispius war einer der Volkstribunen des J. 697, der sich besonders thätig für Ciceros Zurückberufung aus dem Exil bewiesen. Diese Vertheidigung

machte dem Cifpius um fo mehr Ehre, da Cicero früher feinen Wünfchen bei einem gewiffen Gerichte entgegen gehandelt hatte. Im J. 698 wurde er wegen pflichtwidriger Bewerbung um die Aedilenwürde von Cn. Nerius, und wegen verübter Gewaltfamkeit von M. Tullius, vor dem Prätor Cn. Domitius Calvinus, angeklagt, und, wiewohl ihn Cicero vertheidigte, dennoch verurtheilt.

277) Alle Handfchriften geben *abfolutae iam funt preces tuae.* Dennoch leidet es keinen Zweifel, dafs man nach Manutius trefflicher Conjectur *obfoletae* ftatt *abfolutae* lefen müffe.

278) Für *contenderit* lefen mehrere Handfchriften und alte Ausgaben *contenderim.* Grävius vermuthet daher, dafs man lefen müffe: *Et mihi dices: Quousque, quem n. q. p. C. contenderim.* Aber *quem negas* fcheint *contenderit* zu verlangen.

279) Lambin vermuthete, dafs man *et id ipfum* ftatt *et ipfum id* lefen müffe, wie Cicero fich gewöhnlich ausdrückt, welches Ernefti und Schütz billigen.

280) Weiske glaubte, dafs man lefen müffe: *cui* (ftatt *qui*) *tum lacrymas meas gratas effe dicebas.* Die Vermuthung ift nicht übel; aber wenn man *lacrymae gratae* durch dankbare Thränen oder Thränen der Dankbarkeit erklärt; fo bedarf es keiner Aenderung.

281) L. Racilius war Volkstribun im J. 698, und ein treuer Freund des Cicero. Nach diefer Stelle könnte es fcheinen, als wenn auch L. Racilius angeklagt, und verurtheilt worden fei, wie Manutius meint. Aber davon fchweigt die Gefchichte. Die Lesart ift wahrfcheinlich verdorben. Man fehe die folgende Anmerkung. Es fcheint hier nur angedeutet zu werden, dafs er wegen Gewaltfamkeit feine Anträge nicht durchfetzen konnte; denn feine heftigen

Kämpfe mit C. Cato, ſeinem Collegen im Tribunate, ſind bekannt.

282) Die gewöhnliche Lesart iſt: *tam licuiſſet per hominum vim et iniuriam populi Rom. ei gratiam referri.* Aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero auf öffentlichem Forum von Ungerechtigkeit des römiſchen Volkes geſprochen habe. Auch weiſs man ja nicht, daſs Racilius durch das römiſche Volk verurtheilt worden. Einige Handſchriften geben *Praetoris* ſtatt *populi Romani*, welche Lesart Erneſti billigt. Aber wäre Racilius vor einem Prätor angeklagt worden, ſo würde Cicero ihn gewiſs vertheidigt haben. Dies aber anzunehmen, geſtatten die obigen Worte: *qui pro uno laboravit* nicht. Cicero hatte alſo auſser dem Ciſpius damals noch keinen andern vertheidigt; ſowie denn überhaupt auch von einer Anklage des Racilius weiter nichts bekannt iſt. Lambin will *populi Romani*, wie Schütz wirklich gethan, tilgen, wodurch aber die Schwierigkeit nicht ganz gelöſt wird. Das beſte alſo wird wohl ſein, mit Garatoni und Weiske *populo Romano* ſtatt *populi Romani*, und *referre* ſtatt *referri* zu leſen. Die fehlerhafte Lesart entſtand aus *P. R.*, wie *populus Romanus* in den Handſchriften geſchrieben wird.

283) Mit Recht hat Grävius aus dem erf. Cod. *tantum* hinzugefügt.

284) Das Denkmahl des C. Marius, das hier gemeint, iſt der Tempel der Virtus, der von Marius erbaut war, und in welchem der gedachte Senatsſchluſs abgefaſst wurde.

285) In den meiſten Ausgaben findet man nach *de magiſtratibus* noch die Worte *aut promagiſtratibus*. Aber die Worte ſind höchſt wahrſcheinlich falſch; denn erſtlich haben ſie in den Handſchriften nicht immer die-

ſelbe Stelle, und dann werden die obrigkeitlichen Perſonen in den Provinzen nie *promagiſtratus*, ſondern immer *magiſtratus* genannt.

286) Manutius glaubte, daſs man *gratias agendas putarat*, Erneſti, daſs man *g. a. putaret* leſen müſste. Ich halte keine Aenderung für nöthig; zum Präſens ſtimmt das Perfect ſehr gut, und der Conjunctiv wird nicht vermiſst, obgleich *putem* folgt.

287) Die Leſarten weichen hier von einander ab. Man findet *atqui eum cum vides*, *atque cum vides*, *atque eum videns*, *atque haec cum vides.* Die letzte Leſart, die aus dem erf. Cod. entlehnt iſt, wird von Grävius und Erneſti gebilligt, und ſcheint auch mir die beſſere. Schütz giebt *atqui* für *atque.* Dies iſt aber wohl nur ein Druckfehler.

288) Manutius las *hoc quidem abhorret a virtute verbi*, und erklärt *virtute* durch *ſignificatione.* Aber ich begreiſe nicht, was der Mann bei dieſer Stelle gedacht hat. Die jetzt herrſchende Leſart iſt aus der erf. Handſchrift entlehnt. Beſonders nach den Grundſätzen der Stoa iſt der Tugendhafte nie elend.

289) Manutius verfehlte den Sinn dieſer Stelle. Der Gedanke iſt: es betrifft deine Vortheile, des Plancius ganze Wohlfahrt.

290) Die gewöhnliche Leſart iſt *obiecero*; dafür gaben Grävius und Erneſti nach dem erf. Cod. *abiecero.* Weiske vertheidigt *obiecero* als ſchön entſprechend dem *tradidero*, und meint, daſs *abiecero* hier ein zu ſtarker Ausdruck ſei. Aber er hat durch kein einziges Beiſpiel gezeigt, daſs *obiicere* ſo allein ſtatt *periculis obiicere* gebraucht werde. Daher ziehe ich *abiecero* vor.

291) *Ipſe* muſs nach *ubi* getilgt, und nach *locus ille mutus* geſetzt werden, wo es der erf. Cod. hat, wie

Ernesti richtig bemerkt. Weiske bleibt der alten Lesart getreu, gewiss mit Unrecht.

292) Die gewöhnliche Lesart ist: *quae certe — nulla exstare possunt.* Für *nulla* gab Grävius nach dem erf. Cod. *nullae* und wundert sich, wie niemand den offenbaren Fehler verbessert habe. Ihm stimmen Ernesti laut, Weiske und Schütz schweigend bei. Aber was entsteht für ein Gedanke: Güter können nicht vorhanden sein, wenn Erinnerung und Dankbarkeit aufgehoben sind? Diese können ja auch von den Vorfahren geerbt sein. Auch muss, wenn *nullae* gelesen wird, *possunt* in *possint* nothwendig verändert werden, wie Ernesti richtig bemerkt; welche Veränderung indessen die Handschriften nicht begünstigen. Ich zweifle daher nicht, dass man *nulla* lesen müsse; denn nur bei dieser Lesart verstehe ich die Stelle. Cicero sagt nun: Dienstleistungen können nicht statt finden, wenn Erinnerung und Dankbarkeit wegfallen; denn wer wird dem andern seine Dienste zu leisten geneigt sein, wenn er nicht an das Verhältniss denkt, worin er zu Menschen steht? Wenn Ernesti behauptet, *officia exstare* dürfte nicht gesagt werden; so weiss ich nicht, worauf sich das gründet. Wenn Cicero *div.* I, 32, 71 sagt: *si sine oculis non potest exstare officium et munus oculorum*, oder *de amicit.* 7, 24: *si quando aliquod officium exstitit* (wo *exstitit* freilich auch von *existere* abgeleitet sein kann) *in periculis aut adeundis, aut communicandis, quis est, qui id non maximis efferat laudibus:* so ist offenbar in diesen Stellen *exstare* für *vorhanden sein*, statt *finden* gebraucht; sowie denn überhaupt *exstare* und *existere* in ihren Bedeutungen sehr nahe zusammentreffen.

293) So dass man nemlich nicht einmal den Versuch macht, Dank zu vergelten.

294) Die Lesarten lauten hier verschieden. Man findet *isti tuae orationi* (doch diese Lesart in keiner Handschrift), *isti tuo verbo*, *isti tuo ore nimio*, *isti tuo crimini*. Die letztere Lesart, welche Grävius aufnahm, giebt der erf. Cod. Die gewöhnliche *isti tuae orationi* vertheidigt Ernesti, dem Schütz folgt. Aber die Spuren der in den Handschriften verdorbenen Lesart führen offenbar auf *isti tuo crimini*.

295) Und ihr bedurftet also meiner Beredsamkeit nicht.

296) Für *oporteret* muss man wohl mit Weiske *oportere* lesen.

297) Die Sache, worauf hier angespielt wird, ist unbekannt, und deshalb können wir auch nicht mit völliger Sicherheit über die Lesart entscheiden. Doch ziehe ich *ludos* der gemeinen Lesart *locos* vor, weil die Spiele besser zu den Götterwagen passen. Wahrscheinlich hatte Cicero bei der Vertheidigung irgend eines Beklagten sehr pathetisch von den öffentlichen Spielen gesprochen, die dieser gegeben hatte, oder geben wollte. Schütz erklärt *in ludos causam coniicere* durch die Verhandlung bis auf die Zeit der Spiele verschieben. Aber wäre dies der Gedanke, den Cicero ausdrücken wollte; so würde er wahrscheinlich *reiicere* und nicht *coniicere* gesagt haben. Auch wurden ja, wie bekannt, während der Festspiele keine gerichtlichen Sitzungen gehalten, aufser wenn, nach dem lutatischen Gesetze, über Gewaltsamkeit die Untersuchung angestellt wurde.

298) Ehe die circensischen Spiele ihren Anfang nahmen, wurden die Bildnisse der Götter in Prozession auf Wagen (*thensis*) gefahren, und auf Tragbahren oder auf Schultern umhergetragen, in Begleitung eines zahlreichen Gefolges zu Pferde und zu Fuſse.

299) Ob wir die richtige Lesart haben, läſst sich

bezweifeln. Lambin wollte ſtatt: *iccirco mea lege ex iſto ambitu traxiſſe*, ſo leſen: *hic etiam dixiſti, addidiſſe me iccirco meae legi, niſi etc.* Aber dieſe Veränderung iſt zu gewaltſam, und giebt eine Lesart, die faſt noch dunkler, als die gewöhnliche, iſt. Garatoni ſchlägt vor *mea lege exſilio ambitum ſanxiſſe;* denn nach dem tulliſchen Geſetz *de ambitu* vom J. 691 war bekanntlich eine Strafe von zehnjährigem Exil für pflichtwidrige Bewerbung verordnet worden. Die Emendation iſt ſcharfſinnig; aber ich glaube, daſs man dieſen Satz noch in Verbindung mit dem vorigen denken müſſe. Es ſcheint, daſs in dem Geſetze des Cicero ein Abſchnitt vorkam, der ſich auf das Einſchmeicheln der Gunſt des Volkes durch prächtige Spiele bezog. Dieſen Abſchnitt nun, ſagt Laterenſis, habe Cicero nur deshalb in ſein Geſetz aufgenommen, um deſto rührendere Ausgänge für ſeine Reden ſich zu verſchaffen. Man vergl. *in Vatin.* 15, woraus erhellt, daſs es unerlaubt war, während der Bewerbung Gladiatorenſpiele zu geben, und daſs zugleich verordnet worden, die Spiele, die man nach dem Teſtamente zu geben verpflichtet war, erſt zwei Jahre nach der Bewerbung zu geben. Nach der gegebenen Erklärung muſs *aliquid* bei *traxiſſe* ſupplirt werden. Läugnen läſst ſich indeſſen nicht, daſs auch ſo die Stelle des Cicero nicht ganz würdig ſcheint. Schütz emendirt: *Hic etiam addidiſti, me iccirco meam iſtam legem de ambitu tuliſſe, ut etc* So verſteht man freilich die Stelle leicht; aber wie hätte aus einer ſo klaren Lesart die gewöhnliche entſtehen können? Wenn wir die Spuren der Handſchriften verlaſſen dürfen, ſo iſt nichts leichter, als das Geſchäfft eines Critikers. Beſſer räth Weiske mit Manutius auf *meam legem ex iſto ambitu traxiſſe*, daſs ich deshalb mein Geſetz von dieſer Art der pflichtwidrigen Bewer-

bung (nemlich durch Spiele) oder, wie Manutius erklärt: aus jener pflichtwidrigen Bewerbung, die unter meinem Consulate statt fand, entlehnt habe. Doch befriedigt auch diese Lesart nicht, und man muss, wenn sie bestehen soll, wenigstens lesen: *iccirco me meam legem ex isto ambitu traxisse.*

300) Die Lesart *non cum laboris et fori discipulo* ist aus dem erf. Cod. Die Lesart der meisten Handschriften ist sinnlos. Doch zweifle ich auch an der Richtigkeit der unsrigen.

301) Es ist bekannt, dass Cicero in Rhodus die Schule des Rhetoren Molo oder vielmehr des Apollonius Molonis, den man nicht mit dem Apollonius aus Alabanda, gleichfalls einem Rhetoren in Rhodus, verwechseln muss, besuchte. S. *Strab. geogr.* p. 968 oder 655, und Spald. bei *Quint. inst. orat.* III p. 430.

302) Das Wort *Nicaeis* fehlt in der ältesten Ausgabe und in den meisten Handschriften, und diejenigen, worin man es findet, haben es von der zweiten Hand. Dennoch scheint es nicht fehlen zu können, da *in Vaccaeis* darauf führt. Ob man aber *Nicaeae*, wie Gronov und Ernesti wollen, oder *Nicaeis* lesen müsse, kann zweifelhaft scheinen. Es gab mehrere Nicäa, besonders aber zwei bekanntere, das eine in Italien, das jetzige Nizza, und das andere in Bithynien. Ob aber in beiden, oder nur im bithynischen Rhetorenschulen waren, worin Laterensis seine Weisheit geschöpft haben wollte, weiss ich nicht, glaube aber doch, dass man *Nicaeae* lesen müsse, wegen *bis in Bithynia*, weil das bithynische hier gemeint sein muss, wenn die angeführten Worte ächt sind.

303) Die Vaccäer waren eine wenig gebildete Völkerschaft im diesseitigen Hispanien. Cicero spottet offenbar der Beredsamkeit des Laterensis, und giebt zu

verſtehen, daſs man an ihr nicht erkennen könne, ob ſie unter den Vaccäern, oder an einem berühmten Sitze der Gelehrten erlernt ſei.

304) Erneſti meint, daſs die Worte *bis in Bithynia* eine Gloſſe ſind. Dafür kann ich ſie aber nicht halten; denn es war allerdings nothwendig, daſs beſtimmt wurde, welches Nicäa gemeint wäre. Daſs aber *bis* an der rechten Stelle ſtehe, bezweifle ich.

305) Weil ihr niemanden vertheidigen wollt, deſſen Unſchuld euch nicht gleich einleuchtet.

306) In Kreta war Laterenſis wahrſcheinlich Legat oder Volkstribun geweſen.

307) Die Kreter waren als lügenhafte und träge Menſchen berüchtigt, wodurch mehrere Sprichwörter bei den Alten entſtanden waren. S. *Eraſ. adag.* pag. 71 und 72. Vielleicht meint Cicero das Sprichwort: προς Κρητα Κρητιζε; denn auch Plancius war in Kreta geweſen. — Erneſti glaubt, Cicero habe geſchrieben: *aliquid in petitionem dici potuiſſe* ſtatt *dictum aliquod i. p. d. p.*, weil man in den älteſten Ausgaben *dictum aliquid* findet.

308) Man glaubt mit Recht, daſs unter dem *jemand*, an den Cicero von ſeinen Thaten geſchrieben haben ſoll, Pompejus verſtanden werde, der damals in Aſien war.

309) Cicero will ſagen: weder die Furcht vor den Tribunen, noch die Wuth der Conſuln machte Eindruck auf mich.

310) Weiske verſichert, daſs er nicht wiſſe, was die Worte *hi recentes rerum exitus* bedeuten ſollen, woraus gefolgert werde, daſs jene Conſuln die ſcheuslichſten geweſen ſeien; aber dieſe Worte werden im Folgenden deutlich genug erklärt. Wenn ſie ihre Heere zu Grunde richten und verkaufen konnten; ſo läſst ſich

hieraus wohl schliessen, dass sie auch schlechte Consuln gewesen seien.

311) Dies bezieht sich auf Piso, der sich die Statthalterschaft von Macedonien und über die angrenzenden Länder bei den Volkstribunen ausbedungen hatte. Er kämpfte unglücklich gegen die Dardaner und Thracier, von denen er am Ende den Frieden erkaufte, nachdem er sich die Mittel dazu durch Ausplünderung Macedoniens verschafft hatte.

312) Gabinius, der die Statthalterschaft von Syrien erlangt hatte, verkaufte sein Heer, nach Ciceros Beschuldigung, dem vertriebenen Ptolemäus dem Zwölften Auletes; denn er setzte ihn, unbevollmächtiget dazu vom Senate und römischen Volke, für Bezahlung, mit Gewalt in die Herrschaft Aegyptens wieder ein im J. 699.

313) Von Clodius hatten sie die Provinzen erhandelt, indem sie versprachen, seine Unternehmungen gegen Cicero zu unterstützen.

314) Dies bezieht sich auf Cäsar, Pompejus und Crassus, die es ihrem Interesse damals gemäss fanden, Cicero, der ihnen für ihre Plane zu mächtig war, zu demüthigen.

315) Die Furienstimme ist die Stimme des Clodius.

316) Lambin änderte *acerbissime* in *acerrime*, welches Ernesti und Schütz billigen. Ich halte die Aenderung nicht für nöthig; *acerrime* passt nicht zu *effoeminata.*

317) Weiske hält die ganze Stelle von *consules post h. memoriam* bis *servi in dominos armabantur* für die Glosse eines elenden Declamators, und hat sie deshalb eingeklammert, weil sie ihm 1. unnütze Wiederholungen zu enthalten scheint; 2. weil dadurch die Rede zu feierlich werde für den übrigen Ton der Rede; 3. weil es

nicht passend sei, dass, da Cicero schon gesagt habe *consules taeterrimi atque turpissimi*, er nun noch hinzufüge: *sed recordare, qui tum fuerint consules.* Ich kann nicht beistimmen. Der Gedanke geht so fort: Nicht die Furcht vor den Tribunen und den wüthenden Consuln hat mich zurückgeschreckt; ich hätte sie allerdings besiegen können; aber es wäre ein blutiger Kampf geworden; denn die Tribunen und Consuln wirkten vereint; man verbreitete, dass auch die mächtigsten Männer im Staate es mit den Tribunen und Consuln hielten; man bewaffnete alles, was man bewaffnen konnte; der Senat unterstützte mich freilich, aber dem Senate fehlte das Haupt, die Consuln (daher die Wiederholung *recordare etc.*); es unterstützten mich freilich die Ritter; aber sie wurden von den Consuln durch angedrohete Aechtungen geschreckt; es unterstützte mich freilich ganz Italien; aber man bedrohete es mit Bürgerkrieg und Verheerung. Mit dieser Hülfsmacht hätte ich indessen doch siegen können; aber, ich hätte Bürgerblut vergiessen müssen. Wo ist hier etwas überflüssiges? Dass aber Cicero hier heftiger redet, als in der übrigen Rede, darf uns nicht befremden; er kann nie ohne Leidenschaft an die ihm widerfahrene Schmach denken, und eben diese Leidenschaft ist daran schuld, dass er sich etwas verworren ausdrückt. Auch pflegt Cicero, wenn er auf diesen Zeitpunct seines Lebens kömmt, immer in eine Art von Schwulst zu gerathen, indem er immer einen starken Ausdruck durch einen noch stärkern zu überbieten geneigt ist.

318) Ernesti und nach ihm Schütz behaupten, dass man *fiverunt* — *ademerunt* statt *fiverint* — *ademerint* lesen müsse, weil diese Wörter nicht von *recordare* abhingen, sondern ein Urtheil des Cicero ausdrückten; aber Weiske bemerkt richtig, dass die mit *qui* anfangenden Sätze

den Grund enthalten, warum die Confuln es nur dem Namen nach waren, in welchem Falle immer der Conjunctiv nach dem Relativ folgt.

319) Gabinius wird hier bezeichnet, der auch in der Rede *poſt red. in ſen.* c. 6 *calamiſtratus ſaltator* genannt wird. Aber *Catilinae* bei *conſul* ist Ernesti mit Recht verdächtig. Es scheint, dafs in *Catilinae* entweder *calamiſtratus* oder ein ähnliches Wort verborgen liege.

320) *At* vor *tota Italia* mufs ohne Zweifel getilgt werden; es entftand offenbar aus der Endfilbe von *terrebat.* So urtheilte fchon Manutius.

321) *Saepe* hat Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. hinzugefügt; *numquam* macht es nothwendig.

322) *Meum* nach *auxilium* halte ich für eine Gloffe, obgleich andre Ausleger keinen Anftofs daran genommen haben.

323) S. Anmerk. 255.

324) L. Flaccus war Conful mit dem C. Marius im J. 654, und half ihm, die Meuterei des Saturninus unterdrücken.

325) P. Mucius Scävola war Conful im J. 621, als der Aufftand gegen den Tiberius Gracchus losbrach. Er war gegen die heftigen Maafsregeln, welche der Senat ergreifen wollte; billigte aber nach gefchehener That, wie wir aus diefer Stelle fehen, das Verfahren des P. Scipio Nafica, der den Kampf gegen den Tiberius leitete. Er war der erfte unter den Muciern, der fich durch Rechtsgelehrfamkeit auszeichnete.

326) Ueber den P. Nafica vergl. man I *Cat.* 1 No. 9 und 10.

327) Q. Cäcilius Metellus Numidicus ift gemeint, der, weil er auf ein von Saturninus gegebenes Gefetz nicht fchwören wollte, fich freiwillig aus dem Staate

verbannte. S. was ich über ihn *pr. Cluent.* c. 35 No. 191 angemerkt habe.

328) Für *invictissimis viris constat bonis cessisse*, wie fast alle Handschriften haben, gab Lambin zuerst *invitissimis viris bonis, constet cessisse*, und Grävius fand im erf. Cod. und Ernesti in den *edd. W.* 1480 und *Iunt. constat invitissimis viris bonis cessisse.*

329) Die Lesart aller Handschriften ist: *tamen ob illam, quod* (oder *qua* oder *quo*) *illud voluntarium vulnus accepit.* Das Wort *constantiam* nach *illam* fehlt, wie es scheint, in allen Handschriften. Es darf aber nicht fehlen, wenn *ob illam* die richtige Lesart ist; denn bei *illam* das entferntere *perseverantiam* zu suppliren, wie Grävius will, gestattet Ciceros correcte Sprache nicht. Mit vollem Rechte also vermuthet Ernesti, dass *ob illam* getilgt werden müsse; welches auch das Schwanken der Lesart zwischen *quod*, *qua* und *quo* beweist.

330) Die Handschriften haben zum Theil *vitam dediderunt* oder *dederunt*, zum Theil *ediderunt;* aber nicht *reddiderunt*, wie man in den ältesten Ausgaben findet. Beides, sowohl *dederunt*, als *ediderunt*, ist gut. Doch zweifle ich nicht, dass Cicero *ediderunt*, wie der erf. Cod. giebt, geschrieben hat, weil sich hieraus die Entstehung von *reddiderunt* leicht erklären läfst. Warum Ernesti mit beiden Wörtern, selbst mit *ediderunt* unzufrieden ist, begreife ich nicht. Man vergl. *pr. Sext.* 38. 83, *Philipp.* XII, 9, 22.

331) Weiske nimt Anstofs an *auxilia posteritatis essent imminuta;* er meint, *studia* und *labores* müfste es heifsen. Aber die Hülfsmittel der Nachkommenschaft würden vermindert sein, heifst: den Nachkommen würden die Ermunterungen fehlen, sich dem Dienste des Vaterlandes mit Uneigennützigkeit, wie ich, zu weihen, wenn sie nicht gesehen, wie sich der Senat

und das römifche Volk, um mich in meine Rechte wieder einzufetzen, betragen hätte; oder vielmehr: dem Senate und dem römifchen Volke felbft würde in der Folgezeit das Mufter abgehen, wie fie fich gegen wohl verdiente Bürger betragen müfsten.

332) Dadurch nemlich, dafs er nach dem Gutachten des Senats die verhafteten Verfchworenen hinrichten liefs.

333) Alle Handfchriften, bis auf eine einzige, und faft alle ältern Ausgaben bieten *vigiliam* ftatt *iugulum*, welches alle neuern Herausgeber aufgenommen haben. Es fcheint mir mit Ernefti, dafs man zu gefchwinde *vigiliam*, worauf ein Abfchreiber wohl nicht leicht verfallen konnte, aufgegeben habe. *Vigilia* fteht, glaube ich, wie oft, für *vigilantia.* Vergl. *Phil.* I, 1, *in Pif.* 16, *Phil.* VII, 9. Die Schwerdter würden der Wachfamkeit andrer Confuln zugefallen fein, heifst: es würde andern Confuln zugefallen fein, die Schwerdter der Verfchworenen zu beobachten, und vom Staate abzuwehren. Dies giebt einen faft beffern Sinn, als die gewöhnliche Lesart. Dafs aber *recidere* zufallen heifst, ift bekannt.

334) *Disfentire* hält Ernefti vielleicht nicht mit Unrecht für eine Gloffe.

335) *Tum* bei *haberet* war Guilielmius anftöfsig; er vermuthete, dafs man *ortum a me haberet* lefen müffe. Leichter ändert man *tum* in *iam* mit Ernefti.

336) *Verfatur* ftatt *verfetur*, wie es die Latinität verlangt, verdanken wir dem erf. Cod. Manutius wünfchte *cum verfetur* ftatt *quoniam verfetur.* Schütz meint, dafs der Gedanke, der hier ausgedrückt werden folle, verlange, dafs man fo lefe: *Stamus enim omnes* oder: *ftare enim omnes videmur tamquam in orbe aliquo reipublicae, qui quoniam verfatur, eam deligere partem debemus etc.*

337) Ernesti veränderte *concedunt* in *concedant*, weil nachher folgt: *ego Caesaris laudibus desim, quas — videam.* Und so scheint man auch der Gleichförmigkeit wegen lesen zu müssen, da *quem* und *quas* für *cum eum* und *cum eas* stehen. Schütz vertheidigt *concedunt;* aber mit einem schwachen Grunde.

338) *Ea* vor *eum* tilgt Grävius mit Recht, da es in mehrern Handschriften fehlt.

339) Die Lesart aller Handschriften ist *monumenta nobis litterae prodiderunt.* Diese Lesart ist mit Recht den Auslegern aufgefallen, und Pantagathus mit andern wollten deshalb *litterarum* statt *litterae* lesen. Ernesti dagegen meint, der Stelle schon zu Hülfe zu kommen, wenn er nur nach *monumenta* ein Komma setzt, so dass *litterae* als Appositio zu *monumenta* genommen wird. Aber ich gestehe, dass ich hierin Ciceros Sprache nicht erkenne, und glaube daher, dass man *litterarum* lesen müsse.

340) Die Neige der Zeiten bedeutet die Zeitumstände.

341) Das heisst: ich machte aus unbedeutenden Sachen etwas Wichtiges.

342) Weiske glaubt, dass hier einiges fehle, wodurch die Zeit, die Cicero meint, näher bestimmt werde. Aber dass er die Zeit während seines Exils meinte, ergab sich auch ohne weitere Bestimmung daraus, dass er auf die letzte Aeusserung des Laterensis zu antworten verspricht, der ja grade zuletzt von diesen Zeiten geredet hatte.

343) C. Virgilius und Q. Cicero waren Collegen gewesen als Aedilen und Prätoren. Nach der Prätur vom J. 692 ging Cicero nach Asien, und Virgilius nach Sicilien als Statthalter.

344) Die Angelegenheit des Staates, worauf hier

gedeutet wird, ſcheint die Hinrichtung der Verſchworenen zu ſein.

345) Die Lesart *iudices* ſtatt *videlicet* verdankt man dem erf. Cod. Beide Wörter, *vid.* und *iud.* in den Handſchriften geſchrieben, ſind an mehrern Stellen mit einander verwechſelt worden.

346) Erneſti wollte *iter* tilgen, weil er glaubte *iter petere* wäre kein Latein. Aber Scheller widerlegt ihn durch *Liv.* XLIV, 2 und *Cic. Att.* III, 8. Schütz tilgte *iter*.

347) Vibo lag in Bruttien, und Brundus, von wo der gewöhnlichſte und ſicherſte Ort zur Ueberfahrt nach Griechenland war, in Calabrien.

348) Weiske meint, es müſſe geſetzt werden *potius vel* ſtatt *vel potius*, weil der Nachdruck auf *exſcindi* falle. Erneſti glaubt, daſs entweder *vel* oder *potius* getilgt werden müſſe, zumal da *vel potius* eben vorausgegangen ſei. Aber *potius* fehlt doch nicht gut. Auch *facile* findet Erneſti matt. Ich glaube, daſs *vel* getilgt werden müſſe; aber *facile* geduldet werden könne. Schütz tilgte *potius,* und gab *facilius* für *facile.* Ich ſtimme dieſer kühnen Emendation nicht bei.

349) Dieſer Mann hat ſich ſonſt eben nicht ausgezeichnet. Er ſcheint ein Landedelmann geweſen zu ſein.

350) Mit Recht hat Grävius aus dem erf. Cod. *et fratris* aufgenommen; denn nur hierdurch bekommen die Worte *utriusque filiorum*, wofür ſonſt *utriusque filii* ſtehen müſste, Bedeutung. Mich wundert, daſs Weiske der alten Lesart getreu blieb.

351) Dyrrhachium war eine Stadt im macedoniſchen Illyrien, wo die von Brundus nach Griechenland Ueberſchiffenden gewöhnlich landeten.

352) Die beſſern Lesarten *cum tantum abeſſent* ſtatt

cum tum abessent, und *aliquot dierum* statt *aliquorum dierum* verdankt man dem erf. Cod.

353) In der Stadt hatten die Quästoren nicht das Recht, Lictoren zu gebrauchen, aber wohl in den Provinzen, wo sogar die Legaten ihre Lictoren hatten.

354) *Cum* bei *complexus est* fehlt in mehrern Handschriften; aber in den bessern findet es sich, und scheint nur durch die Anfangssilbe von *complexus* verschlungen zu sein.

355) Nicht an sich waren diese Thränen und Umarmungen etwas grausames, sondern sie wurden es durch die Betrachtung, dass ein Mann, der sich so grosse Verdienste um den Staat erworben, in eine solche Lage gerathen war. Schütz hält die Stelle für eine Glosse.

356) Thessalonich, eine der vorzüglichsten Städte in Macedonien.

357) Der Prätor des Plancius war L. Apulejus.

358) Ciceros Bruder war damals schon das dritte Jahr in Asien Prätor gewesen, und kehrte in diesem Jahre nach Italien zurück. Sein Legat Tubero scheint abgesandt worden zu sein, um unsern Cicero nach Asien einzuladen.

359) Der Ausdruck ist etwas kühn; und enthält den Gedanken: Was kann ich anders thun, als, selbst in die bürgerliche Gerechtsame wieder eingesetzt, dich umfassen? Das Wort Sicherheit, das mir noch das erträglichste schien, wenn ich mir nicht durch Umschreibungen helfen wollte, ist doch dem lateinischen *salus* nicht ganz entsprechend, welches den gefahrlosen, ungekränkten Besitz aller bürgerlichen Gerechtsame umfasst. Schütz tilgt *cum mea salute*, welche Worte ich auch lieber entbehrte, und möchte die ganze Stelle *Quid enim — complecti* getilgt wissen.

360) Wenn die Lesart richtig ist, so muss der Gedanke so gefasst werden, wie ich ihn ausgedrückt habe. Der erf. Cod. aber hat *te. Tamen exsurge quaeso, retinebo*, welche Worte Grävius so interpungirt: *Te tamen, exsurge quaeso, retinebo.* Diese Lesart scheint den Vorzug zu verdienen. Nach derselben müsste man übersetzen: Doch ich will, stehe auf! ich bitte, dich zurückhalten und umfassen.

361) S. Anmerk. 168 b. d. R.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Verbesserungen.

Seite 5 Zeile 10 von unten lies *zwei* statt *zwie*.

S. 19 Z. 9 v. u. setze ein Fragezeichen statt eines Punktes.

S. 58 Z. 8 von oben fehlt *sich* vor *beworben*.

S. 66 Z. 9 v. u. fehlt *nicht* vor *es verdross*.

S. 168 Z. 3 v. u. l. *auch* st. *euch*.

S. 183 Z. 6 v. u. l. *entreissen* st. *entrissen*.

S. 210 Z. 5 v. o. l. *scheint* st. *schien*.

S. 217 Z. 13 v. u. l. *veraltert* st. *veralterte*.

S. 228 Z. 13 v. o. l. I *Cat*. st. *in Cat*.

S. 236 Z. 1 v. o. l. *Cicero* st. *Sulla*.

S. 290 Z. 1 v. u. l. *Staat* st. *Senat*.

S. 307 Z. 7 v. o. l. *Tib*. st. *T*.

S. 351 Z. 1 v. u. l. *wäre* st. *wären*.

S. 375 Z. 13 v. u. l. *aequum* st. *nequam*.

SBB013401178235

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden

Bd.: 5

1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 115(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417393-7